

CSU 82

Berichterstattung über die Anträge des Parteitags 1981

Parteitag

4./5. Juni 1982

München

Original

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

I N H A L T

Anträge:	Stellungnahme von:	Seite:
Anderungen zum Entwurf des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen		1
Aktuelle Situation in der Schulpolitik	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	2
Lehrstoffe im Unterricht		16
Lehrpläne und Lehrbücher im Sozialkundeunterricht	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	17
Aufgabenstellung der Hauptschule		21
Kunsterziehung und Musik	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	22
Zugang von Körperbehinderten in das weiterführende Schulwesen	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	25
Lehrerbildung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	31
Absenzenregelung		35
Für einen pluralistischen Landeshochschulbeirat	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	36
Abschaffung der Studiengebühren	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus	40
Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	46
Familienfreundliche Gestaltung des Steuerrechts		49
Familienpolitische Leitlinien		50
Familiengründungsdarlehen	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	51
Thesen für eine freiheitliche Medienpolitik	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	53
Wachstum, Energie, Umwelt und soziale Sicherheit	Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	62

Energiepolitik der 80er Jahre	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	85
Beseitigung von Investitionshemmnissen im Energie-, Medien-, Wohnungssektor und Fernstraßenbau	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen	91
Förderung strukturschwacher Gebiete	Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag	93
Biotechnologie	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	99
Rhein-Main-Donau-Kanal	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	107
10-Punkte-Programm zur Gestaltung der Arbeitswelt	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	110
Rentenpolitik – Arbeitsmarktpolitik		121
Hinterbliebenenversorgung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung	122
Witwenrenten		125
Kinderbetreuungskosten (§ 33 EStG)	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag	126
Sozialpfandbrief		129
Naturschutzgesetz	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	130
Agrarproduktion in bäuerlicher Hand	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	137

Grundstücksverbilligung bei bundes- und staatseigenen Grundstücken	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	141
Sonderabschreibung beim Dachgeschossausbau	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	143
Altbauanierung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	146
Baugrundstücke im Erbbaurecht	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bayer. Staatsminister der Finanzen	147
Staatliche Bestimmungen beim Bau von öffentlichen Einrichtungen	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	150
Vermietung leerstehender Wohnungen durch befristete Mietverträge	Bayer. Staatsminister des Innern Bayer. Staatsminister der Justiz CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag	154
Grundstücksverbilligung bei bundes- und staatseigenen Grundstücken	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	171
Leitlinien für eine Wohnungsbaupolitik der Sozialen Marktwirtschaft		173
Leitsätze zur Wohnungspolitik der 80er Jahre		174
Verbandsklage	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister des Innern	175
Kommission für Verwaltungsvereinfachung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	178
Verwaltungsvereinfachung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	179
Entbürokratisierung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	180
Auswirkungen der neuen Daten- und Informationstechniken auf die Verwaltungsorganisation	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern Landeszentrale für politische Bildung	184
Brand- und Katastrophenschutz	Bayer. Staatsminister des Innern	187
Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	188
Gemeindewahlgesetz	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	190

Gemeindewahlgesetz	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister des Innern	192
Kommunaler Finanzausgleich	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister des Innern Bayer. Staatsminister für Landesentwicklung und Umweltfragen	193
Schadensansprüche bei Krawallen, Hausbesetzungen usw.	Bayer. Staatsminister des Innern	195
Legislaturperiode in Land und Bund	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister des Innern	196
Pazifismus	Bayerische Staatskanzlei	198
Verfassungskonforme Karten in ARD und ZDF		200
Dokumentarfilme "Flucht und Vertreibung"	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	201
Erhöhung der km-Pauschale	Bayer. Staatsminister der Finanzen CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag	203
Suchtbekämpfung	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag	205
Umweltschutzpapier		206
Bayernkurier	Redaktion des Bayernkurier	207
Behindertenpolitik	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozial- ordnung	208
Kfz-Steuer	Bayer. Staatsminister der Finanzen CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag	212
Gegen Schließung des Bundesbahn- betriebswerkes Schwandorf	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr	214
Straßenbauprojekte in Ostbayern	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister des Innern	217
Soziale Indikation	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag	220
Klinikum Regensburg	CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayer. Staatsminister der Finanzen	221
Ausbau der BAB Regensburg-Hof	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister des Innern	225
Soziale Indikation	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister für Arbeit und Sozialordnung Bayer. Staatsminister des Innern	228

Steuerentlastung für Träger der freien Wohlfahrtspflege	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister der Finanzen	234
Aufklärungsaktion für Frieden und Freiheit	Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus Landeszentrale für politische Bildungsarbeit	236
Asylanten	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister des Innern	239
Wohnungsbau	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag Bayer. Staatsminister des Innern	241
Weniger Staat - mehr Freiheit	CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag Bayerische Staatskanzlei Bayer. Staatsminister für Unterricht und Kultus Bayer. Staatsminister der Finanzen Bayer. Staatsminister des Innern	243

Antrag Nr. 1

Änderungen zum Entwurf des bayerischen Gesetzes
über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

Der Parteitag hat eine Kommission eingesetzt und ihr den Auftrag erteilt, die Anträge Nr. 1 und Nr. 9 zu behandeln. Die Kommission hat - in Anwesenheit der Antragsteller und unter Hinzuziehung des Antrages Nr. 5 - im Oktober 1981 mit Vertretern der CSU-Landtagsfraktion, des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kultus und des Vorsitzenden des Kulturpolitischen Arbeitskreises der CSU ihre Vorstellungen beraten und in die Beratungen zum Entwurf des bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen eingebracht.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität München - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 2

Aktuelle Situation in der Schulpolitik

Trotz des überschwenglichen Reformeifers, der sich in den letzten Jahren im Bildungsbereich bemerkbar machte, sind immer noch bedauerlichere Mißstände zu beklagen. Der oft unmenschliche Massenbetrieb und die überzogenen Leistungsanforderungen sind nur zwei besonders deutliche Aspekte auf der Breitenpalette der Kritikmöglichkeiten. Der von Kultusminister Maier zurecht des öfteren beschworene Mut zum Erzieherischen läßt sich angesichts der zu großen Schulzentren und der immer noch zu hohen Klassenstärken kaum verwirklichen.

Der Parteitag möge beschließen:

1. Daß von großemäßig überzogene Schulprojekten Abstand genommen wird.
2. Die Senkung der Klassenstärken.*
3. Die Beschränkung der Leistungsanforderungen auf ein vertretbares Maß.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion und an die Bayerische Staatsregierung.

Zu 1.:

Das Anliegen wird vollinhaltlich mitgetragen. Planungen neuer Projekte mit überzogenen Größenordnungen sind hier nicht bekannt. Bei den Ausschuß-Beratungen zum neuen Organisationsplan für die Grund- und Hauptschulen hat sich die CSU-Landtagsfraktion vom Prinzip der „ortsnahen Schule“ leiten lassen. Das Eintreten der CSU-Landtagsfraktion gegen die integrierte Gesamtschule, wie es sich jüngst im Rahmen einer von der Fraktion eingebrachten Interpellation zum Schulwesen in Bayern dokumentiert hat, ist u.a. auf die Notwendigkeit „humaner“ Größenordnungen von Schulen gegründet.

Bereits am 27. März 1980 hat der Bayerische Landtag auf Antrag des Fraktionskollegen Dr. Wilhelm beschlossen, die Staatsregierung zu ersuchen, dahingehend Einfluß zu nehmen, daß Gymnasien nach Möglichkeit nicht mehr als 1.200 Schüler haben (Drs. 9/4704). Das Kultusministerium hat dazu am 28. Mai 1980 mitgeteilt, daß im Schuljahr 1979/80 50 staatliche und 6 kommunale Gymnasien mehr als 1.200 Schüler zählen. Jedoch wurde vorgebracht, daß ein Gymnasium mit weniger als 800 Schülern den Optimalbereich nach unten überschreite, daher von Teilungsmaßnahmen aus der Sicht des Staatsministeriums insbesondere die 1.600 oder mehr Schüler zählenden Gymnasien in Betracht kämen (13 Gymnasien); die Anmeldungen für diese besonders großen Gymnasien seien jedoch rückläufig. Zusammenfassend wird festgestellt, daß die Staatsregierung sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereits bisher um die Entlastung auf Dauer übergroßer Gymnasien durch Schulneugründungen und Schulteilungen bemüht hat. Diese Bemühungen werde die Staatsregierung fortsetzen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Dabei wird jedoch in jedem Einzelfall besonderes Augenmerk auf die zumeist rückläufige Entwicklung des künftigen Schüleraufkommens des Einzugsbereichs einer Schule zu richten sein, damit nicht in absehbarer Zeit jeweils anstelle eines gymnasialen „Riesen“ zwei „Zwerge“ um pädagogisches Überleben kämpfen.

Zu 2.:

Die Senkung der Klassenstärken steht im Vordergrund eines von der CSU-Landtagsfraktion im Januar 1979 beschlossenen Konzepts über die Planungen zur Verbesserung der Unterrichtssituation bis zum Ende der gegenwärtigen Legislaturperiode. Entsprechend Maßgaben dieses Papiers, das Zielpunkte von den Klassenstärken und Lehrereinstellungen vorgibt, hatte die Fraktion die im Entwurf des Doppelhaushalts 1979/80 vorgesehenen zusätzlichen Stellen für den Schulbereich um über 400 auf insgesamt fast 7.700 aufgestockt. 1981/82 sind über 2.600 weitere neue Stellen hinzugekommen, so daß insgesamt in der laufenden Legislaturperiode rund 10.300 neue Stellen geschaffen wurden. Im Volksschulbereich ermöglichte die Anstellung zusätzlicher Lehrer zusammen mit den Auswirkungen des Geburtsrückgangs ein Absinken der durchschnittlichen Klassenstärke von 29,2 zu Beginn der laufenden Legislaturperiode auf derzeit 25,75. Die Klassenhöchstzahl konnte im gleichen Zeitraum von 40 auf grundsätzlich 35 Schüler verringert werden. Damit wurden die im o.g. Fraktionspapier angestrebten Zielpunkte bereits jetzt erreicht. Auch bei staatlichen Gymnasien und Realschulen ist eine spürbare Reduzierung der Klassenstärken zu verzeichnen (Gymnasium derzeit 29,9 gegenüber 32,1 zu Beginn der Legislaturperiode, Realschule 30,2 gegenüber 31,5). Aufgrund der gestiegenen Übertrittszahlen ist damit trotz des zusätzlichen Einsatzes von Lehrkräften das im Fraktionspapier angegebene Ziel („deutlich unter 30“) noch nicht ganz erreicht.

Der Wegfall der 10 %igen sog. „Überlastquote“ und damit die faktische Senkung von Klassenhöchststärken wurde realisiert.

Lt. Bericht des Obersten Rechnungshofes sind die Planstellen im Schulbereich in Bayern in den letzten 10 Jahren um 73,9 % von 56.900 auf 98.960 angestiegen. In Bayern wurden noch im laufenden Doppelhaushalt neue Planstellen für den Schulbereich geschaffen, also zu einer Zeit, da andere Bundesländer keinerlei zusätzliche neue Planstellen mehr eingerichtet haben. Es muß jedoch einsichtig sein, daß gerade aufgrund der auch den bayerischen Staatshaushalt immer gravierender betreffenden Auswirkungen einer verfehlten Wirtschafts- und Finanzpolitik der derzeitigen Bundesregierung das bisherige Ausmaß weiterer Stellenmehrungen nicht mehr realisierbar erscheint. In diesem Sinne sind dem Wunsch auf eine großzügige lineare Senkung der Klassenstärken sicherlich Grenzen gesetzt. Dies schließt nicht aus, daß durch besondere Maßnahmen in bestimmten, auf Abhilfe angewiesenen Einzelbereichen Verbesserungen bzw. Angleichungen angestrebt und durchgesetzt werden, wie dies z.B. jüngst bei den Fachoberschulen der Fall war.

Zu 3.:

Mit Genugtuung wurde vermerkt, daß der neuerstellte Lehrplan für die Grundschule dieser Forderung im besonderen Maße entspricht (u.a. durch Verstärkung des musischen Unterrichts, durch Förderstunden, durch mehr Unterrichtszeit für das Einüben).

Der Antrag der CSU-Landtagsfraktion betreffend Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Hauptschule in Bayern (Drs. 9/10233) vom 25.11.1981, der sich derzeit in den Ausschuß-Beratungen befindet, enthält u.a. die Forderung, daß „die individuelle Förderung der Schüler verstärkt auf dem Weg der inneren Differenzierung sowie durch Bildung kleinerer Lerngruppen erfolgt.“

Auch die Forderung des Antrags, das Fach Englisch in den Jahrgangsstufen 8 und 9 der Hauptschule nur noch als Wahlpflichtfach anzubieten, geht von dem Grundsatz einer angemessenen Leistungsanforderung aus. Im gleichen Sinne enthält der auf Initiative von CSU-Landtagsabgeordneten vom 21.5.1981 ergangene Landtagsbeschluß betreffend die Ausgestaltung des qualifizierenden Abschlusses (Drs. 9/8677) u.a. den Auftrag an die Staatsregierung, zu prüfen, „in welchem Umfang das Fächerangebot für die qualifizierende Abschlußprüfung an der Hauptschule im Sinne eines verbesserten Eingehens auf das Interesse und die individuelle Leistungsfähigkeit der Hauptschüler vermehrt werden kann“. Dies wurde der entscheidende Aspekt für die Um- und Neugestaltung des qualifizierenden Abschlusses, zu dem entsprechend dem von der CSU initiierten Landtagsbeschluß vom 12.11.1981 (Drs. 9/10110) künftig jeder Hauptschüler in der 9. Jahrgangsstufe auf Antrag zur Prüfungsteilnahme zugelassen werden soll.

Das Thema Leistungsanforderungen beschäftigt den Kulturpolitischen Fraktionsarbeitskreis insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion über die Kollegstufe. Im Zusammenhang mit dem z. Zt. zur Ausschuß-Beratung anstehenden Dringlichkeitsantrag der CSU-Landtagsfraktion vom 23.10.1981 (9/9711) hat der Kulturpolitische Arbeitskreis im Februar ein mehrstündiges Gespräch mit Vertretern der Jungen Union, der Schülerunion sowie Kollegstufen Lehrer geführt. Schwerpunkt der Erörterung waren auch die Lehrpläne in der Kollegstufe. Es wurde angekündigt, die CSU-Landtagsfraktion werde darauf hinwirken, daß überzogene Anforderungen in Kollegstufenlehrplänen insbesondere für Grundkurse beseitigt und auf das Niveau einer soliden Grundbildung beschränkt werden. Das Thema Leistungsanforderung wurde von der CSU-Landtagsfraktion in der von ihr eingebrachten und im März 1982 im Landtag behandelten Interpellation zum Schulwesen in Bayern mit folgenden Fragen ausdrücklich angesprochen:

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Brosch-Universität - Westfälische Wilhelms-Universität Münster
Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

„Welche Maßnahmen sind ergriffen worden, um sicherzustellen, daß Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Leistungsvermögen und ihrem Leistungswillen in die für sie richtige Schullaufbahn gelenkt werden?“

Welche Möglichkeiten bietet das gegliederte Schulwesen, um Kindern mit schulischen Schwierigkeiten individuell zu fördern?“

Die diesbezügliche ausführliche Antwort des Herrn Staatsministers für Unterricht und Kultus wird zum einen Grundlage für weitere Beratungen innerhalb des Kulturpolitischen Fraktionsarbeitskreises sein; zum anderen wird die CSU-Landtagsfraktion die gesamte Interpellation im Rahmen ihrer Fraktionsschriftenreihe als Broschüre veröffentlichen und somit dazu beitragen, daß der allgemeine Informationsstand über diese Thematik verbessert wird.

2.1.1 Ausgangslage und Problemstellung

Für den Bau von Schulzentren gelten die Allgemeinen Schulbaurichtlinien vom 30. April 1975, Teil B. Nr. 1.6 (KMBI I S. 821).

Diese Richtlinien werden zur Zeit novelliert. Dabei wurde einerseits versucht, Tendenzen zu großemäßig überzogenen und anonym wirkenden Schulprojekten, gegen die sich der Antrag wendet, entgegenzusteuern, andererseits aber Einsparungen durch koordinierte Raumplanung verschiedener Schularten zu ermöglichen.

2.1.2 Lösungsmöglichkeit

Die Bedenken bezüglich der Unpersönlichkeit einer zu großen Schulanlage sind in dem neu formulierten einschlägigen Abschnitt der Allgemeinen Schulbaurichtlinien berücksichtigt worden:

Ziff. 1.3 Planung von Schulzentren

„Ein Schulzentrum ist die räumliche Zusammenfassung von Schulanlagen für verschiedene Schularten; es bietet die Möglichkeit, einzelne Räume oder Raumgruppen (z.B. Fachunterrichtsräume, Werkstätten bei beruflichen Schulen, Sportstätten, Bibliothek) durch alle im Schulzentrum zusammengefaßten Schulen gemeinsam zu nutzen.“

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminister
für Unterricht und Kultus**

Dabei müssen die zusammengefaßten Schularten nicht in einem einzigen Gebäude untergebracht sein. Wenn praktikable Größenordnungen gewählt werden, bietet ein Schulzentrum durch die erhöhte Auslastung der Räume in der Regel wirtschaftliche Vorteile, die mit schulorganisatorischen und pädagogischen Nachteilen abzuwägen sind.

Die Massierung einer zu hohen Schülerzahl in einem Schulgebäude sowie eine durch unzweckmäßige Gestaltung (mangelnde Aufteilung) bedingte Unübersichtlichkeit und Unpersönlichkeit der Schulanlage sind zu vermeiden."

- 2.1.3 Im übrigen macht das Staatsministerium darauf aufmerksam, daß nach einer kürzlich veröffentlichten Untersuchung des Staatsinstituts für Schulpädagogik über die „Auswirkungen der Größe einer Schule auf die Erziehungssituation“ die weit verbreitete Meinung, große Schulen seien hinsichtlich erzieherischer Aspekte schlechter als kleine Schulen, in dieser pauschalen Weise nicht haltbar ist. Die Befragung der Schüler von großen und kleinen Schulen hat ergeben, daß große Schulen vielfach in ihrem pädagogischen Bemühen um die Schüler besondere Aktivität und Kreativität entwickeln. Schüler schätzen es, an großen Schulen verantwortlich am Schulleben mitwirken zu können, während sie an kleineren Schulen solche Möglichkeiten oft vermissen. Auch fällt auf, daß Schüler an kleinen Schulen mitunter etwas mehr Anonymität gegenüber Lehrern wünschen. Schüler sehr großer Schulen sprechen zwar pauschal von Anonymität, betonen aber im Detail, neben guten Kontakten zu einzelnen Lehrern auch viele Schüler zu kennen. Sie meinen, wer Kontakte knüpfen will, könne sie auch finden. Insgesamt weisen die Untersuchungsergebnisse deutlich darauf hin, daß jede Schulgröße für die Erziehung der Schüler Chancen bietet und Grenzen hat. Es ist notwendig, die Bedeutung dieser Rahmenfaktoren zu erkennen und entsprechend in die pädagogische Arbeit einzubeziehen.

2.2.1 Ausgangslage und Problemstellung allgemein

In seiner Regierungserklärung hat der Bayerische Ministerpräsident Franz Josef Strauß vor dem Bayerischen Landtag am 14. November 1978 ausgeführt, daß "die in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen im Schulwesen in der kommenden Legislaturperiode weitergeführt werden. So werden die Klassenstärken aller Schularten weiter gesenkt, ..."

Ferner führte Herr Ministerpräsident in der Regierungserklärung aus:

„ Trotz des Geburtenrückgangs werden Vergrößerungen der Schulsprengel vermieden werden. Den Grundschulern wird keine Verlängerung der Schulwege mehr zugemutet werden.“

Die im Antrag angeführten Relationen „Schüler je Klasse“ (oder Klassenfrequenz), „Lehrer je Klasse“ und „Schüler je Lehrer“ stellen Beschreibungsgrößen für die in den einzelnen Schularten bestehende Unterrichtssituation dar. Die bekannteste der drei angegebenen Beschreibungsgrößen ist die Relation „Schüler je Klasse“. Der naheliegende Vergleich der durchschnittlichen Klassenfrequenz zwischen den Schularten ist jedoch nicht ohne weiteres möglich. Will man z.B. einen Vergleich der Klassenfrequenz von Hauptschule, Realschule und zum Gymnasium anstellen, so muß man den Vergleich auf jene Jahrgangsstufen beschränken, die diesen drei Schularten gemeinsam sind.

Die Klassenfrequenz allein kann die Unterrichtssituation in einer Schulart jedoch noch nicht ausreichend beschreiben. Bei gleicher Versorgung der Schüler mit Lehrern kann man

- a) eine möglichst kleine Klassenstärke mit entsprechenden Einschränkungen im Stundenangebot und bei den Unterrichtsdifferenzierungen nach Leistungs- und Neigungsgruppen,
- b) eine größere Klassenstärke bei einem umfangreicheren Stundenangebot und einem größeren Maß an Differenzierungen

anstreben.

Für eine umfassende Beurteilung darf man jedoch nicht nur von den für das ganze Land geltenden Durchschnittsgrößen ausgehen; von Bedeutung sind z.B. auch die sog. Klassenhöchststärken, auch wenn sie zum Teil nur in wenigen Fällen erreicht werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitische Handreichungen
Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

2.2.2 Ausgangslage, Problemstellung und Lösungsmöglichkeiten bzw. durchgeführte Maßnahmen differenziert nach Schularten

Da sich die Ausgangslage, die Problemstellung und - soweit erforderlich - die Lösungsvorschläge für die verschiedenen Schularten unterschiedlich darstellen, werden im folgenden die wichtigsten Schularten getrennt aufgeführt:

a) Volksschulen

Die Ausgangslage stellt sich für die Volksschule folgendermaßen dar:

Die Klassenfrequenz verbesserte sich vom Schuljahr 1969/70 von 37,6 auf 26,7 im Schuljahr 1980/81 und weiter auf 25,75 im Schuljahr 1981/82. Hierbei konnte im Grundschulbereich die Klassenfrequenz von 38,5 im Schuljahr 1969/70 auf 26,1 im Schuljahr 1980/81 und im Hauptschulbereich von 36,3 Schüler je Klasse im Schuljahr 1969/70 auf 27,5 abgesenkt werden.

Um die bestehende Volksschulorganisation trotz des Rückgangs der Schülerzahlen aufrechterhalten zu können, wurden den Regierungen und Schulämtern mit der Bekanntmachung über die Weiterentwicklung der Volksschulorganisation vom 19.02.76 Richtlinien gegeben, die eine sehr flexible Gestaltung insbesondere der inneren Schulorganisation erlauben. Ein wichtiger Punkt dieser Regelung war die Freigabe der Klassenstärken. Dabei können die Klassenstärken unter den Landesdurchschnitt abgesenkt werden; um auf der anderen Seite jedoch nicht zu große Klassen entstehen zu lassen, werden seit dem Schuljahr 1976/77 verbindliche Höchstzahlen für die Klassenstärke festgesetzt. Die Schülerhöchstzahl je Klasse liegt im laufenden Schuljahr bei 35, wobei in besonderen Ausnahmefällen mit Genehmigung der Regierungen die Überschreitung der Schülerhöchstzahl um einen Schüler zulässig war. Im Schuljahr 1978/79 lag diese Schülerhöchstzahl je Klasse noch bei 40 Schülern.

b) Realschulen

An den bayerischen Realschulen hat sich die Klassenfrequenz seit 1955 von 35,8 Schülern je Klasse auf 30,4 Schüler je Klasse im Schuljahr 1980/81 bzw. rund 30,1 Schüler je Klasse (vorläufige Zahl) im laufenden Schuljahr entwickelt. Nach den amtlichen Vorgaben soll die Zahl der Schüler in den Klassen der 7. Jahrgangsstufe nicht über 38, der 8. und 9. Jahrgangsstufe nicht über 35 und in den Abschlußklassen nicht über 30 betragen.

An staatlichen Realschulen sind Abweichungen von diesen Richtzahlen in den Jahrgangsstufen 7 mit 9 nur noch zulässig, wenn räumliche Gründe dies zwingend erfordern. Die Zahl der Klassen, die in den Jahrgangsstufen 7 mit 10 die genannten Grenzwerte überschreiten, konnte im Zuge der vermehrten Lehrerzuweisung zum Teil deutlich verringert werden. Die sog. Überlastquoten wurden in den Jahrgangsstufen 7 mit 9 bereits abgebaut, soweit diese personell bedingt waren. Ferner ist vorgesehen, in den nächsten Jahren schrittweise die Überlastquoten in der 10. Jahrgangsstufe abzutragen.

c) Gymnasien

An den bayerischen Gymnasien hat sich die Klassenfrequenz von 31,5 im Schuljahr 1955/56 auf 27,0 Schüler je Klasse im Schuljahr 1980/81 verbessert (hierbei wurden ab 1970 die Kollegstufengruppen einbezogen, wobei sich die Gruppenzahl rechnerisch aus der Zahl der Kollegiaten und der Durchschnittskursstärke ermittelt). Im Schuljahr 1981/82 gelten für die Klassenhöchststärken folgende Schülerzahlen:

Jahrgangsstufe 5 mit 7:	38 Schüler
Jahrgangsstufe 8 mit 9:	35 Schüler
Jahrgangsstufe 10:	30 Schüler
Jahrgangsstufe 11:	30 Schüler.

Im Schuljahr 1979/80 wurde mit dem Abbau der 10 %-Überlastquote in den Jahrgangsstufen 5, 6 und 7 begonnen und im Schuljahr 1980/81 wurde dies in den Jahrgangsstufen 8, 9 und 10 fortgesetzt. Das hat in den betreffenden Jahrgangsstufen zu einer Reduzierung der Durchschnittsklassenstärken um fast zwei Schüler pro Klasse geführt. Im laufenden Schuljahr 1981/82 wurde mit dem Abbau der 10 %-Überlastquote in der Jahrgangsstufe 11 der entsprechende Landtagsbeschluss vom 28.09.1978 vollständig vollzogen. Die Klassenhöchststärke in den Klassen der 11. Jahrgangsstufe wurde damit von 33 auf 30 reduziert. Eine über den Abbau der 10 %-Überlastquote in Jahrgangsstufe 11 hinausgehende Reduzierung der Klassenhöchststärken kann wegen der gegenwärtigen Planstellensituation nicht erfolgen.

Dem für das kommende Schuljahr zu erwartenden Rückgang der Schülerzahlen steht eine Zunahme der Zahl der Kollegiaten gegenüber. In den nächsten Jahren werden die starken Schülerjahrgänge der Mittelstufe die Kollegstufe durchlaufen. Während der voraussichtlich leichte Rückgang der Schülerzahlen kaum Einsparungen bei den Lehrkräften bringen wird, entsteht infolge des erhöhten Unterrichtsarfs in der Kollegstufe ein zusätzlicher Lehrbedarf. Würde man zudem eine Reduzierung der Klassenhöchststärken in der Unterstufe (Jahrgangsstufe 5 mit 7) von 38 auf 35 Schüler pro Klasse ins Auge fassen, so würde dies für den staatlichen Bereich einen Mehrbedarf von rund 400 Lehrkräften bedeuten. An eine Senkung der Klassenstärken in der Unterstufe müßte sich eine Verringerung der Klassenstärke in den übrigen Jahrgangsstufen anschließen, wodurch zusätzlicher Lehrbedarf entstünde.

d) Sonderschulen

Bei den Sondervolksschulen haben sich die Klassenfrequenzen im Schnitt aller Behinderungsarten von 21,3 Schülern je Klasse im Schuljahr 1955/56 auf 12,0 Schüler je Klasse im Schuljahr 1980/81 verbessert. Im Bereich der Sonderschulen erfordern die verschiedenen Behinderungsarten unterschiedliche Meßzahlen für die Klassenfrequenz.

Die Sollzahlen für die Klassenfrequenzen haben sich in den letzten Jahren folgendermaßen entwickelt.

Behinderungsart	1978/79	1979/80	1980/81	1981/82
Lernbehinderte	17	16	15	14 *
Blinde	8 – 10	8 – 10	8	8 *
Sehbehinderte	12	10	10	10 *
Gehörlose	8 – 10	8 – 10	8	8 *
Schwerhörige	10	10	10	10 *
geistig Behinderte	9 – 10	9 – 10	9	9 *
Körperbehinderte	10	7 – 10	7 – 10	7 – 10
Sprachbehinderte	12	12	12	12
Erziehungsschwierige	12	11	10	10

Für Klassen für Mehrfachbehinderte an Sondervolksschulen wird ein Lehrersonderkontingent bereitgestellt, damit diese Klassen abweichend von den allgemeinen Meßzahlen gebildet werden können. Ferner ist das Kontingent vorgesehen für Klassen für Schwerstbehinderte (Meßzahl 6 statt 9) und für Autisten (Meßzahl 5 statt 9).

e) Berufliche Schulen

Im beruflichen Schulwesen stellen die Berufsschulen den Kernbereich dar. Dort wird die Fachklassenbildung durch die Ausbildungsentscheidung der Jugendlichen und der Ausbildungsbetriebe bestimmt. Nach diesen Zahlen muß sich die Klassenbildung richten. Die Schule hat darauf keinen Einfluß. Eine Senkung der durchschnittlichen Klassenfrequenz - wie bei den allgemeinbildenden Schulen - ist durch schulische Maßnahmen nicht möglich.

Der Vollständigkeit halber darf darauf hingewiesen werden, daß an den Berufsschulen (einschließlich der Sonderberufsschulen) die Klassenfrequenz sich von 28,0 im Schuljahr 1955/56 auf 25,6 Schüler je Klasse im Schuljahr 1980/81 verbessert hat.

Bei der Entwicklung der Klassenfrequenz nehmen die Fachoberschulen eine Sonderstellung ein. Waren 1977/78 im Durchschnitt noch 22,7 Schüler in einer Klasse, so hat sich seither die Klassenfrequenz ständig verschlechtert. So stieg die Klassenfrequenz 1980/81 auf 24,6 Schüler je Klasse an; im laufenden Schuljahr dürfte nach den vorläufigen Meldungen der bisher höchste Wert bei der Klassenfrequenz in der Geschichte der Fachoberschule mit 25,8 erreicht werden. Die Klassenrichtzahlen, die nach der Schulordnung in Ausnahmefällen ohnehin um 10 % überschritten werden können, können im Schuljahr 1981/82 durch Verordnung vom 14.08.81 um 20 % überschritten werden, d.h. in den 11. Jahrgangsstufen können bis zu 30 Schüler aufgenommen werden. Diese schulorganisatorische Maßnahme ist bedingt durch das starke Wachstum der Schülerzahlen denen keine entsprechende Vermehrung der Planstellen gegenübersteht.

2.2.3 Zusammenfassung

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

Die Klassenfrequenzen konnten bei den meisten Schularten deutlich gesenkt werden. Ursache für die Senkung der Klassenfrequenzen war einerseits die Bewilligung von Planstellen und damit die gute personelle Versorgung der Schulen und der Abbau der Klassenhöchststärken; andererseits tragen auch die sinkenden Schülerzahlen zu einer Senkung der Klassenfrequenzen bei.

Wie eingangs bereits festgestellt wurde, kann die Unterrichtssituation nicht ausschließlich durch den Indikator „Schüler je Klasse“ vollständig beschrieben werden. Mindestens genauso bedeutsam sind die Indikatoren „Lehrer je Klasse“ und „Schüler je Lehrer“. Verbesserungen dieser Meßzahlen und damit der Unterrichtsverhältnisse setzen bei steigender oder gleichbleibender Schülerzahl zusätzliches Personal voraus; bei sinkender Schülerzahl ist mindestens die Erhaltung des Personalstandes erforderlich.

Wenn künftig wegen des Rückgangs der Schülerzahlen keine neuen Planstellen mehr geschaffen werden sollten, wird das Kultusministerium anstreben, daß die erreichte Zahl an Stellen, soweit die haushaltsmäßigen Möglichkeiten es zulassen, nicht entsprechend dem Rückgang der Schülerzahlen und dem rechnerischen Rückgang des Lehrbedarfs reduziert wird. Dadurch könnten auch in den Fällen, in denen diese Prognose keinen oder nur einen sehr geringen Einstellungsbedarf ausweist, qualifizierte Bewerber noch als Ersatz für ausscheidende Lehrer übernommen werden.

2.3.1 Ausgangslage und Problemstellung

Der Beschluß gibt die seit Mitte der 70er Jahre in der Öffentlichkeit verbreitete Meinung wieder, durch die neuen Lehrpläne würden die Schüler leistungsmäßig überfordert. In der Zwischenzeit werden jedoch auch Stimmen laut, die beklagen, daß etwa der Kenntnisstand der Abiturienten nicht mehr den Anforderungen bestimmter Studiengänge genügen könne.

Der Beschluß unterscheidet nicht zwischen den Schularten einzelnen ihrer Fächer und Jahrgangsstufen und stützt sich damit auf eine sehr pauschale Sichtweise, die offenbar nicht auf konkrete Maßnahmen abstellt.

2.3.2 Bereits durchgeführte Maßnahmen und geplante Schritte

Das Staatsministerium hat in den vergangenen Jahren bereits mehrfach Schritte unternommen, die beklagte Stofffülle in den Lehrplänen zu überprüfen und im gegebenen Fall zu reduzieren. Darüber hinaus wurde für den einzelnen Lehrer ein pädagogischer Freiraum geschaffen: Die Lehrpläne werden so gestaltet, daß sie in 28 Unterrichtswochen der insgesamt 40 Wochen eines Schuljahres von einem durchschnittlichen Lehrer in einer durchschnittlichen Klasse erfüllt werden können.

Um die Diskussion der leistungsmäßigen Über- bzw. Unterforderung unserer Schüler auf wissenschaftlich gesicherte Erkenntnisse aufbauen zu können, wird im Auftrag des Staatsministeriums am Staatsinstitut für Schulpädagogik ein Forschungsprojekt zum „Zusammenhang zwischen Curriculum und Schülerbeanspruchung“ durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Untersuchung werden ggf. zur Grundlage der Überprüfung einzelner Lehrpläne gemacht.

Im übrigen muß auch auf den von Lehrerseite vielfach beklagten Leistungsdruck verwiesen werden, der gerade im Bereich der Grundschule von Eltern übertrittswilliger Schüler auf die Lehrkräfte ausgeübt wird.

Antrag Nr. 3

Lehrstoffe im Unterricht

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband Miesba

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird aufgefordert, Lehrkräfte besser wie bisher zu beaufsichtigen, welchen Lehrstoff sie im Unterricht auf unseren Schulen verwenden, bzw. Lehramtsanwärter besser wie bisher überprüfen zu lassen, ob sie für den Schulunterricht überhaupt geeignet sind.

Begründung

Eine 10jährige Schülerin mußte den Liedtext "Doof geborn ist keiner" lernen. Es handelt sich um einen Liedtext mit eindeutig klassenkämpferischen Tönen. Auf eine Beschwerde beim Schulamt hin wurde mir auch bestätigt, daß derartig primitive Liedtexte mit versteckten ideologischen Inhalten auf unseren Grundschulen keinen Platz haben sollen. Ich bin besonders darüber besorgt, was Lehrer diesem Zuschnitts sonst noch alles an Ideologie beim Unterricht an unsere Kinder herantragen können, wenn sie das schon so offen machen können wie im vorliegenden Fall.

Der Antrag wurde vom CSU-Parteitag abgelehnt.

Antrag Nr. 4

Lehrpläne und Lehrbücher im Sozialkundeunterricht

Der Parteitag möge beschließen:

Dr. Richard Ruland
Mitglied des Parteitages

Die CSU möge darauf hinwirken, daß bei der Erstellung von Lehrplänen und im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für einzuführende Lehrbücher neben den Rechten und Freiheiten der Staatsbürger stärker als bisher auf deren Pflichten im Rahmen der gesellschaftlichen und politischen Ordnungen eingegangen wird.

Begründung:

In den bisherigen Lehrplänen verschiedener Schularten, besonders auch in eingeführten Lehrbüchern, erscheint mir dieser Bezug erheblich vernachlässigt. Die Einsicht, daß Rechte und Freiheiten ohne die Wahrnehmung der entsprechenden Pflichten nicht bestehen können, ist für unsere Zukunft entscheidend.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

4.1 Zum Sozialkundeunterricht an Gymnasien

- a) Problemstellung und geltende Regelungen
Sowohl in den Lehrplänen als auch in den zugelassenen Lehrbüchern, die sich an den Lehrplänen orientieren müssen, wird den Rechten und Pflichten der Staatsbürger in angemessener Weise Rechnung getragen.

Die Lehrpläne sind durchgehend darauf angelegt, das Menschenbild des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung zu vermitteln. Dieses Menschenbild ist gekennzeichnet durch die Spannung von Freiheit und Bindung, Individualität und Sozialität. Nicht das isolierte souveräne Individuum, sondern die Spannung Individuum - Gemeinschaft im Sinne der Gemeinschaftsbezogenheit und Gemeinschaftsgebundenheit der Person ist bestimmend.

Das Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten wird demnach den Lehrplänen entsprechend im Sozialkundeunterricht immer wieder behandelt.

Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers für
Unterricht und Kultus

Hingewiesen sei nur auf einige Stellen der Lehrpläne für Sozialkunde am Gymnasium, in denen die Pflichten des Staatsbürgers besonders ausgewiesen sind:

So soll es oberstes Ziel des Sozialkundeunterrichts der Jahrgangsstufe 10 sein, „zum Gefühl der Verantwortlichkeit gegenüber sich selbst, dem anderen und dem Staat zu erziehen“.

Das Bewußtsein von den verschiedenen Rollen des einzelnen in einem demokratischen Staat ist eines der ersten Lernziele. Geben und Nehmen, Mitgestalten und Betroffen-sein, das Wahrnehmen von Rechten und die Erfüllung von Pflichten werden dabei im Zusammenhang gesehen. Wenn vor allem in der 10. Klasse, aber auch in der Kollegstufe die Mitwirkungsmöglichkeiten des einzelnen in einem demokratischen Staat ausführlich behandelt werden, so werden jeweils gleichzeitig auch die Pflichten des Staatsbürgers angesprochen, zumal in einem demokratischen Staat ein gewisses Maß an Mitwirkung Verpflichtung für jeden Staatsbürger ist.

Bei der Behandlung des Rechtsstaats (Teil III. Lehrplan 10. Jahrgangsstufe) werden nicht nur das Recht und die Freiheit des einzelnen, sondern auch die Notwendigkeiten zur Erhaltung dieses Rechtsstaats betont. Im Lehrplan der Jahrgangsstufe 11 des Sozialwissenschaftlichen Gymnasiums wird bei dem Kapitel „Familie“ die Bedeutung des Verhaltens des einzelnen Mitglieds für den Zustand und die Entwicklung der Familie hervorgehoben, am Beispiel der aristotelischen Staatstheorie werden die Tugenden des guten Staatsbürgers herausgestellt.

Bei der Behandlung der Gemeinde ist die Bereitschaft zur Mitarbeit auf kommunaler Ebene als eigenes Lernziel ausgewiesen.

Im 1. Kurshalbjahr der Kollegstufe wird - vor allem im Leistungskurs - hervorgehoben, daß bei der Lösung sozialer Probleme unserer hochentwickelten Industriegesellschaft auch die soziale Verantwortung des einzelnen gefordert wird.

Im 2. Kurshalbjahr wird sowohl im Grundkurs als auch Leistungskurs das oben skizzierte Menschenbild, die Personalität in der Spannung zwischen Individualität und Sozialität behandelt. An mehreren Stellen wird auch auf die Grenzen der Freiheit und Mitwirkungsmöglichkeiten hingewiesen.

Bei der Behandlung des Themas „Pluralismus“ im 3. Kurshalbjahr scheint das Wechselverhältnis von Rechten und Pflichten wieder auf bei der Betrachtung von Einzel- bzw. Gruppeninteresse und Gemeinwohlverpflichtung.

Auf die Pflichten, die sich aus der Notwendigkeit zur Erhaltung des freiheitlich-demokratischen Systems der Bundesrepublik Deutschland ergeben, wird an mehreren Stellen des Lehrplans direkt und indirekt hingewiesen, zuletzt auch im 4. Kurshalbjahr im Rahmen der Behandlung der Sicherheitspolitik.

b) Zusammenfassung und Lösungsvorschlag

Obwohl Rechte und Pflichten der Staatsbürger in den Lehrplänen für Sozialkunde in angemessener Weise verankert sind und die Lehrpläne eine ausreichende Grundlage für eine angemessene Behandlung der Rechte und Pflichten im Unterricht bieten, erscheint eine - noch - stärkere Akzentuierung der Pflichten an einigen Stellen der Lehrpläne möglich und vertretbar.

Die Leiter der beim Staatsinstitut für Schulpädagogik eingerichteten Arbeitskreise zur Überprüfung der einschlägigen Sozialkundelehrpläne wurden veranlaßt, die Lehrpläne auch im Hinblick auf diesen Gesichtspunkt zu überprüfen.

Eine angemessene Berücksichtigung der Pflichten des Staatsbürgers in den z.Z. in Bearbeitung befindlichen und geplanten Handreichungen zur Sozialkunde wurde ebenfalls veranlaßt.

4.2 Zum Sozialkundeunterricht an der Hauptschule

Die o.a. Aussagen treffen grundsätzlich auch auf den Sozialkundeunterricht an der Hauptschule zu. Eine Erweiterung des Lehrplans erscheint für die Hauptschule nicht möglich; unter Umständen ist an eine Vermehrung der Unterrichtszeit gedacht. Diese Überlegungen werden derzeit mit dem gesamten Komplex der Hauptschulgestaltung geprüft.

4.3 Zum Sozialkundeunterricht an der Realschule

Die Pflichten des Staatsbürgers sind in Lernziel 4.6 des Lehrplans für Sozialkunde an Realschulen, 10. Jahrgangsstufe, dargestellt und werden in den Lehrbüchern entsprechend behandelt. Eine Ausweitung müßte bei einem einstündigen Fach andere wesentliche Lernziele verdrängen. Eine Vermehrung der Unterrichtszeit wäre also die Voraussetzung einer Verstärkung, sie könnte jedoch ausschließlich als eine zusätzlich in der Stundentafel auszuweisende, also 31. Wochenstunde verwirklicht werden.

4.4 Zum Sozialkundeunterricht an der Wirtschaftsschule

Die Pflichten des Staatsbürgers sind im Lehrplan Sozialkunde für die Wirtschaftsschule enthalten. Eine weitere Betonung zu Lasten der Unterrichtszeit ist nicht möglich.

4.5 Zum Sozialkundeunterricht an beruflichen Schulen

Die oben zum Gymnasium getroffenen Feststellungen gelten grundsätzlich auch für die Lehrpläne des Sozialkundeunterrichts an beruflichen Schulen.

Die Lehrpläne für Sozialkunde an beruflichen Schulen sind nach einem einheitlichen Grundkonzept erstellt. Danach werden die Bejahung und Verteidigung der freiheitlich-demokratischen Ordnung sowie die staatsbürgerlichen Pflichten im gebotenen Maße herausgestellt. Beispielhaft sollen hier folgende Lernziele angeführt werden:

- Bereitschaft
- die freiheitlich-demokratische Ordnung, wie sie im Grundgesetz und in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegt ist, zu bejahen und zu verteidigen;
 - sich im gegebenen Fall für Freiheit, Frieden, Recht und Menschenwürde auch tätig einzusetzen;
 - begründete Standpunkte und Werthaltungen anderer Menschen zu achten und zu tolerieren;
 - demokratische Verantwortung zu übernehmen und Rechte und Pflichten in der Gesellschaft wahrzunehmen.

Die zugelassenen Lehrbücher tragen diesen Zielen Rechnung. Eine Überprüfung bzw. Änderung der Bücher und Lehrpläne erscheint nicht erforderlich.

Antrag Nr. 5

Aufgabenstellung der Hauptschule

Siehe Stellungnahme Antrag Nr. 1

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 6

Kunsterziehung und Musik

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Würzburg-Stadt**

Die CSU-Landtagsfraktion wird gebeten zu prüfen, wie im musischen Bereich (Kunsterziehung und Musik) der Kontakt zwischen Sonderschulen auf der einen Seite und Hauptschule, Realschule und Gymnasium auf der anderen Seite ermöglicht werden kann.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion und an die Bayerische Staatsregierung

„Die Staatsregierung wird gebeten, zu prüfen, ob ab 1981, dem Jahr der Behinderten, für jede Behindertenschule eine Kontakt-Partner-Schule für den Zweck eingerichtet werden kann, daß während eines Schuljahres regelmäßig wöchentliche Begegnungen stattfinden (Sport, Wanderung, Spiel, Musizieren, Singen u.a.) und mit der Maßgabe, daß diese von Lehrern freiwillig zu übernehmende Aufgabe auf deren Pflichtstundenzahl anzurechnen ist.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischer Landtag

Gegebenenfalls sollte an einigen Orten erst mit Modellversuchen begonnen werden“.

Der Antrag hat mittlerweile die Ausschüsse für Kulturpolitik, Sozialpolitik und Öffentlichen Dienst ohne wesentliche Änderungen durchlaufen.

6.1 Ausgangslage:

Im Jahr 1965 haben alle im Landtag vertretenen Parteien den Ausbau des Sonderschulwesens für alle Gruppen von Behinderten gefordert. Am 25. Juli 1965 verabschiedete der Bayerische Landtag das Gesetz über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen, in dessen Vollzug im Schuljahr 1980/81 402 Sondervolksschulen, 93 Sonderberufsschulen und 11 Berufsfachschulen, Fachschulen und weiterführende Schulen für Behinderte bestehen. Die Sonderschule hat sich zu einer eigenen Schulart des gegliederten Schulwesens mit einem eigenen Lehramt entwickelt.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Unterricht und Kult

6.2 Problemstellung

Seit der Empfehlung der Bildungskommission des Deutschen Bildungsrates „Zur pädagogischen Förderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder und Jugendlicher“ im Jahre 1973 wird immer wieder die Integration der Behinderten in die Regelschulen gefordert. Diese Forderung wurde im Internationalen Jahr der Behinderten 1981 von verschiedenen Seiten besonders nachdrücklich erhoben.

Im Interesse der behinderten Schüler jedoch eine Auflösung der inzwischen bestens ausgebauten Sonderschulen zugunsten einer realitätsfremden Integration in die Regelschulen nicht zu verantworten. Anstelle der Integration ist die Kooperation zwischen Behinderten und Nichtbehinderten sinnvoll und anzustreben. Diesem Bemühen um Kooperation soll auch der vorliegende Antrag dienen. Das gleiche Anliegen verfolgt übrigens ein bereits eingebrachter Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Rost (Drs. 9195), der fordert zu prüfen, ob ab 1982 für jede Behindertenschule eine Kontakt-Partner-Schule für den Zweck eingerichtet werden kann, daß während eines Schuljahres regelmäßig wöchentliche Begegnungen stattfinden (Sport, Wanderung, Spiel, musizieren, singen u.a.).

6.2 Lösungsvorschlag

Wegen der unterschiedlichen Lehrpläne der einzelnen Schularten und aus organisatorischen Gründen ist ein gemeinsamer stundenplanmäßiger Unterricht im musischen Bereich nicht zu verwirklichen.

Außerunterrichtlich bestehen jedoch Möglichkeiten der Kontaktnahme.

- a) Nach § 10 Abs. 5 der Allgemeinen Schulordnung können die Schulen freiwillige Arbeitsgemeinschaften einrichten, die grundsätzlich bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen und Absichten auch von Schülern anderer Schularten besucht werden können. Dabei gelten die Bestimmungen für die Wahlfächer.
- b) In der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 15. Januar 1981 über das Internationale Jahr der Behinderten werden den Schulen je nach den örtlichen Gegebenheiten außerunterrichtliche Aktivitäten empfohlen, wie etwa

- das Zusammenwirken von Schulen für Nichtbehinderte und Sonderschulen bei geeigneten Veranstaltungen
- die Präsentation von Arbeiten behinderter Schüler
- die Durchführung einer themabezogenen Ausstellung im schulischen Rahmen
- die Auseinandersetzung mit der Lage von Behinderten im Rahmen der Schülerzeitung u.ä.

Darüber hinaus wird in der Bekanntmachung die Bildung von Partnerschaftsgruppen zwischen Schulen für Nichtbehinderte und Sonderschulen angeregt.

Das Staatsministerium verteilt jährlich an die Schulen Zuschüsse für besondere außerschulische Leistungen. Die Regelschulen könnten darauf hingewiesen werden, daß auch besondere Initiativen und Aktivitäten auf dem Gebiet der Kontaktaufnahme mit Sonderschulen solche verdienstvolle außerschulische Leistungen darstellen.

Im Rahmen der Förderung außerunterrichtlicher Aktivitäten sind auch Anerkennungspreise für die Betreuung von Behinderten vergeben worden; solche sozialen Aktionen können auch künftig berücksichtigt werden.

Antrag Nr. 7

Zugang von Körperbehinderten in das weiterführende Schulwesen

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Würzburg-Stadt**

Die CSU-Landtagsfraktion wird gebeten, Modelle zu entwickeln, wie der Zugang von Körperbehinderten in das weiterführende Schulwesen verbessert werden kann.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion und an die Bayerische Staatsregierung

Die diesbezüglichen Beratungen im Kulturpolitischen Fraktionsarbeitskreis sind wegen der intensiven und zeitaufwendigen Beratungen des EUG-Entwurfs noch nicht zum Abschluß gekommen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

7.1 Zugang von Körperbehinderten an Realschulen

Stellungnahme des Bayerischen Staatsminister für Unterricht und Kultus

7.1.1 Ausgangslage

Zur Zeit werden Körperbehinderte vor allem an der jeweiligen Realschule für

- Blinde
- Sehbehinderte
- Gehörlose
- Schwerhörige und
- Körperbehinderte

unterrichtet. Hier sind die Bedingungen optimal.

7.1.2 Problemstellung

Sehbehinderte, gehörgeschädigte und körperbehinderte Schüler befinden sich jedoch auch an vielen der übrigen 328 Realschulen. Sie finden hier zwar viel Verständnis und Hilfe ihrer schulischen Umgebung, doch sind diese Realschulen in der Regel naturgemäß weder von den Räumlichkeiten (Lift!) noch von den Lehr- und Lernmitteln oder von der erforderlichen sonderpädagogischen Ausbildung der Lehrer her auf diesen Schülerkreis ausgerichtet. Hier könnte man im Interesse der körperbehinderten Schüler ansetzen.

7.1.3 Lösungsmöglichkeiten

Der Geburtenrückgang brachte auch einen Rückgang der Schülerzahlen an den oben aufgeführten Sonderformen der Realschule mit sich. Manche Klassen werden hierdurch sehr klein, auch können ganze Jahrgangsstufen ausfallen. Keinesfalls darf hierdurch der Bestand einer „Sonder-Realschule“ gefährdet werden. Intensivere Einzelbetreuung, Besuche von sonderpädagogisch ausgebildeten Lehrern an Schulen mit potentiellen Schülern, Dienstleistung an üblichen Realschulen, evtl. Zusammenschluß mit anderen Schulen - dies wären Möglichkeiten zur erforderlichen Existenzsicherung.

Die Aufnahme Nichtbehinderter erscheint ungeeignet zur Lösung der Probleme. Bisher erhofften sich entsprechende Antragsteller über die Schulzeitverlängerung an der Realschule für Schwerhörige eine größere Erfolgschance ihrer Kinder; ließe man das zu, könnte man sich wohl bald des Ansturms nicht mehr erwehren. Auch ist zu bedenken, daß die „Sonder-Realschulen“ von den kleinen Klärräumen und der Sondereinrichtung her nur für wenige Schüler aufnahmefähig sind.

7.2 Zugang von Körperbehinderten zu Gymnasien

7.2.1 Ausgangslage und Problemstellung

Grundsätzlich gelten auch für Körperbehinderte die allgemeinen Regelungen bei der Aufnahme in das Gymnasium, wie sie im § 6 der Allgemeinen Schulordnung (ASchO) und den ergänzenden Bestimmungen (EBASchOG) für die Gymnasien in Bayern niedergelegt sind (Prüfungserleichterungen z.B. beim Probeunterricht s.u.).

Erscheint ein Schüler, was seine Begabung anbelangt, für das Gymnasium geeignet, wird der Schulleiter im Gespräch mit dem Behinderten und seinen Erziehungsberechtigten feststellen, ob die Behinderung eine Integration in eine Regelklasse zuläßt. So konnten Kinder mit den verschiedensten Behinderungen, z.B. spastischer Lähmung, Conterganschäden, Querschnittslähmung, multipler Sklerose, Glasknochenkrankheit, Wirbelsäulenverkrümmung, gestörter Feinmotorik, Gehirnverletzung infolge eines Unfalls, bereits erfolgreich in den Unterricht und das Schulleben verschiedener Regelschulen einbezogen werden.

Von einem bestimmten Behinderungsgrad an wird die Integration sowohl für die Körperbehinderten als auch die Nichtbehinderten problematisch, wenn nicht unmöglich. Dies ist dann der Fall, wenn z.B. ständig ein Erwachsener während des gesamten Unterrichts dem Behinderten zur Verfügung stehen müßte, weil dieser wegen der Schwere seiner Behinderung weder sprechen noch schreiben kann. Diese Kinder brauchen Speziialschulen oder aber sehr kleine Klassen, damit sie dem Unterricht - ohne daß es zu sehr auf Kosten der Nichtbehinderten geht - einigermaßen folgen können.

Die Zahl der integrierten Körperbehinderten in bayerischen Gymnasien wird aus verständlichen Gründen (Diskriminierungsgefahr, Datenschutzbestimmungen) nicht erhoben, doch bleibt festzustellen, daß die überwiegende Mehrzahl der Behinderten, die 1981 erfolgreich die Abiturprüfung ablegten, von Gymnasien kam, die ohne besondere Ausstattung einen verhältnismäßig problemlosen Schulalltag auch für Behinderte bieten konnten. Das Staatsministerium betrachtet es als erstrebenswert, daß die körperbehinderten Schüler nach Möglichkeit das jeweils nächstgelegene Gymnasium besuchen.

2. Durchgeführte Maßnahmen und geltende Regelungen
- 2.1 Um gesicherte Erfahrungen über Voraussetzungen und Möglichkeiten einer Integration körperbehinderter Kinder in Gymnasien zu sammeln, hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bereits 1966 bzw. 1970 zwei Modellschulen eingerichtet, die inzwischen richtungweisend sind. Es handelt sich dabei um das Dante-Gymnasium in München (neusprachliche Ausbildungsrichtung) und das Leibniz-Gymnasium in Altdorf bei Nürnberg (mathematisch-naturwissenschaftliche Ausbildungsrichtung mit neusprachlichem Zweig). Zusammen mit Nichtbehinderten wurden im Schuljahr 1980/81 in den beiden Schulen 43 bzw. 19 körperbehinderte Kinder in Regelklassen unterrichtet.

Die Schulen sind baulich so ausgestattet, daß sie eine problemlose Beschulung Behinderter ermöglichen. Zu den mit erheblichem finanziellen Aufwand verbundenen Maßnahmen zählen u.a.

- schwellenlose Zu- und Übergänge
- Aufzüge
- Sonderbestuhlung in Fach- und Klassenräumen
- behindertengerechte Spezialtoiletten
- eigene Aufenthaltsräume.

Elektrisch angetriebene Rollstühle, elektrische Schreibmaschinen und zusätzliche Lehrbücher (je ein Satz Bücher für die häusliche Arbeit und einen weiteren für die Schule) erleichtern darüber hinaus den Kindern den Schulalltag. Eine hauptamtliche Krankenpflegehelferin (Dante-Gymnasium) betreut sie dabei.

Läßt es sich aus verschiedenen Gründen – z.B. zu große Entfernung zur Schule oder notwendige heiltherapeutische Hilfen am Nachmittag – nicht ermöglichen, daß der Schüler im Elternhaus wohnen kann, stehen ihm Heime zur Verfügung, die behindertengerecht eingerichtet sind. Die Kosten für die Unterbringung trägt der bayerische Staat, soweit die finanziellen Verhältnisse der Eltern keine Eigenleistungen zulassen. Die Beförderungskosten beim Transport der Schüler (z.B. im Spezialbus zum Leibniz-Gymnasium oder im Taxi) werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über die Kostenfreiheit des Schulweges übernommen.

- 2.2 Über die genannten Schulen hinaus werden am Matthias-Grünwald-Gymnasium in Würzburg Sehbehinderte und am Städtischen Adolf-Weber-Gymnasium in München Blinde (Übergangsklasse und Jahrgangsstufen 11 bis 13) gezielt betreut. Die Schulen sind baulich den Bedürfnissen der Behinderten angepaßt (z.B. ohne Schwellen) und verfügen u.a. über Großsichtgeräte, spezielle Schreibmaschinen und Material in Blindenschrift. Ein ähnlicher Ausbau ist am Gymnasium Unterschleißheim geplant.
- Auch am Gymnasium Königsbrunn bei Augsburg wurden die technischen Voraussetzungen für eine Beschulung Körperbehinderter geschaffen.
- Bayerische Schüler mit Hörschäden können an der Rheinisch-Westfälischen Schule für Hörgeschädigte in Essen die allgemeine Hochschulreife erlangen. In zwei Bildungsgängen, die jeweils gleichzeitig die Möglichkeit einer beruflichen Qualifikation bieten (Technischer Assistent für Physik/Allgemeine Hochschulreife und Höhere Handelsschule/Allgemeine Hochschulreife), werden die Behinderten erfolgreich unterrichtet.

- 2.3 Aufgrund mehrjähriger Erfahrung hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus mit Sonderregelungen die schulische Integration Körperbehinderter zu erleichtern versucht.
- a) Mit Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 06.02.75 (KMBI 1975, S. 821) wurden Bestimmungen über das Verfahren bei der Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher und privater Schulanlagen und allgemeine Richtlinien für den Bau von Schulanlagen (Allgemeine Schulbau Richtlinien) erlassen.
 - b) Schüler mit schwerer Körperbehinderung werden bei grundsätzlicher Beibehaltung der in Nr. 9.3.1. EBASchOG genannten Richtzahlen hinsichtlich der Klassenbildung in den Jahrgangsstufen 5 mit 11 vierfach gezählt. Bei Kursbildung können, falls es die Schwere der Behinderung erfordert, Behinderte im Grundkursbereich dreifach, im Leistungskursbereich zweifach gezählt werden.
 - c) In Anlehnung an § 34 der Allgemeinen Prüfungsordnung vom 17. Oktober 1962 (GVBl S. 261), geändert durch Verordnung vom 24. November 1964 (GVBl S. 195), kann Schülern mit starker manueller Behinderung auf Antrag eine Arbeitszeitverlängerung (in der Regel bis zu 20 %) für schriftliche Leistungserhebungen genehmigt werden. Stark Bewegungsgestörte können in einem separaten Raum geprüft werden. Bei Körperbehinderten der Jahrgangsstufen 5 mit 11, deren Schreibfähigkeit erheblich beeinträchtigt ist, kann von Absatz 2 der Nr. 25.5.1 der EBASchOG bei der Bewertung der schriftlichen und mündlichen Leistungen abgewichen werden. So kann man z.B. im Einzelfall in Fächern, in denen bei den anderen Schülern die schriftlichen Leistungen im Verhältnis 2 : 1 mit den mündlichen Noten gewertet werden, für Körperbehinderte das Zahlenverhältnis 1 : 1 zugrundelegen. Für Schüler, bei denen die feinmotorischen Funktionen der Hand stark eingeschränkt sind, können gesonderte Aufgaben bei Leistungserhebungen im Fach Mathematik (z.B. in Geometrie) vorgelegt werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Siegel-Stiftung München
Reproduziert und veröffentlicht nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Vom Unterricht in Leibeserziehung und musischen oder technischen Fächern können körperbehinderte Schüler gemäß § 18 Abs. 2 ASchO befreit werden. Darüber hinaus werden im Einzelfall Sonderbestimmungen gemäß Nr. 97.1.2 EBASchOG bzw. 97.1.2. EBA-SchOR getroffen, die zur Erleichterung der Integration behinderter Schüler erforderlich sind.

- 2.4 Integration körperbehinderter Kinder in eine Regelschule (Gymnasium, Realschule)“ heißt eine im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus herausgegebene Broschüre, in der praxisbezogen die verschiedenen Möglichkeiten einer Eingliederung körperbehinderter Kinder in die Gemeinschaft der Schule, vor allem in Gymnasien und Realschulen, aufgezeigt werden. Die hauptsächlichen Adressaten – Schulberatungsstellen, Verbände, Leiter von Realschulen und Gymnasien sowie die in ihnen unterrichtenden Pädagogen – sollen dadurch über die an den Modellschulen gemachten praktischen Erfahrungen informiert und gleichzeitig ermuntert werden, durch diese Anregungen die Integration körperbehinderter Kinder in eine normale Schule zu erleichtern.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seydel-Stiftung - Weitergabe durch Kopie
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 8:

Lehrerbildung

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Würzburg-Stadt**

Die CSU-Landtagsfraktion wird gebeten, angesichts der einseitigen Verwissenschaftlichung und Verfälschung in der Lehrerbildung darauf hinzuwirken, daß pädagogische Fragestellungen und psychologische Zielsetzungen wieder verstärkt berücksichtigt werden.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion und an die Bayerische Staatsregierung

Im sogenannten „Dillinger Positionspapier“ zur Weiterentwicklung der Hauptschule, das der Kulturpolitische Fraktionsarbeitskreis Anfang Oktober in Dillingen beschlossen hat und das von Fraktionsvorstand und Gesamtfraktion am 20. Oktober 1981 gebilligt wurde, heißt es in Punkt 12, daß die Aus- und Fortbildung von Lehrern für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen sich an den Leitlinien dieses Papiers zu orientieren hat; „sie hat nicht nur wissenschaftliche Grundlegung, sondern auch pädagogische Hilfe anzubieten“. In diesem Sinne enthält der auf der Basis des „Dillinger Positionspapiers“ eingebrachte Fraktionsantrag „Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Hauptschule in Bayern“ vom 25.11.1981 auf Landtagsdrucksache 9/10233 folgenden Punkt 4: „Es ist zu prüfen, ob und ggfs. wie in der Aus- und Fortbildung von Lehrern für Grund- und Hauptschulen pädagogische Hilfestellungen in verstärktem Maße angeboten werden können“. Es ist davon auszugehen, daß die Thematik im Laufe der anstehenden Ausschußberatungen vertieft werden wird. Darüber hinaus wird der Kulturpolitische Fraktionsarbeitskreis dafür Sorge tragen, daß die CSU-Landtagsfraktion zu Beginn der neuen Legislaturperiode sich schwerpunktmäßig mit den bisherigen Erfahrungen in den verschiedenen Phasen der Lehrerbildung für alle Schularten befassen soll.

**Stellungnahme der CSU-
Fraktion im Bayerischen
Landtag**

8.1 Ausgangslage und Problemstellung

Das Anliegen des Antrags ist so alt wie die neue Lehrerbildung selbst. Das in Schularten gegliederte Schulwesen in Bayern und die nach dem Bayerischen Lehrerbildungsgesetz in zwei Phasen durchzuführende Lehrerbildung mit einer weiteren Phase der Lehrerfortbildung machen es jedoch notwendig, pauschale Forderungen nach einer Verstärkung der Pädagogik und damit einer Umschichtung der Studieninhalte in der Lehrerbildung in folgender Weise zu differenzieren:

- a) „Pädagogische Fragestellungen“ im Sinne des Antrags gibt es an der Universität nur in der Form der Erziehungswissenschaften. Die Lehrinhalte dieser Erziehungswissenschaften können nur in begrenzter Weise durch die staatliche Prüfungsordnung beeinflußt werden. Seit der Wende von einer geisteswissenschaftlich orientierten hermeneutischen Pädagogik des Verstehens zu einer soziologisch orientierten empirischen Erziehungswissenschaft werden diese Inhalte durch wechselnde Richtungen und Strömungen bestimmt. Bei dieser Situation ist es aber zweifelhaft, ob man im Sinne des Antrags das nach der LOP I vorgeschriebene erziehungswissenschaftliche Studium von 32 Semesterwochenstunden noch weiter nach Semesterwochenstunden, „Scheinen“ und Prüfungsteilen verstärken und damit die Lehramtsstudierenden zum stärkeren Besuch dieser Lehrveranstaltungen zwingen soll. Nach allen Erfahrungen in der bisherigen Lehrerbildung wird der Lehramtsstudierende besser auf seine pädagogischen Aufgaben vorbereitet, wenn er auf der Grundlage seines an der Universität erworbenen fachlichen Wissens während der zweiten Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) in unmittelbarem Kontakt mit der Schule, d.h. in seiner jeweiligen Schulart, in die pädagogische Praxis eingeführt wird und sich über zwei Jahre hinweg in ihr einüben kann. Aus diesem Grund stehen Pädagogik und Pädagogische Psychologie im Mittelpunkt der neuen für alle Lehramter und Schularten geltenden Lehramtsprüfungsordnung II:

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

als mögliches Thema der Schriftlichen Hausarbeit, als verbindliches Thema der Klausur und als praktischer Inhalt der Prüfungslehrproben und der Beurteilung; die entsprechenden Inhalte der Pädagogik und der Pädagogischen Psychologie, ferner von Schulrecht und Schulkunde und der staatsbürgerlichen Bildung werden in den einzelnen Ausbildungsordnungen für die einzelnen Schularten in ausführlicher Weise vorgeschrieben. Über die zweite Phase der Lehrerbildung hinaus gilt der Primat der Pädagogik auch in der gesamten Lehrerfortbildung.

- b) Es ist bezeichnend für den Antrag und für die seit Jahren bekannten entsprechenden Forderungen, daß keine Lehrämter und keine Schularten genannt werden. Die Verstärkung der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile wird zwar im wesentlichen von den die Grund- und Hauptschule vertretenden Verbänden und von den Erziehungswissenschaftlern gefordert, aber nicht allein für die Lehrämter an Grund- und Hauptschulen, sondern auch und insbesondere für die Lehrämter an Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen. Dem steht entgegen, daß niemand im Bereich der Realschulen, Gymnasien, beruflichen Schulen und Sonderschulen eine Verstärkung der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile fordert, vielmehr haben die Vertreter dieser Schularten und vor allem die Universitäten dem Kultusministerium seit Jahren zu verstehen gegeben, daß sie eine Verstärkung der erziehungswissenschaftlichen Studienanteile zu Lasten der fachlichen Ausbildung nicht hinnehmen würden.
- c) Nachdem der Antrag den Forderungen der Vertreter der Grund- und Hauptschulen, d.h. insbesondere der hier tätigen Lehrerverbände und aller Erziehungswissenschaftler entspricht, ist zu prüfen, ob nicht wenigstens bei den Lehrämtern an Grundschulen und Hauptschulen dem Anliegen durch eine Änderung der LPO I Rechnung getragen werden könnte. Dabei ist der folgende ursächliche und geschichtliche Zusammenhang zu beachten:

Die Ablösung der pädagogischen Volksschullehrerausbildung an den ehemaligen Pädagogischen Hochschulen durch ein wissenschaftliches Studium an den Universitäten ist von den Volksschullehrern gefordert und in den Fassungen des BayLBG der Jahre 1974, 1977 und 1979 geregelt worden; die neue Lehrerbildung wird seit Oktober 1978 von den bayerischen Universitäten auf der Grundlage des BayLBG und der LPO I durchgeführt. Gegen das Votum eines großen Lehrerverbandes ist bei der Änderung des BayLBG im Jahre 1977 beim Lehramt an Hauptschulen das wissenschaftliche Studium von ursprünglich zwei Fächern durch das Studium von nur noch einem Fach und von drei Didaktiken der Hauptschule ersetzt und damit die Verwendungsfähigkeit dieses Lehrer als Klassenlehrer auch in kleineren Hauptschulen wesentlich verbessert worden. Die pädagogisch-didaktischen Disziplinen haben damit im Studium der Grund- und Hauptschullehrer bei einer Mindeststudienzeit von sechs Semestern (=etwa 120 Semesterwochenstunden) und einer Regelstudienzeit von acht Semestern (=etwa 140 Semesterwochenstunden plus 1 Prüfungsemester) einen Gesamtumfang von etwa 100 Semesterwochenstunden (32 Stunden Erziehungswissenschaftliches Studium, 8 bis 12 Stunden Fachdidaktik, etwa 50 Stunden Didaktik der Grundschule bzw. Didaktiken der Hauptschule, dazu mindestens 7 Stunden Praktika während des Semesters) bekommen. Der rein fachwissenschaftliche Studienanteil bei dem Studium des einen noch verbleibenden Faches beschränkt sich auf nur noch etwa 40 Semesterwochenstunden (=2 Semester). Eine weitere Kürzung dieses fachwissenschaftlichen Mindestanteils bei Fächern wie Deutsch, Geschichte, Englisch, Mathematik usw., die gegen den Widerstand aller Universitäten erzwungen werden müßten, würde jedes ernstzunehmende fachwissenschaftliche Studium auflösen und damit die neue wissenschaftliche Lehrerbildung an den Universitäten für den Bereich der Lehrämter an Grund- und Hauptschulen ad absurdum führen.

8.2 Lösungsvorschläge

Entfällt, da aus den oben dargelegten Gründen dem Antrag nicht beigetreten werden kann.

Antrag Nr. 9

Absenzenregelung

Siehe Stellungnahme Antrag Nr. 1

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 10

Für einen pluralistischen Landeshochschulbeirat

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

Der Bayerische Staatsminister für Unterricht und Kultus hat im Sommersemester einen Beirat für Wissenschafts- und Hochschulfragen berufen, dem ausschließlich Professoren angehören. Die CSU kritisiert diese Zusammensetzung als Rückfall in die alten Zeiten der Ordinarienuniversität.

Gleichzeitig feierte in diesem Sommer der Landesschulbeirat sein 25-jähriges Bestehen. Er setzt sich zusammen aus Vertretern der Lehrer, der Erziehungsberechtigten und der Schüler sowie Mitgliedern gesellschaftlich relevanter Gruppen in Bayern. Da die Tätigkeit dieses Gremiums vom Bayerischen Kultusministerium anlässlich des Jubiläums als außerordentlich fruchtbar und erfolgreich gepriesen wurde, fordert die CSU einen Landeshochschulbeirat mit entsprechenden Strukturen zu schaffen.

Der Landeshochschulbeirat sollte den Bayerischen Landtag und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in allen wesentlichen hochschulpolitischen Fragen beraten sowie von sich aus Anregungen für Verbesserungen geben und Überlegungen über künftige Entwicklungen von Forschung, Wissenschaft, Studium und Lehre anstellen.

Dem Landeshochschulbeirat sollten ca. 40 Personen angehören, und zwar Vertreter aller vier Gruppen an den Hochschulen (Professoren, wiss. Personal, nichtwiss. Personal, Studenten) sowie gesellschaftlich relevanter Organisationen (Kirche, Arbeitgeber und Arbeitnehmerverbände etc.)

Die CSU fordert den Bayerischen Kultusminister auf, sofort ein entsprechendes Konzept zu erarbeiten und den Beirat für Wissenschafts- und Hochschulfragen durch einen pluralistischen Landeshochschulbeirat zu ersetzen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

1. Im Antrag Nr. 10 zum Parteitag der CSU 1981 wird die Einrichtung eines Landeshochschulbeirats gefordert, der den Bayerischen Landtag und das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus in allen wesentlichen hochschulpolitischen Fragen beraten sowie von sich aus Anregungen für Verbesserungen geben und Überlegungen über künftige Entwicklungen von Forschung, Wissenschaft, Studium und Lehre anstellen soll.

Der Bayerische Kultusminister wird aufgefordert, sofort ein Konzept zu erarbeiten und den Beirat für Wissenschafts- und Hochschulfragen durch einen pluralistischen Landeshochschulbeirat zu ersetzen.

In dem Antrag wird der Landesschulbeirat zum Vorbild genommen.

2. Im Jahr 1955 ist ein Landesschulbeirat errichtet worden, dessen Aufgabe es ist, das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus bei wichtigen Maßnahmen der Gesetzgebung und Verwaltung auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts zu beraten.

Dem Landesschulbeirat gehören Mitglieder aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten, Mitglieder aus dem Kreis der Lehrer, der Kirchen, des Städteverbands, des Gemeindetags, des Landkreisverbandes, der Industrie- und Handelskammern, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Bauernverbandes und des Landesjugendringes an. Darüber hinaus weitere Sachverständige.

3. Die Hochschulen dienen der Entwicklung der Wissenschaften und der Ausbildung, und fördern den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Zur Koordination und zur Förderung der Reform des Studiums gibt es Studienreformkommissionen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene.

Die Wissenschaft an den Hochschulen organisiert sich nicht aufgabenorientiert (Umweltschutz, Energieversorgung), sondern fachorientiert. Für die Entwicklung der Wissenschaften gelten sowohl den Wissenschaften allgemein immanente als auch den einzelnen Fachrichtungen immanente Kriterien.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminister
für Unterricht und Kultus**

Die hier aufgebrauchten Mittel fließen jeweils den einzelnen Hochschulen zu und dienen zur Förderung besonders vordringlicher Aufgaben und Vorhaben. Daneben bestehen eine Vielzahl von Selbstverwaltungseinrichtungen im Bereich der Wissenschaft sowie wissenschaftsfördernde Einrichtungen von überregionaler Bedeutung, in denen Persönlichkeiten aus dem Bereich der Wissenschaft und aus der Öffentlichkeit zusammenwirken.

Entsprechend der Struktur der Wissenschaften sind die Vereinigungen und Gesellschaften sowie Förderungsorganisationen fachlich strukturiert. Je weiter ihr fachliches Spektrum ist, desto differenzierter ist ihre Organisation und desto größer ist in der Regel der Apparat, der zur Erfüllung der jeweils gesetzten Ziele notwendig ist.

5. Angesichts der Vielfalt und reichhaltigen Gliederung der Wissenschaft wäre ein Landeshochschulbeirat überfordert, wenn er Aussagen zur Entwicklung von Forschung und Wissenschaft machen sollte, die konkret genug sind, um in Maßnahmen umgesetzt werden zu können.

Der Beirat wird nur dann tätig, wenn konkrete Probleme vorliegen. Diese erörtert er nur nach in der Wissenschaft vorhandenen und akzeptierten Kriterien. Seine gutachterlichen Äußerungen beschränken sich jeweils nur auf wissenschaftliche Aspekte. Der Beirat ist sich dabei bewußt, daß seine Äußerungen häufig nur ein Teil des gesamten Problemfeldes abdecken.

6. Ein Landeshochschulbeirat würde den Beirat für Wissenschafts- und Hochschulfragen beim Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus nicht ersetzen. Wenn er errichtet würde, müßte der Beirat gleichwohl seine bisherigen Tätigkeiten fortsetzen. Darüber hinaus bestehen Zweifel, ob im Bereich von Wissenschaft und Forschung ein Landeshochschulbeirat, so wie er konzipiert worden ist, Aufgaben aus dem Bereich von Forschung und Wissenschaft vorfinden würde, zu deren Lösung er beitragen könnte.

Dem Antrag kann nicht entsprochen werden. Die CSU sollte nicht das politische Ziel verfolgen, die Gruppenuniversität auch noch auf Landesebene zu etablieren.

Antrag Nr. 11

Abschaffung der Studiengebühren

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

Die Prüfungsfristenregelung hält die CSU für sinnvoll. Bei der Festlegung der studienfachspezifischen Prüfungsfristen soll allerdings großzügig verfahren werden und insbesondere nicht nur die fiktive Regelstudienzeit, sondern vor allem die tatsächlichen Durchschnittsstudienzeiten berücksichtigt werden.

Begründung:**A. Gegenwärtige rechtliche Situation****1. Prüfungsfristen**

Alle Hochschulprüfungsordnungen einschließlich der staatlichen (letztere z.B. LPO und JAPO) müssen spätestens ab September 1981 Fristen für die Ablegung der Abschlußprüfung, gegebenenfalls auch für die Vor- und Zwischenprüfung enthalten. Überschreitet der Student aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Fristen bei Vor- oder Zwischenprüfungen um mehr als zwei Semester, bei Abschlußprüfungen um mehr als vier Semester, gilt diese Prüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Betroffene haben danach die übliche Frist (meist etwa zwei Semester) zur „Wiederholung“ der Prüfung.

Da diese sogenannte „Prüfungsfiktivlösung“ in den meisten Prüfungsordnungen der bayerischen Hochschulen bereits enthalten ist, wird die Umsetzung dieser Gesetzesvorschrift in die Hochschulsatzungen voraussichtlich ziemlich rasch über die Bühne gehen. Sofern diese Regelungen nicht schon bisher in den Prüfungsordnungen enthalten waren, sondern jetzt neu aufgenommen werden, dürfen sie für Vor- bzw. Zwischenprüfungen frühestens ab 1.1.1981, für Abschlußprüfungen ab 1.7.1981 angewandt werden.

Nicht angewandt werden kann diese Regelung auf Studienfächer, deren Prüfungsordnung nicht vom Willen des bayerischen Gesetzgebers abhängt. Es sind dies insbesondere Studienfächer mit bundesweiter Ausbildungs- und Prüfungsordnung Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie. Für diese Fächer gilt die „Prüfungsfiktivlösung“ nicht, ersatzweise greift allerdings die Studiengebührenvorschrift ein (siehe unten). Wichtig ist auf jeden Fall, daß ein Überschreiten der Fristen, die übrigens nicht landesweit, sondern von den einzelnen Hochschulen festgelegt werden, nur dann von Belang ist, wenn es der Student zu vertreten hat. Nicht zu vertreten hat der Student z.B. eine Verzögerung des Studienabschlusses, wenn er krank war, wenn er in den gesetzlichen Gremien der Hochschule selbstverwaltung bzw. der Studentenvertretung mitgearbeitet hat oder wenn er zeitweilig im Ausland studiert hat.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Gegen eine Umsetzung des Parteitagsbeschlusses sprechen die folgenden Überlegungen:

Nach dem BayHSchG sind die Hochschulen zur Studienreform verpflichtet (Art. 66 Abs. 1 BayHSchG). Ein vorrangliches Ziel der Studienreform ist es, die überlangen Studienzeiten der deutschen Studenten, die im internationalen Vergleich mit an der Spitze liegen, zu verkürzen und damit die Hochschulen und die Öffentlichkeit von den Belastungen zu befreien bzw. diese zumindest einzuschränken, die durch sogenannte „Bummelstudenten“ entstehen. Die Verfolgung des gesetzlichen Auftrags zur Studienreform, zu dem sich wiederholt Hochschulvertreter sowie Politiker bekannt haben, ist in einer Zeit steigender Studienbewerberzahlen und knapper werdender Haushaltsmittel besonders wichtig.

Die Feststellung von Regelstudienzeiten soll diesem Ziel dienen. Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. BayHSchG ergänzt die Vorschriften über die Regelstudienzeit und soll deren Wirkung erhöhen. Der Gesetzgeber hat in Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6. BayHSchG verbindlich festgelegt, um wie viele Semester die Meldefristen überschritten werden können, also hinsichtlich der Überschreitungsfristen weder den Hochschulen noch dem Ministerium einen Entscheidungsspielraum eingeräumt. Die gesetzliche Regelung (Überschreitungsfrist bei Diplomvor- oder Zwischenprüfungen 2 Semester, bei Hochschulabschlußprüfungen 4 Semester) ist im Interesse der Studenten und um Härten zu vermeiden großzügig gestaltet, wie die unten aufgezeigten Beispiele zeigen. Die Überschreitungsfrist für die Abschlußprüfung endet, soweit das Ministerium feststellen konnte, in jedem Studiengang nach der durchschnittlichen Studiendauer.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminister
für Unterricht und Kultus**

Aus dem Wesen und dem Sinn der Regelstudienzeit ergibt sich, wie insbesondere den Art. 61 Abs. 4 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und Art. 70 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG zu entnehmen ist, daß die Meldefristen so festzulegen sind, daß die Abschlußprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden kann. Entsprechend dieser Auffassung wurde bisher auch bei der Umsetzung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG in den Hochschulprüfungsordnungen verfahren.

Auch die Empfehlungen mehrerer bayerischer Studienreformkommissionen, z.B. der Studienreformkommission Psychologie und Biologie sowie die Zweite Verordnung zur Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 13. April 1981 (GVBl S. 108) und der mit KMS vom 26.6.1981 Nr. A/6 2/86 398 an die Landesuniversitäten übersandte Entwurf einer Verordnung über Meldefristen für die Prüfungen für Lehramter an öffentlichen Schulen beruhen auf dieser Auslegung.

Der im Parteitagbeschuß enthaltenen Forderung nach einer großzügigen Verfahrensweise kann also nur dadurch entsprochen werden, daß man die Regelstudienzeiten großzügig festsetzt. Damit würde man zwar zum Teil vorgebrachten Wünschen einiger Fakultäten entsprechen, nicht aber den oben angedeuteten Zielen Rechnung tragen.

Wie dargelegt, ist die Regelstudienzeit in erster Linie ein Instrument der Studienreform. Mit ihr soll erreicht werden, daß die Studieninhalte, der Aufbau des Studiums sowie die Prüfungen so gestaltet und gestrafft werden, daß das Studium in angemessener Frist erfolgreich abgeschlossen werden kann. Als Zielvorstellung bestimmt Art. 61 Abs. 6 Satz 1 BayHSchG, daß die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß 4 Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten soll. In einer Empfehlung vom 6. Dezember 1974, also noch vor Erlass des Hochschulrahmengesetzes, hat sich die bayerische Allgemeine Studienreformkommission auch für eine Regelstudienzeit von 8 Semestern ausgesprochen, die nur in besonders begründeten Fällen um bis zu 2 Semestern verlängert werden kann. Die KMK geht in einem Beschuß vom 16. Februar 1978 davon aus, daß sich die Fristsetzung der Regelstudienzeit grundsätzlich nicht an der derzeitigen durchschnittlichen Studiendauer ausrichten soll.

Im Hinblick auf die den einschlägigen Bestimmungen des Bayer. Hochschulgesetzes weitgehend entsprechenden Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes und aus den genannten Gesichtspunkten wurden z.B. die Regelstudienzeiten in der Approbationsordnung für Ärzte in der Fassung vom 3. April 1979 (BGBl I S. 425; vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2) auf 6 Jahre und 3 Monate und in der Approbationsordnung für Tierärzte i.d.F. vom 17.12.1980 (BGBl I S. 2286) auf 5 Jahre und 6 Monate (vgl. § 1 Satz 2) festgelegt, das ist die Mindeststudienzeit zuzüglich der benötigten Prüfungszeit für den letzten Abschnitt der jeweiligen Abschlußprüfung.

Auch mehrere bayerische Studienreformkommissionen haben in ihren Empfehlungen für Diplomstudiengänge die Regelstudienzeit so bemessen, daß sie der Mindeststudienzeit zuzüglich der benötigten Prüfungszeit unter Einschluß einer Diplomarbeit entspricht. Da in die Regelstudienzeit nicht eingerechnet sind eine während des Studiums abzuleistende Zeit einer berufspraktischen Tätigkeit sowie nach der Prüfungsordnung für die Ablegung der Wiederholungsprüfung benötigten Semester (vgl. Art. 61 Abs. 6 Satz 3 BayHSchG), führt eine so bemessene Regelstudienzeit nicht zu unzumutbaren Belastungen für die Studenten.

Einige Beispiele in einem geisteswissenschaftlichen, in einem naturwissenschaftlichen und einem technischen Studiengang sollen die oben vertretene Auffassung verdeutlichen:

Diplomstudiengang Pädagogik:

Regelstudienzeit 9 Semester, 3 Monate Praktikum während des Studiums, deshalb Meldefrist zur Abschlußprüfung so rechtzeitig, daß diese bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen werden kann. Die Fiktionsregelung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG findet Anwendung, wenn der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Diplomhauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit nicht bis zum Ende des 14. Semesters abgeschlossen hat. Die derzeitige durchschnittliche Studiendauer – soweit feststellbar – beträgt etwa 11,5 Semester.

Diplomstudiengang Physik:

Regelstudienzeit 10 Semester. Meldung zur Abschlußprüfung so rechtzeitig, daß diese bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen werden. Die Fiktionsregelung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG findet Anwendung, wenn der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Diplomprüfung nicht bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt hat. Die durchschnittliche Studiendauer beträgt derzeit etwa 13 Semester.

Diplomstudiengang Maschinenbau:

Regelstudienzeit 9 Semester. Wegen des während des Studiums abzuleistenden 4-monatigen Praktikums ist die Meldefrist so festzulegen, daß die Diplomhauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit bis zum Ende des 10. Semesters abgeschlossen ist. Die Fiktionsregelung findet Anwendung, wenn die Diplomhauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit aus vom Studenten zu vertretenden Gründen nicht bis zum Ende des 14. Semesters abgelegt ist. Die durchschnittliche Studiendauer beträgt derzeit etwa 11,4 Semester.

Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre:

Von der bayerischen Studienreformkommission empfohlene Regelstudienzeit 8 Semester. Die Fiktionsregelung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG findet Anwendung, wenn der Student aus von ihm zu vertretenden Gründen die Diplomhauptprüfung einschließlich der Diplomarbeit nicht bis zum Ende des 12. Semesters abgeschlossen hat. Die durchschnittliche Studiendauer beträgt derzeit etwa 10,2 Semester.

Es ist darauf hinzuweisen, daß insbesondere die Umsetzung der Empfehlung der Studienreformkommission Wirtschaftswissenschaften bei den Universitäten Erlangen-Nürnberg und München Schwierigkeiten bereitet. Hier werden 9 Semester Regelstudienzeit gefordert, obwohl auch die überregionale Studienreformkommission nach dem derzeitigen Stand der Diskussion eine Regelstudienzeit von 8 Semestern empfehlen dürfte.

Würde nun entsprechend dem Parteitagebeschuß bei der Festlegung der Regelstudienzeiten die tatsächliche Durchschnittsstudienzeit berücksichtigt, würde das in einigen Studiengängen dazu führen, daß die Fiktionsregelung des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG zu einem Zeitpunkt anzuwenden ist, der wesentlich über den derzeitigen Studienzeiten liegt. Ein solches Ergebnis würde dem mit der Festlegung der Regelstudienzeit und den Meldefristen verfolgten Zweck widersprechen. Der mit diesen Bestimmungen verbundene Verwaltungsaufwand wäre dann wohl nicht mehr zu rechtfertigen; die dann gesetzlich gebilligten Höchststudienzeiten, die teilweise wesentlich über den derzeitigen tatsächlichen Durchschnittsstudienzeiten liegen würden, könnten gleichsam von manchen Studenten als Aufforderung zu einem noch längeren Studium verstanden werden.

Die in der Begründung angegebene Feststellung, „in den meisten Prüfungsordnungen der bayerischen Hochschulen“ sei diese sogenannte „Prüfungsfiktivlösung“ bereits enthalten, gilt für die Rechtslage vor dem Änderungsgesetz zum BayHSchG vom August 1978.

Soweit Hochschulprüfungsordnungen bisher dem Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG angepaßt worden sind, sind die Meldefristen jeweils auf die Regelstudienzeit abgestimmt.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat es bisher bewußt unterlassen, die Tatbestände festzulegen, die „als nicht zu vertretender Grund“ im Sinne des Art. 70 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 BayHSchG anzusehen sind.

Es bestehen keine Bedenken, hierunter den Fall einer längeren Erkrankung und einer Mitwirkung in den gesetzlichen Gremien der Hochschule selbstverwaltung anzusehen. Hinsichtlich eines Auslandsstudiums ist auf die einschlägigen Bestimmungen der Hochschulprüfungsordnungen und auf Art. 70 b BayHSchG zu verweisen. Danach ist ein Auslandsstudium nur auf die Regelstudienzeit anzurechnen, wenn der Student diese beantragt und die Gleichwertigkeit gegeben ist.

Ich erlaube mir auch darauf hinzuweisen, daß seit dem Beschluß über die Aufhebung der Studiengebühren es schwieriger geworden ist, den Hochschulen die gesetzliche Verpflichtung zur Festlegung von Regelstudienzeiten und Meldefristen verständlich zu machen. Es wird entgegengehalten, daß gerade in den harten numerus-clausus Fächern Medizin, Zahnmedizin, Tiermedizin und Pharmazie die Studenten ohne jegliche Sanktion unbefristet studieren können, während in nicht „überlaufenden Studiengängen“ gesetzliche Sanktionen bestehen.

Bisher enthalten etwa 20 Hochschulprüfungsordnungen Regelstudienzeiten und Meldefristen, die entsprechend der vorstehend wiedergegebenen Auffassung, die auch in einem KMS vom 16.4.1981 Nr. I B 4 – 6/51 080 den Hochschulen mitgeteilt wurde, festgesetzt sind.

Antrag Nr. 12

Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

1. Art. 33 Abs. 3 ist zu streichen
2. Art. 58 Abs. 2 (Neufassung)

Dem studentischen Konvent gehören an

1. die in den Senat und in die Versammlung gewählten Studentenvertreter sowie

2. je 1000 Studenten ein weiterer Studentenvertreter

Die weiteren Studentenvertreter werden gleichzeitig mit den Vertretern in den Senat und in die Versammlung in gleicher, freier und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl unmittelbar gewählt. Vorsitzender des Konvents ist derjenige Studentenvertreter in der Versammlung, der auf der mitgliederstärksten Liste die meisten Stimmen erhalten hat.

Bestehen an einer Hochschule keine Fachbereiche, so tritt an die Stelle des Konvents der Sprecherrat.

3. Ergänzung des Art. 59 I:
Die Mittel sind den einzelnen studentischen Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane zuzuweisen.
4. Nach Art. 33 Abs. 5 Bayer. Hochschulgesetz erläßt das Staatsministerium für Unterricht und Kultus eine Wahlordnung, die eine möglichst hohe Wahlbeteiligung sicherstellen soll. Dieses Ziel kann am besten dadurch verwirklicht werden, daß die Hochschulen verpflichtet werden, den Wahlgang der Studenten und den Termin der Einschreibung bzw. der Rückmeldung zu verbinden. Das Bayer. Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird aufgefordert, die Wahlordnung in diesem Sinne zu ändern. Es muß geprüft werden, ob im Interesse eines begrenzten Wahlzeitraumes der Einschreibetermin verkürzt werden kann.

Begründung:

zu 1:

Die Vertretung der Studenten in den Kollegialorganen der Universität dient zum einen dem Zweck, eine Vertretung der besonderen (legitimen) Interessen der Studenten sicherzustellen. Weiter soll der spezifische Sachverstand auch dieser Gruppe von Universitätsangehörigen mobilisiert und genutzt werden. Beiden Gesichtspunkten muß unabhängig von der Wahlbeteiligung, die auf die Notwendigkeit studentischer Mitbestimmung keinen Einfluß hat, Rechnung getragen werden. Eine Bestrafung für eine schwache Wahlbeteiligung ist nur in einem System konsequent, in dem eine Wahlpflicht besteht. Eine solche Wahlpflicht gibt es nach unserem Demokratieverständnis nicht. Schließlich muß das sog. Quorum auch deshalb gestrichen werden, weil es ohne sachlichen Grund die Gruppe der Studenten benachteiligt, bei der wegen ihrer Größe und der nur vorübergehenden Mitgliedschaft in der Universität die Wahlbeteiligung naturgemäß niedriger sein wird. Die Tatsache, daß Studenten für eine Mitbestimmung in Teilgebieten nur eine geringere Qualifikation mitbringen, sowie das nur vorübergehende Interesse dieser Gruppe an den Entscheidungen der Selbstverwaltungsorgane ist bereits bei der Festsetzung der Zahl der studentischen Vertreter in den einzelnen Kollegialorganen berücksichtigt. Das sogenannte Quorum ist ein unangemessenes Mittel, eine den Studenten theoretisch zugesprochenes Maß an Mitbestimmung in der Praxis einzuschränken.

zu 2:

Der studentische Konvent setzt sich derzeit überwiegend aus den studentischen Vertretern im Fachbereich zusammen. Die Wahl der Studentenvertreter im Fachbereich erfolgt unter spezifischen, nämlich fachbereichsbezogenen Gesichtspunkten, während bei der Wahl der Selbstverwaltungsorgane, deren Arbeit sich auf die Gesamtuniversität bezieht, der allgemein-politische sowie hochschulpolitische Standort eine größere Rolle spielen sollte und auch tatsächlich spielt. Solange sich der studentische Konvent überwiegend aus Vertretern im Fachbereich zusammensetzt, wird über diese Regelung

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Konvent der Universität zu Köln
Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

der politische Wille der Studentenschaft häufig verfälscht. Eine größere Übereinstimmung des politischen Spektrums innerhalb der Studentenschaft mit dem politischen Spektrum der Mitglieder des Konvents läßt sich nur über eine Direktwahl sicherstellen.

Wenn gegen die hier vorgeschlagene Regelung deshalb Bedenken bestehen, weil sich die Zahl der zu Wählenden und damit die Wahlgänge nochmals erhöht, schlägt die Junge Union Bayern vor, die Vertreter in den Senat und in die Versammlung durch den studentischen Konvent entsenden zu lassen. Die Wahl muß dann nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt werden.

zu 3:

Die bisherige Regelung des Art. 59 sichert lediglich der jeweiligen Mehrheit im Konvent, Sprecherrat sowie in der Fachschaftsvertretung die notwendigen finanziellen Mittel für eine wirksame Interessenvertretung (Verwaltungskosten, Kosten für Flugblätter, evtl. Fahrtkosten). Die vorgeschlagene Ergänzung soll auch Minderheitsgruppen eine effektive Arbeit ermöglichen.

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion

Eine Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes in der laufenden Legislaturperiode wäre technisch nicht mehr zu realisieren, da der Bayerische Landtag neben Großen Gesetzesvorhaben wie dem EUG auch noch zahlreiche Interpellationen zu behandeln hat. Somit wird eine Änderung des Hochschulgesetzes eine Schwerpunktaufgabe für den Beginn der neuen Legislaturperiode bleiben. Dem hochschulpolitischen Sprecher der Fraktion, MdL Dr. Erich Schosser, der mit entsprechenden vorbereitenden Überlegungen und Formulierungen befaßt ist, wurde der Antrag Nr. 12 zugeleitet.

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

Antrag Nr. 14

Familienfreundliche Gestaltung des Steuerrechts

Siehe Stellungnahme Antrag Nr. 15

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 15

Familienpolitische Leitlinien

Die vom Parteitag eingesetzte Kommission trat noch im September 1981 zusammen. Der von ihr überarbeitete Entwurf „Familienpolitische Leitlinien“, unter Einbeziehung des Antrages Nr. 14 wurde dem Landesvorstand der CSU vorgelegt.

Der Vorstand hat seinerseits den Entwurf an die Kommission zurücküberwiesen, mit der Maßgabe, das Papier noch einmal zu überarbeiten und dabei insbesondere die aktuelle fiskalische Situation des Bundes und der Länder zu berücksichtigen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Joachim-Haas-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 16

Familiengründungsdarlehen – Darlehen "Junge Familie"

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, das Familiengründungsdarlehen und das Darlehen "Junge Familie" weiterhin aufrechtzuerhalten.

Erforderliche Korrekturen, die aufgrund der Haushalts-situation notwendig werden sollten, dürfen nicht zur Beseitigung dieser überaus positiven Förderung junger Ehepaare und junger Familien führen.

Begründung:

Mit der Gewährung dieser Darlehen hat die Bayerische Staatsregierung der Familienpolitik im materiellen Bereich neue Wege gewiesen. Die enorme Inanspruchnahme dieser Darlehen sind ein Beweis für die Richtigkeit des eingeschlagenen Weges. Es wäre, sowohl vom Zeitpunkt her gesehen, als auch von der Familiensituation aus betrachtet unverständlich, wenn der als richtig anerkannte Weg nicht mehr fortgesetzt würde.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion und an die Bayerische Staatsregierung

Der Forderung zur Aufrechterhaltung des Darlehens „Junge Familie ist im Nachtragshaushalt Rechnung getragen. Wegen der überdurchschnittlichen Inanspruchnahme des Programms, des hohen Zinsniveaus und haushaltspolitischer Zwänge waren Korrekturen erforderlich, die jedoch diese hervorragende familienpolitische Einrichtung nicht gefährden. Da die gestiegene Inanspruchnahme und das hohe Zinsniveau einen Mehrbedarf von 18 Mio. DM erforderten, wofür keine Deckung vorlag, wurden Änderungen bei den Tilgungszuschüssen erforderlich. So werden für das 1. Kind statt bisher 1.500 DM jetzt 1.000 DM Tilgungsnachlaß gewährt, der Tilgungserlaß von 2.000 DM beim 2. Kind bleibt, der Tilgungserlaß beim 3. Kind wird um 500 DM auf 3.000 DM angehoben.

Die Darlehen werden derzeit zu dem günstigen Zinssatz von 5,5 % gewährt. Für das Jahr 1982 stehen für das Darlehen 116,5 Mio. DM zur Verfügung.

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

Von Juli 1978 bis Mitte Oktober 1981 wurden 216.000 Darlehen mit einer Darlehenssumme von 1,08 Mrd. DM ausbezahlt.

Dem Antrag wurde von der Staatsregierung entsprochen. Bei der Aufstellung des Staatshaushalts 1982 galt die Sorge der Staatsregierung insbesondere auch der ungeschmälernten Weiterführung der Ansätze des Stammhaushalts von 116,5 Mio. DM zur Durchführung des Darlehensprogramms „Junge Familie“.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsmin
der Finanzen**

Um die Kosten im vorgesehenen Rahmen zu halten, war allerdings eine Verminderung des staatlichen Tilgungszuschusses bei der Geburt des 1. Kindes von 1.500 DM auf 1.000 DM nicht zu umgehen. Als familienpolitischer Ausgleich wurden die Tilgungszuschüsse für das 3. und jedes weitere Kind von 2.500 DM auf 3.000 DM erhöht. Diese Maßnahmen traten am 23.11.1981 in Kraft.

Der Antrag, das „Darlehen junge Familie“ trotz der angespannten Haushaltsslage weiterhin aufrechtzuerhalten, wird begrüßt. Das „Darlehen junge Familie“ ist eine wichtige Zukunftsinvestition. Denn intakte Familien mit Kindern sind der beste Garant für eine gute, wirtschaftliche und soziale Zukunft unseres Volkes. Angesichts des ohnehin unzureichenden Familienlastenausgleichs, der durch die jüngsten Kürzungen des Zweit- und Drittkindergeldes noch weiter abgebaut wurde, kommt dieser finanziellen Unterstützung junger Menschen bei der Eheschließung und bei der Geburt von Kindern im Rahmen des „Darlehens junge Familie“ noch größere Bedeutung zu.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsmin
für Arbeit und Sozial-
ordnung**

Über 85 % aller Berechtigten nehmen inzwischen das „Darlehen junge Familie“ in Anspruch. Bis Ende Februar 1982 konnten insgesamt bereits rund 240.000 Darlehen mit einem Darlehensvolumen von 1,2 Mrd. DM ausgereicht werden.

Mit den Richtlinien für das „Darlehen junge Familie“ vom 05. November 1981 wurden die Tilgungszuschüsse bei der Geburt von Kindern zugunsten der Mehrkinderfamilien geändert. Der Zuschuß beim ersten Kind beträgt nunmehr 1.000 DM (vorher 1.500 DM), beim zweiten Kind 2.000 DM (unverändert), beim dritten und jedem weiteren Kind 3.000 DM (bisher 2.500 DM).

Da sich das Programm „Darlehen junge Familie“ aus den beiden Teilprogrammen „Heiratsdarlehen“ und „Familien Gründungsdarlehen“ zusammensetzt, wird zur Vermeidung von Mißverständnissen angeregt, Satz 1 des Antrags Nr. 16 wie folgt zu formulieren:

„Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, das Programm „Darlehen junge Familie“ weiterhin aufrechtzuerhalten“.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik e.V. - Weitergabe nicht gestattet - Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 17

Thesen für eine freiheitliche Medienpolitik

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

“Jeder hat das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten und sich aus allgemein zugänglichen Quellen ungehindert zu unterrichten. Die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film werden gewährleistet, eine Zensur findet nicht statt“.

Grundgesetz, Art. 5 Abs. 1

1. In Artikel 5 des Grundgesetzes wird jedem Bürger das Recht zugesichert, sich frei und nach eigener Wahl informieren zu können. Weder die Positionen derer die gegenwärtig über Rundfunk und Fernsehen die öffentliche Meinung beeinflussen, noch die Machtansprüche der Politiker dürfen im Mittelpunkt der Diskussionen stehen; vielmehr geht es um den Ausbau der Freiheitsrechte des Bürgers als dem eigentlichen Medien-Konsumenten.

Der Staat darf seine Bürger nicht bevormunden. Der Staat darf das Bürgerrecht auf Informationsfreiheit nicht künstlich verengen, klein halten oder beschneiden.

Die CSU nimmt den mündigen Bürger ernst. Der mündige Bürger soll deshalb die Freiheit erhalten, sich auf einem breiten Markt von Programmanbietern selbst zu entscheiden.

Deshalb fordert die CSU ein freiheitliches Mediensystem, in dem Errungenschaften des technischen Fortschrittes für die Meinungs- und Informationsfreiheit des Bürgers und eine optimale Rundfunkversorgung genutzt werden.

- Im Bereich der elektronisch gesendeten Medien ist das bestehende Monopol öffentlich-rechtlicher Anstalten zu beenden und durch Zulassung privater Träger ein gemischtes Mediensystem aus öffentlich-rechtlichen und privaten Trägern aufzubauen.
- Gemäß dem ordnungspolitischen Konzept der sozialen Marktwirtschaft hat der Gesetzgeber für die Zulassung dieser Träger und den Betrieb ihrer Sendeanstalten angemessene Rahmenbedingungen vorzusehen.

2. Die Bonner Koalitionsparteien, vor allem die SPD, sind daran interessiert, das gegenwärtige System des öffentlich-rechtlichen Monopols krampfhaft aufrecht zu erhalten, sowie möglichst wenig und möglichst spät neue Programme über Kabel und Satellit zu senden. Mit dieser Einstellung legt die SPD, die sich bei jeder Gelegenheit fortschrittlich und modern darstellen will und den mündigen Bürger beschwört, ein bemerkenswert rückschrittliches, starres, reformfeindliches und obrigkeitsstaatliches Gedankengut an den Tag.

Vor allem fordert die CSU, daß der Verkabelungsstopp, den die Bundesregierung am 26.9.1979 der Bundespost auferlegt hat, sofort aufgehoben wird und die Bundesregierung ihre - von der Energiepolitik her bekannte - Taktik aufgibt, notwendige politische Entscheidungen durch "Denkpausen", "Optionen" und "Enquete-Kommissionen" zu verzögern.

3. Verfassungsrechtlicher Rahmen für private Trägerschaften

a) Rundfunkfreiheit

Es ist heute allgemeine Meinung der Staatsrechtslehre, daß die vom Bundesverfassungsgericht im Jahre 1961 (Fernsehurteil) herangezogene Grundlage für die Rechtfertigung eines ausschließlich öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehsystems heute entfallen ist.

Weder Knappheit der Wellenfrequenzen bzw. der Kanäle, noch eine Kapitalarmut möglicher Programmveranstalter können heute noch als durchgreifende Hindernisse für die Zulassung neuer Träger ins Feld geführt werden. Statt "Vergesellschaftung" der Rundfunkfreiheit tritt heute das Individualgrundrecht der Meinungs- und Handlungsfreiheit in den Vordergrund.

b) Bund-Länder-Verhältnis

Das bundesrechtlich geregelte Fernmelderecht darf nicht die den Ländern obliegende materielle Regelung des Rundfunk- und Fernsehrechts aushöhlen oder blockieren. Die Kompetenz des Bundes für das Fernmeldewesen (Art. 73 Nr. 7 GG) ist noch kei-

ne Rechtfertigung für ein Monopol der Bundespost im Fernmeldeanlagenbereich. Angesichts der Tendenzen der Bundespost, ihr Fernmeldemonopol immer mehr in den Empfangsgerätebereich auszudehnen (Telefon, Gemeinschaftsantennen, Telekopierer, Videotext) hält es die CSU für erforderlich, den Umfang des Postmonopols nach den Maßstäben der sozialen Marktwirtschaft und des Art. 12 GG (Berufsfreiheit) zu überprüfen.

Auf der anderen Seite können landesrechtliche Organisationsnormen (z.B. Art. 111 a Bayer. Verfassung) nicht die Verwirklichung von Grundrechten der Bundesverfassung (Art. 5 GG) verhindern. Unabhängig davon steht Art. 111 a BV der Zulassung neuer Träger unter einem öffentlich-rechtlichen Dach sowie experimentellen Pilotprojekten nicht entgegen.

4. Reform der öffentlich-rechtlichen Anstalten

Die CSU spricht sich für die Erhaltung der öffentlich-rechtlichen Rundfunk- und Fernsehanstalten im Rahmen eines gemischten Mediensystems aus, plädiert allerdings für Reformen in Organisationsstruktur und Programmangebot dieser Anstalten.

- Die Kompetenzbereiche von Rundfunkrat und Verwaltungsrat sind deutlicher voneinander abzugrenzen; Mitglieder des Verwaltungsrats sollen dem Rundfunkrat nicht angehören. Effektives Arbeiten dieser Gremien erfordert eine überschaubare (in der Regel nicht über 30) Mitgliederzahl. Die Zusammensetzung der Aufsichtsgremien soll die wichtigen Strömungen und Interessen der Gesellschaft (was nicht identisch ist mit den Interessen, die durch große Verbände repräsentiert werden) widerspiegeln. Bei der Bemessung der Vergütungen für die Mitglieder der Aufsichtsgremien ist deren tatsächlicher Einsatz (u.a. Teilnahme an den Sitzungen der Gremien) hinreichend zu berücksichtigen. Regierungsvertreter sind nicht in die Aufsichtsgremien zu entsenden, da die jeweiligen Landesregierungen die Rechtsaufsicht über die Anstalten ausüben.
- Im Programmangebot der Anstalten ist neben einer Erweiterung der regionalen Berichterstattung (insbesondere in den "zentralen Nachrichtensendungen", in denen bisher politische Probleme der Länder und Landesparlamente kaum einen Niederschlag finden)

zu berücksichtigen, daß Rundfunk und Fernsehen auch einen "positiven Programmauftrag" haben. Die Darstellung von Minderheiten, Konflikten und negativen Erscheinungen - so notwendig sie ist - darf nicht den Gesamteindruck des Programmangebots prägen.

- Bei der Finanzierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten spricht sich die CSU für ein Beibehalten des gegenwärtigen Gebühren-Werbung-Mischsystems aus. Allerdings müssen die Anstalten zu größerer Sparsamkeit angehalten werden. Vor allem im Verwaltungs- und Produktionsbereich sowie im Personalbereich lassen sich - wie Beispiele anderer ausländischer Rundfunkanstalten zeigen - beträchtliche Summen einsparen.

5. Technische Möglichkeiten

Die Erweiterung der technischen Möglichkeiten im Bereich der gesendeten Medien erfaßt

- die Eröffnung zusätzlicher Frequenzen und Wellenbereiche. Zur Zeit stehen 42 Kanäle zur Verfügung, um nur drei bzw. vier Programme der Landesrundfunkanstalten sowie gegebenenfalls Sendungen eines Nachbarlandes oder ausländischer Stationen abzustrahlen. In jeder Region finden sich eine Vielzahl von Frequenzen, die nicht genutzt werden. Hier sollen nach Auffassung der CSU Lizenzen an private Regionalsender vergeben werden können.
- Teleschriftformen wie Videotext (Textübertragung über die Auslastlücke des Fernsehsignals) und Bildschirmtext (Textübertragung über das Telefonsystem)
- die Kabelübertragungstechnik, die insbesondere bei Benützung des Glasfaserkabels die begrenzte Zahl der zur Verfügung stehenden Frequenzen beliebig erweitert. Kabelrundfunk ist besonders effektiv in Ballungsgebieten als regionale Rundfunk- und Fernsehstation zu betreiben. Diese Chance einer bürgernahen und unkomplizierten Berichterstattung sollte genutzt werden. Die Deutsche Bundespost darf kein Monopol für die Verkabelung erhalten, wie sie es derzeit beansprucht. Die CSU fordert, daß auch private Netzträger zugelassen werden. Beim Kabelfernsehen bietet sich die Chance der aktiven Kommunikation mit dem Anbieter

über ein Rückkabel. Diese Zweiwegkabel sollten deshalb von den Netzträgern gleich mitverlegt werden.

- den Satellitenrundfunk (incl. Satellitenfernsehen), der die Beeinträchtigung konventionell gesendeter Wellen durch die Gestaltung der Erdoberfläche (z.B. Hochhäuser, Berge) ausschaltet. Seit Jahren werden Fernsehsendungen "via Satellit" von einem Kontinent zum anderen übertragen. Neu ist, daß es die Technik jetzt auch ermöglicht, Fernseh- und Rundfunksendungen mit einer eigenen Antenne oder Gemeinschaftsantenne bzw. Kabelanschluß direkt vom Satelliten zu empfangen. Die CSU fordert deshalb, daß auch der Satellitenrundfunk privaten Anbietern zu öffnen ist; gleichzeitig müssen aber auch die öffentlich-rechtlichen Anstalten die Möglichkeit haben, ihre Programme über Satellit auszustrahlen. Satelliten-Rundfunk bietet die Möglichkeit, auch internationale Programme zu empfangen. Die CSU fordert deshalb die Bundesregierung auf, eine internationale Vereinbarung über die Nutzung von Satellitenrundfunk herbeizuführen.

6. Rahmenbedingungen

Da die "Neuen Medien" wie jeder technische Fortschritt nicht nur Vorteile, sondern auch Gefahren in sich bergen, hält die CSU gesetzliche Rahmenbedingungen für notwendig. Die CSU will den "Fortschritt mit menschlichem Antlitz", der technologische Fortschritt hat den Menschen zu dienen und nicht umgekehrt.

Bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen ist jedoch ein ängstlicher Regelungsperfektionismus zu vermeiden, viele der im Augenblick diskutierten Probleme werden sich in der Praxis des Wettbewerbs und unter der scharfen Kontrolle der öffentlichen Meinung von selbst lösen.

Bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen ist auf eine ausgewogene Versorgung auch der ländlichen und revierfernen Räume mit den technischen Möglichkeiten neuer Medien hinzuwirken.

a) Zulassung

Die "zeitlich befristeten, jedoch bei Erfüllung der Voraussetzungen beliebig zu verlängernden" Sende- bzw. Programmlicenzen werden von den zuständigen Landesbehörden inländischen Personen erteilt, die

über die gewerberechtliche Zuverlässigkeit hinaus die technische und finanzielle Gewähr für ein funktionierendes Programm bieten. Auf Antrag ist dem Programmveranstalter entweder ein eigener Kanal oder eine bestimmte Sendezeit in einem schon benützten Kanal einzuräumen. Überschreiten die Lizenzanträge die Zahl der (im jeweiligen Zeitpunkt) zur Verfügung stehende Frequenzen bzw. Kanäle, ist den Antragstellern eine bestimmte Sendezeit auf den zur Verfügung stehenden Kanäle zuzuteilen, damit ein möglichst vielfältiges Angebot gesichert ist.

b) Programmauflagen

- Inhaltliche Programmauflage sollte der Jugendschutz sein (Entzug bzw. keine Verlängerung der Lizenz bei verrohenden und anstößigen Sendungen).
- Vorschriften über die Programmstruktur sollten sich darauf beschränken, einen bestimmten Anteil an Informations- (Nachrichten-) Sendungen vorzusehen.
- Die Werbung ist auf zusammenhängende Blöcke zwischen den Sendungen zu beschränken.

7. Schlußbemerkung

Wie jede technische Veränderung bergen auch die neuen Kommunikationsmöglichkeiten nicht nur Chancen, sondern auch Gefahren in sich. Insbesondere besteht die Gefahr einer Reizüberflutung, zunehmender Passivität und emotionaler Abstumpfung. Diese Gefahren zu sehen ist aber kein Grund, die neuen technischen Möglichkeiten zu verhindern, sondern rechtzeitig Erwachsene wie Kinder zu einem kritischen Umgang mit den neuen Medien anzuregen ("Medienpädagogik" im weitesten Sinne).

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, an die CSU-Landtagsfraktion und an die Medienkommission

Die in beiden Anträgen formulierten medienpolitischen Grundsätze werden von der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag voll inhaltlich geteilt. Sie sind in voller Übereinstimmung mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion in verschiedenen Anfragen und Anträgen an die Bundesregierung aber auch in einschlägigen Bundestagsdebatten deutlich zum Ausdruck gebracht worden. Diese Grundsätze sind aber insbesondere zur Grundlage der Verhandlungen der vom Deutschen Bundestag eingesetzten Enquete-Kommission Medienpolitik gemacht worden. In diesen Verhandlungen hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion insbesondere darauf gedrängt, daß die aufgeworfenen medienpolitischen Fragen zügig abgewickelt und auf solche Bereiche beschränkt werden, die den Bund betreffen. Wegen der umfangreichen verfassungspolitischen Kompetenzen der Bundesländer in der Medienpolitik haben sich die Aktivitäten der CDU/CSU-Bundestagsfraktion vorwiegend gegen alle Versuche der Bundesregierung gerichtet, durch mißbräuchlichen Einsatz des Fernmeldemonopols der Bundespost die medienpolitische Entwicklung zu beeinflussen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die im Antrag enthaltene Forderung, im Bereich der elektronisch gesendeten Medien das bestehende Monopol öffentlich-rechtlicher Anstalten zu beenden und durch Zulassung privater Träger ein gemischtes Mediensystem aus öffentlich-rechtlichen und privaten Trägern aufzubauen, entspricht der Notwendigkeit, die durch die neuen Medien möglichen wirtschaftlichen Anwendungen voll zu nutzen. Bisher stehen jedoch gesetzliche Regelungen – insbesondere in Bayern der Art. 111 a BV – entgegen, die eine Veranstaltung von Rundfunk in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft und Verantwortung erzwingen. In den Pilotprojekten Kabelkommunikation, z.B. in München, werden jedoch private Programmanbieter unter öffentlich-rechtlicher Verantwortung beteiligt.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsminister für Wirtschaft und Verkehr

Für den Bereich des Bildschirmtextes, dessen bundesweite Einführung für Herbst 1983 vorgesehen ist, ist eine eigenverantwortliche Beteiligung privater Träger vorgesehen. Beim Bildschirmtext wird sich die Deutsche Bundespost auf die technische Organisation der Daten- und Textkommunikation beschränken.

Die inhaltliche Gestaltung bleibt innerhalb der von den Ländern festzulegenden Rahmenbedingungen privaten Anbietern von Informationen überlassen. Die erforderlichen Zugangsregelungen sollen in einem Staatsvertrag zwischen den Ländern festgelegt werden. Der Staatsvertrag wird derzeit vorbereitet und soll im Herbst 1982 in der Ministerpräsidentenkonferenz beraten werden. Das StMWV wird in der interministeriellen Arbeitsgruppe, die für Bayern einen Entwurf des Staatsvertrages erstellt, im Sinne des Punktes 6 „Rahmenbedingungen“ des Antrags, Nr. 17 auf eine möglichst wenig die allgemeine Nutzung beschränkende Gestaltung der Rahmenbedingungen achten. Es ist vorgesehen, in den Verhandlungen mit dem Bund auf eine ausgewogene Versorgung auch der ländlichen und revierfernen Räume in der Aufbauphase des Bildschirmtextes zu dringen. Die Forderung nach einer Überprüfung des Postmonopols angesichts der Tendenzen der Bundespost, ihr Fernmeldemonopol immer mehr in den Empfangsgerätebereich auszudehnen (Telefon, Gemeinschaftsantennen, Telekopierer, Videotext) trägt der seit langem von der Wirtschaft geäußerten Befürchtung Rechnung, daß durch eine Beteiligung der Bundespost als Konkurrent auf dem Endgerätemarkt, infolge deren Doppelrolle als Anbieter von Geräten und Genehmiger dieser Geräte, der Wettbewerb verfälscht werden könnte. Diese Befürchtung wird auch indirekt durch ein Sondergutachten der Monopolkommission über die Rolle der Deutschen Bundespost im Fernmeldewesen vom 6.2.1981 bestätigt. Die Wissenschaftler sprechen sich in diesem Gutachten zwar weiterhin für das Netzmonopol der Deutschen Bundespost aus, gleichzeitig empfehlen sie jedoch der Bundespost, sich vom Endgerätemarkt mit Ausnahme des einfachen Fernsprech-Hauptanschlußapparates zurückzuziehen. Die Monopolkommission hält die von der Bundespost zugunsten ihrer Tätigkeit im Endgerätebereich vorgebrachten Verbundvorteile für weniger gravierend als mögliche negative Wirkungen auf Struktur und Wettbewerb beim Fernmeldemarkt. Die Wirtschaftsministerkonferenz der Länder hat im Jahre 1980 einen Arbeitskreis eingerichtet, der die Wirkungen des Fernmeldemonopols auf die Wirtschaft untersucht hat. In seinem Abschlußbericht vom Februar 1982 kommt der Arbeitskreis zum Ergebnis, daß die Deutsche Bundespost auf dem Endgeräte-Markt nur privatrechtlich tätig werden soll. Damit soll sichergestellt werden, daß eine Teilnahme der Post am Endgerätemarkt nur dann erfolgt, wenn sie den gleichen Belastungen wie ihren Konkurrenten ausgesetzt ist.

Zu der im Antrag enthaltenen Bemerkung, daß von den zur Zeit zur Verfügung stehenden 42 Rundfunk-Kanälen nur 3 bzw. 4 Programme von den Landesrundfunkanstalten belegt sind und deshalb eine Vielzahl von Frequenzen nicht genutzt werden, ist folgendes anzumerken: Es stehen im derzeit belegten UKW-Rundfunk-Frequenzbereich (87,5 - 100 MHz) zwar theoretisch rd. 42 Sendekanäle zur Verfügung, doch ist wegen der Vielzahl von Landesrundfunkanstalten eine ungestörte flächendeckende Rundfunkversorgung der Bundesrepublik Deutschland nur dann möglich, wenn die Zahl der pro Rundfunkanstalt ausgestrahlten UKW-Hörfunk-Programme auf 3 bzw. 4 begrenzt wird.

Antrag Nr. 18

Wachstum, Energie, Umwelt und soziale Sicherheit

Der Parteitag möge beschließen

Junge Union Bayern

I. Grundsätzliches

Die besondere Knappheit der Rohstoffe, die Begrenztheit der Energiereserven und eine ständig wachsende Umweltgefährdung stellen eine dauernde Bewährungsprobe sowohl für den einzelnen als auch für das Wirtschaftssystem dar.

Marktwirtschaftliche Lösung

Auch die aktuelle energiepolitische Herausforderung nach den Ölkrisen 1973 und 1979 ist international und national auf marktwirtschaftlicher Basis zu bestehen.

Marktwirtschaftliche Prinzipien und Instrumente (Preismechanismus, Flexibilität, dezentrale Entscheidungen, verantwortungsbewußtes Handeln der Marktpartner) sind der staatlichen Reglementierung und bürokratischen Lenkung allemal überlegen. Der Grundgedanke der sozialen Marktwirtschaft schließt eine verantwortungsbewußte Preisgestaltung auf Unternehmensebene ein, wie die Wahrnehmung staatlicher Verantwortung für die Rahmenbedingungen und Grundlagen einer zukunftsorientierten Sicherung der Energieversorgung.

Erforderlich ist jedoch eine langfristige Konzeption für ein energiepolitisches Aktionsprogramm und nicht ein kurzatmiges reagieren auf krisenhafte Erscheinungen. Heute zu treffende Entscheidungen müssen die Zeit bis zum Jahre 2000 erfassen. Über diesen Zeitraum hinaus ist ein Planungs- und Forschungskonzept zu schaffen.

Wirtschaftswachstum

Auch in Zukunft ist von der Notwendigkeit eines quantitativen und qualitativen Wirtschaftswachstums auszugehen. Wirtschaftswachstum ist für die CSU kein Ziel an sich, sondern eine notwendige Voraussetzung für die Sicherung und Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen und damit der Gewährleistung der Vollbeschäftigung, für die Aufrechterhaltung des sozialen Netzes, die Beseitigung

von sozialen Notlagen und insgesamt die Erhaltung des kulturellen und sozialen Lebensstandards. Ein Verzicht auf jegliches Wirtschaftswachstum bedeutet die bewußte Inkaufnahme von wirtschaftlicher Instabilität, die Behinderung des Strukturwandels, die Verminderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit sowie die erschwerte Finanzierung der wirtschaftsnotwendigen Rohstoffe. Die Preisgabe von Wachstumschancen wäre nach Auffassung der CSU nicht nur Resignation, sondern auch Verantwortungslosigkeit gegenüber der Zukunft, das Verkümmern menschlicher Fähigkeiten und Fertigkeiten und unverträglich mit unserer Verpflichtung für die Menschen der Dritten Welt.

Die CSU fordert die Öffentlichkeit auf, Wachstum nicht nur als Quelle materiellen Überflusses zu sehen, sondern auch als notwendige Voraussetzung für die genannten politischen, wirtschaftlichen, sozialen und humanen Ziele.

Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch

Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen wirtschaftlichem Wachstum und Energieverbrauch ist in Erinnerung zu rufen, daß ohne ausreichende Versorgung mit preisgünstiger Energie die industrielle Entwicklung nicht zum heutigen Lebensstandard geführt hätte. Auch künftig wird eine wachsende Wirtschaft einen steigenden Energieverbrauch zur Folge haben, vor allem eine überdurchschnittliche Zunahme des Stromverbrauchs.

Ziel der Energie- und Wirtschaftspolitik muß es sein, das bisher fast parallele Wachstum in dem Sinne zu verändern, daß die Wachstumsrate des Energieverbrauchs zunehmend unter der Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes bleibt, d. h. Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch sind verstärkt zu entkoppeln. Voraussetzung dafür sind vermehrte Anstrengungen bei Forschung und Innovation energiesparender Techniken. Alle Möglichkeiten der rationellen Energienutzung sind auszuschöpfen.

Wirtschaftswachstum, Energie und Umwelt

Sichere Energieversorgung, wirtschaftliches Wachstum und wirksamer Umweltschutz schließen sich nicht gegenseitig aus, sondern bedingen einander und ergänzen sich. Die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland zeigt,

daß eine wachsende, marktwirtschaftlich organisierte Wirtschaft die Probleme des Umweltschutzes besser bewältigen kann als ein stagnierendes, bürokratisches und ineffizientes System sozialistischer Prägung. Es ist erwiesen, daß in der Bundesrepublik Deutschland die Verschmutzung von Wasser, Luft und Boden geringer ist als in Staatshandelsländern.

Die CSU stellt fest, daß in der Bundesrepublik Deutschland durch Zusammenwirken der privaten und öffentlichen Hand, den Einsatz vieler Bürger und verantwortungsbewußter Bürgerinitiativen die Umwelt gesünder geworden ist. Einer verantwortlichen Politik für die Zukunft stellt sich unvermindert die Aufgabe der Gesundung und Gesunderhaltung des Ökosystems, der Reinigung und Reinhaltung von Luft und Wasser und der Sorge um den Naturhaushalt. Gerade auch die Gewinnung und Nutzung der Energie macht einen effektiven Umweltschutz, der die Auswirkungen auf die Umwelt sorgfältig beachtet und die Belastung so gering wie möglich hält, unabdingbar. Im Falle eines Zielkonflikts mit dem Wirtschaftswachstum gebührt den elementaren Belangen des Umweltschutzes der Vorrang. Bei jeder wirtschaftlichen Tätigkeit, Energieerzeugung und -nutzung dürfen die gegenwärtigen und künftigen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden.

II. Energiepolitik

Hohe Arbeitslosigkeit, stagnierendes Wirtschaftswachstum und ein immenses Leistungsbilanzdefizit kennzeichnen derzeit die Folgen der energiepolitischen Handlungsunfähigkeit der Bundesregierung.

SPD und FDP haben es unterlassen, aus den Ölkrisen 1973 und 1979 die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Konzept- und Mutlosigkeit, das Offenhalten aller Optionen und ein Glaubenskrieg um die friedliche Nutzung der Kernenergie haben der zukünftigen Entwicklung der Bundesrepublik schon jetzt großen Schaden zugefügt und die Zukunftschancen der jungen Generation verschlechtert.

Trotz der Unterstützung von CDU und CSU haben es die Regierungsparteien in Bonn bisher nicht überzeugend fertiggebracht, einen energiepolitisch gangbaren Weg in die Zukunft zu beschreiten. Der unentschlossene Kurs sowie die innere Zerrissenheit von SPD und FDP lassen vielmehr

erkennen, daß es ihnen mehr um Machterhaltung und Stimmenkalkül geht, als um die Lösung eines existenziellen Problems. Obwohl schon der umstrittene Berliner Kernenergiebeschluß den Weg zu einer friedlichen Nutzung der Kernenergie mehr verbaut als öffnet, hält der offene Widerstand weiter Teile der SPD gegen die Kernenergie unvermindert an. Eine verantwortungsbewußte Energiepolitik, der es auch um die Sicherung der Zukunftschancen der jungen Generation geht, muß heute ihre Handlungsfähigkeit unter Beweis stellen und in der Lage sein, getroffene Entscheidungen auch durchzusetzen. Es ist heute mehr denn je erforderlich, klare und verbindliche Aussagen zur Bewältigung der Zukunft zu machen, um so der jungen Generation Angst vor der Zukunft zu nehmen und ihr einen sicheren Weg in eine freie Zukunft aufzuzeigen. Eine verantwortungsbewußte Energiepolitik darf aber nicht nur die Befriedigung unserer eigenen Bedürfnisse berücksichtigen, sondern muß auch dafür sorgen, daß den nachfolgenden Generationen eine ausreichende Menge und Vielfalt an Rohstoffen und Energiereserven zur Verfügung steht. Darüber hinaus müssen zunehmend die weltweiten Abhängigkeiten und unsere Verantwortung für die Entwicklung der Dritten Welt die Grundlagen unserer energiepolitischen Entscheidungen bilden.

Die CSU fordert daher die Bundesregierung auf, endlich die Hemmnisse zu beseitigen, die die Investitionen der Energiewirtschaft in Milliarden-Höhe blockieren.

Dazu ist neben der Beschleunigung des Genehmigungsverfahrens für Kraftwerke und der umgehenden Sicherung der Entsorgung insbesondere eine klare energiepolitische Weichenstellung erforderlich. Die CSU fordert die Bundesregierung gerade im Interesse der Jugend zu einem klaren Ja für die friedliche Nutzung der Kernenergie auf und zur Abkehr von der Restbedarfsphilosophie der SPD/FDP. Zwar ist auch für die CSU der Bedarf maßgeblich für den Umfang des Energieangebotes. Die Auswahl der einzusetzenden Primärenergieträger hat aber nach anderen Kriterien zu erfolgen. Für den Einsatz auch der Kernenergie sprechen sowohl Gesichtspunkte der Versorgungssicherung, der Wirtschaftlichkeit und Unabhängigkeit als vor allem auch des Umweltschutzes.

Aus Verantwortung für eine geordnete Entsorgung unterstützt die CSU auch das Vorhaben der Bayerischen Staatsregierung, in Mitterteich eine Sammelstelle für schwach- und mittelradioaktive Abfälle zu errichten.

Die CSU hält den Bau von Großkraftwerken z.Z. für unverzichtbar. Im Zuge ihrer Bemühungen um überschaubare Einheiten und auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips setzt sich die CSU aber auch für den Bau kleinerer ortsnaher Kraftwerke ein. Durch die so mögliche Kraft-Wärme-Koppelung ergibt sich eine deutliche bessere Energieausnutzung. Die CSU fordert die Bayerische Staatsregierung auf, den Ausbau des Fernwärmenetzes zu beschleunigen und zu intensivieren (z.B. Erstellung eines Fernwärmeplanes).

Die CSU fordert ferner die Bundesregierung auf, unverzüglich ein zukunftsweisendes Energieforschungsprogramm vorzuschlagen. Denn sie hat derzeit keinerlei gültiges Konzept, wie sich z.B. aus der diffusen Diskussion um den Schnellen Brüter und den Hochtemperaturreaktor ergibt. Gerade im Interesse der Jugend ist aber ein verbindliches Handlungs-, Finanzierungs- und Umsetzungskonzept erforderlich, das deutliche Schwerpunkte setzt vor allem auf die Erforschung regenerativer Energiequellen (z.B. Wasserstofftechnologie).

III. Umweltpolitik

Die Bewahrung einer gesunden Umwelt und des ökologischen Gleichgewichts ist eine im konservativen Denken beheimatete Aufgabe.

Die CSU sieht deshalb im Schutz der Umwelt, der Bewahrung der Natur und der Schaffung menschenwürdigen Lebensraumes zentrale Anliegen ihres politischen Strebens.

Umweltpolitik ist ein Teil der Gesamtpolitik. Ökologische Gesichtspunkte sind verstärkt in allen Bereichen der Politik zu berücksichtigen. Als Ziel der sozialen Marktwirtschaft ist nicht mehr allein die Verwirklichung des „magischen Vierecks“ des Stabilitätsgesetzes anzusehen, nämlich Preisstabilität, Vollbeschäftigung, außenwirtschaftliches Gleichgewicht und Wachstum. Daneben muß dem Umweltschutz ein ebenbürtiger Rang eingeräumt werden.

So muß und wird sich der Mensch wieder bewußt werden, daß er zwar die Natur beherrschen gelernt hat, daß er aber auch ihr Teil und Teilhaber ist. Die CSU befürwortet deshalb die verstärkte Herausstellung der Zusammenhänge zwischen Wirtschaftswachstum, sozialer Sicherheit, Energieversorgung und Umweltschutz im Unterricht an allen Schulen (z.B. im Biologie- und Deutschunterricht etc.) Erforderlich ist ferner eine verstärkte Information der Bevölkerung über die Probleme des Umweltschutzes wie aber auch die Förderung der Bereitschaft, im Interesse des Umweltschutzes begrenzte Belastungen auf sich zu nehmen und Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren.

Für die CSU ist Umweltpolitik mehr als die technische Bewältigung der Reinhaltung von Luft, Wasser u.ä. Es geht um den Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, der Bewahrung der Natur als einem Freiraum frei von der durch komplizierte Technik und bürokratischer Organisation geprägten Industriegesellschaft.

Verantwortungsbewußte Umweltpolitik bedeutet auch, den Lebensraum überschaubar zu erhalten und Raum für schöpferische Individualität zu geben.

Die CSU fordert deshalb alle Beteiligten auf, das bei der Landschaftsplanung, dem Bau von Wohnungen etc. verstärkt zu berücksichtigen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

1.1 Zur Forderung, den Ausbau des Fernwärmenetzes zu beschleunigen und zu intensivieren:

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat in der Zeit von 1972 bis Dezember 1981 insgesamt ca. - 220 Mio. DM zinsverbilligte Darlehen für Luftreinhaltemaßnahmen bewilligt. Davon erhielten Gemeinden und die Energieversorgungsunternehmen 185 Mio. DM. An Industrie und Gewerbe konnten im gleichen Zeitraum 35 Mio. zinsverbilligte Darlehen für verschiedene Luftreinhaltemaßnahmen ausgereicht werden. Neben diesen Darlehen wurden Zuschüsse in Höhe von 48 Mio. DM gewährt. Diese Mittel wurden vorwiegend für den Ausbau von Gas- und Fernwärmeversorgungseinrichtungen sowie für Heizungsumstellungen in öffentlichen Gebäuden verwendet.

Die Förderung des Ausbaues der Gas- und Fernwärmeversorgung kommt lufthygienisch nur dann voll zur Wirkung, wenn durch möglichst viele Anschlüsse diese umweltfreundliche Energieversorgung auch weitgehend genutzt wird. Deshalb wurden für die freiwillige Heizungsumstellung gemeinsam mit Kommunen Sonderförderaktionen ins Leben gerufen. So werden in den Städten Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg Umstellungen von Heizungsanlagen auf umweltfreundliche Energieträger mit bis zu 30 % der Kosten bezuschußt. Für diese Aktion hat das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bisher 6 Mio DM zur Verfügung gestellt. Für weitere Städte sind gleiche Aktionen geplant.

1.2 Zur Forderung nach verstärkter Herausstellung der Zusammenhänge zwischen Wirtschaftswachstum, sozialer Sicherheit, Energieversorgung und Umweltschutz im Unterricht an allen Schulen:

Das Staatsinstitut für Schulpädagogik hat in Zusammenarbeit mit dem Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen eine Handreichung zur Umwelt-erziehung an den bayerischen Schulen erarbeitet.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminist
für Landesentwicklung u
Umweltfragen**

Sie umfaßt in Teil 1 eine Bibliographie und ein Umweltglossar, in Teil 2 Lernziele, Lerninhalte und Unterrichtsbeispiele. Insbesondere der Lehrerschaft wurden hierdurch Materialien zur Umwelterziehung in den Schulen zugänglich gemacht. Weiterhin wurden aus der Sicht des Umweltschutzes wesentliche Gesichtspunkte in eine derzeit beim Staatsministerium für Unterricht und Kultus befindlichen Maßnahmenkatalog zur Wiederheranführung der Jugend an die Technik eingebracht. Darüber hinaus werden die vom Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit herausgegebenen Informationen den Schulen als zusätzliches Arbeitsmaterial zur Verfügung gestellt.

- 1.3 Zur Förderung nach verstärkter Information der Bevölkerung über die Probleme des Umweltschutzes und nach Förderung der Bereitschaft, im Interesse des Umweltschutzes begrenzte Belastungen auf sich zu nehmen und Mehrheitsentscheidungen zu akzeptieren:

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen und die ihm nachgeordneten Fachbehörden stellen für eine Vielzahl öffentlicher Vortragsveranstaltungen und Diskussionen fachkundige Referenten zur Verfügung und tragen auf diesem Wege unmittelbar und kontinuierlich zur Information der Bevölkerung über Fragen des Umweltschutzes bei. Im Rahmen der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit werden Broschüren und Faltblätter mit hohen Auflagen hergestellt und verbreitet, die aktuelle und wichtige Themen aus dem Bereich des Umweltschutzes behandeln.

Leitantrag des Arbeitskreises II des CSU-Parteitag 1981 zum Thema Wachstum und Energie, Umwelt und soziale Sicherheit

Zur Forderung nach Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktivvermögen ist anzumerken, daß die gegenwärtig von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion ausgehende Initiative insbesondere die Tarifpartner auffordern wird, die Bildung von Produktivvermögen in Arbeitnehmerhand einen wichtigen Schritt voranzubringen. CSU und CDU knüpfen mit ihrer Initiative an den Entwurf in der letzten Legislaturperiode an. Die Koalitionsparteien werden aufgefordert, ihre Blockade gegenüber vermögenspolitischen Initiativen der Union aufzugeben.

Ihre Vorstellungen zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung hat die CSU-Landesgruppe sowohl in ihrem Beschluß anlässlich der Klausurtagung in Wildbad Kreuth „Strategie zur Wiedergewinnung von Wachstum und Vollbeschäftigung“ als auch in der einstimmig von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beschlossenen „Sieben-Punkte-Offensive für eine neue Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik“ dargelegt.

Die von der Bundesregierung in ihrem sog. Beschäftigungsförderungsgesetz angekündigte Mehrwertsteuererhöhung wird von der CSU und CDU abgelehnt. Hauptgrund für die Ablehnung sind die leistungsfeindlichen und arbeitsplatzvernichtenden Wirkungen der Überbelastung von Bürgern und Wirtschaft durch staatliche Abgaben.

Der Beschluß gibt die wirtschaftspolitischen Grundsätze wieder, die die politische Arbeit der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag bestimmt haben und weiterhin bestimmen werden. Die CSU-Landesgruppe fordert ständig die notwendige Wende in der Wirtschafts- und Finanzpolitik, sie bejaht wirtschaftliches Wachstum und arbeitet auf die Verwirklichung der Grundprinzipien sozialer Marktwirtschaft hin. Die Leitlinien der Politik der Union wurden in der von der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages am 9. Februar 1982 beschlossenen Sieben-Punkte-Offensive für eine neue Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik „Arbeit für alle durch Soziale Marktwirtschaft“ niedergelegt.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag unternimmt alle Anstrengungen, ihre wirtschaftspolitischen Vorstellungen durchzusetzen.

**Stellungnahme der CS
Landesgruppe im Deu
Bundestag**

Was die im Einzelnen mit dem Antrag erhobenen energiepolitischen Forderungen betrifft, so muß vorweg einschränkend bemerkt werden, daß der energiepolitische Gestaltungsraum der Staatsregierung sehr begrenzt ist. Die wesentlichen energiepolitischen Weichenstellungen liegen beim Bund; ihm obliegt es insbesondere weitgehend, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entscheidungen der Versorgungswirtschaft wie auch der Verbraucher zu bestimmen. Soweit Forderungen des Antrags Nr. 18 auf Maßnahmen zielen, die in der Zuständigkeit des Bundes liegen, ist die Staatsregierung bemüht, diese Forderungen entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Stellung und ihrer politischen Aktionsmöglichkeiten gegenüber dem Bund zur Geltung zu bringen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminister
für Wirtschaft und Verkehr**

Zu I. Grundsätzliches

Der Antrag betrifft allgemeine Grundsätze zu den Themenbereichen Marktwirtschaft und Wirtschaftswachstum sowie einen Appell an die Öffentlichkeit, Chancen und Bedeutung wirtschaftlichen Wachstums richtig einzuschätzen. Es ist festzustellen, daß die in diesem Beschluß niedergelegten Grundsätze und Grundauffassungen im wesentlichen der Position entsprechen, die die Bayerische Staatsregierung in dieser Frage einnimmt. Schon seit langem setzt sich vor allem der Bayerische Wirtschaftsminister auf allen in Frage kommenden Ebenen mit Nachdruck dafür ein, auf die umwelt- und energiepolitischen Herausforderungen mit marktwirtschaftlichen Lösungsansätzen zu reagieren. Außerdem hat sich die bayerische Wirtschaftspolitik seit jeher für ein solides Wirtschaftswachstum eingesetzt und stets auf die Bedeutung hingewiesen, die ein solches Wirtschaftswachstum für die Arbeits- und Ausbildungsplätze, für die Aufrechterhaltung der sozialen Sicherheit, für die Flexibilität der öffentlichen Haushalte sowie für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen hat.

Zu Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch

Das in dem Antrag der Jungen Union Bayern aufgeführte Ziel, die Wachstumsrate des Energieverbrauchs von der Wachstumsrate des Bruttosozialproduktes zu entkoppeln, ist auch in den „allgemeinen Grundsätzen und Zielen“ des „Energieprogramms für Bayern 1980“ enthalten (Seite 123). Ergänzend ist darauf hinzuweisen, daß die weitgehend parallele Entwicklung von Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum inzwischen der Vergangenheit angehört; die Wachstumsraten des Energieverbrauchs bleiben seit einigen Jahren im Durchschnitt deutlich hinter denen des realen Wirtschaftswachstums zurück. Auf absehbare Zeit dürfte sich diese Entwicklung, wie Prognosen zeigen, noch verstärken. Ursache hierfür sind insbesondere verstärkte Bemühungen der gewerblichen und privaten Verbraucher, Energie rationeller und sparsamer einzusetzen.

Neben den exorbitant gestiegenen Energiepreisen haben dazu auch Maßnahmen des Staates wie verstärkte Information, die Bereitstellung von Fördermitteln sowie entsprechende Vorschriften (z.B. Wärmeschutzverordnung, Heizungsanlagenverordnung) beigetragen.

Zu Wirtschaftswachstum, Energie und Umwelt

Die Forderung, „bei jeder ... Energieerzeugung und -nutzung dürfen die gegenwärtigen und künftigen Lebensgrundlagen nicht gefährdet werden“, ist ebenfalls im „Energieprogramm für Bayern 1980“ angesprochen. Dort heißt es auf Seite 134: „Auch für den weiteren Ausbau der Energieversorgung ist eine möglichst geringe Umweltbelastung eine unabdingbare Forderung. Dabei hat im Zielkonflikt der Schutz der Bevölkerung vor gesundheitlichen Schädigungen absoluten Vorrang.“ In diesem Energieprogramm wird aber — unbeschadet dieses Vorrangs — auch deutlich gemacht (Seite 127), daß es angesichts der großen Bedeutung einer gesicherten Energieversorgung für die wirtschaftliche Entwicklung und damit gleichzeitig für den sozialen Frieden und die politische Stabilität des Landes das erste Ziel der Energiepolitik ist, die Deckung des künftigen Energiebedarfs sicherzustellen.

Zu II. Energiepolitik

Zur Forderung an die Adresse der Bundesregierung, die Genehmigungsverfahren für Kraftwerke zu beschleunigen sowie nach einem klaren Ja zur friedlichen Nutzung Kernenergie und Abkehr von der Restbedarfsphilosophie ist folgendes festzuhalten:

Die Bayerische Staatsregierung hat zusammen mit anderen Ländern die Bundesregierung dazu gedrängt, daß Maßnahmen zur Beschleunigung der Genehmigungsverfahren für Kernkraftwerke mit den Ländern abgestimmt und ergriffen werden. Ein entsprechender 10-Punkt-Katalog wurde am 14. Oktober 1981 vom Bundeskabinett gebilligt, entsprechende Maßnahmen wurden z.T. bereits eingeleitet. Die Wirkungen dieser Beschlüsse bleiben allerdings abzuwarten.

Die Restbedarfsphilosophie ist aus der amtlichen Bonner Energiepolitik inzwischen verbannt: In der am 4.11.1981 vom Bundeskabinett verabschiedeten Dritten Fortschreibung des Energieprogramms der Bundesregierung wird die Notwendigkeit des Zubaus von Kernkraftwerken ausdrücklich betont und sowohl energiepolitisch als auch industriepolitisch begründet. Die Leitanträge zum Münchner Parteitag der SPD im April 1982 halten allerdings an der Restbedarfstheorie unverändert fest und stehen damit im klaren Gegensatz zur amtlichen Bonner Energiepolitik. Deshalb bleibt die Forderung des Antrags nach einer „klaren energiepolitischen Weichenstellung“ weiter gerechtfertigt.

Die auf Seite 54 des Antrags getroffene Feststellung, wonach der Bau von Großkraftwerken (zur Zeit) für unverzichtbar gehalten wird, stimmt mit den Zielsetzungen des „Energieprogramms für Bayern“ im wesentlichen überein. Dort heißt es (Seite 154), daß im Hinblick auf Versorgungssicherheit, aus Kostengründen und im Interesse des Umweltschutzes die Stromerzeugung aus großen Kernkraftwerkseinheiten Vorrang haben sollte. Ergänzend dazu ist es unter dem Gesichtspunkt der Primärenergieeinsparung unbestreitbar energiewirtschaftlich sinnvoll, kleinere ortsnahe Heizkraftwerke (Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen) zu nutzen. Der Betrieb derartiger Anlagen wirkt sich in der Regel auch positiv für die Luftreinhaltung aus, da die von Fernwärmeerzeugungsanlagen verursachten Immissionen geringer sind und besser überwacht werden können als die Immissionen von Einzelfeuerstätten, die im Zuge einer Fernwärmeversorgung dann wegfallen. Die Bayerische Staatsregierung hat sich in ihrem Energieprogramm 1980 deshalb für einen verstärkten Ausbau der Fernwärmeversorgung insbesondere auf der Basis der Kraft-Wärme-Kopplung ausgesprochen. Um die Markteinführung zu beschleunigen, fördert sie – soweit es die finanziellen Möglichkeiten erlauben – auch Vorhaben, die zwar derzeit noch unwirtschaftlich sind, in absehbarer Zeit aber die Wirtschaftlichkeitsschwelle erreichen. Was die Fernwärme im allgemeinen betrifft, so kommen für deren Ausbau vor allem aufgrund der hohen Verteilungskosten im wesentlichen nur Gebiete mit hoher Wärmeabnahme-, d.h. mit hoher Siedlungsdichte in Betracht, wobei diese Voraussetzungen in Bayern außerhalb der großen Verdichtungsräume nur in beschränktem Umfang gegeben sind.

Im Rahmen des Bund-Länder-Programms für Zukunftsinvestitionen (ZIP) wurden in Bayern seit 1977 im Bereich der Fernwärme Maßnahmen mit einem Investitionsvolumen von rd. 735 Mio. DM durch Zuschüsse in Höhe von rd. 140 Mio. DM mitfinanziert. Dieses Programm ist 1981 ausgelaufen. Mit dem zwischen Bund und Ländern vereinbarten Anschlußprogramm, dem sog. Kohleheizkraftwerks- und Fernwärmeausbauprogramm, kann die Förderung des Fernwärmeausbaus in Bayern mit einem weiteren Zuschußvolumen von insgesamt 192 Mio. DM bis 1985 fortgeführt werden. Nach der Vorlage der Fortschreibung der Fernwärmestudie, mit der Mitte 1982 zu rechnen ist, will die Staatsregierung ein Konzept über die Möglichkeiten zum weiteren Ausbau der Fernwärme erarbeiten.

Das geforderte Energieforschungsprogramm ist von der Bundesregierung Ende März verabschiedet worden; es liegt jedoch dem Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr noch nicht vor.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag unterstützt nachhaltig die von der Bayerischen Staatsregierung vertretene Wirtschaftspolitik, die auf ein quantitatives und qualitatives Wirtschaftswachstum zur Sicherung, Erhaltung und vor allem Schaffung qualifizierter Arbeitsplätze im ganzen Land ausgerichtet ist. Der Schlüssel für ein quantitatives und qualitatives Wirtschaftswachstum in unserem Land liegt in einer Stärkung der Investitionstätigkeit der Unternehmungen, die wiederum grundsätzliche Voraussetzung für die Schaffung, Sicherung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen ist. Die vorhandene Strukturkrise und hartnäckige Stockungsphase in der Konjunktorentwicklung lassen sich nur über eine nachhaltige Absenkung der Produktionskosten durch neue Produktionsmethoden, über neue Produkte und damit über die Erschließung neuer Märkte und Verbesserung der Marktchancen überwinden. Der Staat muß hierzu die notwendigen gleichgewichtigen wirtschafts-, finanz- und steuerpolitischen Rahmenbedingungen schaffen. Durch eine total verfehlte Wirtschafts-, Finanz- und Steuerpolitik hat die sozial-liberale Bundesregierung in den zurückliegenden Jahren diese Rahmenbedingungen aus dem Gleichgewicht gebracht und hierdurch das für die Investitionstätigkeit der Unternehmer notwendige Vertrauen in den Staat verspielt. Das zu eng geknüpfte Netz der sozialen Sicherheit geht einzig und allein zu Lasten der Wirtschaft und der lohn- und einkommenspflichtigen Arbeitnehmer. Die übermäßige Besteuerung von Unternehmen und Arbeitnehmern ging zu Lasten der Leistungsfähigkeit, Leistungswilligkeit und Leistungsbereitschaft dieser beiden Wirtschaftspartner, die Säulen unserer Marktwirtschaft. Dreh- und Angelpunkt unserer künftigen Wirtschaftsentwicklung ist die sichere, ausreichende Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen. Die friedliche Nutzung der Kernenergie unter Berücksichtigung aller zwingend notwendigen und technisch machbaren Sicherheitsvorkehrungen ist eingebunden in die von der Bayerischen Staatsregierung und der sie tragenden CSU-Fraktion vertretenen Energiepolitik. Ziel dieser Energiepolitik ist es, die noch weit über dem Länderdurchschnitt liegende Ölabhängigkeit des Freistaates weiter abzubauen. Im Mittelpunkt dieser Anstrengungen steht neben der rationellen Energieverwendung, Ausbau der Erdgasversorgung, Modernisierung von vorhandenen Wasserkraftwerken, Verwertung bisher ungenützter Energie, die Errichtung von Kohlekraftwerken und der stetige Ausbau von Kernkraftwerken im Grundlastbereich.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politische Historische Wissenschaften (ACSP) für die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag. Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag hat im Rahmen einer Vielzahl parlamentarischer Initiativen die vielschichtigen energiepolitischen Anliegen des Parteitageantrages aufgegriffen. Ziel dieser Anträge ist ein weiterer nachhaltiger Abbau der überdurchschnittlichen Ölabhängigkeit Bayerns durch weitere Erschließung ländlicher Räume mit Erdgas, die Modernisierung bestehender kleiner und mittlerer Wasserkraftwerke, die intensive Nutzung der Abwärme von Kernkraftwerken, die Förderung von Verfahrenstechniken zur rationellen Energieverwendung, Förderung von Investitionen zur Umstellung ölbeheizter Feuerungsanlagen im gewerblichen Bereich auf versorgungssichere und umweltverträgliche Energieträger, Förderung der Verwertung bisher ungenutzter Energie, Erfassung des regional vorhandenen Energiepotentials u.a.

Verwiesen wird auf den Beschluß der CSU-Landtagsfraktion vom 12./13. Januar 1982 zum Thema „Sicherung von Wachstum und Beschäftigung“. Danach kann nur eine wirtschaftspolitische Strategie, die auf ein Mehr an Leistung, Innovation und Investition zielt, erfolgreich sein. In einem Programm für neue und dauerhafte Arbeitsplätze schlägt die Fraktion vor:

- die Stärkung des investiven Elements in den öffentlichen Haushalten nach dem Vorbild des bayerischen Staatshaushalts 1982
- Rücknahme von Kürzungen im Investitionshaushalt des Bundes
- die mittelfristige Konsolidierung der öffentlichen Finanzen durch weitere Einsparungen im Bereich der konsumtiven Ausgaben
- steuerliche Entlastungen und Anreize für Investitionen
- der Abbau von politischen, legislativen und administrativen Investitionshemmnissen
- maßvolle Tarifabschlüsse sowie
- die Nutzung vorhandener Spielräume in der Geldpolitik für Zinssenkungen.

Allein ein solches Gesamtprogramm kann neue und dauerhafte Arbeitsplätze schaffen, damit die hohe Arbeitslosigkeit abbauen und das Vertrauen vermitteln, das notwendig ist, um die zurückhaltende Binnennachfrage im Interesse eines raschen konjunkturellen Aufschwungs nachhaltig wiederzubeleben.

Leitantrag des Arbeitskreises II des CSU-Parteitages 1981
zum Thema

Wachstum und Energie, Umwelt und soziale Sicherheit

Die Christlich-Soziale Union betont die Notwendigkeit eines angemessenen realen, insbesondere qualitativen Wirtschaftswachstums, weil sonst die Erhaltung des erreichten Wohlstandes ebenso wenig möglich wie die Sicherung des sozialen Netzes und die Bewältigung der vor uns liegenden Zukunftsaufgaben ist. Wirtschaftswachstum ist jedoch kein Ziel an sich, sondern ein Instrument zur Erreichung anderer Ziele, insbesondere

- zur Verbesserung der Lebensverhältnisse unserer Mitbürger in geistiger, sittlicher und wirtschaftlicher Hinsicht
- zur Bewahrung und Erweiterung eigenverantwortlicher Lebensgestaltung gerade der Jugend. Nur in einer freiheitlichen Staats- und Gesellschaftsform und in der Sozialen Marktwirtschaft ist diese Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet.
- zur Wiederherstellung der Vollbeschäftigung (Schaffung einer ausreichenden Zahl neuer, Modernisierung veralteter und von Strukturkrisen bedrohter sowie Humanisierung bestehender Arbeitsplätze)
- zur Bewahrung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft (strukturelle Anpassung und Umstellung unseres Produktionsapparates an die veränderten weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Einführung neuer Fertigungstechniken)
- zur Sicherung des sozialen Netzes (Bewahrung der im internationalen Vergleich vorbildlichen sozialen Er rungenschaften, Stärkung einer Förderung der Familie)
- zur Aufrechterhaltung einer menschwürdigen Umwelt (Finanzierung der steigenden Aufwendungen im ökologischen und technischen Umweltschutz, für Umweltschutzinvestitionen, Beseitigung bereits eingetretener und Vermeidung künftiger Umweltschäden, Luftreinhaltung, Gewässerreinigung, Lärmschutz)
- zur Sicherung unserer Energieversorgung (Investitionen zur Bereitstellung ausreichender Energie zu bezahlbaren Preisen, Verringerung der Abhängigkeit von Energieimporten aus politisch instabilen Regionen)
- zur Lösung internationaler Verteilungskonflikte (angemessene Steigerung der öffentlichen und privaten Entwicklungshilfe verstanden als Hilfe zur Selbsthilfe)

- zur Gewährleistung unserer äußeren Sicherheit (Sicherung des Weltfriedens durch Aufrechterhaltung der erforderlichen Verteidigungsbereitschaft).

Wachstum, Energie, Umwelt und soziale Sicherheit stehen in einem engen und unlöslichen wechselseitigen Zusammenhang. Soziale Sicherheit in Freiheit zu erhalten bleibt für die CSU - gerade auch in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten - eine zentrale politische Daueraufgabe. Denn menschengerechte Lebens- und Arbeitsbedingungen, die partnerschaftliche Ausgestaltung des Wirtschafts- und Arbeitslebens sowie ein funktionsfähiges System der sozialen Sicherung garantieren den sozialen Frieden und die innenpolitische Stabilität. Sie sind damit eine der wesentlichsten Grundlagen betriebswirtschaftlicher Leistungsfähigkeit und gesamtwirtschaftlicher Entwicklung und so letztlich Grundvoraussetzung für die Erhaltung der sozialen Marktwirtschaft.

Die Wirtschafts- und Finanzpolitik der Bonner Regierungskoalition hat in den vergangenen 10 Jahren zu einer nachhaltigen und bedrohlichen Lähmung der Wachstumskräfte unserer Wirtschaft geführt, weil

- für sie Verteilung wichtiger als Leistung ist
- durch die überzogene Steuer- und Abgabenbelastung ein immer größer werdender Teil der privaten Einkommen durch öffentliche Kassen fließt mit der Folge einer permanent steigenden Staatsquote und einer gefährlichen Beeinträchtigung der privaten Leistungs- und Investitionsbereitschaft
- sie technische Neuerungen, Produktivitätsfortschritte und Innovationen als lästige Nebensache abtut

Die Christlich-Soziale Union fordert deshalb einen sofortigen Kurswechsel in der Wirtschafts- und Finanzpolitik mit dem Ziel,

- die Leistungsbereitschaft der Arbeitnehmer und die Investitionsbereitschaft der Unternehmer nachhaltig zu stärken. Dazu zählt auch die Beteiligung der Arbeitnehmer am Produktionsvermögen.
- die Einführung des technischen Fortschrittes zu fördern und das vorhandene Innovationspotential zu mobilisieren
- die Staatsquote auf ein gesamtwirtschaftlich vernünftiges Maß zu reduzieren, den privaten Korridor entsprechend zu erweitern und mehr Freiräume für Privatinitiativen zu entfalten.
- die bedrohliche Staatsverschuldung zu reduzieren, weil nur solide Staatsfinanzen ein kontinuierliches reales Wachstum ermöglichen.

Zu den vordringlichsten Aufgaben der Wirtschaftspolitik in den 80er Jahren gehört die Sicherung unserer Energieversorgung zu bezahlbaren Preisen. Das vordringlichste Ziel ist dabei die Verringerung unserer Abhängigkeit von Ölimporten aus politisch instabilen Regionen und eine Verringerung des Ölanteils am Primärenergieverbrauch. Angesichts der begrenzten Öl- und Gasvorräte, der weitgehenden Erschöpfung der Wasserkraftreserven und der begrenzten Förderkapazitäten des deutschen Braun- und Steinkohlebergbaus bedarf es deshalb

- erheblicher Anstrengungen zu einer besseren Energienutzung
- unverzüglich einer Liberalisierung des Kohleimports
- eines verstärkten Einsatzes regenerativer Energieträger sowie
- eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kernenergie.

Auch wenn durch rationellere und sparsamere Energienutzung eine weitere Abkoppelung von Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum gelingen sollte, wird der Energiebedarf in den kommenden Jahren weiter ansteigen. Die Christlich-Soziale Union bejaht mit Nachdruck eine marktwirtschaftliche Regelung des Energiemarktes; sie lehnt eine Reglementierung des Energiebedarfes durch staatliche Verbote und Gebote als untaugliches Mittel zur Lösung des Energieproblems ab.

Zur Deckung des steigenden Energiebedarfs können heimische Kohle und Importkohle nur begrenzt beitragen. Die Hauptlast des Verbrauchszuwachses muß deshalb von der Kernenergie geleistet werden. Der Ausbau der Kernenergie ist für das revier- und küstenferne Bayern von besonderer Bedeutung. Die Risiken der Kernenergienutzung sind vertretbar, ihr Einsatz ist insbesondere der Kohlenutzung gegenüber umweltfreundlicher. Die Christlich-Soziale Union

- bekräftigt deshalb ihr Ja zur friedlichen Nutzung der Kernenergie
- betont den Vorrang der Sicherheit für Mensch und Umwelt vor wirtschaftlichen Gesichtspunkten
- fordert alle politischen Entscheidungsträger auf, die Beschlüsse der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Wiederaufarbeitung und zur Entsorgung in die Tat umzusetzen
- betont noch einmal mit Nachdruck, daß das Spiel mit den Kernenergie-Optionen beendet und die erforderlichen Beschlüsse und Entscheidungen zum Ausbau der Kernenergie nicht weiter aufgeschoben werden dürfen und

- betont eine offene, rückhaltlose und glaubwürdige Informationspolitik auf der Grundlage solider wissenschaftlich-technischer Erkenntnisse.

Die Gewährleistung eines ausreichenden Wirtschaftswachstums und die Sicherung unserer Energieversorgung müssen mit den umweltpolitischen Erfordernissen in Einklang gebracht werden. Die Umweltpolitik muß im Rahmen der Gesamtpolitik einen Stellenwert haben, der gewährleistet, daß die natürlichen Lebensgrundlagen bewahrt werden und das Land sinnvoll weiterentwickelt wird.

Ökologische Gesichtspunkte sind in allen Bereichen der Politik zu berücksichtigen. Kurzfristig sind Umweltschäden zu beseitigen; mittelfristig ist der Eintritt von Schäden vorausschauend zu vermeiden, langfristig ein Gesamtkonzept zu entwickeln, das ökologisches Handeln auf der Grundlage des technisch-zivilisatorischen Fortschritts ermöglicht. Im Vordergrund muß dabei die konsequente Durchsetzung der geltenden rechtlichen Instrumente stehen bei Vermeidung aller unnötigen bürokratischen und verfahrensrechtlichen Reglementierungen.

Antrag Nr. 19

„Energiepolitik der 80er Jahre“

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

I. Allgemeine Grundsätze

Eine zukunftsorientierte Konzeption der Energiepolitik muß an folgenden Grundforderungen ausgerichtet sein:

1. Ausreichende, preisgünstige und sichere Energieversorgung
2. Umweltfreundliche und rationelle Energienutzung
3. Einbindung der Energiepolitik in die wirtschaftlichen und sozialen Notwendigkeiten
4. Intensive Aufklärung in energiewirtschaftlichen Fragen

II. Konkrete Forderungen der CSU

1. Ausreichende, preisgünstige und sichere Energieversorgung

Bund und Land werden aufgefordert, alle Anstrengungen darauf zu konzentrieren, um auch in Zukunft eine ausreichende, preisgünstige und sichere Energieversorgung für die Bevölkerung und unsere Wirtschaft zu gewährleisten.

Dies ist nur möglich, wenn sich in Zukunft die Struktur des Primärenergieverbrauchs noch stärker verändert. Vor allem muß der gegenwärtig noch hohe Anteil an Mineralöl (Bundesrepublik Deutschland 46 %, Bayern 62 %) weiter abgebaut werden. Neben einem weiteren Ausbau der Wasserkraft sind vor allem ein erhöhter Einsatz von Gas und Kohle sowie ein bedarfsgerechter Ausbau der Kernenergie notwendig. Die Verwendung der Primärenergieträger muß unter möglichst enger Koppelung der einzelnen Energie-Umwandlungsprozesse in einem sinnvollen technischen und wirtschaftlichen Verbund erfolgen.

Die Versorgung unseres Landes mit Erdgas und Mineralöl kann durch Einbeziehen weiterer Lieferländer auf eine breitere und damit sicherere Basis gestellt werden. Gleichzeitig ist aus Gründen der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit eine verstärkte Vorratshaltung an Öl und Gas vorzusehen.

Nach den heute vorliegenden Erkenntnissen und Berechnungen erscheint auch bei Ausschöpfung aller Möglichkeiten zur Energieeinsparung und zur Nutzung traditioneller und neuer Energiequellen eine Sicherung unserer Energieversorgung ohne einen bedarfsgerechten Ausbau der Kernenergie nicht möglich. Nur die Kernenergie kann die drohende Energie-lücke füllen; sie schont daneben auch die zunehmend knapper werdenden Rohstoffe zugunsten künftiger Generationen.

2. Umweltfreundliche und rationelle Energienutzung

Der zunehmenden Bedrohung unserer gesunden und lebensfreundlichen natürlichen Umwelt muß auch die Energiepolitik durch einen sparsamen Verbrauch der weltweit knappen Energieträger und Rohstoffe entgegenwirken. Notwendig sind vor allem: eine Reduzierung der Einzelfeuerung mit ihrer hohen Schadstoff-Emission; umweltfreundliche, verkehrsentlastende sowie energiesparende Auswirkungen im Bereich der Versorgung der Haushalte mit flüssigen und festen Brennstoff; die Schaffung geeigneter Anreize für Wärmeverbraucher zum Anschluß an das aufzubauende Fernwärme-Netz; eine bessere Verwertung der bei der Stromerzeugung anfallenden Abwärme zur Fernwärmeversorgung; ein weiterer Ausbau und eine Qualitätsverbesserung des Schienenverkehrs und des öffentlichen Personennahverkehrs; ein rascher Ausbau von Radwegenetzen, vor allem in Ballungszentren; eine stärkere Berücksichtigung von Energiefragen beim Wohnungsbau und der Siedlungstätigkeit; eine verstärkte öffentliche Förderung der Entwicklung und Einführung sparsamer Motoren und von Treibstoffen, die das Mineralöl ganz oder teilweise ersetzen können. Einer rationellen Energienutzung dienen des weiteren auch eine verstärkte öffentliche Förderung von energiesparenden Investitionen und des Energieeinsatzes. Neben der Weiterführung der öffentlichen Förderung für energiesparende Investitionen im Wohnungsbau ist unverzüglich ein öffentliches Förderprogramm mit spürbaren Hilfen und Steuernachlässen bei der Einführung von Wärmepumpen und von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und teilweisen Raumheizung aufzulegen. Daneben sind die öffentlichen Mittel für die Erforschung und Markteinführung neuer, nicht-nuklearer Energie, vor allem in Form von Sonderabschreibungen für mittelständische Unternehmungen, stufenweise anzuheben. Gleichzeitig müssen die bestehenden Studien- und Ausbildungsgänge bei den Hochschulen und sonstigen Bildungseinrichtungen stärker auf die Vorbereitung einer wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit zur Nutzung der

verschiedenen regenerierbaren Energiequellen ausgerichtet werden.

Durch eine bessere Energienutzung und einer schrittweisen Umstellung größerer Anteile unserer Energieversorgung auf regenerierbare Energiequellen kann die gegenwärtig noch große Abhängigkeit vom Mineralöl gemindert werden. Sowohl die hohe Abhängigkeit beim Mineralöl als auch beim Erdgas birgt große politische, wirtschaftliche und soziale Gefahren in sich. Diese hohe Abhängigkeit, vor allem vom Ausland, muß spürbar abgebaut werden.

3. Einbindung der Energiepolitik in wirtschaftliche und soziale Notwendigkeiten

Der Einsatz von Energien, insbesondere kostengünstiger Energieträger, wird zu einem immer wichtigeren Faktor der gesamtwirtschaftlichen Leistungserstellung. Die Nutzung traditioneller und neuer Energiequellen gewinnt neben Arbeit, Kapital und technischen Fortschritt zunehmend die Bedeutung eines vierten Produktionsfaktors. Da alle sozialen Leistungen aus dem jeweils erwirtschafteten Bruttosozialprodukt finanziert werden, bildet wirtschaftliches Wachstum sowohl die Grundlage des sozialen Besitzstandes als auch für jeglichen sozialen Fortschritt. Die Versorgung mit kostengünstigen Energieträgern beeinflusst über den Wirkungszusammenhang wirtschaftliche Leistungsfähigkeit / soziale Leistungsmöglichkeiten unmittelbar die gesamte Sozial- und Gesellschaftspolitik und damit unseren Sozialstaat. Ebenso unmittelbare Einflüsse bestehen zwischen der Energieversorgung und der Beschäftigung, insbesondere der Erhaltung bestehender und Schaffung neuer Arbeitsplätze.

Die Energiepolitik der Zukunft muß neben der ausreichenden Versorgung der Bevölkerung mit kostengünstigen Energien vor allem auf die Förderung des wirtschaftlichen Wachstums ausgerichtet sein. Wirtschaftliches Wachstum kann jedoch in Zukunft nicht nur eine Verbesserung der materiellen Güterproduktion bedeuten, sondern das Schwergewicht muß sich auf qualitative Wachstumsformen und die Förderung neuer Wachstumsfelder verlagern. Qualitatives Wachstum trägt unmittelbar zur Verbesserung der Lebenssituation der Menschen bei, gewährleistet einen sparsamen Verbrauch der weltweit

immer knapper und daher immer kostspieliger werdenden Energieträger und Rohstoffe. Bund und Land werden deshalb aufgefordert, die qualitativen Wachstumskräfte einschließlich der Energieeinsparungstechniken und Nutzung regenerierbarer Energiequellen, der Techniken zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege usw. nachhaltig zu fördern.

Quantitatives Wachstum um jeden Preis ist in Zukunft nicht mehr zu verantworten; der Weg zur Wegwerfgesellschaft darf deshalb nicht weiter begangen werden.

4. Intensive Aufklärung in energiewirtschaftlichen Fragen

Alle verantwortlichen Stellen haben für eine intensivere und urteilsgerechtere Aufklärung in energiewirtschaftlichen Fragen, vor allem in den Massenmedien und den Schulen, zu sorgen. In weiten Kreisen unserer Bevölkerung, insbesondere bei der Jugend, besteht heute eine unbegründete Aversion über Fragen der Energiewirtschaft und bei der Einführung neuer Technologien. Der Trend der Technologiefeindlichkeit gefährdet unsere wirtschaftliche Leistungs- und internationale Wettbewerbsfähigkeit und damit die Sicherheit der Arbeitsplätze sowie unseren Lebensstandard. Eine verstärkte und überzeugungskräftige Vertrauensbildung in der Öffentlichkeit und insbesondere bei der Jugend ist deshalb hinsichtlich der energiewirtschaftlichen Belange als auch den technologischen Fragen zwingend erforderlich.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

S. Ausführungen zu Antrag Nr. 18.

Grundsätzlicher Hinweis:

Die vielfältigen im Antrag genannten Initiativen zielen ab auf eine nachhaltige Förderung eines breiten Spektrums von Maßnahmen im Bereich der Energiepolitik. Vor dem Hintergrund der äußerst angespannten Haushaltslage des Bundes wie auch der schwierigeren Gestaltung der Haushaltspolitik im Lande dürfte eine direkte Förderung durch Zuschussung oder indirekte Förderung durch Steuererleichterung in dem dem Antrag zu Grunde liegenden Umfang finanz- und haushaltspolitisch nicht durchsetzbar sein.

In allen drei Anträgen werden die energiepolitischen Notwendigkeiten, ihr Lösungsbedarf auf marktwirtschaftlicher Grundlage und die Forderung eines bedarfsgerechten Ausbaus der Kernenergie überzeugend dargelegt. Auch die von der Bundesregierung und den Koalitionsparteien zu verantwortenden energiepolitischen Versäumnisse werden zutreffend charakterisiert. Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag hat in voller Übereinstimmung mit der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf diese politisch unhaltbare Situation in zahlreichen Bundestagsdebatten, Fraktionsanträgen und Presseveröffentlichungen hingewiesen. Dabei bleibt zu bedauern, daß die von uns – ganz im Sinne der Parteitagsanträge – aufgezeigten verheerenden Konsequenzen der handlungsunfähig gewordenen Energiepolitik der Bundesregierung von einem großen Teil der veröffentlichten Meinung nicht beachtet und häufig sogar bewußt verniedlicht worden sind.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten für den Einbau von Wärmepumpenanlagen, Solaranlagen und Anlagen zur Rückgewinnung von Wärme können bereits nach geltendem Recht (§ 82 a EStDV) erhöht steuerlich abgeschrieben werden.

Ein von Schleswig Holstein initiierten und von Bayern unterstützten Gesetzentwurf des Bundesrates (Entwurf eines Gesetzes zur Förderung energiesparender Maßnahmen, BR-Drs. 458/79, BT-Drs. 8/3557), der eine Erweiterung des jetzigen Katalogs geförderter Maßnahmen zum Ziele hatte, hat der Bundestag in der 8. Legislaturperiode nicht mehr behandelt.

Die in Abs. II, 2 erhobenen Forderungen nach zusätzlichen öffentlichen Förderprogrammen sind unter dem Vorbehalt zu sehen, daß grundsätzlich eine Überprüfung und Einschränkung aller Förderprogramme der öffentlichen Hand geboten ist und neue Förderbereiche nur durch das Auslaufen verzichtbar gewordener Programme finanziert werden könne (vgl. auch Antrag Nr. 102).

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politikwissenschaftlichen Studien
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die in dem Antrag zunächst aufgeführten Grundanforderungen an eine zukunftsorientierte Konzeption der Energiepolitik werden in jeder Hinsicht durch die im neuen Energieprogramm für Bayern von der Staatsregierung im Juli 1980 beschlossenen „Grundsätze und Ziele bayerischer Energiepolitik“ abgedeckt. Insbesondere wird darin - insoweit entsprechend dem Antrag - als wichtigste Aufgabe der Energiepolitik bezeichnet, dafür Sorge zu tragen, daß der künftige Energiebedarf jederzeit gedeckt werden kann. Die Notwendigkeit, dies zu unterstreichen, wird deutlich, wenn man berücksichtigt, daß z.B. die bayerische SPD in ihrem soeben vorgelegten Fachprogramm „Energiepolitik in Bayern“ dem ausdrücklich widerspricht und stattdessen sinngemäß fordert, daß staatliche Energiepolitik ggf. gerade auf die Nichtbereitstellung der zur Deckung eines prognostizierten Energiebedarfs notwendigen Energie gerichtet sein solle.

Unter Beachtung des Grundsatzes, den künftigen Energiebedarf durch sparsame und rationelle Energieverwendung so gering wie möglich zu halten, zielt bayerische Energiepolitik - übereinstimmend mit den Forderungen des Antrags - auf Sicherheit der Versorgung, Preiswürdigkeit des Energieangebots, möglichst geringe Umweltbeeinträchtigung und regionale Ausgewogenheit der Versorgung.

Was die im einzelnen mit dem Antrag erhobenen energiepolitischen Forderungen betrifft, so ist vorweg zu bemerken, daß der energiepolitische Gestaltungsraum der Staatsregierung sehr begrenzt ist. Die wesentlichen energiepolitischen Weichenstellungen liegen beim Bund; ihm obliegt es insbesondere weitgehend, die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für die Entscheidungen der Versorgungswirtschaft wie auch der Verbraucher zu bestimmen. Soweit Forderungen auf solche, nicht in der unmittelbaren Kompetenz der Länder liegende Gegenstände gerichtet sind, ist die Staatsregierung bemüht, die entsprechenden Belange im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Rechte und der politischen Aktionsmöglichkeiten gegenüber dem Bund zur Geltung zu bringen. Dies für jeden Einzelfall der im Antrag enthaltenen Forderungen darzustellen, würde zweifellos über den Rahmen dieser Stellungnahme hinausgehen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminister
für Wirtschaft und Verkehr**

Zweifellos ist die Verringerung der überdurchschnittlich hohen Ölabhängigkeit gerade für Bayern ein Ziel von besonderer energiepolitischer Dringlichkeit. Wenngleich der Ölanteil am Primärenergieverbrauch Bayerns gegenüber dem Höchststand im Jahr 1976 mit über 70 % inzwischen wieder auf etwa 60 % gesunken ist, ergeben sich aus dieser Abhängigkeit, die erheblich über dem Bundesdurchschnitt von inzwischen unter 45 % liegt, nach wie vor erhebliche Risiken und Belastungen für die Energieversorgung des Landes. Notwendig ist, daß neben der sparsameren und rationelleren Verwendung Öl in verstärktem Maß auch durch andere Energieträger ersetzt wird. Für das revier- und küstenferne Land Bayern ist dabei der bedarfsgerechte Ausbau der Kernenergie von besonderer Bedeutung, durch die Öl unmittelbar in der Stromerzeugung und mittelbar durch Freistellung anderer Substitutionsenergien wie Gas und Braunkohle in erheblichem Umfang zurückgedrängt werden kann. Die Staatsregierung setzt sich deshalb auf allen Ebenen dafür ein, daß über die bereits im Betrieb befindlichen Kernkraftwerke in Bayern hinaus auch die in Bau und Planung befindlichen Anlagen ohne Verzögerungen fertiggestellt und in Betrieb genommen werden können. Zur Sicherstellung der Entsorgung setzt sie sich für die Errichtung einer Wiederaufarbeitungsanlage in Bayern sowie dafür ein, daß die anstehenden Maßnahmen auf Bundesebene nicht weiter verzögert werden.

Unter dem Gesichtspunkt der Sicherheit der Gasversorgung hat die Staatsregierung bekanntlich erhebliche Bedenken gegen die Ausweitung der Erdgasbezüge aus der Sowjetunion angemeldet und die verstärkte Errichtung von Untertage-Erdgasspeichern gefordert. Bei der Mineralölbevorratung durch den Erdölbevorratungsverband, dem auf Bundesebene gesetzliche Pflichtbevorratung für eine Reichweite von 65 Tagen obliegt, setzt sich die Staatsregierung seit Jahren für einen verbesserten Vollzug des gesetzlich verankerten Regionalisierungsgebots ein, da Bayern insgesamt und vor allem in peripher gelegenen Regionen gegenüber anderen Gebieten der Bundesrepublik bisher erheblich unterbevorratet ist.

Die im Abschnitt „Umweltfreundliche und rationelle Energienutzung“ enthaltenen Forderungen betreffen überwiegend die Bereitstellung finanzieller Hilfen, für deren Ausweitung bzw. Fortführung gegenwärtig angesichts der bekannten Haushaltssituation deutliche Grenzen gesetzt sind. Für den weiteren Ausbau der Erdgasversorgung werden in Bayern auch künftig Mittel, vorerst insbesondere im Rahmen des Bund/Länderprogramms, zur Verfügung stehen.

Im Interesse des notwendigen weiteren Ausbaus der Fernwärmeversorgung hat die Staatsregierung trotz grundsätzlicher finanzpolitischer Bedenken eine Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern über ein Anschlußprogramm an das seit 1977 laufende Programm für Zukunftsinvestitionen (ZIP) für die Jahre 1981 - 1985 unterzeichnet. Zur Förderung von Maßnahmen zur sparsameren und rationelleren Energieverwendung stehen eine Vielzahl von Förderprogrammen auf Landes-, Bundes- und Gemeinschaftsebene bereit; insoweit darf auf die in der beiliegenden Broschüre enthaltene Zusammenstellung der Finanzhilfen verwiesen werden.

Die am Ende des Abschnitts zum Ausdruck gebrachte Erwartung, daß auch durch eine „schrittweise Umstellung größerer Anteile unserer Energieversorgung auf regenerierbare Energiequellen“ die gegenwärtig noch große Abhängigkeit von Mineralöl gemindert werden könne, bedarf insoweit einer gewissen Einschränkung, als das wirtschaftlich sinnvoll nutzbare Potential dieser regenerativen Energiequellen zumindest kurz- und mittelfristig nicht überschätzt werden darf. Weit überwiegend wird auch künftig die Energieversorgung auf der Basis der „herkömmlichen“ Energieträger erfolgen müssen, deren sichere und wirtschaftliche Verfügbarkeit für die Energieversorgung insgesamt von vorrangiger Bedeutung bleiben wird.

Die im dritten Abschnitt (Einbindung der Energiepolitik in wirtschaftliche und soziale Notwendigkeiten) enthaltenen Forderungen betreffen weniger konkrete Maßnahmen als vielmehr das Grundverständnis energiepolitischer Aufgabenstellung und Zielsetzung. Die Ausführungen stehen insoweit in engem Zusammenhang mit den oben bereits kommentierten Grundforderungen des Antrags. Ausreichende und bezahlbare Energie ist heute die Grundlage jeglichen Wirtschaftens und damit auch Voraussetzung für die Erhaltung und weitere Verbesserung der Lebensverhältnisse jedes Einzelnen. Die Energiepolitik muß sich daher an dieser primär wirtschaftlichen Funktion der Energieversorgung orientieren. Dies bedeutet, daß neben anderen zweifellos ebenfalls wichtigen Zielen die Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung unverzichtbares Kriterium jeder Energiepolitik sein muß. Demgegenüber zeigt gerade das genannte Energieprogramm der bayerischen SPD, in dem Kosten und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung völlig unberücksichtigt bleiben, daß dort die in dem Antrag zu Recht geforderte notwendige Einbindung der Energiepolitik in die wirtschafts- und sozialpolitischen Zusammenhänge verkannt wird.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitische Fortbildung des Hans-Seidel-Instituts für Energiepolitik, Regensburg. Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die notwendige Berücksichtigung der Erfordernisse einer wirtschaftlichen Energieversorgung steht in keinem Widerspruch zu der Forderung nach einem zunehmend qualitativ orientierten Wirtschaftswachstum, das auch den Strukturwandel in Richtung verstärkter Energieeinsparung und Nutzung regenerativer Energiequellen, Techniken zur Förderung des Umweltschutzes und der Landschaftspflege usw. beinhaltet.

Der im 4. Abschnitt des Antrags geforderten intensiven Aufklärung in energiewirtschaftlichen Fragen mißt die Staatsregierung in ihrer Energiepolitik einen hohen Stellenwert bei. Dies gilt nicht nur für das in erster Linie zuständige Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr, sondern auch für die übrigen Ressorts, soweit Energiefragen ihre Zuständigkeit berühren. Hier die ganze Palette der Aktivitäten, angefangen von politischen Erklärungen über Fach- und Presseveröffentlichungen, Herausgabe von Broschüren, Beteiligung an energiepolitischen Informationsveranstaltungen und Vorträgen bis zur detaillierten Einzelaufklärung bei speziellen Anfragen, in ihrer Gesamtheit aufzuführen, würde zu weit führen.

Entsprechend der auch in dem Antrag zum Ausdruck kommenden Forderung stellt die Jugend eine besondere Zielgruppe der Aufklärungstätigkeit der Staatsregierung dar. So nimmt die intensive Aufklärung über energiewirtschaftliche Fragen in den Lehrplänen der einschlägigen Fächer an allen Schularten in Bayern breiten Raum ein. Ein Schwerpunkt ist darüber hinaus die Information und Aufklärung der Lehrer über Energiefragen im Rahmen der Lehrerfortbildung.

Insgesamt kann festgestellt werden, daß in der Ausbildung an bayerischen Schulen die intensive und urteilsgerechte Aufklärung über energiewirtschaftliche Fragen und die überzeugungskräftige Vertrauensbildung bei der Jugend im Hinblick auf die Notwendigkeit der Technik für unsere Gesellschaft bereits einen hohen Stellenwert einnimmt.

Antrag Nr. 20

Beseitigung von Investitionshemmnissen im Energie-, Medien-, Wohnungssektor und Fernstraßenbau

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

Die CSU fordert die Bundesregierung auf, die bestehenden Investitionshemmnisse im Energie-, Medien-, Wohnungssektor und Fernstraßenbau umgehend zu beseitigen und hier brachliegende Investitionen von 50 bis 100 Milliarden DM zum Abbau der Arbeitslosigkeit und zur Belebung der Wirtschaft endlich freizusetzen.

Begründung:

Die Bundesregierung ist jetzt aufgerufen, den Abbau der Arbeitslosigkeit endlich ernsthaft anzupacken. Verbale Kraftakte genügen nicht mehr. Nicht das Strohfeuer eines weiteren kurzlebigen Arbeitsmarktprogramms ist nun gefordert, sondern die umgehende Freisetzung von Milliarden brachliegenden Investitionen im Energie-, Medien- und Wohnungssektor und Fernstraßenbau! Durch verantwortungsloses Treibenlassen blockiert die Bundesregierung hier seit Jahren Milliardeninvestitionen. Nicht zuletzt dadurch hat die SPD-geführte Bundesregierung die hohe Arbeitslosigkeit entscheidend mitverschuldet. Eine Sackgasse wäre es, das Heil in staatlichen Nachfrageprogrammen und Dirigismen zu suchen. In den dargestellten Bereichen liegt ein Investitionsvolumen brach, das jedes öffentliche Ausgabenprogramm weit in den Schatten stellt.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Bayerische Staatsregierung und die sie tragende Mehrheitsfraktion hatten in den zurückliegenden Wochen und Monaten insbesondere anlässlich der Beratungen zum Doppelhaushalt 1981/82 und Nachtragshaushalt 1982 wie auch anlässlich der Anfang Februar im Plenum des Bayerischen Landtags behandelten Interpellation zum Rhein-Main-Donau-Kanal auf die von der sozial-liberalen Bundesregierung verschuldeten Investitionshemmnisse im Energie-, Medien- und Wohnungssektor und insbesondere auch im Fernstraßenbau hingewiesen. Besonders wurde die Bundesregierung aufgefordert, die zur Sanierung ihrer desolaten Haushaltsverhältnisse gekürzten Mittel der Gemeinschaftsaufgaben umgehend aufzuheben. Die Kürzungen des Bundes belaufen sich allein in Bayern auf über 700 Mio. DM in den Bereichen Hochschul- und Studentenheimbau, Fernstraßenbau, Gemeinschaftsaufgaben Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur und Agrarstruktur, Rhein-Main-Donau-Kanal u.a.

Die CSU-Fraktion wird auch weiterhin die Bayerische Staatsregierung bei ihren nachhaltigen Bemühungen unterstützen, die Bundesregierung auf ihre gesetzlich verankerten Verpflichtungen hinzuweisen, die erheblichen Mittelkürzungen der Gemeinschaftsaufgaben rückgängig zu machen und damit die für eine Verbesserung der Beschäftigungssituation notwendigen staatlichen Investitionen anzuheben.

Die Bayerische Staatsregierung hat die Forderung nach Beseitigung der Investitionshemmnisse im Rahmen des Kabinettsbeschlusses vom 26.1.1982 zur Sicherung von Wachstum und Beschäftigung zum Ausdruck gebracht.

Mit diesem Beschluß wird die Bundesregierung aufgefordert, ihre Wachstumsfeindlichen und Investitionshemmenden Kürzungen u.ä. beim Bundesfernstraßenbau sowie beim Wohnungs- und Städtebau rückgängig zu machen. Außerdem wird die Bundesregierung aufgefordert, endlich die bekannten politischen und administrativen Investitionshemmnisse vor allem im Bereich des Mietrechts, bei den Genehmigungsverfahren im Kraftwerksbau sowie im Medienbereich aufzuheben.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerische Landtag

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Antrag Nr. 21:

Förderung strukturschwacher Gebiete

Alternativvorschlag der Antragskommission zu Antrag 21:

Der Parteitag hält eine einseitige Konzentration des wirtschaftlichen Leistungspotentials zu Lasten der Entwicklungschancen der strukturschwachen und peripheren Gebiete unter gesellschaftspolitischen, gesamtwirtschaftlichen und regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht vertretbar. Er fordert daher im Interesse wertgleicher Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen nachdrücklich eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung zwischen Ballungsgebieten und ländlichen Räumen.

Der Parteitag erkennt an, daß sich die Staatsregierung im Rahmen ihrer regionalen Strukturpolitik stets für die Verwirklichung dieses Zieles eingesetzt hat. Er stellt jedoch fest, daß außerhalb Bayerns und insbesondere auf Bundesebene wiederholt regionalwirtschaftlich relevante Entscheidungen getroffen werden, die nicht im Einklang mit dieser Forderung stehen. Er bittet deshalb die Staatsregierung, auch weiterhin beim Bund und den anderen Ländern darauf hinzuwirken, daß den wirtschaftlichen Belangen und Erfordernissen der ländlichen und peripheren Gebiete im Interesse einer regional ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung zumindest ein gleich hoher politischer Stellenwert beigemessen wird, wie den Belangen der Verdichtungsräume. Der Parteitag bittet in diesem Zusammenhang Landtag und Staatsregierung insbesondere, alle Möglichkeiten einschließlich dezentralisierender Maßnahmen zu prüfen, die in geeigneter Weise die Erhaltung, den Ausbau bzw. die Verlagerung öffentlicher Dienststellen in strukturschwachen Gebieten ermöglichen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

2. Alternativvorschlag der Antragskommission zu Antrag Nr. 21: „Förderung strukturschwacher Gebiete“
- 2.1 Die Hauptforderung des Antrags „im Interesse wertgleicher Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen ... eine ausgewogene wirtschaftliche Entwicklung zwischen Ballungsgebieten und ländlichen Räumen“ anzustreben, gehört inhaltlich zu den grundlegenden Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Landesentwicklung und
Umweltfragen**

Die Ergebnisse des 6. Raumordnungsberichts zeigen, daß sich die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns in den Jahren 1979/80 im Sinne der Zielsetzung des Antrags vollzogen hat. Im Raumordnungsbericht wird dazu zusammenfassend festgestellt: „Besonders erfreulich ist, daß der ländliche Raum in der wirtschaftlichen Entwicklung gegenüber den Verdichtungsräumen erneut aufgeholt hat und damit das Strukturgefälle innerhalb der verschiedenen Landesteile weiter abgebaut werden konnte. Damit wurde ein weiteres Wegstück im Sinne der Verwirklichung der Zielsetzungen des Landesentwicklungsprogramms zurückgelegt.“

2.2 Im Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms wurde der Forderung des Antrags mittelbar dadurch Rechnung getragen, daß der Abschnitt „Regionale Wirtschaftsstruktur“ entsprechend seiner Bedeutung aus dem Kapitel „Gewerbliche Wirtschaft“ ausgegliedert und in einem eigenen Kapitel dargestellt wurde. In das neue Kapitel „Regionale Wirtschaftsstruktur“ wurden Ziele zu den Bereichen „Dienstleistung“ und „Innovation und Technologietransfer“ neu aufgenommen. Beide Bereiche tragen der zu erwartenden Verschärfung der Wettbewerbssituation zwischen Verdichtungsräumen und ländlichem Raum Rechnung und wirken im Sinne einer ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung.

2.3 Dem im Antrag enthaltenen Anliegen „alle Möglichkeiten einschließlich dezentralisierender Maßnahmen zu prüfen, die in geeigneter Weise die Erhaltung, den Ausbau bzw. die Verlagerung öffentlicher Dienststellen in strukturschwache Gebiete ermöglichen“, wurde im Fortschreibungsentwurf des Landesentwicklungsprogramms ebenfalls Rechnung getragen. Die Ziele zur Dezentralisierung von Behörden und öffentlichen Dienststellen wurde quantitativ und qualitativ verstärkt. Insbesondere wurde in Ergänzung zu der im Landesentwicklungsprogramm angestrebten Verlagerung von Behörden aus den Verdichtungsräumen ein Ziel zur Erhaltung der Behörden in den strukturschwachen Gebieten und zur Verlagerung von einzelnen Aufgaben auf Behörden in diese Gebiete neu aufgenommen. Der praktischen Umsetzung dieser Ziele widmet sich in besonderem Maße der Staatssekretärausschuß „Grenzgebiete, Zonenrandgebiet und andere wirtschaftsschwache Gebiete“.

Er prüft derzeit die im Antrag geforderten Möglichkeiten dezentralisierender Maßnahmen auf der Grundlage des Landtagsbeschlusses vom 4.2.1981 (Drs. 9/7451). Auch wenn derzeit größere Dezentralisierungsmaßnahmen schon aus Kostengründen nicht in Betracht kommen, wird der Staatssekretärausschuß diese Aufgabenstellung auch künftig besonders beachten. Der Staatssekretärausschuß sieht eine wichtige Aufgabe auch darin, die bisher erzielten Erfolge der Staatsregierung (Grenzlandhochschulen, Beamtenfachhochschule Hof usw.) offensiv zu vertreten.

- 2.4 Dem Anliegen, beim Bund „darauf hinzuwirken, daß den wirtschaftlichen Belangen und Erfordernissen der ländlichen und peripheren Gebiete im Interesse einer regional ausgewogenen wirtschaftlichen Entwicklung zumindest ein gleich hoher politischer Stellenwert beigemessen wird, wie den Belangen der Verdichtungsräume“, wurde insbesondere vom Staatssekretärausschuß Rechnung getragen. Der Vorsitzende des Staatssekretärausschusses hat sich im Zeitraum 1981/82 vor allem im Zusammenhang mit den Auswirkungen der Investitionskürzungen in den Bundeshaushalten 1981/82 auf die strukturschwachen Gebiete Bayerns an den Bundeskanzler, den Bundesfinanzminister, den Bundeswirtschaftsminister und den Bundesarbeitsminister jeweils zu verschiedenen Themen gewandt. Er hat dabei die im Antrag enthaltenen Aspekte jeweils nachdrücklich vertreten.

Die Förderung strukturschwacher Gebiete umfaßt ein breites, vielfältiges Instrumentarium mit dem Ziel, im Zonenrandgebiet und in den sonstigen schwachstrukturierten Gebieten Bayerns bestehende Arbeitsplätze zu erhalten und neue qualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Ein gesicherter, qualifizierter Arbeitsplatz ist das Fundament für lebenswerte Arbeits- und Lebensbedingungen, die auf möglichst hohem Niveau in allen Teilen Bayerns anzustreben sind. Voraussetzung zur Schaffung und Sicherung der Arbeitsplätze, die insbesondere in den strukturschwachen Räumen und im Zonenrandgebiet wegen der Revierferne und der damit verbundenen Kostenbelastung der Unternehmen oftmals gefährdet sind, ist eine nachhaltige Förderung von Betriebsneuerrichtungen, Betriebserweiterungen und von Modernisierungs- und Rationalisierungsinvestitionen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Zum anderen sollen gerade in den revierfernen Räumen auch verstärkt Investitionen im Forschungsbereich gefördert werden mit dem Ziel, hochqualifizierte Arbeitsplätze zu schaffen. Langfristig gesicherte, qualifizierte Arbeitsplätze können die weiterhin anhaltende Abwanderung gerade junger Menschen mit Hochschul- und Fachhochschulstudium wie auch mit einer qualifizierten handwerklichen Ausbildung aus den strukturschwachen Gebieten und dem Zonenrandgebiet bremsen.

Die Staatsregierung und die sie tragende CSU-Fraktion sind intensiv bemüht, Lösungsmöglichkeiten zur Verlagerung von staatlichen Dienststellen aus den Ballungszentren in die strukturschwachen Gebiete und das Zonenrandgebiet zu verlagern. Eine Vielzahl parlamentarischer Initiativen, die dieses Anliegen aufgreifen, hat die CSU-Landtagsfraktion in dieser Legislaturperiode eingebracht. Ein weiteres Anliegen der CSU-Landtagsfraktion betrifft die Bereitstellung von Teilarbeitsplätzen durch den Staat, die Schaffung von Teilzeitarbeitsplätzen für Frauen, die nachhaltige Förderung von Arbeitsplätzen im Dienstleistungsbereich in den strukturschwachen Gebieten und im Zonenrandgebiet.

Die äußerst scharfe Rezession, die sich stetig zu einer Wirtschaftskrise auswächst, hat besonders zu einer in ihren Ausmaßen noch kaum erkennbaren Welle von Betriebseinschränkungen, Kapazitätsabbau und Konkursen in den strukturschwachen Gebieten und im Zonenrandgebiet geführt. Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird mit Nachdruck alle Möglichkeiten und Maßnahmen prüfen, die in erhebliche Schwierigkeiten geratenden Betriebe, in der Hauptsache mittelständische Unternehmen, zu unterstützen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politikwissenschaftlichen Studien
Verarbeitet, Redigiert, Korrigiert, Genehmigt nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Zu dem Alternativvorschlag der Antragskommission wird wie folgt Stellung genommen:

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Wirtschaft und Verkehr**

1. Die Staatsregierung setzt sich seit eh und je und mit Erfolg für den Abbau regionaler Disparitäten ein. Die von der Staatsregierung verfolgte regionale Zielsetzung entspricht somit der des Antrages.
2. Es ist richtig, daß eine angemessene Beteiligung der strukturschwachen Gebiete an wirtschaftsrelevanten Entscheidungen zunehmend schwieriger durchzusetzen ist. Besonders gravierend erscheinen folgende Entscheidungen, die die Situation der strukturschwachen Gebiete teilweise in gravierender Weise negativ beeinflussen:
 - a) Kürzungen der Frachthilfe durch den Deutschen Bundestag
 - b) Kürzung der Mittel der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ durch Initiative der Bundesregierung.
 - c) Mittelkürzung im Bundesfernstraßenbau zu Lasten der bisher nicht hinreichend angebotenen Regionen
 - d) Erneute Diskussion über Streckenstilllegungen im ländlichen Raum
 - e) Wegfall der Gasölbetriebsbeihilfe im Werkfernverkehr des Zonenrandgebietes (Bundestag)
 - f) Stahlstandorte-Programm (aufgrund eines Beschlusses der Bundesregierung durch Planungsausschuß der Gemeinschaftsaufgabe).
3. Die Bemühungen um eine Verlagerung von Dienststellen in die strukturschwachen Gebiete werden vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr stets unterstützt. Die Möglichkeiten sollten aber gerade angesichts der äußerst knappen Haushaltslage nicht überschätzt werden. Die Schaffung der Beamtenfachhochschule in Hof und die Neugründung und der Ausbau der Universitäten außerhalb der Verdichtungsräume sind Ausdruck dieser Bemühungen.

Die Förderung strukturschwacher Gebiete und die Verhinderung von Benachteiligungen für diese Gebiete ist Grundlage der Arbeit der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag in allen Bereichen.

**Stellungnahme der CSU
Landesgruppe im Deutschen
Bundestag**

Als Beispiele sollen genannt werden:

- Mitwirkung bei der Neuabgrenzung der Fördergebiete der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.

Unterstützung der Bundesregierung, wenn sie den Bedenken der EG-Kommission gegen die deutsche Regionalförderung entgegen tritt.

- Ablehnung der Mittelkürzungen für die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“.
- Ablehnung der Mittelkürzungen für den Hochschulbau, da diese Mittel künftig vorrangig Hochschulen in strukturschwachen Gebieten zufließen würden.
- Ablehnung der Mittelkürzungen bei der Frachthilfe.
- Bemühungen um vermehrten Straßenbau in den strukturschwachen Gebieten.
- Ablehnung der Stilllegungspläne der Deutschen Bundesbahn und der Ausdünnung der Fahrpläne.
- Initiativen zur Verbesserung der Postversorgung auf dem Lande.
- Forderung nach Erhöhung der Kilometerpauschale, die insbesondere die vielen Fernpendler in den strukturschwachen Gebieten entlastete.
- Ablehnung der Mittelkürzungen für den Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals sowie Ablehnung der Einstellung der Bauarbeiten an dieser Schifffahrtsstraße.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seibert-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 22**Biotechnologie**

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband Traunstein

Die Entwicklungen im Bereich der Biotechnologie dürften nach Aussagen vieler Experten für den Strukturwandel ähnliche Bedeutung erhalten, wie die Entwicklung bei den Mikroprozessoren. Dabei standen bisher vor allem die Entwicklungen in der Gentechnologie und im begrenzten Umfang bei der Energiegewinnung im Vordergrund. Ein entscheidender Impuls dürfte aber für die umweltfreundliche und energiesparende Produktion vor allem im Bereich der Chemie und der Rohstoffgewinnung zu erwarten sein.

Die CSU soll sich deshalb mit den Chancen und Risiken dieser Entwicklung auseinandersetzen und der Forschungspolitik entsprechende Impulse geben.

Begründung:

Die Bedeutung dieser Entwicklung ist sowohl aus ökonomischer wie aus ökologischer Sicht, aber auch wegen der möglicherweise enormen gesellschaftspolitischen Auswirkungen, kaum zu überschätzen. In den USA und in Japan werden bereits erhebliche Forschungsmittel auf diesem Sektor eingesetzt, und der Vorsprung der beiden Länder ist bereits beachtlich.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Die CSU-Landtagsfraktion war in den letzten Monaten aufgrund einer Anhörung grundsätzlich mit Fragen der naturwissenschaftlichen und technischen Forschung befaßt. Ein Bündel diesbezüglicher Beschlüsse hat der Bayerische Landtag im März d.J. verabschiedet.

Das spezielle Anliegen des Antrages wurde vom Wirtschaftspolitischen Arbeitskreis zur schwerpunktmäßigen Behandlung zu Beginn der nächsten Legislaturperiode vorgemerkt.

Die Biotechnologie hat sich in den letzten Jahren zu einem äußerst komplexen Fachgebiet mit einer sehr großen Anzahl an Unterdisziplinen entwickelt. Das Ziel der Biotechnologie ist es, biologische Systeme, wie Mikroorganismen, Zellkulturen höherer Pflanzen oder Tiere oder isolierte Enzymsysteme zur Produktion oder Umwandlung von Stoffen zu nutzen, die chemisch nicht oder nur schwer herstellbar sind. Auf mehr oder minder lange Sicht können von den verschiedenen biotechnologischen Verfahren (Bakterien-, Enzym-, Gentechnologie) Lösungen zu Problemen der Ernährung (Eiweißproduktion), des Umweltschutzes (Abwasserreinigung, Abfallbeseitigung), der Medizin (Antibiotika, Hormone) und der Rohstoffversorgung (wirtschaftliche Gewinnung von Metallen aus Erzen mit Metallgehalten unterhalb der gültigen Grenzen der Abbauwürdigkeit; Grundchemikalien) erwartet werden. Nach dem heutigen Stand der Forschung werden dabei nicht nur anwendungsorientierte Arbeiten, sondern noch in sehr großem Umfang Grundlagenforschung auf zahlreichen Gebieten, wie z.B. der Molekularbiologie, Mikrobiologie, Genetik, Stoffwechselregulation, Stofftransport notwendig sein. Es sollten deshalb nicht nur Impulse auf dem Gebiet der umweltfreundlichen und energiesparenden Produktion im Bereich der Chemie und der Rohstoffgewinnung gefordert werden, sondern eine Förderung der Biotechnologie auf möglichst breiter Basis. Dies um so mehr als in der Bundesrepublik Deutschland, wie in den meisten europäischen Ländern, gegenüber den Vereinigten Staaten und Japan (ca. 80 % aller einschlägigen Patentanmeldungen kamen allein aus diesen beiden Ländern, ähnlich ist die Situation bei wissenschaftlichen Veröffentlichungen) ein erheblicher Rückstand besteht. Als Gründe für diesen Rückstand lassen sich insbesondere anführen:

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr

- Mangel an Wissenschaftlern und Fachleuten. Mikrobiologie und Biochemie haben - international betrachtet - an Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen verhältnismäßig spät Eingang gefunden.

Im industriellen Bereich wurde, aus Furcht vor dem finanziellen Risiko der im allgemeinen noch notwendigen Grundlagenarbeiten, die nur langfristig Erfolgsaussichten bieten, sowie kaum abschätzbarer künftiger Marktentwicklungen die Bedeutung neuer biotechnologischer Verfahren unterbewertet. Erschwerend wirkte sich dabei noch aus, daß Risiken bei biotechnologischen Verfahren, insbesondere der Gentechnologie, durch Mikrobenverseuchungen oder genetische Unfälle überschätzt wurden.

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Biotechnologie werden in der Bundesrepublik Deutschland an Hochschulen, außeruniversitären Forschungseinrichtungen und auch an Forschungseinrichtungen der Industrie durchgeführt. Die Förderung der biotechnologischen Forschung, die von überregionaler und z.T. sogar länderübergreifender Bedeutung ist, wurde zunächst von der Deutschen Forschungsgemeinschaft sowie der Stiftung Volkswagenwerk durchgeführt. Seit 1974 hat auch der BMFT im Rahmen seines Fachprogrammes „Biotechnologie“ die biotechnologische Forschung verstärkt gefördert. (Die Mittel für Projektförderung im Fachprogramm Biotechnologie betragen 1974 18,3 Mio. DM und 1981 45 Mio. DM) der BMFT hat darüber hinaus auch noch in seinen Fachprogrammen „Energieforschung und Energietechnologien“, „Rohstoffforschung“, „Forschung und Entwicklung im Dienste der Gesundheit“ sowie „Umweltforschung“ verschiedene biotechnologische Projekte gefördert.

Auch die Europäischen Gemeinschaften haben ein 5-jähriges Forschungs- und Entwicklungsprogramm (Beginn: 1981) auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technologie beschlossen.

Trotz all dieser Maßnahmen wird es schwer sein, gegenüber den Vereinigten Staaten und Japan nicht weiter in Rückstand zu geraten.

Der o.g. Antrag wird deshalb von hier im Grundsatz befürwortet, doch sollten Impulse nicht nur für spezielle biologische Anwendungsmöglichkeiten, sondern in besonderem Maße auch für den Bereich der Grundlagenforschung gefordert werden.

Im Einvernehmen mit dem StMUK ist das StMWV für diesen Antrag federführend zuständig. Ein Beitrag des StMUK wurde bei dieser Stellungnahme berücksichtigt.

Die vom CSU-Kreisverband Traunstein herausgestellte zukunftsweisende Bedeutung der Biotechnologie ist offensichtlich auch vom Bundesministerium für Forschung und Technologie erkannt und in die forschungspolitische Prioritätenliste aufgenommen worden.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Im Bereich der Biotechnologie sind in den letzten Jahren weittragende Entwicklungen eingeleitet worden, deren

- gesellschaftspolitische und
- wirtschaftspolitische

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Gesamtauswirkungen zur Zeit kaum abzuschätzen sind. Fachleute sind sich darin einig, daß hiermit ein technologischer Umbruch eingeleitet wurde, der die Auswirkungen der Einführung der Mikroprozessoren mit aller Wahrscheinlichkeit weit übertrifft.

Nach den mißlichen Erfahrungen der Wirtschaft im Bereich der Kerntechnologie werden diese nicht weniger brisanten Entwicklungen „im Stillen“ vorwärts getrieben, um ähnliche Emotionen in der Öffentlichkeit zu vermeiden. Die Öffentlichkeit würde mit Sicherheit hier sehr sensibilisiert reagieren, wenn

- die Risiken und
- die Auswirkungen

vor allem im Bereich der Gen-Manipulation bekannt würden. Die Informationspolitik beschränkt sich in der Regel auf die positive Darstellung der Ergebnisse im Bereich

- der Umweltverbesserung und
- der Energieeinsparung.

Finanziell stark auf diesem Gebiet haben sich

- die Ölkonzerne und
 - die Pharmaindustrie
- engagiert.

Weltweit sind die wichtigsten Forschungseinrichtungen (vor allem in den Vereinigten Staaten) von den o.g. Wirtschaftsbereichen bereits unter Vertrag. Sie sind damit für „New-Comer“ nur noch unter erschwerten Bedingungen zugänglich.

Die Investitionen, die hier vorgenommen werden, gehen weit über die Milliardengrenze. Die Industrie sieht hier so erfolgversprechende Entwicklungen, daß sie bisher im großen und ganzen darauf verzichtet hat, den Staat um entsprechende Finanzierungshilfen anzugehen.

Die neuesten staatlichen Versuche z.B. auf Bundes- und EG-Ebene durch entsprechende Finanzierung von Forschungsprogrammen in diesem Bereich Fuß zu fassen, sind klägliche Nachhutgefechte. Sie dienen in erster Linie dazu, „politisch“ noch etwas präsent zu sein und in zweiter Linie, Entwicklungsrückstände im europäischen Bereich ein klein wenig zu begradigen. Führend sind die Vereinigten Staaten und Japan. Aus diesem Grund hat auch die deutsche Pharmaindustrie amerikanische Forschungskapazitäten unter Vertrag genommen.

Die Bundesregierung hat mit Drs. 9/777 am 31.8.1981 auf eine kleine Anfrage von SPD und FDP-Abgeordneten im Bundestag berichtet. (s. Anlage)

Im wesentlichen wird folgendes festgestellt:

- die Biotechnologie wird wesentliche Beiträge zur Lösung anstehender Probleme auf den Gebieten
 - der Gesundheit
 - der Ernährung
 - des Umweltschutzes sowie
 - der Rohstoff- und Energieversorgung
- leisten.
- Wirtschaftliche Bedeutung wird die Biotechnologie insbesondere bei der Herstellung von
 - Naturstoffen für neue Anwendungsgebiete und
 - zum Ersatz von synthetisch hergestellten Substanzen beigemessen.
- Weltweit wird der derzeitige Marktwert der biotechnologisch bereits hergestellten Produkte mit 27,2 Mrd. US \$ angegeben. Für die nächsten 20 Jahre rechnet man mit Steigerungen um das 500fache.

- Zum Teil gibt es bereits Engpässe im Bereich der Grundlagenforschung, die aber mit großem Elan aufgegriffen werden.

Die Bundesregierung will in ihrem Zuständigkeitsbereich insbesondere die biologische Grundlagenforschung als Voraussetzung für neue biotechnologische Entwicklungen verstärken. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit wird angestrebt auf den Gebieten

- Zellkulturtechnik
- Enzymtechnologie
- Gen-Technologie und
- Bioverfahrenstechnik.
- Eine engere Zusammenarbeit zwischen Industrieforschung und staatlicher Forschung soll angestrebt werden.
- Im Haushalt 1981 hat der BMFT 43 Mio. DM im Rahmen der Projektförderung und etwa 30 Mio. DM im Rahmen der institutionellen Förderung für die biotechnologische Forschung aufgebracht.

Für den Agrarbereich sind die Möglichkeiten dieser Technologie noch nicht vollständig überschaubar.

Von großer Bedeutung sind die Bereiche

- Stickstoffbindung
- Agraralkohol
- Einzellereiweiß
- Aufwertung von Futtermitteln und Nahrungsmitteln durch „künstliche“ natürliche Aminosäuren etc.
- Schließung der Eiweißlücke im Nahrungsmittelsektor weltweit
- Gen-Technologie im Bereich der Züchtung (neue Stämme, Resistenzzüchtung usw.).

Für die Landwirtschaft bedauerlich ist, daß diese wichtigen Sektoren im Vergleich zum Gesamteinsatz an Forschungskapazitäten im Bereich der Biotechnologie nur einen verschwindend geringen Anteil einnehmen. Besonders im Bereich der Grundlagenforschung ist hier noch ein enormes Feld zu bearbeiten, für das sich die Industrie aber nur wenig interessiert, weil zur Zeit gewinnträchtigere Entwicklungen im Pharmabereich vorwärts getrieben werden.

In Bayern arbeiten vor allen Dingen

- Prof. Dr. Helmut Simon, Ordinarius für organische Chemie und Biochemie an der TU München

Prof. Walter Klingmüller, Lehrstuhl für Genetik der Universität Bayreuth

in begrenztem Umfang an diesen Problemen. Prof. Klingmüller arbeitet dabei mit der Bayerischen Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau zusammen, die von Zeit zu Zeit neugezüchtete stickstoffbindende Mikrobenstämme auf ihre Leistungsfähigkeit in der Praxis hin prüft.

Nach Angaben dieser Fachleute werden die agrarischen Belange auf Bundesebene im Bereich der deutschen Forschungsgemeinschaft immer stärker zurückgeschnitten, weil sich andere Sektoren im Bereich der Biotechnologie vordrängen. Unser Haus hat intern versucht über den BML hier gegenzusteuern. Erfolge sind bisher noch nicht erkennbar.

Das mehrjährige Forschungs- und Entwicklungsprogramm der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der molekularbiologischen Technologie (indirekte Aktion) 1981-1985 -EG-Dokument 4460/80 wurde dem Bundesrat am 8.2.1980 vorgelegt. Es sieht einen Finanzrahmen von rd. 50 Mio. ERE für den gesamten Zeitraum vor. Rund die Hälfte sollen aus EG-Mitteln, der Rest aus nationalen Mitteln aufgebracht werden. Folgende Ziele werden verfolgt:

1. Entwicklung und Auswertung neuer Reaktoren, bei denen immobilisierte Multienzymsysteme eingesetzt werden unter Einschluß solcher, die Mehrphasenumgebung und Ko-Faktorenregeneration benötigen.
2. Entwicklung von Bioreaktoren zur industriellen und menschlichen Entgiftung.
3. Übertragung von Genen; unterschiedliche Herkunft in das Bakterium *Escherichia coli*, *Saccharomyces cerevisiae* und andere geeignete Mikroorganismen.
4. Entwicklung von Klonierungsvehiceln
5. Neue Genübertragungsmethoden in für die biologische Industrie wichtige Arten
6. Erforschung genetischer Stabilität und verbesserte Methoden zur Entdeckung von Verunreinigungen.

Der Versuch des Ständigen Agrarforschungsausschusses der Europäischen Gemeinschaft hier dem Agrarsektor noch breiteren Raum einzuräumen, ist an den internen Abstimmungsproblemen in der Kommission gescheitert, die das Papier weitgehend ausgereift und mit der europäischen, einschlägigen Industrie abgestimmt, erst vorgelegt hat.

Schlußbemerkung:

Der CSU als gesellschaftspolitisch engagierte Partei steht es wohl an, sich mit diesen komplizierten Fragenkomplexen intensiv auseinanderzusetzen. Gleichwohl ist anzuraten, hier äußerst behutsam vorzugehen und Kontakte mit der Wirtschaft zu suchen. Ansonsten besteht die Gefahr, daß in der Bevölkerung über kurz oder lang ähnliche Emotionen wie gegenüber der Kerntechnologie geweckt werden. Der deutschen und der europäischen Industrie würden damit unter Umständen die letzten noch bestehenden Chancen auf diesem zukunftsreichen Technologiebereich verbaut. Andererseits ist es äußerst beunruhigend, daß für den landwirtschaftlichen Bereich keine tragfähige Analyse über die Auswirkungen der bereits laufenden Entwicklungen vorliegt. Eine derartige Studie wäre von größter Bedeutung. Im „FAST-Programm“ der EG werden diese Fragenkomplexe nicht agrarspezifisch behandelt. Eine Eigeninitiative wäre deshalb aus dem Agrarbereich nach wie vor erforderlich, um im kommenden Jahrzehnt nicht vor vollendeten Tatsachen zu stehen, die die Agrarpolitik dann sicherlich nicht mehr bewältigen kann.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Heide-Stein-Stiftung
Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 23

Rhein - Main - Donau - Kanal

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

Die CSU fordert mit allem Nachdruck, im Bundeshaushalt und in der mittelfristigen Finanzplanung ausreichend Mittel bereitzustellen, damit die Rhein-Main-Donau-Schiffahrtsstraße zügig vollendet werden kann.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Im Rahmen einer von der CSU-Fraktion beantragten Aktuellen Stunde wurde dieses Anliegen am 2. Februar 1982 eingehend im Plenum behandelt. Besonders wurden dabei die struktur-, verkehrs- und energiewirtschaftlichen Notwendigkeiten des Weiterbaues des Kanals hervorgehoben.

Des weiteren hat die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag einen Antrag eingebracht mit der Zielsetzung, daß die Staatsregierung mit Nachdruck beim Bund weiter darauf hinwirken möge, die Haushaltsansätze des Bundes für die RMD-Schiffahrtsstraße so zu erhöhen, daß die für den Weiterbau des RMD-Kanals eingegangenen Verpflichtungen des Bundes erfüllt werden können und ein angemessener Baufortschritt erreicht wird.

Die CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag wird die Bayerische Staatsregierung nachhaltig bei ihren Bemühungen um den Weiterbau dieser für die künftige Fortentwicklung Bayerns notwendigen Schiffahrtsstraße unterstützen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Der Antrag stimmt wörtlich mit einer Entschließung der CSU-Landesgruppe in Bonn vom 30. März 1981 überein. Er liegt voll auf der Linie der Staatsregierung und des FM, die sich seit Jahren um eine Aufstockung der Bundesbeiträge und eine zügige Fertigstellung des Projekts bemühen. Notwendige sachliche wie stilistische Korrekturen des Antrags sind nicht veranlaßt. Man könnte allerdings der Forderung mehr Nachdruck verleihen, wenn man an die Verträge erinnern und nach den Worten „...“, damit die Rhein-Main-Donau-Schiffahrtsstraße ...“ den Zusatz -„wie in den vertraglichen Vereinbarungen vorgesehen -“ einfügen würde. Warum die Kommission die Begründung fallen ließ und nicht durch eine andere ersetzte, ist nicht bekannt. Nach Auffassung des Finanzministeriums sollte diese Entscheidung noch einmal überprüft werden.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminis
der Finanzen**

Für den Bedarfsfall wird vorsorglich folgende Begründung vorgeschlagen:

„Auf der Basis der von der Bundesregierung beschlossenen Finanzierungsbeiträge für 1982 bis 1985 würde sich die Herstellung einer durchgehenden Schiffahrtsverbindung entgegen den vertraglichen Vereinbarungen und den wiederholten Zusicherungen der Bundesregierung bis über das Jahr 2000 hinaus verzögern. Eine geordnete Bautätigkeit wäre damit nicht mehr gewährleistet. Die meisten Baustellen müßten stillgelegt, das Tempo der Arbeiten an den verbleibenden Abschnitten stark gedrosselt werden. Allein durch Preissteigerungen, Sicherungsaufwand, Schadensersatzleistungen und Sozialmaßnahmen würden sich die Restkosten exorbitant erhöhen. Die bisherigen Gesamtinvestitionen von rd. 3 Mrd. DM kämen nicht voll zur Entfaltung. Die bereits in Betrieb befindlichen Abschnitte der Wasserstraße blieben auf unabsehbare Zeit hinaus als Verkehrswege unattraktiv. Rd. 4000 Arbeitnehmer bei der Rhein-Main-Donau AG und den bauausführenden Unternehmen gerieten in die Gefahr des Arbeitsplatzverlustes. Bedeutende Vorhaben auf den Gebieten von Energie und Wasserwirtschaft würden sich beträchtlich verzögern und verteuern. Die Bevölkerung im Einzugsgebiet der Wasserstraße hätte bis auf weiteres empfindliche Einbußen hinzunehmen. Die erhofften Impulse zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur blieben aus“.

Die Bundesregierung hatte im Entwurf des Haushaltsplanes 1982 eine Reduzierung des Bundesanteils für den Bau des Rhein-Main-Donau-Kanals von 120 Millionen DM auf 80 Millionen DM vorgesehen. In den Haushaltsberatungen wurde insbesondere auf Drängen der CSU-Landesgruppe erreicht, daß für den Bau der Schifffahrtsstraße 1982 Mittel in derselben Höhe wie für 1981 zur Verfügung stehen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die CSU-Landesgruppe wird sich in den Haushaltsberatungen 1983 wiederum bemühen, eine Anhebung des Ansatzes über die von der Bundesregierung in alleiniger Verantwortung erstellte mittelfristige Finanzplanung zu erreichen.

Das Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr (StMWV) hat sich bisher beim Bundesminister für Verkehr nachdrücklich dafür eingesetzt, daß der Bund seinen vertraglichen Pflichten zum Bau der Rhein-Main-Donau-Schifffahrtsstraße nachkommt und die für einen zügigen Weiterbau zur Finanzierung des Projekts erforderlichen Mittel bereitstellt. Die in der mittelfristigen Finanzplanung (1981-1985) des Bundes vorgesehenen Mittel würden eine Verzögerung der Fertigstellung bis über das Jahr 2000 hinaus bedeuten. Das StMWV hat wiederholt auf die durch eine Verzögerung der Bauarbeiten eintretenden volkswirtschaftlichen, verkehrs- und strukturpolitischen sowie wasserwirtschaftlichen Nachteile und Schäden hingewiesen. Es wird dies auch in Zukunft tun und weiterhin darauf drängen, daß der Bund die für einen zügigen Weiterbau erforderlichen Mittel bereitstellt.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr

In den vom Bund angebotenen Verhandlungen über den Bau der Wasserstraße stellt sich das StMWV mit den übrigen Ressorts auf den Standpunkt, daß über eine (qualifizierte) Beendigung des Projekts nicht gesprochen werden kann.

Antrag Nr. 24

10 - Punkte - Programm zur Gestaltung der Arbeitswelt

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung**Leitsätze:**

Das vorrangige Bemühen der CSU gilt der menschengerechten Gestaltung der Arbeitswelt.

Die Sicherheit eines Landes und seiner Gesellschaft wird vor allem durch seine soziale Sicherheit gewährleistet. Dazu müssen soziale Konflikte in rechtlich geregelten Bahnen mittels sozialem Ausgleich in sozialer Partnerschaft gelöst werden.

Nur sozial labile, in sich unsichere Systeme wurden bisher ein Opfer von Revolutionen und sozialistisch-kommunistischer Zwangsherrschaft, deren Lasten, Unterdrückung und Rechtlosigkeit vor allem die Arbeitnehmer zu tragen haben.

Deswegen ist eine gute Sozialpolitik zugleich eine gute Sicherheitspolitik.

Forderungen:

1. Die Humanisierung der Arbeitswelt nach längst vorliegenden arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen ist wirksamer als bisher voranzutreiben.
2. Die Ausdehnung der Lebensfreizeit durch höheren Jahresurlaub und eine Abkürzung der Lebensarbeitszeit ist einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit vorzuziehen. Die CSU übersieht dabei nicht, daß die notwendigen Fortschritte von vermehrter wirtschaftlicher Produktivität und dem Ausmaß der Erfüllung internationaler Verpflichtungen, besonders gegenüber den Entwicklungsländern, abhängig sind.

3. Die intensivere Erforschung des wirtschaftlichen Strukturwandels durch neue Techniken, u.a. der Mikroprozessoren, muß vor allem der sozialen Komponente gelten. Wer Arbeit sucht, muß wieder einen Arbeitsplatz finden. Voraussetzung dafür ist, die Wirtschafts- und Sozialpolitik sozialistischer Experimentiersucht durch eine Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik der Solidarität und des Vertrauens aller Beteiligten abzulösen, was nur von der Union zu erwarten ist. Dazu gehört auch eine Entideologisierung der Energiepolitik.

4. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieben und Unternehmen ist eine wesentliche politische Leistung der CDU/CSU. Sie hat die Ausgestaltung unseres Gesellschafts-systems gefördert und es stabilisiert. Dagegen ist sie für Sozialistenstaaten nur ein Hebel zur Systemänderung und zur Ausweitung der Macht von Funktionären. Deswegen fordert die CSU die Vervollkommnung unseres Mitbestimmungs-rechts zugunsten der Mitbestimmung der im Betrieb bzw. im Unternehmen Beschäftigten und seine Ergänzung durch die überfällige Anpassung des Unternehmensrechts.

5. In diesen Rahmen gehört auch die Erweiterung der persönlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Betriebsverfassungsgesetz. Sie können nur als unterentwickelt bezeichnet werden. In einem demokratischen Rechtsstaat muß jedermann so weitgehend wie möglich seine persönlichen Rechte auch selbst wahrnehmen können.

6. Das Arbeitsvertragsrecht ist auszubauen im Hinblick auf

6.1 Das Kündigungsschutzrecht, hier besonders der Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern bis zur Entscheidung eines Kündigungsschutzprozesses;

6.2 die Beseitigung der Nachteile für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben.

7. Der Schutz von Minderheiten im Betriebsverfassungsgesetz ist zu verstärken. Angehörige kleinerer gewerkschaftlicher Gruppierungen, deren Organisationen den von höchstrichterlicher Rechtsprechung entwickelten Voraussetzungen genügen, dürfen nicht von der Mehrheit an der Mitarbeit in Organen der Betriebsverfassung ausgeschlossen werden.

8. Der Rechtsanspruch von Betriebsratsmitgliedern auf Bildungsurlaub (§ 37 BetrVG) ist zeitlich und stofflich so zu erweitern, daß gegenüber den Arbeitgebervertretern ein Gleichstand der Kenntnisse und damit eine echte Parität in der Betriebsverfassung erreicht wird.

9. Im Wahlkampf sollen parteipolitische Auseinandersetzungen von den Betrieben ferngehalten werden. Der Freiraum der Bürger für Parteipolitik in unserer Demokratie ist völlig ausreichend. Die wirtschaftlichen Produktionsstätten sollten dafür nicht zweckentfremdet werden, besonders nicht in Zeiten von Wahlkämpfen.

10. Der Ausbau der betrieblichen Altersversorgung als willkommener und notwendiger Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung ist durch steuerliche und andere Maßnahmen zu fördern, auch wegen der unzumutbaren Belastung der Arbeitnehmer durch ständig steigende Sozialversicherungsbeiträge.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Georg-Siedel-Stiftung
Weitergabe nicht gestattet
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Sozialpolitik ist seit jeher Schwerpunkt der Landespolitik. Der Zielsetzung des Gesamtanliegens ist zuzustimmen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Zu 1:

Die Fraktion verfolgt mit Interesse seit Jahren die arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Forschungsprojekte der Staatsregierung. Die Umsetzung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse obliegt in erster Linie den Tarifpartnern, den Betriebsräten und den öffentlichen Dienststellen.

Die Berichte der bayerischen Gewerbeaufsichtsämter bestätigen, daß die Entwicklung der Arbeitswelt insgesamt positiv verläuft.

Zu 2:

Maßnahmen, die auf eine Abkürzung der Lebensarbeitszeit und auf einen höheren Jahresurlaub hinauslaufen, sind grundsätzlich zu begrüßen. Solche Maßnahmen werden aber nur dann zu realisieren sein, wenn entsprechende Verkürzungen der Lebensarbeitszeit eine entsprechende Steigerung der Arbeitsproduktivität gegenübersteht. Andernfalls könnte eine dauernde Konkurrenzfähigkeit der deutschen Wirtschaft gegenüber ausländischen Mitkonkurrenten nicht gewährleistet werden.

Der Zuwachs an Arbeitsproduktivität ist allerdings in den letzten Jahren stetig gesunken.

Zu bedenken ist, daß eine Senkung der Altersgrenze zu erheblichen Belastungen des Rentenversicherungssystems führen würde, die aufgrund der absehbaren wirtschaftlichen, strukturellen und demographischen Entwicklungen auch in absehbarer Zukunft nicht getragen werden können.

Zudem brächte eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit - gleich ob durch Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit, durch Vorverlegung der Altersgrenze für Rentner, durch Einführung eines Bildungsurlaubs etc. - nicht automatisch den erwünschten beschäftigungspolitischen Effekt. Es müßte damit gerechnet werden, daß der Großteil der freiwerdenden Arbeitsplätze auch infolge der hierdurch ausgelösten erhöhten Kostenbelastungen wegrationalisiert werden würde.

Zu 3:

Die Fraktion beobachtet mit Interesse die arbeitsmarkt- und arbeitswissenschaftlichen Untersuchungen im Zusammenhang mit dem wirtschaftlichen und technologischen Fortschritt. In dessen Gefolge wird sich auch ein rascher sozialer Wandel einstellen.

Zu 4:

Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in Betrieben und Unternehmen fällt in die Kompetenz des Bundes. Der mehrmals vorgelegte Gesetzentwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion zur „Betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer“, der eine partnerschaftliche Lösung der Mitbestimmung und Vermögensbildung im Betrieb vorsah, wurde von der SPD/FDP-Regierung und den sie tragenden Parteien abgelehnt. Eine stärkere partnerschaftliche Beziehung zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern ist daher nach wie vor anzustreben.

Zu 5:

Die Forderung nach einer Ausweitung der persönlichen Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte der Arbeitnehmer im Betriebsverfassungsgesetz fällt ebenfalls in die Kompetenz des Bundes. Bei der derzeitigen politischen Konstellation in Bonn sind entsprechende Vorschläge wohl nicht durchsetzbar.

Zu 6.1:

Das Kündigungsschutzrecht ist ebenfalls eine bundesrechtliche Materie. Dieses sozialpolitische Anliegen ist bereits weitgehend realisiert.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (Dr. Hanns-Seidel-Stiftung) - Weitergabe nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Zu 8:

Das Betriebsverfassungsgesetz sieht bei einer Amtsperiode von 3 Jahren bereits jetzt einen Rechtsanspruch auf Freistellung zu Schulungszwecken für 3-4 Wochen vor. Dieser Anspruch dürfte ausreichen, um den Anforderungen gerecht zu werden. Über den stofflichen Inhalt der Schulungsveranstaltungen entscheiden die Träger selbst.

Zu 9:

Die Forderung nach einer Freihaltung der wirtschaftlichen Produktionsstätten von Wahlkampfveranstaltungen und parteipolitischen Auseinandersetzungen ist zu begrüßen.

Zu 10:

Eine betriebliche Altersversorgung als Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung ist generell zu begrüßen.

1. Die Forderung nach Humanisierung der Arbeitswelt nach arbeitswissenschaftlichen und arbeitsmedizinischen Erkenntnissen wird von der CSU-Landesgruppe unterstützt. Die Unterstützung ist von der CSU auch der Bundesregierung bei der parlamentarischen Beratung des letzten Unfallverhütungsberichts zugesagt worden. Der vorliegende Referentenentwurf eines neuen Arbeitsschutzgesetzes enthält mehr Systemveränderungsansätze und Gängelung der Wirtschaft als wirksamere Humanisierung der Arbeitswelt.
2. Die Forderung nach Verkürzung der Lebensarbeitszeit ist nach Expertenanhörungen durch die zuständige Arbeitsgruppe der CDU/CSU-Bundestagsfraktion auf Kosten der Rentenversicherung nicht möglich. Unter Berücksichtigung von versicherungsmathematischen Abschlägen, die den früheren Rentenbezug ausgleichen sollen, in Höhe von 7,2 - 7,5 % pro Jahr, berechnet z.B. die BfA die Mehrkosten für die gesetzliche Rentenversicherung auf jährlich 4,7 Mrd. DM (Vorfinanzierung). Im 15-Jahres-Vorausschätzungszeitraum ergibt sich eine Mehrbelastung der Rentenversicherungsträger von 50 Mrd. DM. Bei dieser Berechnung der Kosten ist man von einer Herabsetzung auf das 58. Lebensjahr ausgegangen, hat 35 Versicherungsjahre unterstellt und einen versicherungsmathematischen Abschlag, bei den Männern bezogen auf das 63. Lebensjahr, bei den Frauen bezogen auf das 60. Lebensjahr, vorgenommen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur im Original - Genehmigung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Als zusätzliche Annahme wurde eine Inanspruchnahme bei den Frauen von 70 % und bei den Männern von 30 % unterstellt. Den so errechneten zusätzlichen Kosten für die Rentenversicherung von 4,7 Mrd. DM stehen Einsparungen durch versicherungsmathematische Abschläge von 170 Mio. DM pro Jahr gegenüber. Neben den Kosten der Vorfinanzierung des flexiblen Altersruhegeldes ergeben sich bei den Rentenversicherungsträgern Einnahmeausfälle in Höhe von 2,32 Mrd. DM, im 15-Jahres-Vorausschätzungszeitraum von insgesamt 25 Mrd. DM. In der von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion einstimmig beschlossenen Sieben-Punkte-Offensive für eine neue Wirtschafts- und Beschäftigungspolitik ist die Prüfung angekündigt, wie eine Verkürzung der Lebensarbeitszeit ohne zusätzliche Belastung der Beitragszahler und der Rentenversicherung durch die Tarifparteien als Angebot an ältere Arbeitnehmer vereinbart werden kann. Eine aufgeschlossene Prüfung auch der von den Gewerkschaften vorgeschlagenen Modelle wird erfolgen.

3. Statt eines auch von der CSU-Landesgruppe befürworteten Ausbaus der betrieblichen Altersversorgung ist durch das sog. 2. Haushaltsstrukturgesetz, in dem der Rechnungszinsfuß bei der Berechnung des Teilwerts der Pensionsverpflichtung erhöht wurde, genau das Gegenteil durch die Bundesregierung und die sie tragenden Parteien verwirklicht worden. Sämtliche Bemühungen, die Gesetzesänderung zu Fall zu bringen, waren vergebens.
4. Die übrigen in dem 10-Punkte-Programm enthaltenen Forderungen werden zu gegebener Zeit von der CSU-Landesgruppe aufgegriffen werden. Dabei bestehen wie auch schon bei der ersten Stellungnahme zu dem Antrag vorgetragen - z.B. hinsichtlich der Novellierung des Kündigungsschutzrechts Bedenken.

Dem Gesamtanliegen des insgesamt 10 Punkte umfassenden Antrags wird im Rahmen der Bayerischen Sozialpolitik und durch die von der Bayerischen Staatsregierung an die Bundesregierung herangetragenen Forderungen bereits weitgehend Rechnung getragen. Dies gilt auch für die weitergehenden Bemühungen, in Zukunft ebenso alle Möglichkeiten für eine menschengerechte Gestaltung der Arbeitswelt zu nutzen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Arbeit und Sozialordnung**

Zu 1.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung führt seit mehr als 10 Jahren intensive arbeitswissenschaftliche und arbeitsmedizinische Forschungsmaßnahmen durch. Die dabei gewonnenen Ergebnisse wurden in vollem Umfang den Arbeitgebern, den Gewerkschaften, den Betriebsräten, den staatlichen Stellen, der Wissenschaft usw. mit der nachdrücklichen Aufforderung zur Verfügung gestellt, diese auch tatsächlich in das praktische Arbeitsleben umzusetzen. Die Forschungsmaßnahmen des Staatsministeriums, die bei Zu 3. aufgeführt sind, wurden von allen am Arbeitsleben Beteiligten nicht nur mit großem Interesse aufgenommen, sondern sie haben auch wesentlich dazu beigetragen, daß die Arbeitswelt in Bayern in den letzten Jahren spürbar menschengerechter gestaltet werden konnte. Auch die Prüfungs- und Berichtstätigkeit der Bayerischen Gewerbeaufsichtsämter bestätigen laufend diese positive Entwicklung.

Zu 2.

Das Staatsministerium ist ebenfalls der Auffassung, daß die Abkürzung der Lebensarbeitszeit einer Verkürzung der wöchentlichen Arbeitszeit vorzuziehen ist. Eine generelle Verkürzung der Lebensarbeitszeit müßte aufgrund der niedrigen Arbeitsproduktivitätszuwächse allerdings dazu führen, daß z.B. bei arbeitszeitverkürzenden Maßnahmen ein voller Lohn- und Gehaltsausgleich nicht möglich oder bei einer Herabsetzung des Rentenalters eine kostenneutrale Regelung durch einen versicherungsmathematischen Abschlag bei der Rente herbeizuführen wäre. Eine Abkürzung der Lebensarbeitszeit brächte daneben auch keine nennenswerte Entspannung auf dem Arbeitsmarkt. Beispielsweise eine Senkung der flexiblen Altersgrenze würde nicht automatisch dazu führen, daß die freiwerdenden Arbeitsplätze in gleichem Umfang wieder von beschäftigungssuchenden Arbeitnehmern belegt werden.

Ein Großteil der freiwerdenden Arbeitsplätze ginge durch innerbetriebliche Umorganisationen insbesondere durch Rationalisierungsmaßnahmen verloren. Es gibt Berechnungen, daß bei einer solchen Umsetzungsaktion nur jeder dritte freiwerdende Arbeitsplatz effektiv neu besetzt werden würde. Des weiteren würde eine Senkung der Altersgrenze für die Rentenversicherungsträger zu erheblichen Mehrbelastungen führen, die weder gegenwärtig noch in Zukunft getragen werden können. Ähnliches gilt auch für den Bildungsurlaub.

Zu 3

Bei der Erforschung des wirtschaftlichen und technologischen Wandels hat das Staatsministerium stets sein Schwergewicht auf die dadurch bedingten sozialen Veränderungen und Auswirkungen auf die Arbeitnehmer gelegt. Dies galt insbesondere der Einführung neuer Technologien. Speziell für den Bereich des technologischen sozialen Wandels hat das Staatsministerium mit seinen Studien die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen und deren Einflüsse auf das Arbeitsmarktgeschehen wissenschaftlich untersuchen lassen und die interessierte Öffentlichkeit ausführlich informiert. Das Staatsministerium hat folgende arbeitsmarkt- und arbeitswissenschaftliche Forschungsmaßnahmen durchgeführt:

- Soziale Probleme der Automation in Bayern (1969)
- Arbeitsmarktatlanten
- Untersuchungen der Beschäftigungsentwicklung in der Textilindustrie,
- Beschäftigungsentwicklung technologischer Veränderungen in bestimmten Regionen u.a.
- Dokumentation „Wo drückt uns der Schuh? - Arbeitnehmer in Bayern beurteilen ihre Arbeitswelt“, Ergebnisse einer Befragung von 4.000 Arbeitnehmern, 177 Seiten, München 1976 (vergriffen)
- Sitzen Sie richtig? Sitzhaltung und Sitzgestaltung am Arbeitsplatz. 40 Seiten, 4. Auflage, München 1981
- Arbeiten mit dem Bildschirm - aber richtig! 40 Seiten, 4. Auflage, München 1981
- Klima und Arbeit. 194 Seiten, München 1980
- Ergonomie an der Kasse - aber wie? 52 Seiten, München 1981

- Miteinander arbeiten - miteinander reden! Vom Gespräch in unserer Arbeitswelt. 92 Seiten, München 1981
- Rationalisierung im Büro - wo bleibt der Mensch? 56 Seiten, München 1981
- Lärmschutz im Betrieb. 76 Seiten, München 1981
- Gaugler/Kolb/Ling, Humanisierung der Arbeitswelt und Produktivität (Literaturanalyse, praktizierte Beispiele, Empfehlungen für die Praxis), 2. Auflage 1977, 498 Seiten
- Gaugler/Althaus/Kolb/Mallach, Rationalisierung und Humanisierung von Büroarbeiten (Literaturanalyse, Fallstudien, Empfehlungen für die Praxis), 2. Auflage 1980, 460 Seiten

Zu 4.

Es ist seit vielen Jahren ein Grundanliegen des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung und der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, das Unternehmensrecht im Sinne einer stärkeren Partnerschaft zwischen Unternehmern und Arbeitnehmern fortzuentwickeln. Sämtliche Vorschläge, die eine partnerschaftliche Lösung der Mitbestimmung und Vermögensbildung im Betrieb vorsahen, wurden von der SPD/FDP-Koalition abgelehnt. Dies gilt insbesondere für den von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion mehrmals vorgelegten Gesetzentwurf zur „Betrieblichen Gewinn- und Kapitalbeteiligung der Arbeitnehmer“ als auch für die Beseitigung steuerlicher Hemmnisse bei der Vermögensbildung der Arbeitnehmer. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung wird auch in Zukunft auf eine Anpassung des Unternehmensrechts dergestalt hinwirken, um dem partnerschaftlichen Zusammenwirken im betrieblichen Sozialgefüge in stärkerem Maße als bisher Geltung zu verschaffen.

Das Buch „Vermögenspolitik - Betriebliche Modelle für Arbeitnehmer in Bayern“, München 1980, gibt wesentliche Anstöße für dieses Problem.

Zu 5..

Die Ausweitung der persönlichen Mitwirkung und Mitbestimmung der Arbeitnehmer im Rahmen des Betriebsverfassungsgesetzes sind Forderungen, die sowohl vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung als auch von der CDU/CSU-Bundestagsfraktion seit der Novellierung des Betriebsverfassungsgesetzes 1972 immer wieder erhoben worden sind. Aufgrund der bestehenden Mehrheitsverhältnisse im Deutschen Bundestag konnten unsere Vorschläge bisher nicht verwirklicht werden.

Zu 6.

6.1 Das Problem ist sozialpolitisch schon weitgehend gelöst. Nach dem Betriebsverfassungsgesetz § 102 Abs. 5 hat der Betriebsrat gegen Kündigungen ein Einspruchsrecht mit der Folge der Weiterbeschäftigung. Bei einer allgemeinen Weiterbeschäftigung von Arbeitnehmern bis zur Entscheidung eines Kündigungsschutzprozesses würde die Einstellung bzw. Wiedereinstellung von arbeitslosen Arbeitnehmern nur noch zurückhaltender praktiziert, weil eine Lösung des Arbeitsverhältnisses weiter erschwert wäre.

Zu 8.

Der Rechtsanspruch auf Freistellung zu Schulungszwecken, den das Gesetz während einer Amtsperiode von 3 Jahren bereits jetzt für 3 - 4 Wochen vorsteht, dürfte ausreichen um dieser Forderung des Antrags gerecht zu werden. Über den stofflichen Inhalt haben die Träger zu entscheiden. Die Arbeits- und Sozialministerien der Länder haben nur zu prüfen, ob die Schulungsveranstaltung geeignet, also betriebsbezogen gestaltet ist.

Zu 9.

Die Forderung, wonach parteipolitische Auseinandersetzungen von den Betrieben ferngehalten werden sollen, wird vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung voll unterstützt.

Zu 10.

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung sieht in der betrieblichen Altersversorgung eine unverzichtbare Ergänzung der gesetzlichen Rentenversicherung. Es hat die soziale Notwendigkeit und bevorzugten steuerlichen Behandlung der betrieblichen Altersversorgung in der Untersuchung „Die betriebliche Altersversorgung - Bedeutung für Arbeitnehmer und Arbeitgeber in Bayern“ (1980) dokumentiert.

Antrag Nr. 25

Rentenpolitik - Arbeitsmarktpolitik

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

Der CSU - Landesvorstand wird beauftragt, über das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung bzw. die CSU - Landesgruppe im Deutschen Bundestag eine Gesetzesinitiative zur Rentengleitzeitregelung nach folgenden Kriterien einzubringen:

1. Die flexible Altersgrenze wird nach unten auf 60 Jahre festgesetzt.
2. Bei Inanspruchnahme der flexiblen Altersgrenze (nach unten) wird die bereits nach geltendem Recht anzurechnende kürzere Zeit der Beitragszahlung berücksichtigt und ein Abschlag von 0,3 % pro Monat für die längere Rentenaufzeit vorgenommen.
3. Auf Antrag des Arbeitnehmers ist eine freiwillige Verlängerung der Lebensarbeitszeit bis zum 67. Lebensjahr (flexible Altersgrenze nach oben) möglich.
4. Für ältere Arbeitnehmer sind betriebliche oder tarifliche Sondervereinbarungen (entsprechend ihren beruflichen Leistungsmöglichkeiten) über eine stufenweise Reduzierung der Wochenarbeitszeit zu treffen.
5. Die Bildungseinrichtungen werden aufgefordert, die älteren Mitbürger auf das Rentnerdasein vorzubereiten (Anpassungsmaßnahmen auf das Rentenalter).

Überweisung an den Landesvorstand zur weiteren Beratung

Antrag Nr. 26

Hinterbliebenenversorgung

Der Parteitag möge beschließen:

Frauen - Union

Bei der geplanten Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung ist darauf zu achten, daß auch für Witwen mit kleinen Kindern die Möglichkeit erhalten bleibt, zwischen dem Beruf der Hausfrau und Mutter und einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit zu wählen.

Begründung:

Bei einer Regelung im Sinne der Teilhaberrente bezieht eine Witwe erst im Rentenalter eine anteilige Altersversorgung. Wenn sich eine Frau aber während der Ehe ausschließlich der Kindererziehung widmet, so muß ihr dies konsequenterweise auch als Witwe zugestanden werden. Es sollte ihr für die Zeit der Kindererziehung eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 70 % der Erwerbsunfähigkeitsrente des verstorbenen Ehemannes zustehen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Forderung, wonach Witwen für die Zeit der Kindererziehung eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 70 % der Erwerbsunfähigkeitsrente des verstorbenen Ehemannes beziehen sollen, ist aus sozialpolitischer Sicht grundsätzlich zu begrüßen.

Das Anliegen fällt in die Kompetenz des Bundes. Bei seiner Realisierung müßte sehr sorgfältig überprüft werden, inwieweit es mit der finanzpolitischen Situation in Einklang gebracht werden kann.

**Stellungnahme der CS
Fraktion im Bayerisch
Landtag**

Ein Entwurf über die Rentenreform 84 ist vom Bundesarbeitsministerium noch nicht vorgelegt worden. Es zeichnet sich jedoch ab, daß fast alle positiv angekündigten Bestandteile der Rentenreform 84 in Frage gestellt und mit weitreichenden Finanzierungsvorbehalten versehen sind. Dies gilt insbesondere auch für das sog. „Babyjahr“. Von der CSU-Landesgruppe wird bei dem für den Frühsommer angekündigten Gesetzentwurf im Rahmen der Möglichkeiten darauf hingewirkt werden, daß auch für Witwen mit kleinen Kindern die Möglichkeit erhalten bleibt, zwischen dem Beruf der Hausfrau und Mutter und einer außerhäuslichen Erwerbstätigkeit zu wählen. Im übrigen kann auf die Stellungnahme der CSU-Landesgruppe vom 25. Juni 1981 zu diesem Antrag verwiesen werden.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die im Zusammenhang mit der Rentenreform 1984 stehende Forderung, den Witwen für die Zeit der Kindererziehung eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 70 % der Erwerbsunfähigkeitsrente des verstorbenen Ehemannes zu gewähren, wird grundsätzlich begrüßt. Sie entspricht einem von der Sachverständigenkommission für die soziale Sicherung der Frau und der Hinterbliebenen erarbeiteten Vorschlag, wonach sich die Neuordnung der Hinterbliebenenversorgung in drei Abschnitte gliedern soll:

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Arbeit und Sozialordnung

1. Solange beide Ehegatten leben, soll es beim geltenden Recht verbleiben; d.h. jeder Ehegatte soll im Falle seiner Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder des Alters weiterhin die Rente erhalten, die ihm aufgrund seiner eigenen Rentenanwartschaften zusteht.
2. Bei Tod eines Ehepartners soll die Neuregelung zu einer Teilhabe des hinterbliebenen Ehegatten an den beiderseitigen Versicherungsansprüchen (Teilhabe an der Gesamtversorgung) führen. Voraussetzung für die Gewährung dieser sog. Teilhaberrente soll jedoch sein, daß der hinterbliebene Ehegatte berufs- oder erwerbsunfähig ist oder die Altersgrenze erreicht hat.

3. Ist beim hinterbliebenen Ehegatten der Versicherungsfall der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder des Alters noch nicht eingetreten, kann er also eine eigene Rentenleistung in Form der Teilhaberrente noch nicht erhalten, so soll er gleichwohl eine - in diesem Fall aus der Versicherung des Verstorbenen abgeleitete - Rente erhalten, sofern eine bestimmte Bedarfssituation vorliegt. Die Sachverständigenkommission sieht eine solche Bedarfssituation dann als gegeben an, wenn der hinterbliebene Ehegatte Kinder im Alter bis zu 18 (alternativ 15) Jahren zu erziehen hat oder sich bereits in vorgerücktem Alter befindet. Mit einer Lösung im Sinne des Antrags Nr. 26 würde sichergestellt, daß für Witwen mit kleinen Kindern die Möglichkeit, zwischen der Tätigkeit als Hausfrau und Mutter und einer Erwerbstätigkeit zu wählen, erhalten bleibt. Dies vor allem dann, wenn entsprechend der Auffassung der Kommissionmehrheit die Rente wegen Kindererziehung aus 75 (alternativ 70) v.H. der gesamten Rentenanwartschaften des verstorbenen Ehegatten berechnet und mit der Möglichkeit eines unbeschränkten Hinzuverdienstes verbunden wird.

Selbstverständlich muß bei der Ausgestaltung der zu treffenden Regelungen, insbesondere bei der Festlegung der Anspruchsvoraussetzungen, darauf geachtet werden, daß soziale Härten weitestgehend vermieden werden, und daß das Reformvorhaben den finanziellen Gegebenheiten in der gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung trägt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Universität Wien
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 27

Witwenrenten

Es ist sorgsam darauf zu achten, daß bei der geplanten Neuordnung der Rentenfrage die Frauen nicht noch schlechter gestellt werden als bisher. Dies gilt ganz besonders für die Hinterbliebenen. Deshalb müssen wir die Forderung nach Erhöhung des Anspruchs aus der Rente des Ehemannes aufrechterhalten. Die unbedingte Hinterbliebenenrente darf nicht wegfallen.

Überweisung an den Landesvorstand

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 28

Kinderbetreuungskosten (§ 33 EStG)

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

Die CSU tritt dafür ein, daß Kinderbetreuungskosten im Sinne von § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) generell und nicht nur auf Antrag bei allen Steuerpflichtigen mit Kindern berücksichtigt werden.

Begründung:

Aufwendungen für die Betreuung und Beaufsichtigung eines Kindes können auf Antrag als außergewöhnliche Belastung im Sinne von § 33 EStG berücksichtigt werden.

Der Abzug der nachgewiesenen Aufwendungen ist für jedes in Betracht kommende Kind bei Zusammenveranlagung bzw. gemeinsamen Lohnsteuerjahresausgleich auf DM 1.2000 jährlich, ansonsten auf DM 600 jährlich, begrenzt.

Das Steuerentlastungsgesetz 1981 sieht nun vor, daß DM 600,- je Kind und Familie ohne besonderen Nachweis wie eine Pauschale angerechnet werden. In den Genuß dieser Pauschale kann aber nur kommen, wer im Jahresausgleich oder bei der Veranlagung die Berücksichtigung dieser Kosten präzis beantragt. Dies bedeutet eine Ungerechtigkeit gegenüber den Steuerpflichtigen, denen die Gesetzesmaterie nicht genügend vertraut ist.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Im Jahre 1980 ist der Versuch der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gescheitert, den Kinderfreibetrag generell wieder einzuführen.

Im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsstrukturgesetz konnte über den Bundesrat die Abschaffung des sog. Kinderbetreuungsbetrages gerade noch verhindert werden. Unter den geltenden politischen Mehrheitsverhältnissen im Bundestag ist die Einführung des Kinderfreibetrages nicht durchsetzbar.

Es wird darauf verwiesen, daß die Finanzämter in Bayern auf Veranlassung des Bayerischen Staatsministers der Finanzen die Anrechnung und den Nachweis des Kinderbetreuungsbetrages großzügig handhaben.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Der Kinderbetreuungsbetrag wird nach geltender Rechtslage beim Lohnsteuerjahresausgleich oder bei der Einkommensteuerveranlagung nicht automatisch, sondern nur auf Antrag berücksichtigt. Der amtliche Vordruck enthält dafür eine besondere Rubrik, in die der Name des Kindes, die Art der Betreuungsleistungen (z.B. Hausaufgabenbetreuung, Kindergartengebühren usw.) und die Höhe des aufgewendeten Betrages eingetragen werden sollen. Bis zu 50 % des Höchstbetrages wird der Betreuungsbetrag ohne Einzelnachweis gewährt (Nichtbeanstandungsgrenze).

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers der Finanzen

Es steht außer Frage, daß für die Betreuung von Kindern fast in jeder Familie erhebliche Kosten entstehen.

Es wäre daher der beste Beitrag zur Steuervereinfachung, wenn der Kinderbetreuungsbetrag in einen Kinderfreibetrag umgewandelt werden würde und damit sowohl die Antrags- als auch die Nachweispflicht entfallen könnte.

Die Staatsregierung hatte bereits im Entwurf eines Steuerentlastungsgesetzes 1980 und erneut im Zusammenhang mit dem Steuerpaket 1981 über den Bundesrat die Wiedereinführung von Kinderfreibeträgen bzw. die Berücksichtigung des Kinderbetreuungsbetrages von Amts wegen gefordert.

Hergestellt im Archiv für Christlich-soziale Politik der Hansische Stiftung
 Freigabe nicht gestattet. Herkunfts- und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Die Realisierung ist jedoch an der Haltung der Bundesregierung gescheitert. Den unionsgeführten Ländern gelang es aber immerhin, die von der Bundesregierung beabsichtigte Streichung des Kinderbetreuungsbetrages zu verhindern und die Nachweispflicht durch die sog. Nichtbeanstandungsgrenze zu entschärfen.

Die generelle Berücksichtigung eines Kinderbetreuungsbetrages die ja praktisch die Einführung eines Kinderfreibetrages bedeuten würde, bedürfte einer Gesetzesänderung, die an den derzeitigen Mehrheitsverhältnissen im Deutschen Bundestag scheitert.

Die in der sog. Operation 82 von SPD und FDP beschlossene Kürzung des Kindergeldes für das 2. und 3. Kind wurde von den Unionsparteien unter Ausschöpfung aller parlamentarischen Möglichkeiten abgelehnt. Im Zuge der parlamentarischen Auseinandersetzungen gelang es lediglich die Streichung des Kinderbetreuungsbetrages zu verhindern.

Die CSU-Landesgruppe vertritt nach wie vor die Auffassung, daß Kindergeld und Kinderbetreuungsbetrag gemeinsam eine wichtige soziale Funktion erfüllen. Dieses Ziel ist inzwischen wenigstens teilweise in der Verwaltungspraxis erreicht, indem die Hälfte des Betrages ohne Nachweis anerkannt wird.

Der Ausbau des Kinderbetreuungsbetrages zu einem echten Kinderfreibetrag bleibt das erklärte Ziel der Landesgruppe. In der nächsten Steuerentlastungsrunde, mit der für 1984 zu rechnen ist, ist der weitere Ausbau einer familiengerechten Besteuerung in Richtung eines dualen Systems von Kindergeld und echtem Kinderfreibetrag anzustreben.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Antrag Nr. 29

Sozialpfandbrief

Nach Behandlung im Landesvorstand der CSU wird dem Parteitag eine überarbeitete Fassung vorgelegt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 30

Naturschutzgesetz

Der Parteitag möge beschließen:

Werner Schnappauf
Mitglied des Parteitages

Die Landtagsfraktion möge bei der Novellierung des Bayerischen Naturschutzgesetzes die Rechtsgrundlage dafür schaffen, daß bei wesentlichen Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes entweder angemessene Entschädigung geleistet oder auf Wunsch der Eigentümer ein Ankauf ermöglicht wird.

Begründung:

Ökologisch bedingte Nutzungseinschränkungen sind, soweit sie über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, entschädigungspflichtig. Mit einer Rechtsgrundlage in Form eines Naturschutzfonds, wie er sich z.B. in Baden-Württemberg bewährt hat, könnte ein angemessener Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und den berechtigten Interessen des einzelnen Eigentümers erreicht werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Mit dem Antrag wird die Forderung erhoben, daß für auf Rechtsgrundlage beruhende Nutzungsbeschränkungen entweder angemessene Entschädigung geleistet wird oder auf Wunsch der Eigentümer ein Ankauf ermöglicht wird.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Die Staatsregierung hat mit Drucksache 9/10375 vom 8.12.1981 den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BayNatSchG vorgelegt. Darin ist die Einrichtung eines Naturschutzfonds vorgesehen, der den Ankauf besonders naturbedeutsamer Flächen ermöglichen wird.

Für Nutzungsbeschränkungen ist ein sog. Erschwernisausgleich geplant (Art. 36 a), wonach bei einer wesentlichen Erschwernis der bestehenden land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Bewirtschaftung einer Feuchtfläche angemessener Geldausgleich gewährt werden soll.

Das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen hat mit dem vom Ministerrat gebilligten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Naturschutzgesetzes dem Antrag inhaltlich voll entsprochen.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Landesentwicklung und Umweltfragen

Der Gesetzentwurf sieht

- einen finanziellen Ausgleich vor, wenn auf einer Feuchtfläche aus Gründen des Naturschutzes die Bewirtschaftung wesentlich erschwert wird. Darüber hinaus ist für Nutzungseinschränkungen, die über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen, eine Entschädigung im Gesetz bereits vorgesehen;
- einen Naturschutzfonds vor, der den Ankauf ökologisch wertvoller Grundstücke fördern oder selbst durchführen kann. Der Fonds kann daher bei entsprechender - noch festzulegender - finanzieller Ausstattung auch da finanzielle Hilfe leisten, wo nach dem System staatlicher Enteignungsentschädigung bisher keine Entschädigung möglich war.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politik der Landesregierung
Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Der Antrag zielt einerseits auf die Einrichtung eines Naturschutzfonds und andererseits auf eine angemessene Entschädigungsleistung ab.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministe
für Ernährung, Landwirt
schaft und Forsten**

Dazu wird folgendes bemerkt:

1. In Art. 43a des Entwurfs der Novelle zum Bayerischen Naturschutzgesetz, der derzeit im Bayerischen Landtag beraten wird, ist die Einrichtung eines Naturschutzfonds vorgesehen. Den folgenden Vorbehalten unseres Hauses wurde dabei weitgehend Rechnung getragen:
 - Durch den Fonds darf keine neue Verwaltung aufgebaut werden;
 - Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft haben Vorrang vor dem Ankauf und der sonstigen zivilrechtlichen Sicherung von Grundstücken;
 - Der Fonds muß sich vorrangig bestehender Einrichtungen bedienen. Zu diesen Einrichtungen gehören insbesondere die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft.
2. In Art. 36 ist ein sog. Erschwernisausgleich vorgesehen. Er bezieht sich jedoch ausschließlich auf Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Anwendung des Art. 6d (Schutz von Feuchtfächen). Der Erschwernisausgleich beinhaltet die Möglichkeit von Ausgleichszahlungen für eine geleistete Mehrarbeit, die dem Bauern bei der Bewirtschaftung von bestimmten Feuchtfächen, z.B. der Streuwiesenmähd, aus Gründen des Naturschutzes aufgebürdet wird. Er umfaßt dagegen nicht einen Ausgleich für wesentliche Nutzungsbeschränkungen aus Gründen des Naturschutzes oder gar für einen entgangenen Nutzen, der z.B. durch das Umbruchverbot von Grünland (Art. 6d Abs. 2) entsteht.
3. Es bleibt abzuwarten, inwieweit aus den Mitteln des Naturschutzfonds auch Ausgleichszahlungen an Landwirte für wesentliche Nutzungsbeschränkungen bestritten werden können, die deshalb nicht entschädigungspflichtig sind, weil sie als noch innerhalb der Sozialbindung des Eigentums gelegen angesehen werden. Bisher wurde leider der Begriff der Sozialpflichtigkeit des Eigentums weitgehend zu Lasten der Grundstückseigentümer ausgelegt: Wasserschutz-, Landschafts-, Naturschutzgebiete usw.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Landesregierung
Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/777

31.08.81

Sachgebiet 221

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Catenhusen, Frau Terborg, Stockleben, Dr. Steger, Dr.-Ing. Laermann, Timm, Zywiets und Genossen und der Fraktionen der SPD und FDP
— Drucksache 9/740 —

Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Biotechnologie

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Forschung und Technologie hat mit Schreiben vom 31. August 1981 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

1. Wie beurteilt die Bundesregierung die Analysen über die wissenschaftliche und wirtschaftliche Bedeutung der Biotechnologie, die in den letzten beiden Jahren in verschiedenen Ländern veröffentlicht worden sind?

Der Bundesregierung liegen Analysen zur Entwicklung der Biotechnologie aus den USA, aus Frankreich, Großbritannien, Japan, Kanada, Österreich, den Niederlanden, von der EG-Kommission und von der OECD vor.

Die ausführlichsten Studien sind

- eine Analyse des Kongresses der Vereinigten Staaten von Amerika, durchgeführt vom Office of Technology Assessment mit dem Titel „Impacts of Applied Genetics, Micro-Organisms, Plants, and Animals“, April 1981;
- eine britische Analyse des Advisory Council for Applied Research and Development, des Advisory Board for the Research Councils und der Royal Society mit dem Titel „Biotechnology“, März 1980;
- ein Bericht an den französischen Premierminister von Jean-Claude Pellissolo mit dem Titel „La Biotechnologie, demain?“, Dezember 1980, und

— eine Sonderausgabe der Japan Chemical Week mit dem Titel „The Biochemical Industry of Japan“, Februar 1981.

Alle Berichte gehen davon aus, daß der Biotechnologie in wissenschaftlicher und wirtschaftlicher Hinsicht eine zunehmende Bedeutung in den nächsten Jahrzehnten zukommen wird. Es wird erwartet, daß die Biotechnologie wesentliche Beiträge zur Lösung anstehender Probleme auf den Gebieten der Gesundheit, der Ernährung, des Umweltschutzes sowie der Rohstoff- und Energieversorgung leisten wird. Wirtschaftliche Bedeutung wird der Biotechnologie insbesondere bei der Herstellung von Naturstoffen für neue Anwendungsgebiete und zum Ersatz von synthetisch hergestellten Substanzen beigemessen. Weltweit wird der derzeitige Marktwert für biotechnologisch hergestellte Produkte mit 27,2 Mrd. US-Dollar angegeben. Bei einzelnen Produktgruppen werden für die nächsten 20 Jahre Steigerungen bis zum 500fachen geschätzt, z. B. für kurzkettige Eiweißkörper wie Insulin oder Interferon.

Die aufgeführten Analysen zeigen, daß die genannten westlichen Industrienationen die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Biotechnologie vorantreiben und die notwendige interdisziplinäre Forschung auf dem Gebiet der Grundlagenforschung verstärken. Sie beabsichtigen damit, der Industrie neue Impulse für die gezielte Umsetzung biologischer Forschungsergebnisse in technische Verfahren zu geben.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Biotechnologie in der Bundesrepublik Deutschland voranzutreiben?

Die Bundesregierung wird auch weiterhin alle Bemühungen unterstützen, die biologische Grundlagenforschung als Voraussetzung für neue biotechnologische Entwicklungen zu verstärken (z. B. Einrichtung des Sonderforschungsbereiches „Biotransformation“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft). Die Bundesregierung beabsichtigt, die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen Biologen, Chemikern, Medizinern und Ingenieurwissenschaftlern im Rahmen der Schwerpunktförderung des Bundesministers für Forschung und Technologie unter Konzentration auf die Gebiete Zellkulturtechnik, Enzymtechnologie, Gentechnologie und Bioverfahrenstechnik zu verbessern. Die Zusammenarbeit zwischen Industrieunternehmen und denjenigen Großforschungseinrichtungen, die auf dem Gebiet der Biotechnologie arbeiten, insbesondere mit der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung, soll in verstärktem Maße in Form von Auftragsforschung angeregt werden. Des weiteren hat die Bundesregierung die Möglichkeit, unternehmerisches Risiko auf dem Gebiet biotechnologischer Entwicklungen über flankierende Projektförderung zu mildern. Insgesamt wendet der Bundesminister für Forschung und Technologie im Haushaltsjahr 1981 43 Mio. DM im Rahmen der Projektförderung und etwa 30 Mio. DM im Rahmen der institutionellen Förderung für die biotechnologische Forschung auf. Durch die genannten Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß deutsche

Firmen biotechnologische Forschungen zukünftig verstärkt in Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen in der Bundesrepublik Deutschland durchführen. Im übrigen verweist die Bundesregierung in diesem Zusammenhang auf ihre Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktionen der SPD und FDP vom September 1979 (Drucksache 8/3169).

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, durch biotechnologische Forschung neue Verfahren zur Gewinnung wichtiger verwertbarer Rohstoffe zu entwickeln, und durch welche Maßnahmen will die Bundesregierung dafür Sorge tragen, daß Forschungsergebnisse insbesondere aus dem Bereich der Grundlagenforschung für den Bereich der industriellen Auswertung nutzbar gemacht werden können?

Bereits bisher werden Zellkulturen und Mikroorganismen im industriellen Maßstab entsprechend ihren natürlich vorgegebenen Syntheseleistungen eingesetzt. Dabei wird das Biosynthesepotential dieser biologischen Systeme jedoch nur teilweise genutzt.

Durch die Entwicklung und Anwendung neuer biologischer Techniken kann die Synthese- bzw. Abbauleistung von Mikroorganismen oder von Zellen für jeweils spezielle Anwendungen so verändert werden, daß das vorhandene Biosynthesepotential nahezu vollständig ausgeschöpft wird. Zu diesen Techniken zählen genetische Methoden, das Schaffen günstiger Kulturbedingungen und die Entwicklung geeigneter Verfahrenstechniken.

Unter dem Zwang, fossile Rohstoffe und Energieträger zu ersetzen, werden bereits jetzt biotechnologische Verfahren zur Gewinnung von wichtigen, energiereichen Rohstoffen wie Alkohol oder Methangas aus unterschiedlichen Substanzen eingesetzt. Zu verweisen ist in diesem Zusammenhang auf entsprechende nationale Programme in Brasilien, Frankreich, Österreich, Indonesien, Australien und den USA, an denen teilweise auch die deutsche Industrie beteiligt ist. Mit den vorgenannten biologischen und biotechnischen Methoden zur gezielten Verbesserung der eingesetzten biologischen Systeme besteht die Aussicht, die Verfahren zur Gewinnung verwertbarer Rohstoffe wesentlich wirtschaftlicher gestalten zu können.

Häufig stammen die einzelnen Beiträge, die zu einer derartigen gezielten Verbesserung von Produktionsverfahren führen, aus der Grundlagenforschung. Es tritt damit die Situation auf, daß Ergebnisse aus der biologischen Grundlagenforschung innerhalb sehr kurzer Zeit industriell angewandt werden. Dieser Transferprozeß bedarf vielfach staatlicher Unterstützung, um im internationalen Maßstab genügend rasch voranzugehen. Als wirksames Mittel dafür hat sich die Projektförderung des Bundesministers für Forschung und Technologie im Rahmen des Biotechnologie-Programms erwiesen, da sie in der Form von sog. Verbundprojekten eine frühzeitige Zusammenarbeit zwischen den Forschungsgruppen im Grundlagenbereich und denen in der Industrie gewährleistet. Die Durchführung halbertechnischer Versuche im Vorfeld der industriellen Anwendung gehört hierbei zu den wesentlichen Aufgaben der Gesellschaft für Biotechnologische Forschung.

4. Welche positiven Auswirkungen hat nach Auffassung der Bundesregierung eine verstärkte Förderung und Anwendung der Biotechnik als neue Technik im Dienste des Menschen, und welche ökonomische Bedeutung mißt sie ihr zu?

Neben der voraussichtlich hohen wirtschaftlichen Bedeutung der Biotechnologie bietet die verstärkte Förderung und die Anwendung biologischer Techniken die Möglichkeit, die allgemeine Lebensqualität zu verbessern. Zu nennen sind hier für den aktiven Umweltschutz der Ersatz chemischer Herbizide und Pestizide durch natürlich vorkommende biologische Substanzen, der Abbau giftiger, mit anderen Methoden nicht zu beseitigender Abfallstoffe aus Abwasser und Abluft sowie die Aufbereitung umweltbelastender Abfälle zur Rückgewinnung wertvoller Substanzen. Die Qualität von Nahrungs- und Futtermitteln kann durch Verwendung von natürlichen, biotechnologisch hergestellten Farb- und Aromastoffen verbessert werden. Die Eiweißlücke in einigen Teilen der Erde kann durch eine von der Jahreszeit, der Witterung und der Anbaufläche unabhängigen Herstellung von Einzellereiweiß aus reichlich verfügbaren Naturstoffen wie Stärke oder Zellulose zumindest teilweise geschlossen werden. Die Produktivität der Landwirtschaft wird durch den Einsatz moderner biotechnischer Züchtungsmethoden wie Protoplastenfusion und Regeneration von Nutzpflanzen aus Einzelzellen erhöht. Bisher seltene Naturstoffe mit pharmakologischer Wirkung können, mikrobiologisch oder zellkulturtechnisch in größeren Mengen hergestellt, die Vorbeugung, Erkennung und Therapie von solchen Krankheiten verbessern, die bisher nicht erfolgreich behandelt werden können, wie beispielsweise Viruserkrankungen oder Krebskrankheiten. Beispiele für solche Substanzen, deren biotechnologische Herstellung im industriellen Maßstab in naher Zukunft möglich erscheint, sind Interferone, Lymphokine, Impfstoffe und monoklonale Antikörper.

Die Entwicklung und Anwendung biotechnologischer Verfahren erfordern im übrigen in überdurchschnittlichem Maße den Einsatz hochqualifizierten Personals. Dies gilt besonders für die ständige wissenschaftliche Überwachung des Gesamtprozesses, aber auch für die Bedienung und Produktion, die aufgrund des Einsatzes lebender Systeme und der damit verbundenen biologischen Variabilität weitgehend nicht automatisiert werden können.

Antrag Nr. 34:

Agrarproduktion in bäuerlicher Hand

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband Miesbach

Die CSU soll sich dafür einsetzen, daß die Agrarproduktion in bäuerlicher Hand bleibt und nicht zusehends von industriellen Großbetrieben abgelöst wird. Bei der Schweine- und Geflügelhaltung bzw. Eierproduktion ist die industrielle Massentierhaltung mit all ihren negativen Erscheinungen leider schon zu Lasten der bäuerlichen Landwirtschaft geprägt. Bei der Milchproduktion ist im EG-Raum dieselbe Entwicklung abzusehen.

Bodenunabhängige Milchproduktion gibt es bereits in küstennahen Regionen in Deutschland, Holland, England usw. Auf kleinen Flächen werden dort große Milchviehherden gehalten, und mit billigem Kraftfutter in enormen Mengen gefüttert. Die Küstenregionen werfen mit ihrem um ein Drittel billigerem Kraftfutter Milchmengen auf den EG-Markt, die sich auf Dauer als existenzgefährdend für das absolute Grünlandgebiet auswirken werden. Die von der EG eingeführte Mitverantwortungsabgabe von derzeit 2 % des Milchgeldes schmälert jetzt schon das Einkommen unserer bäuerlichen Familien im alternativlosen Grünlandgebiet.

Ausgenommen von dieser Regelung ist nur das anerkannte Bergbauerngebiet. Es ist eine wirtschaftliche, politische, soziale und christliche Notwendigkeit, daß möglichst vielen bäuerlichen Familien ihre Existenzgrundlage erhalten bleibt.

Dies ist nur gegeben, wenn in Deutschland und in der EG Agrarpolitik die Schaffung von industriellen Großbetrieben mit allen Mitteln verhindert wird.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag hat sich stets gegen eine Industrialisierung der Landwirtschaft ausgesprochen. Sie verlangt deshalb von der Bundesregierung eine Agrarpolitik, die auf die Sicherung einer bäuerlichen Landwirtschaft ausgerichtet ist.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die CSU-Landesgruppe tritt, um die ständig gesunkenen bäuerlichen Einkommen wieder zu steigern, für eine Anhebung des Preisniveaus, für Marktordnungsprodukte um zehn Prozent ein und sie forderte die Bundesregierung mit Nachdruck auf, sich bei den Agrarpreisverhandlungen dafür einzusetzen, daß der positive Grenzausgleich auf keinen Fall in der von der EG-Kommission vorgesehenen Höhe von 4,5 Prozentpunkten abgesenkt wird. Die CSU-Landesgruppe widersetzte sich - wenn auch ohne Erfolg - auch Mittelkürzungen im Agrarbereich zum Beispiel bei der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und bei den Zuschüssen für die soziale Absicherung der bäuerlichen Bevölkerung. Zudem forderte sie die Bundesregierung auf, für eine Senkung der Mitverantwortungsabgabe bei der Milch Sorge zu tragen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird auch künftig alles daran setzen, die Existenz bäuerlicher Betriebe - auch ohne Massentierhaltung - zu sichern.

Im Einsatz zur Erhaltung und Förderung einer bäuerlichen Landwirtschaft und gegen die Entwicklung einer industriellen Agrarproduktion nimmt der Freistaat Bayern eine herausragende Position ein. Dies ist auf zahlreiche Initiativen und Bekenntnisse der Bayerischen Staatsregierung und die Unterstützung der CSU-Landtagsfraktion zurückzuführen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Wir treten für eine bäuerliche Landwirtschaft deshalb ein, weil sie eine breite Eigentumsstreuung ermöglicht, dem Prinzip der nachhaltigen Bewirtschaftung vor Raubbau Vorrang einräumt, Viehhaltung überwiegend auf eigener Futtergrundlage betreibt und durch schadlose Unterbringung von Stallmist, Gülle und Jauche auf selbst bewirtschafteten Flächen in einem natürlichen Produktionskreislauf steht.

Staatsregierung und CSU haben die Impulse zur Entwicklung von Großtierbeständen durch die Agrarstrukturpolitik des Bundes und der EG mit dem Instrument der Förderschwelle immer wieder beklagt und deren Abschaffung gefordert.

Der selektiven Förderung des Einzelbetrieblichen Förderungsprogramms des Bundes haben Staatsregierung und CSU den „Bayerischen Weg“ entgegengestellt. Wichtigste Maßnahmen daraus sind die Förderung des Selbsthilfegedankens mit Maschinen- und Betriebshilfsringen sowie Erzeugerringen, der allen Betrieben unabhängig von der Betriebsgröße zugängliche Bayer Agrarkredit, das landwirtschaftliche Wohnhausprogramm sowie Aus- und Fortbildung und Beratung.

Staatsminister Dr. Eisenmann hat am 28.4.1981 vor dem Ausschuß für Ernährung und Landwirtschaft des Bayer. Landtages einen Bericht zum Thema „Verhinderung der Massenproduktion in sog. Agrarfabriken“ gegeben.

An die Seite der bereits genannten Maßnahmen wird die Forderung gestellt, bäuerliche Betriebe im Rahmen der Strukturpolitik und des Steuerrechts zu begünstigen. Eine Politik des Preisdruckes wird abgelehnt.

Außerdem wird von dem zunehmenden Import von Futtermitteln gewarnt, die eine mächtige Konkurrenz für die bodengebundene Tierhaltung ist.

Ein wirksamer Schutz der bäuerlichen Landwirtschaft kann bis zu einem gewissem Umfang auch das Umwelt-, Tierenschutz-, Tierseuchen-, Bau- und Steuerrecht bieten, außerdem ist an eine Auflockerung der Marktordnungen in der Weise zu denken, daß Großerzeugern eine geringere Risikoabsicherung in Form von gestaffelten Preisen zugemutet wird.

Ein bayerischer Alleingang zur Beschränkung der Tierbestände in landwirtschaftlichen Betrieben scheint weder möglich noch sinnvoll.

Die Erhaltung und Stärkung einer eigentums orientierten bäuerlichen Landwirtschaft ist eine zentrale Aufgabe der bayerischen Agrarpolitik. Die Bayerische Staatsregierung hat dementsprechend über den Bundesrat die Bundesregierung und die EG immer wieder aufgefordert, geeignete Maßnahmen zur Erhaltung und Stärkung der bäuerlichen Landwirtschaft zu ergreifen. So hat der Bundesrat auf Antrag Bayerns am 6.11.1981 in seiner Stellungnahme zum Bericht der EG-Kommission über die Entwicklung der Gemeinschaftspolitik und am 26.3.1982 in seiner Stellungnahme zum Bundesagrarbericht 1982 die Bundesregierung ersucht, alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um die von der Fläche losgelöste tierische Produktion einzudämmen und die bäuerliche Landwirtschaft zu stärken.

Bedauerlich ist, daß sich die Bundesregierung und die EG-Kommission nach wie vor von dem kurzsichtigen Grundsatz des „Wachsens oder Weichens“ leiten lassen. Diese auf Wachstum orientierte Agrarpolitik führt mit dem Instrument der Förderschwelle zwangsweise zur flächengebundenen Großtierhaltung. Viele Betriebe, die Förderungsmittel nach den Bundesrichtlinien in Anspruch nehmen wollen, sind aufgrund der Förderungsvoraussetzungen gezwungen, alle Intensivierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Bayern hat deshalb von Anfang an dieses Förderkonzept nachdrücklich abgelehnt und wird auch künftig seine Bemühungen fortsetzen, die Bundesregierung und die EG-Kommission zu einer entsprechenden Änderung ihrer Agrarpolitik zu bewegen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Antrag Nr. 35:

Grundstücksverbilligung bei bundes- und staatseigenen Grundstücken

Der Parteitag möge beschließen:

Kreisverband IX

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern werden als private Grundeigentümer aufgefordert, Grundstücke, die für den Wohnungsbau geeignet sind und verwendet werden können, verbilligt zu veräußern.

Der qm-Preis der so zu verkaufenden Flächen richtet sich bei baureifen Grundstücken nach dem ermittelten Wert für Bauerwartungsland.

Änderungen folgender Rechtsvorschriften sind dabei unumgänglich:

- a) Bundesrepublik Deutschland
§§ 63 Abs. 1 und 64 Bundeshaushaltsordnung sowie das Grundstücksverbilligungsgesetz, bei dem diese verbilligte Abgabe von Grundstücken in einer „Muß“-Bestimmung (bisher Kann-Bestimmung) festgehalten werden muß. Auch die Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Städtebau und Raumordnung sind zu ergänzen.
- b) Freistaat Bayern
In Artikel 63 Abs. 1 sowie Artikel 64 der Bayerischen Haushaltsordnung sind entsprechende Vorschriften aufzunehmen. Ausserdem ist die Bekanntmachung über das Grundstockvermögen des Freistaates Bayern vom 29.7.74 zu ergänzen.

Ausserdem werden beide Gebietskörperschaften aufgefordert, Grundstücke verstärkt im Wege des Erbbaurechts für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Bund und Land sind Eigentümer von vielen baureifen Grundstücken bzw. von Grundstücken, die nach entsprechender Bauleitplanung baureif werden. Sie beeinflussen durch ihr Marktverhalten die Bodenpreise ganz erheblich.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialer Politik - Weitergabe nicht geiziger Produktion und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Durch fehlende Vorschriften (Kann-Bestimmung Bund) hat die Öffentliche Hand keine Instrumente, Grundstücke für den (sozialen) Wohnungsbau verbilligt zu veräußern. Bund und Länder tragen daher erheblich zur Preissteigerung am Grundstücksmarkt bei, der einen sozialen Wohnungs- und Eigenheimbau nahezu unmöglich macht.

Durch die Grundstücksverbilligung bzw. Vergabe von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts kann der Staat erhebliche Subventionen, die für Wohngeld, Darlehen im sozialen Wohnungsbau und Steuervergünstigungen ausgegeben werden, einsparen.

Vor allen Dingen jedoch, wird der soziale Wohnungsbau zu günstigen Bedingungen ermöglicht.

In jedem Fall muß dabei sichergestellt sein, daß der Erwerber keine spekulativen Vorteile aus dem Erwerb bezieht.

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion

Nach Art. 81 der Bayerischen Verfassung darf das Grundstockvermögen des Staates in seinem Wertbestand nur aufgrund eines Gesetzes verringert werden. Von dem Verringerungsverbot des Art. 81 Satz 1 BV auch im Wege der formellen Gesetzgebung darf nur im zwingenden Interesse des allgemeinen Wohls abgewichen werden.

**Stellungnahme der CSU
Fraktion im Bayerische
Landtag**

Das auf Initiative der Fraktion zurückgehende Baulandkonzept der Staatsregierung mißt der Baulandbeschaffung große Bedeutung zu.

Ein inzwischen beim Landtagsamt eingereichter Antrag aus den Reihen der Fraktion zielt darauf ab, daß Staatsgrundstücke vor der Ausweisung als Bauland an die Gemeinden zu verkaufen sind (als Bauerwartungsland), wenn die Gemeinde die Grundstücke dann als Bauland an einkommensschwache Bewerber und zur Sicherung des Baulandbedarfs für Einheimische weiterverkauft.

Es muß allerdings festgestellt werden, daß der Staat in Ballungsgebieten kaum Grundstücke zur Verfügung hat, die für den Wohnungsbau geeignet sind. Zu berücksichtigen ist, daß der Staat für seine Aufgaben (Ämterbau, sonstige öffentliche Einrichtungen, Tauschzwecke etc.) selbst einen erheblichen Grundstücksbedarf hat und sich auf dem freien Markt mit Grundstücken versorgen muß.

Antrag Nr. 37:

Sonderabschreibungen beim Dachgeschoß-
ausbau

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
München II**

Soweit dem Dachgeschoßausbau rechtliche Probleme entgegenstehen (z.B. Aufzüge, PKW-Abstellplätze) sind entsprechende Erleichterungen zu schaffen.

Begründung:

Die Schaffung neuen Wohnraums wird den Wohnungsmarkt entlasten, so daß dadurch die Wohnraumbeschaffung für Familien mit Kindern sowie für sozial schwache Bevölkerungskreise sich problemloser gestalten kann. Ein steuerliches Sonderprogramm ist deshalb gerechtfertigt, weil gerade in Verdichtungsräumen mit ihrer hohen Bildungs- und Dienstleistungsfunktion für ganz Bayern ein überdurchschnittlich hoher Wohnraum notwendig ist.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Im Haushaltsstrukturgesetz 1982, das am 1. Januar 1982 in Kraft getreten ist, ist der Zielsetzung dieses Antrages durch eine verbesserte Gebäudeabschreibung vollauf Rechnung getragen.

Danach wurden für alle Wohngebäude erhöhte Abschreibungssätze eingeführt, die gleichfalls ausgebaute Dachgeschoße miteinbeziehen.

**Stellungnahme der CSU-
Fraktion im Bayerischen
Landtag**

Die folgende Stellungnahme bezieht sich auf Absatz 2 des Antrags 37:

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminis-
ters des Innern**

Die Novelle zur Bayerischen Bauordnung, die derzeit in den Ausschüssen des Landtags beraten wird (LT-Drs. 9/7854), sieht verschiedene Erleichterungen für den Dachgeschoßausbau vor. Eine wesentliche Erleichterung hinsichtlich der notwendigen Raumhöhe im Dachgeschoß ist auch im Rahmen der Änderung der Durchführungsverordnung zur Bayerischen Bauordnung (DVBayBO) geplant.

Im einzelnen handelt es sich um folgende Erleichterungen; die Beschlüsse des Ausschusses für Wirtschaft und Verkehr (LT-Drs. 9/9872 sind berücksichtigt):

1. Als maßgebliche Grundfläche für die notwendige Höhe des Aufenthaltsraumes, die zur Hälfte eingehalten sein muß, zählt künftig nur mehr der Raum, der höher als 1,50 m ist, damit eine Abmauerung der Dachschrägen nicht mehr notwendig wird (Art. 61 Abs. 1 Nr. 1).
2. Als notwendige Höhe von Aufenthaltsräumen im Dachgeschoß soll künftig nicht nur wie bisher für Einzelräume, sondern auch für Wohnungen eine Raumhöhe von 2,20 m (statt 2,40 m) vorgesehen werden (beabsichtigte Änderung der DVBayBO).
3. Der Dachgeschoßausbau muß künftig auch in Gebäuden mit zwei und mehr Vollgeschossen nur in feuerhemmender Bauart erfolgen (Art. 61 Abs. 1 Nr. 3). Soweit das Gebäude Aufenthaltsräume nur in zwei Geschossen hat, also E + D, bestehen hinsichtlich der Feuerbeständigkeit keine besonderen Anforderungen (Art. 28 Abs. 2 Satz 2 und Art. 33 Abs. 2 Satz 2).
4. Ein Ausbau des Dachgeschosses über dem Kehlgebalk soll zulässig sein, wenn die Wände, Decken und Dachschrägen der darunterliegenden Geschosse feuerbeständig sind (Art. 61 Abs. 1 Nr. 2).
5. Beim nachträglichen Ausbau des Dachgeschosses entfällt die Forderung, einen Lift einzubauen, auch wenn die entsprechende Großzahl erreicht wird (Art. 39 Abs. 7 Satz 4).

6. Bei der Änderung des Gebäudes durch Ausbau des Dachgeschosses entfällt künftig auf jeden Fall eine Neuberechnung des Stellplatzbedarfes für das Haus. Es muß nur der durch die Änderung unmittelbar ausgelöste zusätzliche Bedarf nachgewiesen werden. Dies gilt nicht, wenn die Herstellung dieser Stellplätze nicht möglich und auch die Ablösung entweder nicht möglich oder der Dachgeschoßausbau durch die Ablösungsforderung erheblich erschwert oder verhindert würde. Dies gilt im übrigen für die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum in bestehenden Gebäuden und für die Erneuerung von Wohnraum allgemein.
7. Für Ein- und Zweifamilienhäuser sind nach Art. 61 Abs. 2 zusätzliche Ausnahmemöglichkeiten von den Anforderungen des Art. 61 Abs. 1 vorgesehen, wenn keine Bedenken gegen Brandgefahr und keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Im Hinblick auf die bereits vorgesehenen Erleichterungen wird allerdings diese zusätzliche Ausnahmemöglichkeit in ihrem Anwendungsbereich sehr eingeschränkt sein.

Für den Sozialen Wohnungsbau ist in Nummer 24 Abs. 10 der bislang geltenden Wohnungsbauförderungsbestimmungen 1966 bestimmt, daß Dachgeschoßwohnungen in Mehrfamilienhäusern wegen ihres geringen Wohnwertes nicht gefördert werden sollen. Die neuen Wohnungsbauförderungsbestimmungen sehen nun die Förderfähigkeit von Dachgeschoßwohnungen vor, wenn ihr Wohnwert dem von Wohnungen in anderen Geschossen entspricht.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik/Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 38

Altbausanierung

Der Gesetzgeber wird aufgefordert, durch Änderung bestehender Vorschriften neue Lösungsmöglichkeiten für die Modernisierung und Sanierung von Wohnungen zu eröffnen, die den Gegebenheiten des Althausbestandes mehr als bisher Rechnung tragen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung enthält umfangreiche Vorschläge zur Erleichterung der Modernisierung und Sanierung des Althausbestandes (z.B. Schaffung genehmigungsfreier Tatbestände, umfangreiche technische Erleichterungen).

**Stellungnahme der CSU
Fraktion im Bayerische
Landtag**

Die Novelle zur Bayerischen Bauordnung sieht verschiedene Erleichterungen für die Modernisierung und Sanierung von Wohnungen vor:

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsmini-
sters des Innern**

- Die bei einer Modernisierung anfallenden Baumaßnahmen werden von der Baugenehmigungspflicht freigestellt.
- Von der nachträglichen Forderung von Stellplätzen soll abgesehen werden, wenn dadurch die Modernisierung erheblich erschwert oder verhindert würde.
- Von der Forderung auf Herstellung eines den heutigen Anforderungen entsprechenden Zustandes soll bei Bauteilen, die von der Änderung nicht berührt sind, abgesehen werden, wenn dadurch die Modernisierung erheblich erschwert oder verhindert würde.
- Weiter ist eine zusätzliche Ausnahmemöglichkeit von baurechtlichen Anforderungen zugunsten der Modernisierungsmaßnahmen vorgesehen.

Der Entwurf der neuen Wohnungsbauförderungsbestimmungen sieht vor, daß die Bewilligungsstellen von den technischen Förderungsvoraussetzungen Ausnahmen zur Erhaltung und Nutzung von Baudenkmalern zulassen können, wenn nicht Gefahr für Leben und Gesundheit zu befürchten ist. Ferner können die Bewilligungsstellen in begründeten Fällen Abweichungen von technischen Sollvorschriften zulassen.

Antrag Nr. 39:

Baugrundstücke im Erbbaurecht

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband
München II

Bund, Land und Gemeinden werden aufgefordert, in verstärktem Umfang Baugrundstücke im Erbbaurecht vor allem für soziale Eigentumsmaßnahmen im Familienwohnungsbau zur Verfügung zu stellen. Der Jahreserwerbzins soll in der Regel 4 % des Grundstückswerts nicht überschreiten. Für den Bereich des sozialen Wohnungsbaus sind in diesem Rahmen Sonderprogramme zu entwickeln. Das Erbbaurecht ist so auszugestalten, daß nach angemessener Zeit der Erwerb des Volleigentums möglich wird.

Begründung:

Die stark gestiegenen Preise für Baugrundstücke machen es kinderreichen Familien fast unmöglich, Wohnungs- und Hauseigentum zu erwerben. Die Vergabe von Baugrundstücken im Erbbaurecht ermöglicht auch kinderreichen Familien eine Eigentumbildung im Wohnungsbau, da der Kostenfaktor "Baugrund" an Bedeutung verliert.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Staatsregierung hat bereits im Jahre 1978 aufgrund eines Beschlusses des Bayerischen Landtages vom 29.6.1878 der auf Initiative der Fraktion zurückging, zu der Frage berichtet, ob die Rechtsform des Erbbaurechts zu einer möglichst breiten Streuung des Eigentums beitragen kann.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Die Staatsregierung hat seinerzeit berichtet, daß die im Eigentum des Freistaates Bayern stehenden Grundstücke vorrangig zur Erfüllung unmittelbar staatlicher Aufgaben bestimmt sind. Es sei daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob diese Grundstücke für Verwaltungszwecke oder im Rahmen des Gemeingebrauchs benötigt werden.

Die Untersuchungen der Staatsregierung haben gezeigt, daß der Bestand an Flächen, die für den sozialen Wohnungsbau geeignet sein könnten, nicht überschätzt werden darf. Im übrigen seien in der Vergangenheit bereits Staatsgrundstücke in erheblichem Umfang abgegeben worden, soweit sie für Zwecke des Wohnungsbaues geeignet gewesen sind.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politikensiedel-Stiftung www.kreisverband-muenchen.de. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nach den Feststellungen des Bayerischen Obersten Rechnungshofes müsse sich der Erbbauzins an einer Verzinsung des Bodenwerts von mindestens 5 % orientieren. Die hieraus entstehenden Belastungen für die Erbbauberechtigten würden sich nicht wesentlich von den übrigen Zins- und Tilgungslasten bei Erwerb des Volleigentums unterscheiden.

Nachteilig sei, daß der Erwerber eines Erbbaurechts trotz des um den Wert des Grund und Bodens verringerten Kaufpreises mehr Eigenkapital aufbringen müsse, da der Beleihungsspielraum bei Erbbaurechten durch den kapitalisierten Erbbauzins erheblich eingeschränkt werde. Ein weiterer Nachteil sei, daß der Erbbauzins in regelmäßigen Abständen angepaßt werden müßte. Zudem nehme der Erbbauberechtigte nicht an der Steigerung des Bodenwertes teil.

Unbeschadet dessen wird sich die CSU-Fraktion im Sinne des Antrags erneut mit der Angelegenheit befassen.

Der Baulandmarkt ist in einigen Gebieten Bayerns aus dem Gleichgewicht geraten. Einer großen Nachfrage nach Bauland steht ein immer kleiner werdendes Baulandangebot gegenüber. Diese besonders schwierige Baumarktsituation erfordert gezielte Maßnahmen, um soziale Härten zu mildern, bzw. auszuschließen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Die Bayerische Staatsregierung hat daher im vergangenen Jahr ein Konzept zur Erschließung und Sicherung von Bauland im ländlichen Raum gebilligt. Darin werden eine Reihe von bau- und steuerrechtlichen Maßnahmen aufgezeigt, die geeignet sind, das Baulandangebot zu erhöhen.

Ziel des CSU-Parteitagsbeschlusses ist es, den im Baulandkonzept aufgezeigten Maßnahmenkatalog zu erweitern. Seitens unseres Hauses bestehen dagegen keine Einwendungen.

Der Antrag befaßt sich mit dem Problem der hohen Bodenpreise. Durch eine Vergabe im Erbbaurecht verliert der Kostenfaktor „Baugrund“ an Bedeutung. Der Staat kann aber Erbbaurechte nur bestellen, wenn am Grundstück staatlicher Bedarf nicht besteht. Daher kommen nur wenige Grundstücke für eine Vergabe im Erbbaurecht in Betracht. Bei einer Vergabe muß der Staat gem. Art. 81 der Bayerischen Verfassung vom Verkehrswert des Grundstücks ausgehen und eine angemessene Verzinsung erzielen, so daß eine generelle Festlegung auf einen bestimmten Erbbauzins (im Antrag 4 %) nicht möglich ist.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Satz 2 des Antrags sollte daher so gefaßt werden:

„Der Jahresebbauszins soll in der Regel an der untersten Grenze des rechtlich Zulässigen liegen.“

Satz 3 sollte entfallen.

Es ist nicht absehbar, an welche „Sonderprogramme“ hier gedacht ist und ob solche Programme bei der gegenwärtigen Haushaltslage realisierbar wären. Auch die geringe Zahl der verfügbaren staatlichen Grundstücke würde bei „Sonderprogrammen“ nur unerfüllbare Hoffnungen wecken.

Dem „Erwerb des Volleigentums nach angemessener Zeit“ stehen grundsätzliche Bedenken nicht entgegen. Hinzuweisen ist aber auch hier auf Art. 81 der Bayerischen Verfassung, wonach vom vollen Verkehrswert ausgegangen werden muß.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik (CSA) Hans-Beimler-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 40:

Staatliche Bestimmungen beim Bau von öffentlichen Einrichtungen

Der Parteitag möge beschließen:

**Kommunalpolitische
Vereinigung**

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Bestimmungen für das Verfahren bei der Genehmigung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten öffentlicher und privater Schulanlagen, öffentlicher und privater Krankenhäuser und Kindergärten, Feuerwehrrätehäuser, Freizeitzentren und allgemeiner kommunaler Hochbaumaßnahmen zu überprüfen:

- ob sie den tatsächlichen, aktuellen kommunalen Notwendigkeiten und Forderungen entsprechen,
- ob die zeitlichen Abläufe beim Antrags-, Genehmigungs- und Bauverfahren beschleunigt werden können und
- ob gemäß den Weisungen des Bayerischen Ministerpräsidenten an die Kommission für den Abbau von Staatsaufgaben und für Vereinfachung, Ballastbestimmungen, nicht mehr zeitgemäße Einschränkungen oder auch andere verzögernde und einengende Teile dieser Gesetze und Verordnungen

zum Wohle und Vorteil der Kommunen nicht abgebaut oder aufgehoben werden können.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik im Sinne der Weitergabe nicht-ökologischer Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Fraktion hat bereits am 28. Oktober 1981 einen Antrag eingebracht, der darauf abzielt, alle Richtlinien für staatliche geförderte Baumaßnahmen mit dem Ziel zu überprüfen und dahingehend zu ändern, daß durch ein beschleunigtes Verfahren und durch einen nachhaltigen Abbau der dringend vorgeschriebenen Anforderungen und Standards ein einfacheres und damit billigeres Bauen ermöglicht wird. Dieser Antrag hat inzwischen den Ausschuß für Wirtschaft und Verkehr passiert.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Der Ministerrat hat in Ergänzung hierzu am 3. November 1981 (MABI vom 8.2.1982, Seite 22) einen Beschluß zu dem Spannungsfeld zwischen der Gewährung staatlicher Zuwendungen und der Unterschreitung der Raumprogramme und Ausstattungsstandards gefaßt. Das Anliegen ist damit bereits aufgegriffen.

Die Überprüfung der staatlichen Bestimmungen beim Bau von öffentlichen Einrichtungen mit den im Antrag genannten Zielen ist ständiges Anliegen des Staatsministeriums des Innern in Zusammenarbeit mit der Kommission für Verwaltungsvereinfachung.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

1. In diesem Sinne wurden die Zuwendungsrichtlinien überprüft; dabei wurde besonders auf die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung geachtet. Die überarbeiteten Richtlinien sind zum Teil schon veröffentlicht, teils steht ihre Bekanntmachung bevor. Folgende wichtige Neuerungen, die grundsätzlich in den Richtlinien berücksichtigt wurden, sind zu nennen (vgl. LT-Drs. 9/4256 Ziffer 3):

- Für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis werden einheitliche Vordrucke eingeführt.
- Als einheitliche Anlaufstelle für alle Zuwendungsverfahren wird die Rechtsaufsichtsbehörde bestimmt.

- Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände werden grundsätzlich nicht mehr als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt. Der Bemessung der Zuwendung (Festbetragsfinanzierung, Anteilsfinanzierung) werden künftig nach Möglichkeit Kostenpauschalen zugrunde gelegt, das erleichtert vor allem die Berechnung der zuwendungsfähigen Kosten und die Prüfung der Verwendungsnachweise.

Bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, wird im ersten Zuwendungsbescheid die Höhe der gesamten Zuwendung rechtsverbindlich festgelegt, wenn Verpflichtungsermächtigungen in entsprechender Höhe verfügbar sind. Jedenfalls ist grundsätzlich die voraussichtliche Gesamthöhe anzugeben.

- Der Mittelabruf wird, soweit erforderlich, vertretbar erleichtert und die Auszahlung beschleunigt. Diesem Anliegen dient auch der Verzicht auf die bisher zum Auszahlungsantrag geforderte fachtechnische Bestätigung.
- Auf Zwischenverwendungsnachweise wird grundsätzlich verzichtet.
- Es wird sichergestellt, daß der Verwendungsnachweis für die Zuwendungen, wenn mehrere staatliche Stellen Mittel bewilligt haben, künftig nur noch gegenüber einer Stelle erbracht werden muß und nur noch von einer Stelle geprüft wird.
- Für die Rückforderung von Zuwendungen werden Sonderregelungen getroffen; das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zinsansprüchen.
- Zuwendungen unter 25.000 DM sollen zur Verwaltungsvereinfachung erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt werden.
- Im kommunalen Bereich wurden Bagatellgrenzen zwischen 50.000 DM (z.B. FA-ZR) und 200.000 DM (kommunale Straßenbaumaßnahmen nach dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz) eingeführt.
- Die zuwendungsfähigen Kosten der einzelnen Förder Richtlinien wurden soweit wie möglich vereinheitlicht. Das dient vor allen Dingen der Verwaltungsvereinfachung und der Beschleunigung, wenn mit verschiedenen Fördervorgängen befaßte technische Behörden von gleichen zuwendungsfähigen Kosten ausgehen können.

2. Die Schulbaurichtlinien werden derzeit von einer interministeriellen Arbeitsgruppe mit dem Ziel überarbeitet, von den Kommunen als den Trägern des schulischen Sachaufwandes nicht mehr als unbedingt notwendig zu verlangen.
3. Bei der Novellierung der Bayerischen Bauordnung wurde der Vorschriftenbestand auch unter den im Antrag genannten Gesichtspunkten durchforstet. Im Rahmen der ARGE wird angestrebt, auch die Normungsarbeiten unter Kostengesichtspunkten zu überprüfen.
4. Die Oberste Baubehörde hat eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Vorschriften ihres Bereichs unter Kostengesichtspunkten auf ihre Notwendigkeit überprüfen soll.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik und Jugendberufshilfe - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 41:

Vermietung leerstehender Wohnungen
durch befristete Mietverträge

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband Miesbach

Die CSU fordert die Bundesregierung auf, die gesetzlichen Grundlagen für die Vermietung von leerstehenden Wohnungen durch befristete Mietverträge zu schaffen.

Ferner fordert die CSU alle staatlichen Stellen auf, leerstehende Gebäude im Freistaat umgehend einer Bestimmung zuzuführen oder durch befristete Mietverträge vorübergehend für Wohnungssuchende (Studenten etc.) zu nutzen.

Begründung:

Durch die Vermietung von Wohnraum für festgelegte Zeiten könnte die Wohnungsnot - gerade auf dem Studentensektor - etwas gelindert werden, wobei der Vermieter jedoch sicher gehen könnte, daß die Wohnung bei Eigenbedarf wieder frei werde (wenn z.B. Sohn/Tochter wieder aus Lehre/Studium zurückkämen).

Leerstehende Häuser der Öffentlichen Hand sind aus privatwirtschaftlicher Sicht heute zurecht ein Stein des Anstoßes. Das Beispiel von München II. Frauenklinik (Lindwurmstr. 2 a), die nach ihrer Schließung vor fast 2 Jahren vorübergehend 50 wohnungssuchende Studenten eine Bleibe bietet, ließe sich durchaus auf andere Projekte übertragen.

Mit den geforderten Zeitmietverträgen könnten von öffentlicher und privater Seite weitere derartige Projekte geschaffen werden und Hausbesetzungen so der Wind aus den Segeln genommen werden.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik e.V. Hannover
Hannoversche Zeitung - Weitergabe nicht gestattet
Reproduktion und Verbreitung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Das Staatsministerium des Innern unterstützt den 1. Teil des Antrags.

Die Forderung nach der Zulassung von befristeten Mietverträgen wurde bereits in Gesetzesinitiativen des Bundesrats und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion aufgegriffen. Im Entwurf eines „Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen“ ist u.a. die Einführung von Zeitmietverträgen bei (erweitertem) Eigenbedarf und bei anstehenden Baumaßnahmen (Abbruch, Umbau und Ausbau) innerhalb von fünf Jahren vorgesehen. In diesen Fällen wurde das Erfordernis eines berechtigten Interesses im Sinne des § 564 b BGB und die Anwendung der Sozialklausel ausgeschlossen.

Für den 2. Teil des Antrags (Nutzung leerstehender Gebäude) ist das Staatsministerium der Finanzen zuständig.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Eine Regelung für befristete Mietverträge, die dem Leerstehenlassen von Wohnraum entgegenwirken soll, ist bereits in dem von den Unionsländern initiierten Entwurf des Bundesrats zu einem Gesetz zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen und in dem gleichlautenden Entwurf der CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestags enthalten (vgl. jeweils Art. 1 Nr. 1 der beiden Entwürfe BR-Drs. 210/81 und BT-Drs. 9/469).

Damit dürfte dem Anliegen des Parteitages insoweit Rechnung getragen sein.

Im übrigen hat auch die Bundesregierung im Gesetzgebungsverfahren zu dem von ihr vorgelegten Entwurf eines Mietrechtsänderungsgesetzes 1981 (BR-Drs. 233/81) im Weg der Formulierungshilfe eine Regelung für Zeitmietverträge vorgeschlagen, die jedoch hinter der von der CDU/CSU vorgeschlagenen Lösung zurückbleibt.

Das Ergebnis des Gesetzgebungsverfahrens zu den angeführten Entwürfen bleibt nunmehr abzuwarten.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Justiz**

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

siehe auch Beschlußvorlage des Arbeitskreises IV
„Wohnungs- und Städtebau“

Die Union hat im Deutschen Bundestag folgende Gesetzentwürfe eingebracht.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus.

Erhöhung der degressiven AfA für Wohngebäude auf 5 vH.

Verdoppelung der Abschreibungshöchstbeträge nach § 7 b EStG bei Ehegatten.

Erhöhung des kinderbedingten Prämiensatzes bei der Wohnungsbau-Prämie um einen Prozentpunkt für jedes Kind.

- Entwurf eines Gesetzes zur Belebung des sozialen Wohnungsbaus und zum Abbau nicht mehr gerechtfertigter Subventionen (Wohnungsbauänderungsgesetz 1981).

Entlassung der Sozialwohnungen der Förderungsjahrgänge vor 1960 aus den Bindungen des Wohnungsbindungsgesetzes bei Wegfall der Subventionen.

Schrittweiser Abbau der Zinssubventionen bei öffentlich geförderten Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen der älteren Jahrgänge mit Begrenzung der hieraus folgenden Mehrbelastungen.

Verpflichtung der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen, ihre Wohnungen vorrangig an Sozialwohnungsberechtigte Haushalte zu vermieten.

Wegfall der gemeinnützigkeitsrechtlichen Bindung an die Kostenmiete, stattdessen ortsübliche Vergleichsmiete.

- Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen

Zulassung von Zeitmietverträgen bei erwartetem Eigenbedarf oder vor Durchführung erheblicher Baumaßnahmen.

Zulassung der Staffelmiete

Vereinfachung des außergerichtlichen Mieterhöhungsverfahrens

Aktualisierung der Mietspiegel

Vereinheitlichung und Neuregelung der Duldungspflicht des Mieters bei Modernisierungsmaßnahmen

- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die verbilligte Veräußerung, Vermietung und Verpachtung von bundeseigenen Grundstücken.

Erweiterung der Möglichkeiten zum Verkauf und zur Verpachtung von Wohnungsbaugrundstücken des Bundes und seiner Sondervermögen unter dem Verkehrswert.

Im Vermittlungsverfahren beim zweiten Haushaltsstrukturgesetz konnte eine Reihe von Vorschlägen der Union durchgesetzt werden:

- Erhöhung der progressiven AfA auf fünf Prozent in den ersten acht Jahren
- Anhebung der Abschreibungshöchstbeträge bei § 7b EStG
- Abbau der nicht mehr gerechtfertigten Subventionen im älteren Sozialwohnungsbestand.

Nach der von der Bundesregierung am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative sollen folgende weitere Vorschläge der Union im wesentlichen verwirklicht werden:

- Beschränkte Zulassung von Zeitmietverträgen
- Zulassung von Staffelmieten, allerdings nur für Neubauten
- Aktuelle Anpassung der Mietspiegel

Die Union wird ihre Initiativen weiter verfolgen, soweit ihnen bisher nicht entsprochen wurde, sie wird darüber hinaus weitere Vorschläge erarbeiten, die eine schrittweise Überführung des ganzen Bereichs des Wohnungsbaus in die soziale Marktwirtschaft zum Ziel haben.

Dem Landesparteitag wird im folgenden ein Leitantrag zu den notwendigen wohnungs- und städtebaupolitischen Maßnahmen zur Beschlußfassung vorgelegt.

Dem Leitantrag liegt als Anlage ein vom Landesarbeitskreis Wohnungs- und Städtebau der CSU am 29.6.1981 beschlossener Maßnahmenkatalog bei, der Bestandteil des Leitantrages ist.

- I. Für den gesamten Bereich des Wohnungsbaues ist die soziale Marktwirtschaft schrittweise unter sozialer Absicherung der leistungsschwachen Bürger herzustellen, damit die sozialwidrigen Auswirkungen des gespaltenen Marktes beseitigt werden können. Dabei ist zu beachten:
 1. Der Wohnungsbau muß zumindest mittelfristig wieder rentierlich sein. Künstlich niedrig gehaltene Mieten, die zum Teil erheblich unter dem Kostenniveau liegen, haben zu einem verstärkten Flächenbedarf geführt, den es wieder auf ein vernünftiges Maß zu reduzieren gilt. Nur kostengerechte Mieten können die ständig wachsenden Flächenansprüche des einzelnen auf ein realistisches Maß zurückführen und Besitzer unterbelegter Wohnungen zum Wohnungstausch veranlassen.
 2. Die CSU fordert eine Liberalisierung des Mietrechts als wirksamste mittel- und langfristige Rahmenbedingung für die Gesundung der Wohnungswirtschaft. Die Vergleichsmiete ist deshalb durch vertragliche Mietanpassungsklauseln schrittweise an die Marktmiete anzunähern, befristete Mietverträge sind zuzulassen und der zusätzliche Vollstreckungsschutz ist zumindest dann aufzuheben, wenn die Bäumung die Eigennutzung oder Sanierung vorbereitet. Aus Gründen des sozialen Ausgleichs sollte die Kündigung zum bloßen Zweck der Mieterhöhung ausgeschlossen bleiben. Bürokratische Bestimmungen, wie die obligatorische Aufstellung von Mietspiegeln, die Einrichtung kommunaler Mieteinigungsstellen usw. sollen unterbleiben.

3. Angesichts der unterschiedlichen Wohnungsversorgungslage innerhalb und außerhalb von Ballungsgebieten kann die Liberalisierung des Wohnungsbestandes nur in Stufen angegangen werden. Ob für Ballungsgebiete eine befristete Fehlbelegungsabgabe oder eine modifizierte Zinslösung zur Beseitigung des Ärgernisses der Fehlbelegung von Sozialwohnungen notwendig ist, bleibt der Überprüfung der Ergebnisse eines Planspiels und einer Sachverständigenanhörung vorbehalten, die der zuständige Bundestagsausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu den entsprechenden alternativen Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung und der CDU/CSU durchzuführen beabsichtigt.

II. Fortführung des öffentlich geförderten und Verstärkung des freifinanzierten Wohnungsneubaues.

– Der Wohnungsneubau ist bedarfsgerecht zu fördern, d.h. es kommt nicht allein auf die Menge an, sondern auf das Wo und Wie.

– Dabei ist für die Ballungsräume, insbesondere für den Ballungsraum München, davon auszugehen, daß aufgrund einer stark überhöhten Nachfrage ein diese Nachfrage deckendes Angebot in keinem Falle erreicht werden kann. Durch das Bemühen, mehr Wohnungen auch und gerade in Ballungsräumen zu schaffen, darf vor allem ein organisches Wachstum der Gemeinden nicht gestört werden.

Die Förderung muß wegen der begrenzten Mittel in Zukunft gezielter eingesetzt werden. Vordringlich sind:

1. Der soziale Mietwohnungsbau ist schrittweise in die soziale Marktwirtschaft überzuführen. Die Bewilligungsmiete ist durch Absenkung der öffentlichen Finanzierungshilfen schrittweise an die Marktmiete heranzuführen, womit sich das Problem der Fehlbelegung langfristig automatisch löst. Sozialschwachen Gruppen sollte in erster Linie durch die Subjektförderung (Wohngeld) geholfen werden, die verteilungspolitisch treffsicherer und finanzpolitisch weniger aufwendig ist als die Objektförderung. Die Objektförderung kann – insbesondere in Ballungsgebieten – übergangsweise beibehalten werden, soweit besondere Problemgruppen (kinderreiche Familien, Aussiedler, Behinderte) betroffen sind.

Die Zahl der begünstigten Personengruppen ist gegenüber dem geltenden Recht jedenfalls erheblich zu reduzieren.

2. Die Verbesserung des Mietwohnungsangebotes vor allem in Ballungsgebieten.
3. Die Förderung der Bildung von Wohnungseigentum. Das ist insbesondere auch eine strukturpolitische Maßnahme in ländlichen Gebieten.
4. Die Erhaltung und Erneuerung der alten Stadtkerne durch Verbindung von sozialem Wohnungsbau und Städtebauförderung. Die Dorferneuerung in den Gemeinden und Märkten mit historischer Bausubstanz.
5. Um den sozialen Wohnungsbau effektiver zu gestalten, ist die Mischfinanzierung zu beseitigen. Die Zuständigkeiten in der Gesetzgebung und die Verantwortung für die Finanzierung sind zwischen Bund und Ländern zu regeln. Voraussetzung ist dazu aber die Änderung der Länderanteile am Steueraufkommen.
 - a) Die Gesetzgebungskompetenz im Wohnungs- und Städtebaurecht ist weitgehend auf die Länder zu übertragen, damit den regionalen Gegebenheiten besser Rechnung getragen werden kann.
 - b) Die Verantwortung in der Finanzierung sollte ganz auf die Länder übergehen. Damit werden verwaltungsmäßige Reibungen und zeitliche Verzögerungen bei der Bewilligung vermieden und die Dispositionsfähigkeit der Länder erhöht.
6. Der Wohnungsneubau muß breit gefächert sein. Er darf sich nicht nur auf den öffentlich geförderten Wohnungsbau beschränken. Er muß Wohnungen für alle Bevölkerungsschichten, also auch Wohnungen des gehobenen Bedarfs umfassen. Durch den Sicker-effekt kommen nämlich auch diese Wohnungen breiten Schichten der Wohnungssuchenden zugute.

7. a) Die hohen Grundstückspreise für das zu knappe Bauland behindern heute den Wohnungsmarkt erheblich. Es ist ein Irrglaube zu meinen, die Grundstückspreise könnten durch dirigistische Maßnahmen oder durch enteignungsgleiche Eingriffe gesenkt werden. Gegen überhöhte Grundstückspreise hilft nur ein verstärktes Grundstücksangebot. Deshalb muß die öffentliche Hand eine vernünftige Bodenvorrats- und Abgabepolitik betreiben. Dabei sollte vermehrt auch auf Erbbaurechtsmodelle zurückgegriffen werden. Bund und Freistaat sollten Grundstücke zum Preis von Bauerwartungsland abgeben, wenn Gemeinden, Städte oder Landkreise vor der endgültigen Ausweisung der Grundstücke als Bauland oder Gewerbefläche als Käufer auftreten.
- b) Gemeinden und Städte werden aufgefordert, durch verstärkte Ausschöpfung der Möglichkeiten ihrer Planungshoheit und/oder durch Wahrnehmen eines modifizierten Vorkaufsrechtes bei landwirtschaftlichen Grundstücken, jedoch unter angemessener Berücksichtigung existenzieller landwirtschaftlicher Interessen, verstärkt eine angemessene Grundstückerhaltungspolitik zu betreiben, um den Bedarf an Grundstücken für kostengünstigen Wohnraum und für Arbeitsplätze kontinuierlich decken zu können.
- c) Um die Bereitstellung von Bauland insbesondere im ländlichen Raum zu erleichtern und damit den Wohnungsbau zu beleben, sollte das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert werden, daß Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden aus land- und forstwirtschaftlichen sowie Gewerbebetriebsvermögen nicht der Einkommenssteuer unterliegen, wenn sie innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist im Wohnungsbau reinvestiert werden.

8. Durch verbesserte Bau- und Planungsgesetze ist die Baulandausweisung zu erweitern, das Baugenehmigungsverfahren zu beschleunigen und die Bodenmobilität zu erhöhen. Es ist z.B. notwendig
- die Ausnahme- und Befreiungstatbestände in der Bayerischen Bauordnung gegenüber dem Entwurf der Staatsregierung zu erweitern. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen Nachbarn einem Abweichen von Regelvorschriften ausdrücklich zustimmen.

Bei kleinen Baugebieten im Einvernehmen mit den Betroffenen auf einen Bebauungsplan zu verzichten (Genehmigung nach § 35 BBauG, evtl. auf der Basis einer Bebauungsskizze)

- Verfahrensvorschriften für die Aufstellung von Bauleitplänen zu streichen, wenn nach dem Bundesbaugesetz derzeit ein Verfahrensfehler durch die rechtsaufsichtliche Genehmigung ohnehin geheilt werden kann.

9. Durch verstärkte Förderung der Eigentumsbildung werden dem Wohnungsbau zusätzliche Finanzmittel zugeführt. Wohnungseigentum ist darüber hinaus der beste Mieterschutz.

10. Dem Wohnungsneubau sind über bisher vorhandene Finanzierungsmodelle hinaus zusätzliche Finanzmittel zu erschließen.

- a) Ein geeignetes und schnell wirksames Instrument ist der Sozialpfandbrief.
- b) Die Wohnungsbauförderung ist mit weiteren steuerlichen Mitteln zu verbessern. Dazu gehören:
 - eine Anhebung der Höchstbeträge des § 7b EStG.
 - eine Konzentrierung der Höchstbeträge für zwei Objekte auf ein Objekt für Ehepaare mit mindestens einem Kind.
 - eine Erhöhung der degressiven Abschreibungsmöglichkeit für Wohngebäude nach § 7 Abs. 5 EStG in den ersten zwölf Jahren,

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung. Nutzungsberechtigt durch die Stiftung. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

- einen höheren Schuldzinsenabzug auch für eigengenutzten Wohnraum.
- Bei der Grunderwerbsteuer sind die Befreiungen zu beseitigen und dafür der Steuersatz von jetzt 7 % auf nicht mehr als 1,5 % zu ermäßigen.
- c) Die Steuervergünstigungen für das Bauherrenmodell sind beizubehalten. Es ist darüber hinaus zu prüfen, inwieweit die Verbindung von Bauherrenmodellen mit dem sozialen Wohnungsbau sinnvoll ist und verbessert werden kann.
- d) Die Wohnungsbauförderung durch die Gewährung von Prämien (Bausparen) muß familienfreundlicher werden. Der kinderbedingte Prämienatz ist auf 3 v.H. (statt 2 v.H.) je Kind heraufzusetzen.
- e) Zur Stärkung der genossenschaftlichen Idee sind steuerliche Anreize zur Bildung von genossenschaftlichem Eigenkapital zu schaffen.

III. Sicherung der individuellen Mieterrechte.

Die Bedeutung des individuellen Mieterschutzes wird in einem sanierten und gesunden Wohnungsmarkt weit geringere Bedeutung besitzen, als in der heutigen Mangelsituation. Dennoch dürfen wir uns nicht vor der Tatsache verschließen, daß diese Situation nicht sofort herstellbar ist. Deshalb müssen die individuellen Mieterrechte gesichert werden.

Dazu ist notwendig:

1. Zug um Zug mit der Anpassung der Mieten ein verbessertes Wohngeld mit deutlichen sozialen Schwerpunkten;
2. ein Vorkaufsrecht der Mieter beim Verkauf der von ihnen gemieteten Wohnungen als Eigentumswohnung. Dies gilt nicht beim Verkauf an nahe Familienangehörige.

IV. Erhaltung wertvollen Wohnungsbestandes durch eine verstärkte Förderung von Sanierung und Modernisierung.

Die Wohnversorgung der Bevölkerung kann nur dann gesichert werden, wenn die vorhandene Bausubstanz laufend auf einem Standart erhalten wird, der den heutigen Wohnbedürfnissen entspricht. Aufgrund langjähriger Versäumnisse besteht hier ein großer Nachholbedarf.

Das bedeutet: Nur wenn die private Wohnungswirtschaft in die Lage versetzt wird, aus eigener Kraft und mit eigenen finanziellen Mitteln die vorhandene Wohnsubstanz zu modernisieren und zu sanieren, kann der Verfall und damit der Schwund wertvoller Bausubstanz verhindert werden. Vernünftige und verantwortungsbewußte private Modernisierung ist deshalb durch entsprechende gesetzgeberische und finanzielle Hilfen zu fördern. Die von der öffentlichen Hand unterstützten Sanierungs- und Modernisierungsmaßnahmen vollziehen sich derzeit im Zeitlupentempo. Um sie zu beschleunigen müssen:

1. die dafür zur Verfügung gestellten öffentlichen Mittel weiterhin gezielt eingesetzt werden. Dies betrifft vor allem das Städtebauförderungsgesetz und das Förderprogramm zur Energieeinsparung;
2. die gesetzlichen Vorschriften des Städtebauförderungsgesetzes wesentlich vereinfacht werden, so daß sie durch die Gemeinden leichter zu vollziehen sind;
3. deshalb ist die von der Bundesregierung geplante Einführung neuer baurechtlicher Instrumente fragwürdig, wenn nicht klar ist, ob die Gemeinden damit tatsächlich eine praktikable Hilfestellung erhalten. Bereits die letzte Baugesetz-Novelle (Beschleunigungs-Novelle) war überflüssig. Es muß im Städtebaurecht endlich Schluß sein mit ständigen Novelierungen, um die bürokratische Überforderung der Gemeinden und Bauwerber zu vermeiden. Auch geht es nicht an, Mieterschutz mit dem Instrumentarium des Städtebaus, insbesondere der städtebaulichen Erhaltungssatzung, betreiben zu wollen;
4. die Vielzahl der Förderungsprogramme sinnvoll zu einem einheitlichen System zusammengefaßt werden.

**Landesarbeitskreis
der CSU**

Wohnungs- und Städtebau

Der Landesarbeitskreis Wohnungs- und Städtebau der CSU hat am 29. Juni 1981 in München einmütig beschlossen, dem Landesparteitag die folgenden wohnungs- und städtebaupolitischen Maßnahmen zur Annahme zu empfehlen

1. Zeitmietverträge sind nicht nur bei absehbarem Eigenbedarf und absehbaren wesentlichen Umbau-, Ausbau- oder Abbruchmaßnahmen, sondern generell für Ein- und Zweifamilienhäuser zuzulassen. Darüber hinaus ist für diese Zeitmietverträge durch Änderung des Zwangsvollstreckungsrechts (§ 794 ZPO) die Möglichkeit zu eröffnen, sich hinsichtlich eines Räumungsanspruchs durch freiwillige Erklärung der sofortigen Zwangsvollstreckung zu einem bestimmten Zeitpunkt zu unterwerfen.

(Einzelbegründung Anlage 1)

2. Bei der notwendigen Vereinheitlichung der Duldungspflicht des Mieters zu Modernisierungsmaßnahmen ist klarzustellen, daß der Mieter die Modernisierungsmaßnahmen jedenfalls dann zu dulden hat, wenn sie nur dazu dienen, den Wohnraum auf den Standard des sozialen Wohnungsbaus anzuheben.

(Einzelbegründung Anlage 2)

3. Für den Neuabschluß von Mietverträgen über Wohnraum sind in Anlehnung an § 9 a der Erbbaurechtsverordnung Mietanpassungsklauseln zuzulassen.

(Einzelbegründung Anlage 3)

4. § 5 Wirtschaftsstrafgesetz ist dahingehend zu ändern, daß ein Mietpreis, der zur Deckung der laufenden Kapital- und Bewirtschaftungskosten nach den Grundsätzen einer ordentlichen Geschäftsführung erforderlich ist, kein unangemessen erhöhtes Entgelt darstellt.

(Einzelbegründung Anlage 4)

5. Um vermehrt Leihkapital in den Wohnungsbau bei tragbaren Zinssätzen zu ziehen, ist auf die in der Wiederaufbau-Phase nach dem Zweiten Weltkrieg und bei der Berlin-Förderung bewährten Förderinstrumente zurückzugreifen. Infrage kommen dabei alternativ

- die Einführung eines besonderen Pfandbriefs, dessen Erträge von den Steuern von Einkommen befreit sind,
- die Steuerbegünstigung von unverzinslichen oder gering verzinslichen Darlehen, die nach Art des § 7 c EStG in der seit 1955 geltenden Fassung von dem Darlehensgeber gewinnmindernd gegeben werden, oder

- die Steuerermäßigung für Darlehen nach § 17 Berlin-Förderungsgesetz.

Dabei kommt es im wesentlichen darauf an, das Aufkommen aus der gewählten Vergünstigung auf die Baumaßnahmen zu konzentrieren, deren Durchführung einerseits aus wohnungsversorgungspolitischen Erwägungen besonders dringend ist, bei denen andererseits aber investitionspolitisch größtmögliche Effekte erzielt werden können.

(Einzelbegründung Anlage 5)

6. Im Bereich der steuerlichen Förderung des Wohnungseigentums ist die Diskriminierung des selbstgenutzten Einfamilienhauses und der selbstgenutzten Eigentumswohnung bei der Nutzungswertbesteuerung zu beseitigen. Dem durch § 21 a EStG erfaßten Wohneigentümer ist die Option einzuräumen, jeweils im Jahr der Herstellung oder des Erwerbs und in den darauf folgenden neun Jahren die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auch hinsichtlich dieser Gebäude oder Wohnungen mit einer Überschuß-Rechnung zu ermitteln. Hilfsweise sollte erwogen werden, den Schuldzinsen-Abzug nach § 21 a Abs. 3 Nr. 1 EStG bis zu Fünffachen des Grundbetrages zuzulassen.

(Einzelbegründung Anlage 6)

7. Die Absicht der Bundesregierung, das „unechte“ Zweifamilienhaus (das nur von dem Eigentümer und seinem Haushalt genutzt wird) der Besteuerung nach dem Netto-Nutzungswert zu unterwerfen, läuft auf den Versuch hinaus, die Diskriminierung der Masse des selbstgenutzten Wohneigentums noch auszuweiten und ist daher abzulehnen. Damit würden nur wieder neue und weitere Umgehungstatbestände eröffnet. Es muß im übrigen ernsthaft bezweifelt werden, ob der Kabinettsbeschluß vom 27. Mai 1981 verfassungsrechtlich insoweit haltbar ist, als die Bundesregierung bereits mit diesem Zeitpunkt die steuerliche Begünstigung für sog. unechte Zweifamilienhäuser beseitigen wollte. Bisher liegt noch keine Gesetzesvorlage vor. Es läßt sich auch nicht übersehen, wann und in welcher konkreten Ausgestaltung der Deutsche Bundestag ein solches Gesetz verabschieden wird. Es geht nicht an, die konkrete Regelung der angesprochenen Tatbestände unter Ausschaltung des Gesetzgebers solange in der Schwebe zu lassen, wie es sich gegenwärtig abzeichnet.

8. Auf längere Sicht sind die sog. Bauherrenmodelle und als deren wesentlicher Renditebestandteil die Mehrwertsteuroption unverzichtbar, weil die Größe der typischen Investitionsprojekte bei weitem die Finanzierungs- und Organisationskapazitäten sowie die Risikobereitschaft einzelner Bauherren einschließlich übrigens der Versicherungswirtschaft übersteigt. Die Überlegungen sollten daher dahin gehen, dieses Modell zu verbessern und rechtlich abzusichern, um Fehlentwicklungen auszuschließen. Insbesondere wäre zu prüfen, ob und inwieweit Hersteller und Erwerber von Wohnraum steuerlich gleichgestellt werden können.

(Einzelbegründung Anlage 7)

9. Wegen der hohen Einkommensteuer von rund 60 % sind viele Landwirte nicht bereit, Grund und Boden - besonders in Stadtrandnähe - zu veräußern. Die Möglichkeiten, über Reinvestitionen Steuerbefreiung zu erreichen, sind begrenzt. Nach § 6 Abs. 4 Nr. 3 EStG müssen die angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter (Reinvestitionen) nämlich zum Anlagevermögen einer inländischen Betriebsstätte gehören. Um die Bereitstellung von Bauland zu erleichtern und damit den Wohnungsbau zu beleben, sollte das Einkommensteuergesetz dahingehend geändert werden, daß Gewinne aus der Veräußerung von Grund und Boden aus dem land- und forstwirtschaftlichen sowie Gewerbebetriebsvermögen nicht der Einkommensteuer unterliegen, wenn sie innerhalb einer noch zu bestimmenden Frist im sozialen Wohnungsbau reinvestiert werden.

(Einzelbegründung Anlage 8)

10. Im sozialen Wohnungsbau sind nicht mehr gerechtfertigte Subventionen und Mietverzerrungen durch Einführung marktwirtschaftlicher Elemente und die schrittweise Überwindung des zweigeteilten Wohnungsmarktes abzubauen. Angesichts der unterschiedlichen Wohnungsverorgungslage innerhalb und außerhalb von Ballungsgebieten kann die Liberalisierung des Sozialwohnungsbestandes nicht überall gleich schnell eingeleitet werden. Ob für Ballungsgebiete eine befristete Fehlbelegungsabgabe zur Beseitigung des Ärgernisses der Fehlbelegung von Sozialwohnungen notwendig ist, wie vom Bayerischen Staatsministerium des Innern befürwortet, bleibt der Überprüfung der Ergebnisse eines Planspiels und einer Sachverständigenanhörung vorbehalten, die der zuständige Bundestagsausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zu den entsprechenden alternativen Gesetzesvorschlägen der Bundesregierung und der CDU/CSU durchzuführen beabsichtigt.

11. Zur Stärkung der genossenschaftlichen Idee sind steuerliche Anreize zur Bildung von genossenschaftlichem Eigenkapital zu schaffen:
- Die wohnungsbauprämien- und steuerunschädliche Verwendung von Bausparmitteln (vor allem Ansparsummen) wird auf die Kapitalbereitstellung zur Finanzierung von Genossenschaftswohnungen ausgedehnt.
 - § 7 b EStG ist auch auf wohnungsnutzende Mitglieder von Baugenossenschaften und -vereinen anzuwenden, die sich mit einem angemessenen Beitrag (etwa 15 % der Herstellungskosten) an der Finanzierung der von ihnen genutzten Genossenschaftswohnung beteiligen.
 - Die Steuervergünstigungen des § 82 a EStDV sind den Mitgliedern von Baugenossenschaften und -vereinen zu gewähren, soweit sie sich mit einem Finanzierungsbeitrag an der Modernisierung der von ihnen genutzten Genossenschaftswohnung beteiligen.
- (Einzelbegründungen Anlage 9)

12. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verlängerung der Wartefrist bei Eigenbedarfskündigung in Umwandlungsfällen von drei auf fünf Jahre stellt einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Eigentümerrechte dar. Sie wird ebenso wie das vorgeschlagene Vorkaufsrecht des Mieters, für das kein Bedarf zu erkennen ist, die Veräußerung von vermieteten Eigentumswohnungen weiter erschweren und die Eigentümer verstärkt dazu veranlassen, Mietwohnungen bei Veräußerungsabsicht leerstehen zu lassen.

13. Im Bau- und Bodenrecht reicht das vorhandene städtebaurechtliche Instrumentarium aus. Die Hauptaufgabe besteht darin, genügend Bauland zu tragbaren Preisen bereitzustellen und dafür zu sorgen, daß das Bauland auch der vorgesehenen Nutzung zugeführt wird.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Verbesserung des Baulandangebots bringt in dieser Hinsicht keine nennenswerten Verbesserungen. Diese Gesetzesvorlage, die eine sehr sorgfältige Prüfung und Wirkungsanalyse erfordert, sollte daher von dem übrigen Gesetzespaket abgekoppelt werden. Die Einführung neuer baurechtlicher Instrumente ist fragwürdig, wenn nicht klar ist, ob die Gemeinden damit tatsächlich eine praktikable Hilfestellung erhalten. Bereits die letzte Baugesetznovelle (Beschleunigungsnovelle) war völlig überflüssig. Es muß im Städtebaurecht endlich Schluß mit immer neuen Teilnovellierungsschritten sein, um die bürokratische Überforderung der Gemeinden und Baubewerber zu vermeiden. Auch geht es nicht an, Mieterschutz mit dem Instrumentarium des Städtebaus, insbesondere der städtebaulichen Erhaltungssatzung betreiben zu wollen.

Material zur Begründung

1. Stellungnahme des Deutschen Städtetages vom 29. April 1981 an den Wohnungsbauausschuß des Deutschen Bundestages vom 1.6.1981 (Anlage 10)
2. Beschluß der Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München vom 20.5.1981 (Anlage 11)

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 44:

Grundstücksverbilligung bei bundes- und staatseigenen Grundstücken

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

Die Bundesrepublik Deutschland und der Freistaat Bayern werden als private Grundeigentümer aufgefordert, Grundstücke, die für den Wohnungsbau geeignet sind und verwendet werden, verbilligt zu veräußern.

Der qm-Preis der so zu verkaufenden Flächen richtet sich bei baureifen Grundstücken nach dem ermittelten Wert für Bauerwartungsland.

Änderungen folgender Rechtsvorschriften sind dabei unumgänglich:

- a) Bundesrepublik Deutschland
§§ 63 Abs. 1 und 64 Bundeshaushaltsordnung sowie das Grundstücksverbilligungsgesetz, bei dem diese verbilligte Abgabe von Grundstücken in einer „Muß“-Bestimmung (bisher Kann-Bestimmung) festgehalten werden muß. Auch die Wertermittlungsrichtlinien des Bundesministeriums für Städtebau und Raumordnung sind zu ergänzen.
- b) Freistaat Bayern
In Artikel 63 Abs. 1 sowie Artikel 64 Bayerische Haushaltsordnung sind entsprechende Vorschriften aufzunehmen. Außerdem ist die Bekanntmachung über das Grundstockvermögen des Freistaates Bayern vom 29. 07. 1974 zu ergänzen.

Außerdem werden beide Gebietskörperschaften aufgefordert, Grundstücke verstärkt im Wege des Erbbaurechts für den Wohnungsbau zur Verfügung zu stellen.

Bund und Land sind Eigentümer in vielen baureifen Grundstücken bzw. Grundstücken, die nach entsprechender Bauleitplanung baureif werden, und beeinflussen durch ihr Marktverhalten die Bodenpreise ganz erheblich.

Durch fehlende Vorschriften (Kann-Bestimmung-Bund) hat die Öffentliche Hand keine Instrumente, Grundstücke für den (sozialen) Wohnungsbau verbilligt zu veräußern. Bund und Länder tragen daher erheblich zur Preissteigerung am Grundstücksmarkt bei, der einen sozialen Wohnungs- und Eigenheimbau nahezu unmöglich macht.

Durch die Grundstückverbilligung bzw. Vergabe von Grundstücken im Wege des Erbbaurechts kann der Staat erhebliche Subventionen, die für Wohngeld, Darlehen im sozialen Wohnungsbau und Steuervergünstigungen ausgegeben werden, einsparen.

Vor allen Dingen wird jedoch der soziale Wohnungsbau zu günstigen Bedingungen ermöglicht.

CDU/CSU-Bundestagsfraktion, CSU Landtagsfraktion und die Bayerische Staatsregierung werden aufgefordert, die genannten Veränderungen zu veranlassen.

Überweisung an die CSU-Landtagsfraktion

Das mit auf Initiative der CSU-Fraktion zurückgehende Baulandprogramm der Staatsregierung hat zum Ziel, das Baulandangebot im ländlichen Raum zu erhöhen und zu einer Dämpfung der Baulandpreise beizutragen. Gemeinden, die im Rahmen des Baulandkonzepts öffentliche Darlehen in Anspruch nehmen, müssen sich verpflichten, die erworbenen oder eingetauschten Grundstücke ohne Gewinn weiterzuveräußern. Regelmäßig werden bei einer kurzen Bevorratungsdauer den Erwerbskosten lediglich die Finanzierungs- und angefallenen Erschließungskosten hinzurechnet. Rein planungsbedingte Werterhöhungen sind nicht zu berücksichtigen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Ein am 28. März 1982 beim Bayerischen Landtag eingereichter Antrag aus den Reihen der Fraktion zielt darauf ab, daß Staatsgrundstücke, die als Bauland geeignet sind, an Gemeinden vor der Ausweisung als Bauland zu verkaufen sind (als Bauerwartungsland), wenn die Gemeinde die Grundstücke dann als Bauland an einkommensschwache Bewerber zur Sicherung des Baulandbedarfs für Einheimische weiterverkauft. Damit sollen die Bemühungen, eine Preisdämpfung auf dem Grundstücksmarkt zu erreichen, unterstützt werden.

Die Beratungen im Bayerischen Landtag über diesen Antrag sind abzuwarten.

Hinsichtlich der Vergabe von Baugrundstücken im Wege des Erbbaurechts wird auf die Stellungnahme zum Parteitagsantrag Nr. 39 Bezug genommen.

Antrag Nr. 45

Leitlinien für eine Wohnungsbaupolitik
der Sozialen Marktwirtschaft

Siehe Stellungnahme Antrag Nr. 29

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 46

Leitsätze zur Wohnungspolitik der 80er Jahre

Siehe Stellungnahme Antrag Nr. 29

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 47:

Verbandsklage

Der Parteitag möge beschließen:

**Kommunalpolitische
Vereinigung**

Die CSU stimmt der Einführung einer Verbandsklage nicht zu.

Begründung:

- 1. Mit der Einführung der Verbandsklage wird die bereits gegenwärtig festzustellende Tendenz verstärkt, Entscheidungen von den dazu berufenen Volksvertretungen oder Behörden letztlich auf die Gerichte zu verlagern. Verfassungsmäßige Aufgabe der Gerichte ist aber nur der Individualrechtsschutz, d.h., der Schutz des Einzelnen vor der Beeinträchtigung seiner Rechte, nicht aber eine objektive Rechtskontrolle. Die Übernahme einer objektiven Rechtskontrolle durch die Gerichte würde im Ergebnis ihr Eindringen in die Vollzugskompetenz bedeuten.*
- 2. Eine objektive Rechtskontrolle kann nur die Prüfung der Gemeinwohlverträglichkeit eines Vorhabens zum Ziel haben. Die Prüfung, ob ein Vorhaben mit dem Gemeinwohl vereinbar ist, hat jedoch bereits die zuständige Volksvertretung oder Behörde kraft ihres verfassungsmäßigen und gesetzlichen Auftrages vorzunehmen. Die Verbandsklage führt deswegen zu einer abzulehnenden Doppelprüfung der Gemeinwohlverträglichkeit.*
- 3. Es ist zu erwarten, daß die zuständige Volksvertretung oder Behörde erforderliche Entscheidungen vermeidet oder verzögert, weil die auf dem Gebiete des Natur-, Landschafts- und Umweltschutz tätigen Verbände bereits im Vorraum der Entscheidungsfindung die Verbandsklage androhen. Die zuständige Vertretung oder Behörde wird somit in die Lage gedrängt, ihre verfassungsmäßige Funktion, Belange des Gemeinwohls zu konkretisieren, nicht mehr oder nur unzureichend wahrnehmen zu können.*

4. *Verbände besitzen weder eine ausreichende demokratische Legitimation, noch sind sie in der Lage, für ihr Handeln politische Verantwortung zu tragen. Vielmehr vertreten sie nach ihrer Zielsetzung und ihrem Selbstverständnis in aller Regel Partikularinteressen ihrer Mitglieder. Durch die Verbandsklage würden sie eine Monopolstellung als Anwälte des Gemeinwohls erhalten, die ihnen in keiner Weise zukommt.*
5. *Durch die Verbandsklage würde überstimmten Minderheiten die Möglichkeit eingeräumt, Mehrheitsentscheidungen nochmals gerichtlich überprüfen zu lassen. Dies verstößt gegen grundlegende Prinzipien der repräsentativen Demokratie.*
6. *Die Verbandsklage durchbricht das System unseres Verwaltungsrechtsschutzes, das eine Beeinträchtigung der individuellen Rechtsstellung des Klägers voraussetzt. Sie bedeutet daher im Ergebnis die Einführung einer Popularklage, die unserem Verwaltungsprozeßrecht fremd ist.*
7. *Die Verbandsklage wird mit Sicherheit nicht auf den Bereich des Naturschutzes beschränkt bleiben, sondern sehr schnell auf andere Gebiete des Verwaltungshandelns übergreifen. Dies würde zu einer weitgehenden Lähmung aller Maßnahmen der öffentlichen Hand führen und damit unübersehbare Konsequenzen für unser Gemeinwesen haben.*
8. *Das im wesentlichen mit der Einführung der Verbandsklage verfolgte Ziel einer Verbesserung der bürgerschaftlichen Partizipation ist gegenwärtig bereits in einer Reihe von Gesetzen statuiert. Im kommunalen Bereich wird diesem Ziel besonders dadurch Rechnung getragen, daß in den Kommunalverfassungsgesetzen der Länder vielfältige Formen der Bürgerbeteiligung verankert sind.*

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hannoverschen Stiftung - Wirtschaftswissenschaften
Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Die CSU-Fraktion hat sich mehrfach gegen die Einführung der sog. Verbandsklage ausgesprochen. Sie teilt die Auffassung, daß die Verbandsklage unser Rechtssystem durchbrechen würde, welches die Möglichkeit der Beeinträchtigung individueller Rechte voraussetzt.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Dementsprechend sieht das neue Bayerische Naturschutzgesetz dieses Rechtsinstitut -entgegen massiven Forderungen von Naturschutzverbänden- nicht vor.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag hat die Verbandsklage in allen Bereichen der öffentlichen Verwaltung stets mit Entschiedenheit abgelehnt. Bei der Debatte zur Kommunalpolitik im Deutschen Bundestag am 5. Februar 1982 konnten die gegen die Verbandsklage sprechenden Gründe, wie sie auch in der Begründung der kommunalpolitischen Vereinigung für ihren Antrag enthalten sind, in aller Ausführlichkeit vorgetragen werden.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung vom 24. November 1980 bereitet die Bundesregierung in einem Gesetzentwurf zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes die Einführung der Verbandsklage für anerkannte Verbände vor. Bei der Beratung dieses Gesetzes im Deutschen Bundestag wird die CSU-Landesgruppe wiederum ihre gegen die Verbandsklage sprechenden Argumente vortragen und versuchen, den Gesetzentwurf zum Scheitern zu bringen.

Die Mitglieder der CSU-Landesgruppe werden, wie dies auch schon bisher geschehen ist, in öffentlichen Erklärungen, insbesondere in der Presse, ihren ablehnenden Standpunkt kundtun.

Die Staatsregierung lehnt eine Verbandsklage nachdrücklich ab. Die Begründung des Antrags für die Ablehnung der Verbandsklage stimmt mit der Auffassung des Staatsministeriums des Innern überein.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Antrag Nr. 48:

Kommission für Verwaltungsvereinfachung

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband
Traunstein

Die Bayerische Staatsregierung und der Bayerische Landtag sollen verstärkt die Arbeit der Kommission für Verwaltungsvereinfachung fördern, damit der Abbau unnötiger Bürokratie auch für den Bürger umfassender spürbar wird.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Der Arbeitskreis für Verwaltungsvereinfachung verfolgt laufend die Initiativen der Kommission. Die Entbürokratisierung ist eines der zentralen Anliegen der Fraktion.

**Stellungnahme der CSU
Fraktion im Bayerische
Landtag**

Der Abbau unnötiger Bürokratie ist ein besonderes Anliegen des Staatsministeriums des Innern, das die Arbeit der Kommission für Verwaltungsvereinfachung nach besten Kräften unterstützt. Auf den Tätigkeitsbericht der Kommission vom 25.1.1982 wird hingewiesen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminis-
ters des Innern**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Beidel-Stiftung - Weitergaberecht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 49:

Verwaltungsvereinfachung

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband Miesbach

Gesetze sollen in ihrer Formulierung so eingebracht und auch beschlossen werden, daß der Verwaltung ein gewisser Entscheidungsspielraum verbleibt.

Begründung

Es kann nicht Aufgabe eines Parlaments sein, Gesetze zu beschließen, die weit ins Detail reichen. Nicht nur Arbeit sollte nach unten delegiert werden, sondern auch Verantwortung. Die Verwaltungsbeamten sind durchaus in der Lage, positive Entscheidungen für unsere Bürger zu treffen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Fraktion unterstützt das Anliegen. Auch der Herr Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung vom 14. November 1978 gefordert, der Generalklausel mehr Raum zu gewähren.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Zu diesem Antrag verweisen wir auf die Regierungserklärung des Herrn Ministerpräsidenten (Broschüre Seite 11); in ihr wird gefordert, den Behörden wieder einen größeren Ermessensspielraum zu gewähren. Das Staatsministerium des Innern unterstützt dieses Anliegen.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Antrag Nr. 50:

Entbürokratisierung

Der Parteitag möge beschließen:

Alfred Zenger
Mitglied des Parteitages

1. Die Staatsregierung des Freistaates Bayern und die CSU-Landtagsfraktion werden gebeten, konkret zu prüfen, in welchen Bereichen und in welchem Umfang auf der mittleren Regierungs- und Verwaltungsebene, also bei den Bezirksregierungen, Personal und Verwaltungsaufwand eingespart werden können.
2. Weiterhin wird von der Landtagsfraktion mit Nachdruck gefordert, die Arbeit an der Einschränkung der Flut von Verwaltungsgesetzen, Verordnungen und Entschlüssen von Seiten des Freistaates Bayern fortzusetzen.
3. Die Bayerische Staatsregierung wird im Gegenzug gebeten, die unteren Verwaltungsebenen, wie z.B. die Landratsämter, Schulämter, u.a., mit mehr Verwaltungshoheit und Befugnissen auszustatten und damit mehr Bürgernähe und Problemnähe zu erreichen.

Weiterhin soll damit die unsoziale Verwaltungsanonymität und verantwortungsscheue Verwaltungspraxis bekämpft und mehr Sachgerechtigkeit erzielt werden. Dort, wo die Arbeit und die Entscheidung anfällt, soll sie auch getroffen werden. Handlangerverwaltung ist abzulehnen!

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Verwaltungsvereinfachung und Entstaatlichung sind Daueraufgaben. Die CSU-Fraktion hat hierfür einen eigenen Arbeitskreis eingerichtet, der insbesondere die Arbeit der Kommission für Verwaltungsvereinfachung und für den Abbau von Staatsaufgaben aufmerksam beobachtet und ggf. eigene Initiativen ergreift.

Die Bemühungen um Verwaltungsvereinfachung und Entstaatlichung werden fortgesetzt.

Auf den Beschluß vom 11. November 1981 zur Steigerung der Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes (Drs.10080) wird Bezug genommen.

**Stellungnahme der CS
Fraktion im Bayerisch
Landtag**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nur gestattet. Vorstand Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bereits jetzt sind in über 1100 Fällen Aufgaben und Zuständigkeiten delegiert sowie Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte sowie Vorlage- und Berichtspflichten aufgehoben worden.

Auf die einschlägigen Berichte der Kommission für Verwaltungsvereinfachung und für den Abbau von Staatsaufgaben wird Bezug genommen.

Die im Antrag angesprochenen Anliegen sind eine Daueraufgabe, um deren Lösung sich das Staatsministerium des Innern ständig und nachhaltig bemüht. Die Arbeit der Kommission für Verwaltungsvereinfachung wird intensiv unterstützt.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Zu Ziffer 1:

Die beste Einsparungsmöglichkeit ist der vollständige Wegfall oder die Verlagerung von Aufgaben auf die nachgeordneten Behörden. Wichtig sind aber auch interne Rationalisierungsmaßnahmen. Hierzu führen die Organisations-sachgebiete der Regierungen mit besonders ausgebildetem Personal Organisationsuntersuchungen durch. Darüber hinaus hat auch das Innenministerium in der Vergangenheit laufend eigene Prüfungen bei den Regierungen vorgenommen (Beispiele: Untersuchung der Schreibdienste, der Beihilfebearbeitung, des Baugenehmigungsverfahrens). Zur Straffung des Dienstbetriebs wurden bei den Regierungen Dienstordnungen erlassen und den Sachbearbeitern mehr Zeichnungsbefugnisse eingeräumt. Durch die Bildung großer Sachgebiete konnte die Aufbauorganisation wesentlich gestrafft werden.

Zu Ziffer 2:

Das Anliegen wird unterstützt.

Zu Ziffer 3:

Dem Anliegen wird durch die Verwirklichung der Funktionalreform laufend Rechnung getragen. In Bayern sind in den vergangenen Jahren in über 1.100 Fällen Aufgaben und Zuständigkeiten delegiert sowie Genehmigungs- und Zustimmungsvorbehalte und Vorlage- und Berichtspflichten aufgehoben worden. Dies hat eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung sowie eine Stärkung des Entscheidungsbewußtseins der nachgeordneten Behörden zur Folge.

Zuständigkeiten sind in etwa 140 Fällen auf Landratsämter und kreisfreie Städte und in etwa 60 Fällen von Kreisverwaltungsbehörden auf kreisangehörige Gemeinden delegiert worden.

In rund 690 Fällen wurden Aufgaben und Zuständigkeiten auf andere kommunale Gebietskörperschaften und Behörden delegiert, z.B. auf Große Kreisstädte, Gerichte, Finanzbehörden, Forst- und Landwirtschaftsbehörden.

Diese Zahlen belegen, daß die Staatsregierung das Ziel der Funktionalreform, die Verwaltungsaufgaben möglichst bürgernah, effektiv und rationell erledigen zu lassen, weitgehend erreicht hat. Die Staatsregierung wird jedoch weiterhin alle Möglichkeiten ausschöpfen, Aufgaben und Zuständigkeiten, soweit dies sachlich vertretbar ist, nach unten zu delegieren.

Beschluß

Der
Bayerische Landtag
an die
Bayerische Staatsregierung

Der Landtag hat über den

**Antrag der Abgeordneten Lang, Gastinger, Wengen-
meier und Fraktion (CSU) betreffend Steigerung der
Leistungsfähigkeit des öffentlichen Dienstes
(Drs. 8031)**

in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und
beschlossen:

Die Staatsregierung wird ersucht, in Zusammen-
arbeit mit der Kommission für den Abbau von Staats-
aufgaben und Verwaltungsvereinfachung

1. ihre Bemühungen fortzusetzen, daß durch organi-
satorische und arbeitsvereinfachende Maßnah-
men eine stärkere Entlastung der Außenverwal-
tung erreicht werden kann;
2. unter Anlegung eines strengen Maßstabes zu prü-
fen, ob bei den obersten Dienstbehörden
 - a) unter Zusammenlegung von Abteilungen und
Referaten leistungsfähigere Organisationsein-
heiten gebildet,
 - b) Aufgaben unter Umsetzung von Personal auf
nachgeordnete Behörden abgegeben werden
können.
3. Darauf hinzuwirken, daß entsprechend einem
Vorschlag der Kommission die Prüfungstätigkeit
der Prüfungsinstanzen sich auf Grundsatzfragen
und schwerwiegende Fehler beschränkt
4. Zu überprüfen, ob Tätigkeiten auf nachgeordnete
Laufbahnen im Hinblick auf die zwischenzeitliche
veränderten Einstellungsvoraussetzungen mit
entsprechend angehobenen Bildungsabschlüs-
sen abgeschichtet werden können.

Dem Landtag ist über das Ergebnis bis zum 1. Juli
1982 zu berichten.

11. November 1981

Der Präsident:

Dr. Heubl

Antrag Nr. 51:

Auswirkungen der neuen Daten- und Informationstechniken auf die Verwaltungsorganisation

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband
Traunstein

In Zusammenarbeit mit Experten aus Industrie und Verwaltung soll überprüft werden, welche Konsequenzen für die Organisation der Verwaltung sich aus den Veränderungen in der Daten- und Informationstechnik ergeben können.

Begründung:

Der Entwicklungsstand der Technik hat die Organisation der Verwaltung immer stark geprägt. Die Entwicklung der EDV-Großanlagen war im letzten Jahrzehnt ein wesentlicher Anlaß für Zentralisierungstendenzen in der Verwaltung.

Die neueren technischen Entwicklungen im Bereich der Informations- und Datentechnik ergeben völlig neue Aspekte durch den Trend zur kleineren Einheit und den damit gegebenen Möglichkeiten der Dezentralisierung.

In einer gründlichen Prüfung soll untersucht werden, in welchem Umfang diese technischen Entwicklungen kleinere und bürger-nahe Verwaltungseinheiten ermöglichen und in welchem Umfang Verwaltungen im Sinne der Raumordnung standortunabhängig werden.

Bestrebungen wie die Bemühungen der AKDB um Dezentralisierung sollen unterstützt werden. Auch aus Sicherheitsgründen ist eine Dezentralisierung erstrebenswert.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Seidel-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Verwaltungsorganisation ist eine originäre Kompetenz der Staatsregierung.

Diese ist derzeit bemüht, die neuen Informationstechniken in die Ablauforganisation zu integrieren.

Die EDV wird derzeit auf Regierungsebene eingeführt. Die Möglichkeit der Aufstellung kleiner EDV-Anlagen in den Landkreisverwaltungen wird derzeit überprüft. Ebenfalls überprüft wird, inwieweit Mikroverfilmung und Teletext eingeführt werden können.

Die Forderung nach kleineren Verwaltungseinheiten würde zwangsläufig die Diskussion um die kommunale Gebietsreform wieder aufleben lassen. Die CSU-Fraktion hat in dieser Legislaturperiode mehrfach erklärt, daß mit dem Nachkorrekturgesetz die Gebietsreform für sie abgeschlossen ist. Eine Neuauflage dieser Diskussion erscheint nicht wünschenswert.

Die Daten- und Informationstechniken betreffen nur ein Teilproblem der Organisation der Verwaltung. Eine Organisation der Verwaltung lediglich an den Erfordernissen der EDV erschiene nicht unbedenklich.

Zudem hätten solche Umorganisationen erhebliche finanzpolitische Auswirkungen. Kostenintensive Initiativen müssen bei der angespannten Haushaltslage derzeit aber ausscheiden.

Die Verwaltung ist derzeit auf vielen Gebieten mit eigenen Mitteln bestrebt, die neuen Informationstechniken in die Ablauforganisation einzuführen. Dies kann jedoch nur schrittweise geschehen, da auf den vorhandenen Organisationsstrukturen aufgebaut werden muß. So wird derzeit die EDV auf Regierungsebene eingeführt, die AKDB prüft in Zusammenarbeit mit den Landratsämtern die Aufstellung von kleinen EDV-Anlagen in den Landkreisverwaltungen. Das Innenministerium untersucht derzeit, in welchem Umfang die Mikroverfilmung sowie Teletext in den Behörden eingeführt werden kann. Soweit erforderlich und soweit Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, werden bei diesen Einzelinitiativen Fachleute herangezogen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozial-Politiker Hans-Joel Sittig - Ursprache nicht spezifiziert. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Unter dem Gesichtspunkt der Auswirkungen auf die äußere Organisation der Verwaltung sollte der Antrag nicht weiter verfolgt werden. Die Bildung kleinerer Einheiten, d.h. die Einrichtung neuer Behörden bei gleichzeitiger Auflösung größerer Einheiten, steht zur Zeit unter den verschiedensten Gesichtspunkten nicht zur Debatte. Eine erneute Diskussion der Gebietsreform wäre die Folge. Eine solche Diskussion wäre nicht wünschenswert.

Ohne die Bedeutung der EDV für die Verwaltungsorganisation zu unterschätzen, muß im übrigen doch darauf hingewiesen werden, daß der Bereich der EDV immer nur einen Teilaspekt darstellen kann. Die Behördenorganisation im allgemeinen von der Einrichtung der EDV abhängig zu machen, wäre deshalb fachlich verfehlt. Angesichts der angespannten Finanzlage kommen kostenintensive Neugründungen ohnehin nicht in Betracht.

Herausgabe von Eigenpublikationen zu den Themen:
„Frieden und Sicherheit“,
„Die Bundeswehr in Staat und Gesellschaft“.

Ankauf des Buches „Die strategische Erpressung“ von Farwick/Hubatschek im Verlag für Wehrwissenschaften.

Bezuschussung von Veranstaltungen freier Träger der Erwachsenenbildung zum o.a. Thema.

**Stellungnahme der
Landeszentrale für
politische Bildungsarb**

Antrag Nr. 52:

Brand- und Katastrophenschutz

Der Parteitag möge beschließen:

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, die Vorschriften und die damit verbundenen, weit überzogenen Auflagen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz zu überprüfen und eine praxisbezogene Neuregelung unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung zu erreichen.

Begründung:

Die Vorschriften und die damit verbundenen weitüberzogenen Auflagen des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz führen bei kommunalen Bauten nicht selten zu einer Kostensteigerung von 20 % und mehr. Baumaßnahmen, die vor ca. 8 Jahren errichtet wurden, müßten nach diesen Vorschriften bereits wieder abgerissen werden. Eine Überprüfung dieser Vorschriften erscheint vordringlich.

Ebenso müßte das Amt für Brand- und Katastrophenschutz angehalten werden, seine Forderungen nicht nach theoretischen Möglichkeiten, sondern nach praktischen Erfahrungen zu stellen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung mit der Bitte um Stellungnahme gegenüber dem Antragsteller (Einzelfall)

Die Auffassung des Staatsministeriums des Innern zu diesem Antrag wurde dem CSU-Kreisverband Pfaffenhofen/Ilm mit Schreiben vom 3.3.1982 Nr. II B 10 - 930 - 558 mitgeteilt.

**CSU-Kreisverband
Pfaffenhofen/Ilm**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Antrag Nr. 53:

Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung

Der Parteitag möge beschließen:

**Kommunalpolitische
Vereinigung**

Die CSU bittet den Parteitag, eine Änderung der Bayerischen Gemeindeordnung für die Einführung eines kommunalen Bürgerbegehrens und Bürgerentscheides abzulehnen.

Begründung:

- 1. In der Bundesrepublik Deutschland als repräsentative Demokratie wird die Entscheidungsgewalt auf gewählte Vertreter des Volkes delegiert. Die Einführung des Bürgerentscheides würde dieses System aufweichen.*
- 2. Die Verantwortung würde vom gewählten Gremium auf eine anonyme Gruppe übertragen werden. Verantwortlich wäre letztlich niemand.*
- 3. Durch eine Häufigkeit von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden würde eine Wahlmüdigkeit eintreten.*
- 4. Nicht Sachkenntnis sondern demagogische oder egoistische Forderungen würden die Entscheidungen bestimmen.*
- 5. Die Linie einer Langzeitplanung würde verlorengehen.*
- 6. Entscheidungen würden sich nur an aktuellen und populären Gegebenheiten orientieren.*
- 7. Die Bayerische Gemeindeordnung läßt genügend Raum für eine verstärkte und funktionierende Bürgerbeteiligung, gerade in kommunalen Angelegenheiten.*

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Die CSU-Fraktion hat der Einführung eines Bürgerbegehrens und Bürgerentscheids durch die Ablehnung eines entsprechenden Gesetzentwurfs der SPD-Fraktion eine deutliche Absage erteilt. Dem Anliegen ist damit entsprochen.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Der Antrag entspricht der Auffassung der Staatsregierung.

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik in München
Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 54:

Gemeindewahlgesetz

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Main-Spessart**

Der CSU-Kreisverband Main-Spessart fordert die Bayerische Staatsregierung auf, das Gemeindewahlgesetz dahingehend zu ändern, daß in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden kann.

Begründung:

Die Sonderregelung für die Gemeindewahlen 1978 in Art. 9 des Gesetzes über die Kommunalwahlen 1978 hat sich nach der Gebietsreform bestens bewährt. Sie sollte deshalb durch eine Gesetzesänderung zu einer Dauereinrichtung werden.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Die CSU-Fraktion hat entsprechenden Vorschlägen zur Verdoppelung der Bewerberzahlen in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern eine Absage erteilt.

**Stellungnahme der CSL
Fraktion im Bayerischen
Landtag**

Eine entsprechende Regelung für die Kommunalwahlen 1978 in Art. 9 des Gesetzes über die Kommunalwahlen war auf einen einmaligen Sonderfall zugeschnitten. Hierdurch sollte die Integration der im Rahmen der Gemeindegebietsreform aufgelösten Gemeinden erleichtert und bisherigen Mandatsträgern eine erneute Kandidatur ermöglicht werden. Der Bayerische Verfassungsgerichtshof hat in einer Entscheidung vom 28. Januar 1978 anklingen lassen, daß diese Regelung nur unter dieser einmaligen Situation verfassungsrechtlich hinnehmbar sei.

Die CSU-Fraktion ist daher der Auffassung, daß das Risiko einer Wahlanfechtung, die mit großer Wahrscheinlichkeit zum Erfolg führen würde, nicht eingegangen werden kann.

Gegen den Antrag bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken.

Nach Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GWG kann in Gemeinden bis zu 3.000 Einwohner die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden. Diese Regelung aus dem Jahre 1948 soll sicherstellen, daß auch in kleineren Gemeinden eine ausreichende Zahl von Ersatzleuten vorhanden ist.

Die Verdoppelungsmöglichkeit wurde für die Kommunalwahl 1978 auf Gemeinden bis zu 10.000 Einwohner erweitert. Zweck dieser Sonderregelung war es, im Zusammenhang mit der Gebietsreform einer größeren Anzahl bisheriger Mandatsträger die Wiederkandidatur zu ermöglichen und die Integration der Gemeindeteile zu erleichtern. Im Hinblick auf diese Besonderheiten der Kommunalwahl 1978 hat der Bayerische Verfassungsgerichtshof diese Regelung in einem Popularklageverfahren für verfassungsmäßig gehalten (VerfGH 31, 17/32).

Da die Integration der neu gebildeten Gemeinden 1984 weitgehend abgeschlossen sein wird, entfällt auch der Hauptgrund, der die Sonderregelung für das Jahr 1978 rechtfertigte. Die angestrebte Regelung könnte deshalb unter Umständen wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der formellen Wahlgleichheit und der Chancengleichheit der politischen Parteien und Wählergruppen zur Aufhebung der Kommunalwahlen durch den Bayerischen Verfassungsgerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht führen.

Der Antrag wurde daher nach eingehenden Diskussionen von der CSU-Fraktion abgelehnt.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Antrag Nr. 55:

Gemeindewahlgesetz

Der Parteitag möge beschließen:

**Kommunalpolitische
Vereinigung**

Die CSU beantragt das Gemeindewahlgesetz im Artikel 19, Abs. 2 zu ändern.

bisher: Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 3 000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

jetzt: Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber enthalten, als ehrenamtliche Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. In Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern kann die Zahl der Bewerber im Wahlvorschlag bis auf das Doppelte der zu wählenden ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhöht werden.

Begründung:

Für die Kommunalwahlen 1978 war durch Sonderregelung in Art. 9 des Gesetzes über die Kommunalwahlen die Einwohnergrenze von 3000 auf 10 000 angehoben worden. Diese Änderung hat sich voll bewährt und sollte nunmehr im Gemeindewahlgesetz festgeschrieben werden. Dadurch ist es gerade den großflächigen Landgemeinden möglich, durch Ausnutzen der Höchstbewerberzahlen, die einzelnen Ortsteile zu berücksichtigen. Die Gefahr von vielen Ortslisten wird dadurch gebannt.

Eine Sonderregelung wie 1978 wird nicht befürwortet.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

**Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag
und die**

**Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern
siehe Antrag Nr. 54**

Antrag Nr. 56:

Kommunaler Finanzausgleich

Der Parteitag möge beschließen:

**Kommunalpolitische
Vereinigung**

Die CSU empfiehlt, im kommunalen Finanzausgleich bei den Schlüsselzuweisungen auf die Einführung eines eigenen Ansatzes für zentrale Orte zu verzichten, da geeignete Kriterien zur Begründung erst in Wissenschaft und Praxis erarbeitet werden müssen. Die politische Aussage, nach der die nicht zentralen Orte auch finanziell nicht als Gemeinden zweiter Klasse behandelt werden dürfen, muß aufrechterhalten werden.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion zur weiteren Beratung

Entsprechenden Überlegungen hat die Fraktion eine Abgabe erteilt. Damit wurde dem Anliegen Rechnung getragen.

**Stellungnahme der CSU-
Fraktion im Bayerischen
Landtag**

Gegen die Annahme des Antrags bestehen von seiten der beteiligten Ministerien (Finanzministerium, Innenministerium und Umweltministerium) keine Bedenken.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Das Finanz- und Innenministerium halten einen Ansatz für zentrale Orte bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen nicht für erforderlich. Die Belastungen der zentralen Orte sollen nach Auffassung dieser beiden Häuser durch eine verstärkte Förderung bei der Schaffung zentralörtlicher Einrichtungen berücksichtigt werden.

Das Umweltministerium will im Benehmen mit den beteiligten Ressorts weiterhin prüfen ob das Schlüsselzuweisungssystem und die Gewährung der gezielten Finanzausgleichszuweisungen noch besser den Zielsetzungen und künftigen Anforderungen der Landesentwicklung angepaßt werden können.

Der Antrag entspricht der Auffassung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminis-
ters des Innern**

Die Ermittlung des Bedarfs für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen erfolgt u.a. nach dem Hauptansatz, der nach der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden gestaffelt ist (bei Gemeinden bis zu 5.000 Einwohnern 108 v.H., bei der Landeshauptstadt München 160 v.H.). Diese Staffelung führt zwangsläufig bei größeren Gemeinden auch zu höheren Schlüsselzuweisungen. Dies ist nur gerechtfertigt, weil diese größeren Gemeinden auch Leistungen für das Umland erbringen. Allerdings erfolgt nach dem derzeitigen Berechnungssystem die Berücksichtigung dieser finanziellen Belastungen nicht nach der Funktion der einzelnen Gemeinden im Landesentwicklungsprogramm, sondern ausschließlich nach der Einwohnerzahl. Die Neueinführung eines Ansatzes für zentrale Orte hätte zur Folge, daß der bisherige Hauptansatz abgeschafft werden müßte.

Im übrigen sind die finanziellen Wechselbeziehungen zwischen den zentralen Orten und ihrem Umland noch nicht ausreichend erforscht. Hier ist insbesondere auf die Belastung der Naherolungsgemeinden hinzuweisen, die von den zentralen Orten ausgeht und die zeigt, daß Verlagerungen von Lasten nicht nur in einer Richtung erfolgen. Auch darf nicht übersehen werden daß im kreisangehörigen Bereich ein erheblicher Teil der zentral-örtlichen Einrichtungen vom Landkreis, also zu Lasten aller Gemeinden finanziert wird, während der Standortvorteil dem zentralen Ort allein zugute kommt.

Gegen den Antrag bestehen keine Bedenken.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsmini-
sters für Landesentwicklung
und Umweltfragen**

Antrag Nr. 58:

Schadensansprüche bei Krawallen, Hausbesetzungen usw.

Der Parteitag möge beschließen:

Bezirksverband Niederbayern

Der CSU-Bezirksparteitag Niederbayern beantragt, bei den zuständigen Stellen dafür einzutreten, daß die Schadensverursacher, die bei Straßenkrawallen, Hausbesetzungen und politischen Demonstrationen unbeteiligten Bürgern Schaden zufügen, von der Polizei in weiterem Umfang festgestellt werden, damit die Geschädigten Schadensansprüche geltend machen können.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung

Dieses Anliegen ist eine Grundforderung polizeilicher Einsatzkonzeption im Zusammenhang mit den neuen Erscheinungsformen gewalttätiger Ausschreitungen und Krawalle. Eine unzweideutige Identifizierung und ein sicherer Nachweis des jeweiligen Tatbeitrags des Schadensverursachers ist jedoch aus naheliegenden Gründen bei dieser Art von „Demonstrationen“ meist sehr schwierig. Das Herausgreifen einzelner Straftäter ist oft nur mit nicht vertretbarem Kräfteaufwand und der Gefahr weiterer Eskalationen mit nicht zu übersehenden Risiken für die einzelnen Polizeibeamten möglich. Die Straftäter benutzen häufig die sie umgebende „Demonstrantengruppe“ als Deckung und schützen sich gegen Kameras durch Vermummung.

Diese Beweisschwierigkeiten ließen sich aber durch eine Verschärfung des Tatbestandes des Landfriedensbruchs (§ 125 StGB) mildern. Die Teilnahme an gewalttätigen Demonstrationen muß wieder unter Strafe gestellt werden. Außerdem brauchen wir ein gesetzliches Vermummungsverbot. Das Verbot durch behördliche Auflagen, das jetzt schon möglich und in Bayern auch praktiziert wird, greift nämlich nicht bei spontanen Zusammenrottungen. Die notwendigen Änderungen des Versammlungsrechts und des Demonstrationsstrafrechts scheiterten aber bislang an der ablehnenden Haltung der Koalitionsparteien in Bonn.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Antrag Nr. 60:

Legislaturperiode in Land und Bund

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Main-Spessart**

Der CSU-Kreisverband Main-Spessart fordert die Bayerische Staatsregierung auf, das Landtagswahlgesetz dahingehend zu ändern, daß die Legislaturperiode des Bayerischen Landtags auf mindestens 5, nach Möglichkeit jedoch auf 6 Jahre, verlängert wird. Außerdem soll die Bayerische Staatsregierung geeignete Schritte unternehmen, daß auch die Legislaturperiode des Deutschen Bundestages ebenso verlängert wird.

Begründung:

Durch das ständige "Schielen" auf den Wahltag ist keine kontinuierliche Arbeit der Parlamente gewährleistet. Eine Verlängerung der Wahlperiode könnte die Effizienz wesentlich verbessern. Die längeren Wahlperioden in den kommunalen Gremien und die dabei gemachten Erfahrungen sprechen ausdrücklich für diesen Antrag. So würde der Dauerschlachtkampf beendet und oftmals wären noch in der Amtszeit der Parlamente die Folgen von Gesetzesentscheidungen feststellbar und korrigierbar.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Überlegungen zur Verlängerung der Legislaturperiode sind nicht neu. Entsprechende Pläne sind auch in dieser Legislaturperiode wiederum nicht zum Tragen gekommen, da dies eine Änderung der Bayerischen Verfassung voraussetzen würde. Dies wäre aber nur mit einer 2/3-Mehrheit der Mitgliederzahl des Landtages zu erreichen. Zudem müßte über einen entsprechenden Beschluß des Landtages ein Volksentscheid herbeigeführt werden.

Derzeit dürfte für das Anliegen eine 2/3 Mehrheit an der Weigerung der Oppositionsparteien scheitern.

**Stellungnahme der CSU-
Landtagsfraktion**

Eine Verlängerung der Legislaturperiode des Deutschen Bundestages wäre aus vielerlei Gründen wünschenswert. Allerdings erscheint es aus politischen Gründen nicht zweckmäßig, Initiativen hierzu zu ergreifen, solange die CSU nicht an der Regierung beteiligt ist.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Verlängerung der Legislaturperiode des Bayerischen Landtags und des Deutschen Bundestages

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers des Innern

Eine Verlängerung der Legislaturperiode des Bayerischen Landtags setzt eine Änderung der Bayerischen Verfassung voraus. Hierzu bedarf es einer Zweidrittelmehrheit im Landtag sowie eines Volksentscheids. Der Vorschlag wurde bereits vor einigen Jahren im Rahmen der Verhandlungen zur Änderung der Bayerischen Verfassung im Landtag diskutiert, ist jedoch insgesamt als gescheitert anzusehen.

Obwohl das Staatsministerium des Innern den Vorschlag nach wie vor für richtig hält, möchte es von sich aus keinen neuen Vorstoß unternehmen, da sich eine Zweidrittelmehrheit im Landtag derzeit offensichtlich nicht abzeichnet.

Antrag Nr. 61 :

Pazifismus

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband
Traunstein

Die CSU setzt sich in den nächsten Monaten intensiv, vor allem mit den aus religiösen und idealistischen Motiven geprägten pazifistischen Strömungen auseinander und informiert die Bevölkerung über die ethischen und sicherheitspolitischen Grundlagen unserer Politik der Friedenssicherung.

Begründung:

Innerhalb der pazifistischen Strömungen und der Abrüstungskampagnen in der Bundesrepublik gibt es eine erhebliche Gruppe, die nicht aus politischem Kalkül handelt, sondern aus einem idealistischen und ethischen Impuls und dabei mehr oder minder bewußt politische Realitäten ignoriert. In kirchlichen Gruppen entwickelt sich dabei auch eine einseitige Auslegung der Bibel.

Die Gruppierungen werden von politischen Strategen, die aus dem Osten gesteuert werden, wie auch von Politikern aus der Bundesrepublik, die eine Neutralisierung der Bundesrepublik langfristig anstreben und deshalb eine erneute Festigung des westlichen Bündnisses vermeiden wollen, mißbraucht.

Nur durch eine offene Diskussion um die ethischen Motive der jeweiligen Konzepte zur Friedenssicherung kann verhindert werden, daß die pazifistischen Strömungen in der öffentlichen Meinung ein Monopol für Friedenspolitik erhalten und eine realistische Sicherheitspolitik als unfriedlich abgestempelt wird.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatskanzlei und an die CSU-Landesleitung

Der Bayerische Ministerpräsident hat in seiner Grundsatzrede vor dem CSU-Parteitag 1981 die im Antrag Nr. 61 geforderte geistige Auseinandersetzung mit den drei Erscheinungsformen des Pazifismus in unserem Land: dem Angst-, dem Zweck- und dem Gesinnungspazifismus richtungsweisend für die Christlich-Soziale Union aufgenommen. Der Antrag Nr. 61 des CSU-Kreisverbands Traunstein ist daher grundsätzlich zu unterstützen, wenngleich er inhaltlich weitgehend überholt ist, da die geforderte Diskussion in den zurückliegenden Monaten bereits auf allen Ebenen der Partei aufgenommen wurde.

**Stellungnahme der
Bayerischen Staatskanzlei**

Antrag Nr. 63:

Verfassungskonforme Karten
in ARD und ZDF

Der Parteitag möge beschließen:

**Union der Vertriebenen
der CSU**

Die zuständigen CSU-Organe mögen dahin wirken, daß die deutschen Fernsehanstalten (ARD und ZDF) in Nachrichten- und Magazinsendungen nur verfassungskonforme Übersichtskarten bzw. Schaubilder von Deutschland und Polen mit den deutschen Ortsnamen verwenden, d.h. Deutschland in den Grenzen von 1937 entsprechend den höchstrichterlichen Urteilen.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesleitung

Antrag Nr. 64:

Dokumentarfilme "Flucht und Vertreibung"

Der Parteitag möge beschließen:

**Union der Vertriebenen
der CSU**Die einschlägigen CSU-Organen mögen dahin wirken,
daß,

1. weitere historische Dokumentarsendungen aufgrund des überaus positiven Echos zu der Fernseh-Dokumentarserie "Flucht und Vertreibung" produziert werden,
2. diese bildungspolitisch wertvollen Dokumentarfilme der Landeszentrale für politische Bildungsarbeit sowie den Landesfilmbildstellen zur Verfügung gestellt werden.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag, an die CSU-Landtagsfraktion und an die CSU-Landesleitung

Aufgrund eines CSU-Antrags hat der Bayerische Landtag am 12. November 1981 folgenden Beschluß gefaßt (Drs. 9/10105):

**Stellungnahme der CSU-
Fraktion im Bayerischen
Landtag**

„Die Staatsregierung wird gebeten,

- zu veranlassen, daß die vom Bayerischen Fernsehen ausgestrahlte Dokumentarserie Flucht und Vertreibung den Schulen und anderen Bildungseinrichtungen durch den Ankauf von seiten der Bayerischen Landeszentrale für politische Bildung und der Landesbildstelle zur Verfügung gestellt wird;
- dahin zu wirken, daß weitere zeitgeschichtliche Dokumentarsendungen vom Bayerischen Rundfunk produziert werden, um Kenntnisdefizite in der deutschen und europäischen Geschichte – vor allem bei der Jugend – abzubauen“.

In einem ebenfalls aus den Reihen der CSU-Landtagsfraktion heraus initiierten Landtagsbeschluß vom 17.12.1981 (Drs. 9/10516) wird die Staatsregierung gebeten, „angesichts des durch die Fernseh-Dokumentarserie 'Flucht und Vertreibung' ausgelösten allgemeinen Interesses an dem Thema Vertreibung die Bundesregierung zur Freigabe der Dokumentation über die Vertreibung Deutscher (im Zusammenhang mit dem Kriegsende 1945) aufzufordern“.

An einer parlamentarischen Behandlung der Angelegenheit ist die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag mangels Bundeskompetenz gehindert. Der Vorsitzende des Arbeitskreises Außen, Verteidigung, Deutschland, hat jedoch die Intendanten der ARD und des ZDF brieflich gebeten, daß weitere Filmproduktionen politisch ausgewogener und historisch korrekter Darstellung jüngster Zeitgeschichte folgen. Doppel dieser Briefe wurden an die zur CDU/CSU-Fraktion des Deutschen Bundestages gehörenden Mitglieder des Fernsehrates des ZDF sowie an den Präsidenten des Bayerischen Landtags, Dr. Franz Heubl, in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verwaltungsrates des Bayerischen Rundfunks, mit der Bitte um geeignete Unterstützung des Anliegens der CSU gesandt.

**Stellungnahme der CS
Landesgruppe im Deu
Bundestag**

Die Landeszentrale hat am 25. September 1981 zwei 16 mm-Farbkopien der dreiteiligen Dokumentarserie „Flucht und Vertreibung“ des Bayerischen Fernsehens angekauft. Die beiden Filmserien wurden dem Landesfilmdienst zur Verfügung gestellt, der mit dem Verleih der Filme der Landeszentrale beauftragt ist (s. auch Ablichtung des Briefes von Herrn Staatsminister Professor Hans Maier an den Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtages vom 11. Januar 1982).

**Stellungnahme der Lan
zentrale für politische
Bildungsarbeit**

Antrag Nr. 65:

Erhöhung der km-Pauschale

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband Kempten

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird dringend ersucht, alle parlamentarischen Möglichkeiten mit dem Ziel zu nutzen, zum Ausgleich für die unerträgliche Belastung der um 8 Pf. je Liter erhöhten Mineralölsteuer eine spürbare Erhöhung der km-Pauschale durchzusetzen.

Begründung:

Die im 1. April 1981 in Kraft getretene Mineralölsteuererhöhung um 8 Pf. führt im Flächenstaat Bayern sowie insbesondere in ländlichen Räumen zu krassen Belastungen der Arbeitnehmer und Pendler. Die Bundesregierung hat ihre Absicht dieser Steuererhöhung vor der Wahl verschwiegen. Da die erhöhten Steuereinnahmen außerdem im allgemeinen Staatshaushalt untergebracht werden und nicht - wie früher üblich, zu 50 % dem Straßenbau dienen, zahlt der Autofahrer in doppeltem Sinne für die finanziellen Sünden der Bundesregierung.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die Bayerische Staatsregierung hat wiederholt erklärt, daß sie aus sachlichen Gründen die Forderung nach Anhebung der Kilometerpauschale uneingeschränkt befürwortet.

Wie berechtigt diese Forderung ist, ergibt sich daraus, daß z.B. die Haltungskosten für einen VW-Käfer/Golf bei einer durchschnittlichen Jahresfahrleistung von 20.000 km seit 1967 von 18,1 Pfg. auf 37,9 Pfg. gestiegen sind, die Kilometerpauschale dagegen seit 1967 unverändert bei 0,18 DM/km liegt.

Die Bundesregierung hat durch die letzte Mineralölsteuererhöhung zum 1.4.1981 - die doppelt so hoch ausgefallen ist, wie vor den Bundestagswahlen 1980 angekündigt - wesentlich zur Verschärfung der Problematik beigetragen.

Die Folgen sind bei allen, die den Weg von und zur Arbeitsstätte mit dem eigenen Fahrzeug zurücklegen müssen, besonders aber für die Arbeitnehmer in ländlichen Gebieten, deutlich spürbar.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Die Staatsregierung hält deshalb an ihrer politischen Forderung nach Erhöhung der Kilometerpauschale fest.

Sie gibt dabei einer allgemeinen Erhöhung der Kilometerpauschale den Vorzug vor der Einführung einer Entfernungspauschale oder einer (Fern-) Pendler-Pauschale. Von den explodierenden Treibstoffpreisen sind alle Arbeitnehmer gleichermaßen betroffen, jede andere Lösung würde deshalb zu neuen Ungerechtigkeiten führen, erhebliche Abgrenzungsschwierigkeiten verursachen und zusätzliche bürokratische Kontrollen bedeuten.

Wenn die Bayerische Staatsregierung trotzdem derzeit über den Bundesrat keine Gesetzesinitiative einleitet, dann hat das seinen Grund insbesondere darin, daß die Bundesregierung jede isolierte Erhöhung der Kilometerpauschale – ungeachtet der verschiedensten Vorschläge zur Pendlerpauschale aus dem Lager der SPD – kategorisch ablehnt. (zuletzt PStS Böhme im Bundestag am 8.10.1981) so daß ein formeller Gesetzentwurf von vornherein zum Scheitern verurteilt wäre.

Die Bundesregierung hat eine Erhöhung der Kilometerpauschale bisher nur im Zusammenhang mit der - von der Bayerischen Staatsregierung abgelehnten - Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer in Erwägung gezogen. Diese Umlegung würde nach den Berechnungen des FM eine weitere Erhöhung des Benzinpreises um ca. 17 bis 18 Pfg/Liter zur Folge haben.

Die Bundesregierung hat mehrfach seit 1969 die Erhöhung der Km-Pauschale in Aussicht gestellt.

Die CSU-Landesgruppe hat gemeinsam mit der CDU im Deutschen Bundestag in einer Vielzahl von parlamentarischen Anfragen, insbesondere im Zusammenhang mit und nach der Erhöhung der Mineralölsteuer zum 1. April 1981, die Bundesregierung an ihre Versprechungen erinnert und deren Verwirklichung gefordert.

Ein eigener Gesetzentwurf der CDU/CSU hätte angesichts des Widerstandes von SPD und FDP keine Aussicht auf Verwirklichung. Er würde nur zu polemischen Attacken gegen die Union mißbraucht.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Antrag Nr. 66:

Suchtbekämpfung

Der Parteitag möge beschließen:

CSU-Kreisverband Miesbach

Das Staatsministerium des Innern wird aufgefordert, den Kommunen verstärkt finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen, damit das Suchtbekämpfungsprogramm vom Oktober 80 der Bayerischen Staatsregierung voll durchgeführt werden kann.

Begründung:

Die verschärfte Drogenszene, die sich aus den Großstädten in den ländlichen Raum ausgebreitet hat, erfordert dringendst entsprechende Maßnahmen. Es muß verstärkt auf die Gefahren einer weiteren Ausbreitung auch in diesen Regionen hingewiesen werden. Zu den bereits bekannten Fällen von Drogen- und Alkoholmißbrauch kommt eine eminent hohe Dunkelziffer hinzu.

Beratungs- und Anlaufstellen für Hilfesuchende sind daher intensiviert zu fördern.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Die Staatsregierung hat bereits am 30. September 1980 ihr Suchtbekämpfungsprogramm vorgestellt, welches Maßnahmen im staatlichen wie auch im kommunalen Bereich vorsieht.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Das Programm beinhaltet Maßnahmen der Kriminalitätsbekämpfung, der Strafverfolgung und der Resozialisierung. Im kommunalen Bereich sind Maßnahmen beratender Art vorgesehen, die, soweit es sich um freiwillige Aufgaben des eigenen Wirkungskreises handelt, der unmittelbaren Einwirkung des Staates entzogen sind.

Im Bereich der beratenden Tätigkeit sind in erster Linie die freien Wohlfahrtsverbände angesprochen, so daß Maßnahmen der Kommunen aufgrund der Subsidiaritätsgrundsatzes in diesem Bereich entfallen.

Durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung werden stationäre Einrichtungen und Beratungsstellen gefördert.

Das Anliegen ist bereits erkannt und wird von der Staatsregierung mit Unterstützung der Fraktion weiterverfolgt.

Antrag Nr. 68:

Umweltschutzpapier

Der Parteitag möge beschließen:

Werner Schnappauf
Mitglied des Parteitages

Die CSU fordert die Landesleitung auf, auch Umweltschutzpapier zu verwenden.

Begründung:

Neben den bekannten energie- und umweltpolitischen Gründen, vor allem der Förderung des Recyclings, erfordert insbesondere die Glaubwürdigkeit unserer umweltpolitischen Aussagen, daß wir selbst auch Umweltschutzpapier benutzen. Selbst viele Behörden tun dies inzwischen.

Zustimmung

Überweisung an die CSU-Landesleitung

Antrag Nr. 69:

Bayernkurier

Der Parteitag möge beschließen:

Im Bayernkurier wird eine regelmäßige Beilage für die Junge Union Bayern reserviert, die von dieser gestaltet und verantwortet wird.

Überweisung an die Redaktion des BAYERNKURIER

Dem Anliegen des Antragstellers wird - in enger Kooperation mit dem JU-Landesvorstand - entsprochen.

Junge Union Bayern

Stellungnahme der Redaktion des BAYERNKURIER

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 70:

Behindertenpolitik

Der Parteitag möge beschließen:

CSA-Landesversammlung

1. Die CSU weist zum Behindertenjahr 1981 nachdrücklich darauf hin, daß die Mobilität des Behinderten ein entscheidender Faktor dafür ist, in welchem Maße es gelingt, den einzelnen in die Gesellschaft sowie in Arbeit und Beruf einzugliedern.
2. Die CSU stellt fest, daß z.Zt. im Bereich der Mobilität besonders jene Schwerstbehinderten eklatant benachteiligt sind, die wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung weder öffentliche Verkehrsmittel noch ein eigenes Fahrzeug benutzen können.
3. Die CSU fordert deshalb, in Bayern unverzüglich die Voraussetzungen für die schrittweise Einführung eines landeseinheitlichen Beförderungsdienstes für Behinderte zur Erreichung der Arbeitsstätte und „zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft“ zu schaffen.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hat bei der Einführung der unentgeltlichen Beförderung Schwerbehinderter im öffentlichen Personenverkehr bewußt in Kauf genommen, daß o.a. Personenkreis von der Inanspruchnahme der kostenlosen Beförderungsmöglichkeit ausgeschlossen bleibt, weil weder die Verkehrsmittel so eingerichtet sind, daß sie von den Betroffenen genutzt werden können, noch Vorkehrungen getroffen wurden, einen entsprechenden Nahverkehrsdienst für Behinderte (Sonderfahrdienst o.dgl.) einzurichten.

Es geht deshalb nicht nur darum die Ungleichbehandlung bei der Tragung des Beförderungsentgelts auszuräumen; im Besonderen steht im Vordergrund, die eklatante Benachteiligung gerade der besonders stark Mobilitätsbehinderten im öffentlichen Personen-Nahverkehr abzuwenden.

Für die Träger des öffentlichen Personen-Nahverkehrs bleibt es bei der ständigen Verpflichtung, die Beförderungseinrichtungen weiter so zu verbessern, daß noch mehr Behinderte die Beförderungsmittel benutzen können. Soweit aus technischen, sicherheitstechnischen und wirtschaftlichen Gründen das Verkehrsangebot trotz bestehendem Bedarfs nicht allen Behinderten eröffnet werden kann, ist die Einrichtung eines Behindertenfahrdienstes im Rahmen des Art. 57 Gemeindeordnung geboten.

Die Erfüllung dieser Aufgabe übersteigt indes die Leistungsfähigkeit der Gemeinden erheblich, so daß die Gebietskörperschaften insgesamt aufgerufen sind, gemeinsam mit den Gemeinden die berechtigten Ansprüche der bisher von der Benutzung ausgeschlossenen Behinderten zu erfüllen.

Beim Beförderungsentgelt ist die bestehende Ungleichbehandlung durch Übernahme der Kosten des Behindertenfahrdienstes nach dem Schwerbehindertengesetz anzustreben bzw. für Fahrten zur Arbeitsstätte eine Kostentragung aus Mitteln der Ausgleichsabgabe herbeizuführen.

Bis zur Einführung o.a. Kostenregelungen ist es übergangsweise zwingend erforderlich, aus Mitteln des Bayerischen Landesplans für Behinderte auch bei der Aufbringung des Beförderungsentgelts beizutragen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Das Schwerbehindertengesetz gewährt stark Gehbehinderten einen Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln. Die Mobilität eines geringen Teils der Behinderten ist aber so stark beeinträchtigt, daß sie von diesem Angebot kaum oder überhaupt nicht Gebrauch machen können. Teilweise scheidet auch die Benutzung eines eigenen Fahrzeuges aufgrund der Schwere der Behinderung aus.

In verschiedenen größeren Städten gibt es bereits sogenannte Sonderfahrdienste für Schwerbehinderte im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz. Daneben existieren Fahrdienste von Behinderteneinrichtungen etc. Diese Fahrdienste reichen noch nicht aus. Ein weiterer Ausbau ist daher anzustreben.

Aus den Reihen der Fraktion liegt im Bayerischen Landtag bereits ein Antrag vor, der auf die Schaffung eines landesweiten Beförderungsdienstes für Behinderte abzielt (Drs. 10828).

Für stark gehbehinderte Mitbürger besteht nach dem Schwerbehindertengesetz ein Anspruch auf unentgeltliche Beförderung in öffentlichen Verkehrsmitteln. Ein kleiner Teil dieser Behinderten kann wegen der Art und Schwere ihrer Behinderung weder die unentgeltliche Beförderung im öffentlichen Personenverkehr, noch ein eigenes Fahrzeug benutzen.

Im Zusammenwirken zwischen den Bezirken und den Behindertenverbänden wurde in Bayern bereits in mehreren Gebieten hauptsächlich in größeren Städten, z.B. München, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Würzburg und in den Ballungsräumen, z.B. in den Landkreisen Erlangen, Fürth, Ingolstadt sogenannte Sonderfahrdienste für Schwerbehinderte im Rahmen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz aufgebaut. Neben diesen Fahrdiensten bestehen noch Beförderungsdienste für Fahrten Schwerbehinderter zur Arbeitsstätte, zur Sonderschule, zu ärztlichen und sonstigen therapeutischen Maßnahmen sowie Fahrdienste der einzelnen Behinderteneinrichtungen, z.B. Werkstätten für Behinderte. Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung unterstützt eine Verbesserung der bereits bestehenden Sonderfahrdienste für Behinderte und strebt gemeinsam mit den Bezirken und den Behindertenverbänden einen schrittweisen weiteren Ausbau an.

**Stellungnahme der CSL
Fraktion im Bayerische
Landtag**

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsmin
für Arbeit und Sozial**

Das Staatsministerium steht zu diesem Zweck in engem Kontakt mit den Kostenträgern und den Organisationen, die die Sonderfahrdienste für Behinderte durchführen. Auch der ab Mitte 1982 vorliegende Zweite Bayerische Landesplan für Behinderte wird hierzu Aussagen enthalten.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hanns-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 73:

Kfz-Steuer

Der Parteitag möge beschließen:

Bezirksverband Niederbayern

Der CSU-Bezirksparteitag Niederbayern fordert den CSU-Parteitag auf, über die Bayerische Staatsregierung und den Bundesrat den SPD/FDP Vorstellungen entgegenzuwirken, die Kfz-Steuer auf den Benzinpreis umzulegen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die Staatsregierung hat sich in der Vergangenheit wiederholt gegen Pläne ausgesprochen, die die Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer zum Ziele haben.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsmini-
ster der Finanzen**

Nach den Berechnungen des Finanzministeriums würde eine solche „Kfz-Steuerreform“ den Benzinpreis um mindestens 17 bis 18 Pfg./Liter in die Höhe treiben und damit zu unerträglichen Mehrbelastungen vieler Autofahrer führen. Die Finanzministerkonferenz hat am 28.1.1982 einstimmig beschlossen, am bisherigen Erhebungsverfahren für die Kfz-Steuer festzuhalten und es auf der Basis des geltenden Rechts zu vereinfachen. Die Finanzminister der Länder haben damit einer Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer eine Absage erteilt.

Sollte die Bundesregierung dennoch trotz der heftigen Proteste vieler Kraftfahrzeugbenutzer wie auch aus der Wirtschaft, einen entsprechenden Gesetzentwurf vorlegen, wird die Bayerische Staatsregierung diesen Bestrebungen im Bundesrat entgegentreten.

Die CSU-Landesgruppe hat sich wegen der Benachteiligung der Pendler und der ländlichen Räume gegen eine Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer ausgesprochen. Dieser Vorschlag der Bundesregierung hätte nur eine unzureichende Verwaltungsvereinfachung gebracht, unerträgliche Mehrbelastungen hätten dagegen der Lastwagenverkehr und die sogenannten Vielfahrer, die beruflich oder als Körperbehinderte auf ein Kraftfahrzeug angewiesen sind, hinnehmen müssen.

Im Oktober 1981 haben die Landesfinanzminister aus den genannten Gründen den Vorschlag des Bundes zur Umlegung der Kfz-Steuer auf die Mineralölsteuer abgelehnt. Daraufhin hat die Bundesregierung eingeräumt, daß sie ihren Vorschlag wegen des Länderwiderstandes nicht weiterverfolgt. Notwendige Verbesserungen sollen innerhalb des bestehenden Kfz-Steuersystems vorgenommen werden.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Antrag Nr. 77:

Gegen Schließung des Bundesbahnbetriebswerkes Schwandorf

Der Parteitag möge beschließen:

Bezirksverband Niederbayern

Der CSU - Bezirksparteitag Niederbayern fordert den Parteitag auf, über die Bayerische Staatsregierung, dem Bayer. Minister für Wirtschaft und Verkehr und die Bundesbahn alles zu veranlassen, damit die beabsichtigte Schließung des Bundesbahnbetriebswerkes Plattling revidiert wird. Dies würde die Beschäftigungs- und Wirtschaftsstruktur Ostbayerns erneut schwächen und damit für weitere Arbeitnehmer den Weg in die Arbeitslosigkeit bedeuten.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag und an die CSU-Landtagsfraktion

Dieses Anliegen wurde von der CSU-Fraktion im Rahmen eines parlamentarischen Antrages aufgegriffen und ist bereits im Plenum verabschiedet. Danach wird die Staatsregierung gebeten, weiterhin beim Bundesverkehrsminister darauf hinzuwirken, daß das Bundesbahnbetriebswerk Plattling mit der angeschlossenen Lehrwerkstatt und die weiteren im Zonenrandgebiet liegenden Betriebswerke der Deutschen Bundesbahn erhalten bleiben.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Die Deutsche Bundesbahn beabsichtigte, das Betriebswerk Plattling im Zeitraum von 1985 bis 1987 in einen Stützpunkt des Betriebswerkes Passau umzuwandeln, da wegen des geringeren Aufwandes für die Unterhaltung und Wartung der Fahrzeuge die bisherigen Kapazitäten nicht mehr erforderlich sind.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag unterstützt die Bemühungen der Bayerischen Staatsregierung, die Deutsche Bundesbahn zu einer Überprüfung ihres Rationalisierungskonzepts zu veranlassen. Inzwischen laufen zwischen dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr konkrete Verhandlungen über die von der Deutschen Bundesbahn vorgesehenen Schließungsmaßnahmen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird sich auch weiterhin für eine Erhaltung von Arbeitsplätzen bei der Deutschen Bundesbahn in den strukturschwachen Gebieten einsetzen.

Nach den vorliegenden Äußerungen der Deutschen Bundesbahn ist u.a. beabsichtigt, das Betriebswerk Plattling mittelfristig, d.h. in dem Zeitraum von 1985 bis 1987, in einen Stützpunkt des Betriebswerkes Passau umzuwandeln. Die Deutsche Bundesbahn beruft sich dabei auf den erforderlich werdenden Abbau des Personals bei Betriebswerken, der u.a. durch die Umstellung der Zugförderung auf elektrischen Zugsbetrieb und auf Dieseltraktion, durch die technische Weiterentwicklung der Eisenbahnfahrzeuge und durch die damit einhergehende Verringerung des Aufwandes für die Unterhaltung und Wartung der Fahrzeuge veranlaßt sei. Der Vorstand der Deutschen Bundesbahn hat daher im Rahmen einer Grundsatzentscheidung, gestützt auf Untersuchungen einer bahninternen Projektgruppe, die vorgesehenen Änderungsmaßnahmen am 2.6.1981 bekanntgegeben.

Das StMWV hat in einem umfangreichen Schriftwechsel mit dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn energischen Protest gegen die beabsichtigten Organisationsänderungen im maschinen- und elektrotechnischen Dienst erhoben und gebeten, die Bundesbahnkonzeption einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Dabei sollte von der Deutschen Bundesbahn vor allem die kritische Arbeitsmarktsituation berücksichtigt werden. Besonders für strukturschwache Räume und das Zonenrandgebiet wurde die Beibehaltung entsprechender Dienststellen mit krisensicheren und qualifizierten Arbeitsplätzen gefordert.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers für Wirtschaft und Verkehr

Der Bayerische Landtag hat mit Beschluß vom 12.11.1981 (Drucksache 8459) die Staatsregierung ersucht, weiter darauf hinzuwirken, daß das Betriebswerk Plattling und die weiteren im Zonenrandgebiet liegenden Betriebswerke der Deutschen Bundesbahn erhalten bleiben. Dieser Beschluß wurde dem Vorstand der Deutschen Bundesbahn zur Kenntnis gebracht.

In einem persönlichen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der Deutschen Bundesbahn Mitte Dezember 1981 hat Herr Staatsminister nochmals die aus bayerischer Sicht gegen eine Auflösung von Betriebswerken sprechenden Gründe eingehend erläutert. Aufgrund dieses Gesprächs laufen derzeit zwischen dem StMWV und der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn konkrete Verhandlungen über die von der Deutschen Bundesbahn beabsichtigten organisatorischen Änderungen im maschinen- und elektrotechnischen Dienst.

Das Staatsministerium wird sich auch weiterhin besonders dafür einsetzen, eine Änderung der Gesamtkonzeption der Deutschen Bundesbahn zu erreichen. Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Erhaltung von Arbeitsplätzen im Zonenrandgebiet, also auch in Plattling, gerichtet.

Antrag Nr. 78:

Straßenbauprojekte in Ostbayern

Der Parteitag möge beschließen:**Bezirksverband Niederbayern**

Der CSU - Bezirksverband Niederbayern fordert den Parteitag auf, die Bemühungen der niederbayerischen CSU um eine größere Priorität für die in Ostbayern seit Jahren geplanten, immer wieder geschobenen Straßenbauprojekte zu unterstützen. Es geht in erster Linie um die Vollendung der Autobahnstrecke Regensburg - Straubing - Deggendorf und Passau - Suben; um die Autobahnstrecke München - Deggendorf, um den Autobahnanschluß Regensburg - Siegenburg sowie um den Bau der nötigen Autobahnzubringer und wichtiger Bundesfernstraßen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Infolge der erheblichen Mittelkürzungen in den Jahren ab 1980 können die im Bedarfsfall für den Bundesfernstraßenbau in Dringlichkeitsstufe I ausgewiesenen Baumaßnahmen in dem vorgesehen Zeitraum bis 1990 nicht mehr in vollem Umfang durchgeführt bzw. in Angriff genommen werden. Der Bundesverkehrsminister teilt deshalb gegen den Widerstand der Länder die Stufe I des Bedarfsplanes in Baustufen Ia und b auf und wird diese Aufteilung den nächsten Fünfjahresplänen zugrunde legen.

Wenn auch die Bayerische Staatsregierung und die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag eine Mitwirkung an der Aufteilung in die Baustufen Ia und b im Sinne einer Billigung dieser Maßnahme abgelehnt haben, konnte doch erreicht werden, daß die insbesondere für Ostbayern wichtigen Lücken bei den Autobahnen A 90 Regensburg-Siegenburg, A 92 München-Deggendorf und A 93 Regensburg-Hof (bis Mitterteich) in die Baustufe Ia aufgenommen wurden. Darüber hinaus konnte die CSU-Landesgruppe in der Sitzung des Verkehrsausschusses des Deutschen Bundestages am 9. Dezember 1981 erreichen, daß noch eine Reihe von Baumaßnahmen im Bundesstraßenbereich zusätzlich in die Baustufe Ia aufgenommen wurde. Nicht erreicht werden konnte, daß der autobahnmäßige Ausbau der Bundesstraße B 505 zwischen Bayreuth und Bamberg gegenüber den ursprünglichen Planungen vorgezogen wurde.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Wegen der Mittelkürzungen sind bereits gegenüber den ursprünglichen Planungen Verzögerungen eingetreten und sind weitere zu erwarten. Der vollständige Ausbau der Bundesautobahn A 3 Regensburg-Suben (Grenze) wird nunmehr ohne weitere Verzögerungen erfolgen.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag hat sich ständig gegen eine Kürzung der Straßenbaumittel ausgesprochen. Ein Erfolg konnte allerdings nicht erzielt werden, da die Reduzierung der Mittel nicht nur durch die Haushaltslage, sondern auch durch die neue Verkehrspolitik von Bundesverkehrsminister Hauff bedingt ist.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag wird auch weiterhin bemüht sein, einen möglichst raschen Ausbau der für die Verkehrserschließung Ostbayerns notwendigen Bundesfernstraßen zu erreichen.

Zunächst ist für ganz Bayern festzustellen, daß sich die Finanzsituation beim Bundesfernstraßenbau in den letzten Jahren abrupt verschlechtert hat. Für die Zeit des 3. Fünfjahresplanes (1981 bis 1985) billigt der Bundesverkehrsminister dem Land nur den völlig ungerechten Anteil von 17,3 % an den Fernstraßen-Investitionsmitteln zu. Diese Quote wurde 1975 unter heute nicht mehr zutreffenden Voraussetzungen und ohne Zustimmung Bayerns festgelegt. Angesichts der Strukturdaten Bayerns wären mindestens 20 % gerechtfertigt. Darüberhinaus wurde der Finanzrahmen für den Fernstraßenbau in den 80iger Jahren drastisch gekürzt. Das bedeutet Verzögerungen der Fertigstellung in Bau befindlicher Maßnahmen sowie eine Ausdehnung des Zeitraumes für die Abwicklung der Dringlichkeitsstufe I des Bedarfsplanes von den ursprünglich vorgesehenen 10 bis 12 Jahren auf mindestens 20 Jahre.

Der Bundesverkehrsminister hat ferner gegen den Widerstand Bayerns und anderer Länder die Dringlichkeitsstufe I untergeteilt in die Baustufen Ia und Ib. Der Baustufe Ia hat er jene Projekte und Maßnahmen zugeordnet, die aus seiner Sicht im 3. Fünfjahresplan (1981 bis 1985) und im 4. Fünfjahresplan (1986 bis 1990) - unter dem Vorbehalt der künftigen Haushaltsentscheidungen - fertiggestellt oder begonnen werden sollen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsminis
des Innern**

Die im Antrag besonders aufgeführten Autobahnstrecken sind dank der nachhaltigen Forderungen des Innenministeriums in der Dringlichkeit I, Baustufe Ia des Bedarfsplanes für den Ausbau der Bundesfernstraßen eingeplant. Trotz der Einstufung in die höchste Dringlichkeit sind aber angesichts der geschilderten Finanzmisere des Bundes einigermmaßen verlässliche Terminangaben kaum mehr möglich.

Die Staatsregierung ist weiterhin nach Kräften bemüht, die für die Fortentwicklung Ostbayern vordringlichen Straßenbauvorhaben möglichst rasch zu verwirklichen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialen Politik der Hans-Seidel-Stiftung - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 79:

Soziale Indikation

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

Die CSU fordert, den Mißbrauch bei der sozialen Indikation einzuschränken und als ersten Schritt hierzu die Kostenerstattung durch die Krankenkassen für die Abtreibung abzuschaffen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Insbesondere im Zusammenhang mit den Beratungen zum sog. Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz wurde von der CSU-Landesgruppe wiederholt die Tatsache angesprochen, daß einerseits aus Gründen der Kostendämpfung mit systemverändernden Maßnahmen in unser Gesundheitswesen eingegriffen wird, andererseits ca. 250 Mio. DM die den Krankenkassen an Kosten für Abtreibung entstehen, als sozialversicherungsfremde Leistungen in der Reichsversicherungsordnung unangetastet blieben.

Derzeit ist aufgrund eines Aussetzungsbeschlusses des Sozialgerichts Dortmund ein Verfahren zur Frage der Kostenerstattung für Abtreibungen beim Bundesverfassungsgericht anhängig. In der CDU/CSU-Bundestagsfraktion verständigte man sich angesichts dieser Tatsache darauf, zur Zeit keine konkreten Novellierungsvorschläge zu machen, wie dies ursprünglich beim Kostendämpfungs-Ergänzungsgesetz beabsichtigt war. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts sollte nach Auffassung der CSU-Landesgruppe abgewartet werden.

Grundsätzlich ist auch die CSU-Landesgruppe der Auffassung, daß der Mißbrauch bei der sozialen Indikation einzuschränken und als folgerichtiger Schritt hierzu die Kostenerstattung durch die Krankenkassen für Abtreibung abzuschaffen sind.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Antrag Nr. 93:

Klinikum Regensburg

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Bezirksverband
Oberpfalz**

Auf Antrag des Bezirksparteitages der CSU Oberpfalz fordert der Parteitag der Christlich-Sozialen Union die Bayerische Staatsregierung auf, beim Ausbau der Hochschulkliniken dem Klinikum Regensburg erste Priorität einzuräumen und dafür im Bayerischen Staatshaushalt die erforderlichen Mittel ungekürzt bereitzustellen, um den Bund, erforderlichenfalls unter Anbietung der Vorfinanzierung, zum gleichen Verhalten zu zwingen.

Begründung:

Die Universitätsklinik Regensburg ist für die volle medizinische Versorgung Ostbayerns, für die weiterführende Ärzteausbildung der Universität Regensburg sowie zur Beseitigung des Ärztemangels in Ostbayern unbedingt und schnellstmöglich erforderlich. Ein weiteres Hinausschieben der Maßnahme kann, auch wenn die Schuld eindeutig bei der Bundesregierung liegt, von der Bevölkerung Ostbayerns und besonders der Oberpfalz nicht mehr hingenommen werden. Auch würde weiterhin Ungewißheit die örtlichen CSU-Mandatsträger in erhebliche Schwierigkeiten bringen. Hinter dieser Resolution steht der gesamte Bezirksparteitag und somit die gesamte Oberpfälzer CSU.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landtagsfraktion

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Hans-Beimler-Stiftung - Weitergabe für Gestalt und Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Bereits am 3. Februar 1981 haben Mitglieder der CSU-Landtagsfraktion unter Führung von Fraktionsvorsitzendem Gustl Lang auf Drucksache 9/7413 folgenden Antrag in den Bayerischen Landtag eingebracht:

**Stellungnahme der
CSU-Fraktion im
Bayerischen Landtag**

„Die Staatsregierung wird ersucht, sicherzustellen, daß der geplante Bau des Klinikums der Universität Regensburg im Rahmen der bereitstehenden Bundes- und Landesmittel ehestens begonnen wird“.

Der Antrag hat mittlerweile im Kulturpolitischen Ausschuß wie im Sozialpolitischen Ausschuß einstimmige Zustimmung gefunden.

Daß die CSU-Landtagsfraktion unverrückt am Klinikum festhält und sich entsprechend engagiert, geht insbesondere auch hervor aus den von schwäbischen Mitgliedern der CSU-Landtagsfraktion initiierten Landtagsbeschluß vom 17. Dezember 1981 (Drs. 9/10528), in dem im Zusammenhang mit dem von der Staatsregierung erbetenen Einsatz für eine Überprüfung einer klinischen Akademie in Augsburg durch den Wissenschaftsrat ausdrücklich festgestellt wird:

„Dabei muß sichergestellt werden, daß das Klinikum Regensburg weder von der Konzeption noch vom finanziellen Aufwand her gefährdet wird“.

1. Im Haushalt 1981/82 sind die für die Errichtung des Klinikums Regensburg erforderlichen Mittel enthalten. Der Freistaat Bayern hat damit deutlich gemacht, daß er bereit ist, trotz der schwierigen Haushaltslage seinen Anteil zur Finanzierung dieses Vorhabens zu leisten, soweit der Bund die Maßnahme mitfinanziert. Der Bund hat das Klinikum Regensburg, wie alle zum 31.12.1980 nicht begonnenen Hochschulbauvorhaben, unter Finanzierungsvorbehalt gestellt, über dessen Aufhebung im Rahmen der Verabschiedung eines revidierten Neubauprogramms (=11./12.Rahmenplan) zusammen mit dem Wissenschaftsrat und den Ländern entschieden werden soll. Der Wissenschaftsrat wird seine Empfehlung am 19.3.1982 beschließen. Der Planungsausschuß für den Hochschulbau will den 11./12. Rahmenplan am 29.3.1982 verabschieden.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsmin
der Finanzen**

2. Im Rahmen der Anmeldungen Bayerns zum 11./12. Rahmenplan hat die Staatsregierung dem Klinikum Regensburg hohe Priorität eingeräumt (vgl. Kabinettsbeschuß vom 27.10.1981).
3. Eine Vorfinanzierung des Klinikums Regensburg muß derzeit aus mehreren Gründen abgelehnt werden:
 - a) Mit Zustimmung des Bundes finanzieren die Länder die laufenden Hochschulbauvorhaben und ein bescheidenes Dringlichkeitsprogramm vor, soweit die verfügbaren Bundesmittel nicht ausreichen. Das Klinikum Regensburg ist weder ein laufendes Vorhaben (zumindest nach der Auffassung des Bundes) noch in das Dringlichkeitsprogramm aufgenommen.
 - b) Die Ministerpräsidenten der Länder haben den Bund am 4.3.1982 aufgefordert, das künftige Neubauprogramm ausgabebegleitend mitzufinanzieren; damit ist von den Ländern eine Vorfinanzierung des Neubauprogramms bereits abgelehnt worden.
 - c) In seiner Klage zum Bundesverfassungsgericht beantragt Bayern die Feststellung, der Bund verstoße dadurch gegen Art. 91 a GG, daß er die im Grundgesetz vorgesehene ausgabebegleitende Erstattung der Aufwendungen der Länder teilweise durch eine Vorfinanzierung der Länder ersetzen wolle. Bayern kann deshalb nicht mit einem aus seiner Sicht verfassungswidrigen Angebot an den Bund herantreten. (Die Vorfinanzierung der laufenden Vorhaben wurde den Ländern vom Bund aufgezwungen).
 - d) Die Vorfinanzierung ist auch aus finanziellen und hochschulpolitischen Gründen abzulehnen. Gegenwärtig ist die Finanzsituation aller öffentlichen Haushalte sehr angespannt. Eine Vorfinanzierung des Hochschulbaus würde deshalb den finanziellen Spielraum des Landes bei anderen politisch wichtigen Vorhaben (z.B. Krankenhausbau) einengen. Schließlich führt die Vorfinanzierung bei erhöhten finanziellen Anstrengungen der Länder zu einem wegen der engen finanziellen Grenzen verlangsamten Ausbau der Hochschulen, ein Ergebnis, das vom Bund durchaus beabsichtigt sein dürfte.
 - e) Selbstverständlich setzt die Vorfinanzierung voraus, daß das Klinikum Regensburg überhaupt in das Neubauprogramm aufgenommen wird (also Empfehlung des Wissenschaftsrat und des Planungsausschusses für den Hochschulbau).

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik e.V. Weitergabe, Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Nach dem Ministerratsbeschluß vom 27.10.1981 räumt die Bayerische Staatsregierung dem Klinikum Regensburg besondere Priorität ein. Mit einem dementsprechenden Hinweis wurde das Vorhaben am 2.11.1981 zum 11./12. Rahmenplan für den Hochschulbau beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft und beim Wissenschaftsrat angemeldet.

Der Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken wird nach Maßgabe des Art. 91a Grundgesetz in Verbindung mit dem Hochschulbauförderungsgesetz (HBFG) von Bund und Ländern als Gemeinschaftsaufgabe wahrgenommen, für deren Erfüllung ein gemeinsamer Rahmenplan (§ 5 HBFG) aufgestellt wird. Der Bund trägt die Hälfte der Ausgaben in jedem Land (Art. 91a Abs. 4 GG).

Nach § 10 HBFG haben Bund und Länder die für die Durchführung des Rahmenplanes erforderlichen Ansätze in ihre Entwürfe der Haushaltspläne aufzunehmen. Nach dem Entwurf des Bundeshaushalts wird der Bund jedoch die zur Durchführung des 10. Rahmenplans für den Hochschulbau erforderlichen Mittel nicht voll zur Verfügung stellen. Im Hinblick darauf mußten die Haushaltsansätze für den Hochschulbau gekürzt werden. Ausgaben, denen eine Mitleistung des Bundes zugrundeliegt, gelten nach Art. 8 Abs. 3 Satz 5 Haushaltsgesetz im gleichen Verhältnis als gesperrt, in dem der Bund seine Leistung mindert. Durch die Bestimmungen des Haushaltsgesetzes sind die Ministerien gebunden.

Der Herr Ministerpräsident hat mit Schreiben vom 21.9.81 an den Herrn Abgeordneten Gastinger in Regensburg zur Finanzierung des Universitätsklinikums Regensburg folgendes ausgeführt:

„Der Freistaat Bayern kann aber nicht die den Bund treffende Hälfte der Baukosten für eine Universitätsklinik ausgleichen. Das liegt nicht am fehlenden guten Willen, sondern an der Größenordnung der Beträge, um die es hier geht, zumal auch die Länder selbst unter der ungünstigen Haushaltslage als Folge der schlechten Wirtschaftslage zu leiden haben. Deshalb ist Bayern nicht in der Lage, die ausfallenden Bundesmittel auf die Dauer zu ersetzen“.

Antrag Nr. 94:

Ausbau der BAB Regensburg – Hof

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Bezirksverband
Oberpfalz**

Die Christlich-Soziale Union fordert nachdrücklich den vorrangigen Ausbau der BAB A 93 von Regensburg nach Hof. Sie verwahrt sich gegen Pläne, die die A 93 in mehrere Bauabschnitte zwischen Regensburg und Weiden einteilen wollen. Sie verwahrt darauf, daß die gesamte Strecke zwischen Regensburg und Weiden planerisch gesichert ist, so mit jederzeit ausbaufähig. Es besteht keinerlei Verständnis, wenn nunmehr aus Haushaltsgründen die Mittel für den notwendigen Gesamtausbau nicht zur Verfügung gestellt werden. Das oberpfälzische Grenzland, das durch diese BAB erschlossen wird, darf nicht länger das Stiefkind des Bundes bleiben. Die Bundesregierung wird aufgefordert, ihrer Verantwortung aus Zonenrandförderungs- und Raumordnungsgesetz endlich gerecht zu werden!

Nachsatz:

Diese Resolution wurde beim Bezirksparteitag der CSU Oberpfalz einstimmig verabschiedet. Der Bezirksverband Oberpfalz erklärt sich damit einverstanden, daß die Resolution gegebenenfalls mit ähnlich lautenden Anträgen bzw. Resolutionen aus anderen Gebieten zusammengefaßt wird. Die Begründung könnte, falls nötig, mündlich erfolgen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Ausbau der Autobahn A 93 zwischen Nabburg und Mitterteich wurde in die Baustufe Ia aufgenommen (vergleiche Stellungnahme zum Antrag Nr. 78). Mit dem zweibahnigen Bau des Abschnittes Pfreimd-Weiden wird voraussichtlich 1983 oder 1984 begonnen werden gegenüber dem ursprünglich geplanten Baubeginn 1982. Mit dem Bau der ersten Fahrbahn des Abschnittes Falkenberg-Mitterteich kann voraussichtlich nicht vor 1985 begonnen werden. Die zweite Fahrbahn des Abschnittes Nabburg-Pfreimd soll bis 1988 im Bau sein.

Die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag setzt sich dafür ein, daß über die bereits eingetretenen Verzögerungen hinaus keine weiteren mehr eintreten.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die Lage im Fernstraßenbau ist gekennzeichnet durch eine kontinuierliche und teilweise drastische Mittelkürzung für den Fernstraßenbau durch Bundesregierung und SPD/FDP-Fraktion im Deutschen Bundestag. Überdies wird Bayern bei der Verteilung der Mittel durch eine zu niedrige Länderquote benachteiligt (vgl. Stellungnahme zu Antrag Nr. 78).

Stellungnahme des Bayerischen Staatsministers Innern

Die Einstufung von Straßen in die Baustufen Ia und Ib der Dringlichkeitsstufe I erfolgt durch den Bundesverkehrsminister. Der Bundesverkehrsminister hat in die Baustufe Ia folgende Abschnitte der A 93 aufgenommen:

- A 93 Nabburg – Pfreimd, 2. Fahrbahn (Länge 6,6 km Kosten 7,9 Mio. DM)
- A 93 Ak Pfreimd – Weiden/Süd (Länge 19 km, Kosten 142,6 Mio DM)
- A 93 Falkenberg (B 299) bis westlich Mitterteich (B 15) 1. Fahrbahn (Länge 11,5 km, Kosten 41,8 Mio DM).

Der Anbau der 2. Fahrbahn zwischen Weiden/Süd und Altenstadt sowie der einbahnige Neubau zwischen Mitterteich und Marktredwitz sind demnach vom Bundesverkehrsminister erst in Baustufe Ib vorgesehen. Ein Baubeginn für diese Abschnitte ist damit - bei Beibehaltung dieser Einstufung - erst im Laufe der 90er Jahre möglich.

Eine gewisse Unterteilung der zwischen Regensburg und Weiden noch zu bauenden Abschnitte der A 93 ist aus finanziellen und planerischen Gründen nicht zu vermeiden. Der Abschnitt Regensburg - Regensburg/- Nord stellt einen Lückenschluß dar und muß mit größtem Nachdruck fertiggestellt werden. Die Lücke soll Ende 1982 geschlossen werden.

Der Anbau der 2. Fahrbahn zwischen Nabburg und Pfreimd sowie der Neubau der A 93 zwischen Pfreimd und Weiden soll nach den Vorstellungen des Bundes in den Jahren 1983 bis 1988 erfolgen. Zu gegebener Zeit muß noch geprüft werden, ob es vorteilhaft ist, den Teilabschnitt Nabburg - Pfreimd - Luhe gegenüber dem Abschnitt Luhe - Weiden vorzuziehen. Bei einer Unterteilung der Strecke könnte der Abschnitt Nabburg - Pfreimd - Luhe bereits 1986 verkehrswirksam werden. Der anschließende Abschnitt Luhe - Weiden würde dann bis 1988 fertiggestellt sein.

Im übrigen trifft es nicht zu, daß die gesamte Strecke zwischen Regensburg und Weiden planerisch vollgesichert ist. Im Gegensatz zum Abschnitt Wernberg - Luhe ist der Planfeststellungsbeschuß für den Abschnitt Pfreimd - Wernberg vom August 1980 noch nicht rechtsbeständig. Im Abschnitt Luhe - Weiden wurde das 1. Planfeststellungsverfahren im August 1978 eingeleitet. Aufgrund verschiedener Einwendungen war es erforderlich, ein ergänzendes Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Der Abschluß dieses Verfahrens ist in Kürze zu erwarten.

Der Ausbau der B 505 zwischen Bamberg und Bayreuth zur Maintalautobahn ist zwar in der Dringlichkeitsstufe I des Bedarfsplanes für die Bundesfernstraßen, jedoch nicht in der Baustufe Ia, ausgewiesen. Ein Baubeginn ist deshalb in den nächsten Jahren aus finanziellen Gründen nicht absehbar.

Antrag Nr. 96:

Soziale Indikation

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Miltenberg**

1. Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten,
 - a) festzustellen, wieviele Abtreibungen auf Grund sozialer Indikation jährlich seit Inkrafttreten des geänderten § 218 StGB in den einzelnen staatlichen, Bezirks- und kommunalen Kliniken und Krankenhäusern Bayerns vorgenommen wurden und
 - b) die ermittelten Daten – auch künftig – zu veröffentlichen
 - c) zur Verhinderung von Abtreibung aus sozialen und wirtschaftlichen Gründen im Bundestag und Bundesrat Gesetzesinitiativen zu ergreifen, damit endlich durch flankierende Maßnahmen zum geänderten § 218 StGB der soziale Besitzstand einer Familie oder einer Mutter auch dann gewahrt werden kann, wenn sich die Familie vergrößert.
2. Die Bayerische Staatsregierung, die Regierungsbezirke und die Kommunen werden aufgefordert, je in ihren Kliniken und Krankenhäusern durch (dienstrechtliche) Verträge bzw. Dienstanweisungen Abtreibungen auf Grund sozialer Indikation zu unterbinden.
3. Die Bayerische Staatsregierung wird gebeten, hierfür Muster- (Dienst-) Verträge bzw. Musteranweisungen auszuarbeiten.

Begründung:

Wie das Statistische Bundesamt im April dieses Jahres mitteilte, ist die Zahl der für 1980 gemeldeten Schwangerschaftsabbrüche gegenüber dem Vorjahr um 5000 auf 87.700 gestiegen. Der Anteil der Abtreibungen auf Grund sozialer Indikation beträgt dabei unverändert zwei Drittel. Hinzu kommt die Dunkelziffer der nicht gemeldeten und im Ausland vorgenommenen Abtreibungen. Im Sozial- und

Rechtsstaat Bundesrepublik Deutschland wird als innerhalb von 2 Jahren mehr als die Bevölkerung einer Großstadt allein auf Grund sozialer Indikation „legal“ getötet.

Abgesehen von den insoweit nachrangigen sozialen, ökonomischen und politischen Aspekten bedeutet diese Massentötung ungeborenen Lebens eine Zerstörung der Grundwerte unserer Gesellschaft. Eine Partei, die sich den christlichen Grundwerten verpflichtet hat, darf dies sehenden Auges nicht hinnehmen. Sie ist angesichts solcher erschütternder Fakten vielmehr gezwungen, alle noch verbliebenen rechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um diesem legalisierten, zerstörerischen Unrecht entgegen zu wirken.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Wie Antrag Nr. 79. Im Jahre 1980 sind dem Statistischen Bundesamt insgesamt 87.702 Schwangerschaftsabbrüche gemeldet worden. Davon wurden 20.099 aufgrund der medizinischen Indikation, 3.053 aufgrund der eugenischen Indikation, 101 aufgrund der kriminologischen Indikation und 63.289 aufgrund der sozialen Indikation vorgenommen. Das Land Bayern ist nach offizieller Statistik das Land mit den wenigsten Schwangerschaftsabbrüchen. Während in Bremen auf 100.000 Einwohner jährlich rund 390 Abtreibungen kommen, sind es in Bayern nur 25. Abgesehen von Baden-Württemberg (56 Schwangerschaftsabbrüche auf 100.000 Einwohner) liegt die Zahl in den anderen Bundesländern bei 150 -200. Die hier positiv herausragende Stellung Bayerns ist nicht zuletzt auch auf die Tätigkeit der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ zurückzuführen.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Zu Ziffer 1. c):

- Die von der Bundesregierung und den sie tragenden Parteien gegen den energischen Widerstand der Bayerischen Staatsregierung durchgesetzte „Liberalisierung“ des § 218 StGB hat zu einer ständig steigenden Zahl sog. legaler Schwangerschaftsabbrüche geführt. Statt für ausreichende Hilfen zu sorgen, die es jeder Schwangeren ermöglichen, ihr Kind ohne soziale Not zur Welt zu bringen, haben SPD und FDP durch eine familienfeindliche Gesetzgebung im Bereich der elterlichen Sorge und des Scheidungsrechts sowie durch den weiteren Abbau der ohnehin bereits völlig unzureichenden wirtschaftlichen Hilfen für Familien mit Kindern die ideelle und soziale Situation vieler Schwangerer weiter verschlechtert. Gleichzeitig haben die Koalitionsparteien die von der Staatsregierung eingebrachten bzw. mitgetragenen Initiativen zur Verbesserung des Familienlastenausgleichs abgelehnt. So z.B. die Gewährung von Mutterschaftsgeld auch für nichterwerbstätige Mütter.
- Der Antrag Nr. 96, Ziffer 1. c) ist daher grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß entsprechende Bundesratsinitiativen aus den bekannten finanziellen Gründen derzeit und wohl auch auf mittlere Sicht kaum Erfolgsaussichten haben dürften.
- Die Bayerische Staatsregierung hat ihren Handlungsspielraum voll ausgenutzt. Neben dem Familiengründungsdarlehen, das bei der Geburt von Kindern in Anspruch genommen werden kann und dessen Tilgung durch Zuschüsse erleichtert wird, sind als flankierende Maßnahmen zum geänderten § 218 StGB insbesondere zu nennen.
- die Schwangerenberatung:
Das bayerische Schwangerenberatungsgesetz gibt jeder schwangeren Frau einen Rechtsanspruch auf Beratung. Mit insgesamt 103 Beratungsstellen (74 Gesundheitsämter, 29 Beratungsstellen von kirchlichen und anderen gemeinnützigen Trägern) konnte ein nahezu flächendeckendes, plurales Beratungsangebot aufgebaut werden. Die Personal- und Sachkosten der 29 staatlich anerkannten Beratungsstellen werden zur Hälfte aus Haushaltsmitteln des Freistaats getragen. Das vorbildliche Beratungsangebot beschränkt sich keineswegs auf die Beratung nach § 218 StGB. Es umfaßt vielmehr u.a. auch die allgemeine Schwangerenberatung, Fragen der Familienplanung und die Vermittlung praktischer Hilfen.

**Stellungnahme des Bayerischen
Staatsministers für Arbeit
und Sozialordnung**

- die Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“:
Neben der Vermittlung von Hilfen nach dem Bundessozialhilfegesetz, dem Jugendwohlfahrtsgesetz, der Reichsversicherungsordnung, dem Mutterschutzgesetz, Bundeskindergeldgesetz und Wohngeldgesetz gehört es zu den Aufgaben der 29 staatlich anerkannten Beratungsstellen und der kommunalen Gesundheitsämter München und Nürnberg Beihilfen aus Mitteln der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“ zu gewähren. Diese Beihilfen, die von den Beratern ohne Einschaltung weiterer Stellen schnell und unbürokratisch ausgereicht werden, erhalten schwangere Frauen, die wegen ihres körperlichen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Seit Oktober 1978 konnte aus den Mitteln der Landesstiftung „Hilfe für Mutter und Kind“, einer im Bundesgebiet einmaligen Einrichtung, über 10.000 Schwangeren in Not- und Konfliktsituationen die Entscheidung zum Kind erleichtert werden. Dafür werden über 17 Mio. DM an staatlichen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt.

Zu 1. a), b); 2.; 3.:

Insoweit wurden die Bayerischen Staatsministerien des Innern und für Unterricht und Kultus um zuständige Stellungnahme gebeten.

1. Nach Auskunft des Statistischen Landesamts werden dort Statistiken über Schwangerschaftsabbrüche nicht geführt; dies ist mangels gesetzlicher Grundlage auch nicht möglich. Nach Art. 4 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 18. Juni 1974 (BGBl I S. 1297), geändert durch Art. 3 Nr. 2 des Fünfzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes vom 18. Mai 1976 (BGBl I S. 1213) ist hierüber eine Bundesstatistik zu führen; diese unterscheidet allerdings nicht zwischen Schwangerschaftsabbrüchen in Privatkliniken und kommunalen sowie staatlichen Krankenhäusern.

Die nach dem Antrag gewünschte Ermittlung der in den staatlichen und kommunalen Kliniken in Bayern durchgeführten Schwangerschaftsabbrüche aufgrund sozialer Indikation würde - abgesehen von der fehlenden gesetzlichen Grundlage - zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
Innern**

Hergestellt im Archiv für Christlich-Sozialpolitiker e.V. - Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

2. Bei der Frage, ob die kommunalen Krankenhausträger die Vornahme von nach dem Gesetz erlaubten Schwangerschaftsabbrüchen rechtlich zulässig einschränken können, ist zu unterscheiden zwischen Schwangerschaftsabbrüchen aufgrund einer sogenannten medizinischen Indikation im engeren Sinn und der weiteren gesetzlich vorgesehenen Indikationen, der sogenannten eugenischen, kriminologischen sowie sozialen Indikation.

Das Staatsministerium des Innern hat sich mit diesem Fragenkreis bereits früher befaßt und ist hierbei zu folgendem Ergebnis gekommen:

- a) Rechtlich nicht ausschließbar ist die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen im Falle einer medizinischen Indikation bei akuter Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Schwangeren (§ 323 c StGB). Das Weigerungsrecht des Krankenhauspersonals, an Schwangerschaftsabbrüchen mitzuwirken, ist insoweit ausgeschlossen (Art. 2 Abs. 2 des Fünften Gesetzes zur Reform des Strafrechts).
- b) Dagegen können die Krankenhausträger im Falle der sogenannten sozialen Indikation die Vornahme von Schwangerschaftsabbrüchen unterbinden. Diese Befugnis folgt aus dem Recht des Krankenhausträgers, das Leistungsangebot der Krankenhäuser zu bestimmen. Im einzelnen wird auf das anliegende IMS vom 13. Juni 1980 verwiesen.

Die Entscheidung über eine solche Einschränkung des Leistungsangebots gehört zu den Selbstverwaltungsangelegenheiten der kommunalen Krankenhausträger, die Aufsichtsbehörde kann daher insoweit den Kommunen keine Weisungen erteilen.

3. Im Hinblick auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht bestehen Bedenken dagegen, seitens des Staates, insbesondere der Kommunalaufsicht, in irgendeiner Weise auf die Kommunen einzuwirken, daß bestimmte gesetzlich zulässige Schwangerschaftsabbrüche nicht durchgeführt werden sollen. Diese Entscheidungen sind ausschließlich im Rahmen des kommunalen Selbstverwaltungsrechts zu treffen. Auch über Musterverträge oder Musteranweisungen sollte der Staat auf solche kommunalen Entscheidungen nicht einwirken.

4. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat für den Bereich der Universitätskliniken wie folgt Stellung genommen:

Die bayerischen Universitätskliniken haben als Hochschuleinrichtungen nicht die Aufgabe einer Sicherstellung der allgemeinen Krankenversorgung, vielmehr obliegt ihnen primär die Wahrnehmung der Aufgaben der medizinischen Forschung und Lehre nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte. Ärztliche Leistungen werden von den Universitätskliniken daher nur insoweit in ihr Abgebot aufgenommen, als dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre notwendig ist. Nach Auffassung der Vorstände der Universitätsfrauenkliniken ist eine Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen über das bei medizinischer Indikation gegebene Maß weder zur Wahrnehmung von Forschungsaufgaben noch zur Durchführung der studentischen Lehre geboten.

Nach alledem hält es das Staatsministerium des Innern nicht für zweckmäßig, die Anträge Nr. 1 Buchst. a und b, Nr. 2 und Nr. 3 weiter zu verfolgen.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Heims-Verlagsgesellschaft
Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 97:

Steuerentlastungen für Träger der freien Wohlfahrtspflege

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Passau-Stadt**

**CSU-Kreisverband
Passau-Land**

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, auf Steuerentlastungen für die anerkannten Träger der freien Wohlfahrtspflege zu drängen, wenn sie Wohltätigkeitsveranstaltungen zugunsten ihrer Satzungsziele (Flohmarkt, Glückshafen u.ä.) durchführen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Der Antrag richtet sich an die Bayerische Staatsregierung.

Das Anliegen ist auch im zuständigen Arbeitskreis der CSU-Landesgruppe erörtert worden. Gesetzliche Schritte wären angesichts der bestehenden Mehrheitsverhältnisse nicht durchsetzbar, zumal erst in 1980 die Vereinsbesteuerung in einigen Punkten zugunsten der Vereine geändert worden ist. Die weitergehenden Vorschläge von Unionsländern, die eine stärkere steuerliche Befreiung der Vereine und der Träger der freien Wohlfahrtspflege bei wirtschaftlicher Betätigung vorsahen, konnten nicht durchgesetzt werden.

**Stellungnahme der CSU
Landesgruppe im Deutschen
Bundestag**

Wohltätigkeitsveranstaltungen (wie z.B. Flohmärkte, Glückshäfen, Altpapiersammlungen) von Trägern der freien Wohlfahrtspflege sind wirtschaftliche Geschäftsbetriebe dieser Organisationen. Im Gegensatz zu den Beitrags- und Spendeneinnahmen sind die aus diesen Veranstaltungen erzielten Einnahmen grundsätzlich „steuerbefangen“, weil insoweit ein Wettbewerb zu anderen gewerblichen Unternehmen besteht.

Seit 1978 unterstützt Bayern Gesetzesinitiativen des Bundesrates, die die steuerbefangenen Geschäftsbetriebe von gemeinnützigen Organisationen entlasten sollen. Die Vorschläge über eine großzügige Freibetragsregelung fanden jedoch 1980 im Bundestag keine Mehrheit.

Bayern ist jedoch weiterhin bemüht, die Lage dieser Organisationen zu verbessern. Es ist nicht zuletzt den intensiven bayer. Bemühungen zu verdanken, daß sich die Finanzministerkonferenz am 18.2.1982 erneut mit der Frage befaßte, ob die Verwertung (Veräußerung) gesammelter Altmaterials durch gemeinnützige Körperschaften steuerlich als wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb oder als Zweckbetrieb zu behandeln ist. Durch Beschluß der Finanzministerkonferenz sind die Steuerabteilungsleiter der Länder nunmehr beauftragt, über die Möglichkeiten einer steuerlichen Begünstigung des Verkaufs gespendeter und gesammelter Gegenstände durch gemeinnützige mildtätige und kirchliche Körperschaften zu beraten. Bayern wird dabei ein bewußter Fürsprecher der Wohlfahrtsverbände sein.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Antrag Nr. 98:

Aufklärungsaktion für Frieden und Freiheit

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Passau-Stadt**

**CSU-Kreisverband
Passau-Land**

Die CSU-Parteispitze wird aufgefordert, angesichts der gefährlichen Folgen einer zunehmenden Anti-USA- und Anti-Bundeswehr-Bewegung für die Freiheit und Unabhängigkeit des deutschen Volkes einen breit angelegten Aufklärungsfeldzug zu beginnen und die einzelnen Parteigliederungen mit verwertbarem Material zu versorgen.

Die Bayerische Staatsregierung wird aufgefordert, auf geeignete Weise das Gedankengut der westlichen Demokratien und Freiheitsrechte sowie deren Bedrohung durch prokommunistische „Friedensbewegungen“ in die politische Bildungsarbeit aufzunehmen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesleitung

Das Gedankengut der westlichen Demokratien und die Freiheitsrechte stehen im Mittelpunkt des Sozialkundeunterrichts aller Schularten. Entsprechende Lernziele und Lerninhalte sind deshalb in allen einschlägigen Lehrplänen verankert. Die Behandlung der Grundwerte und Prinzipien der freiheitlichen westlichen Demokratien und der Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland bildet den zentralen Kern, auf dem die anderen Bereiche des Sozialkundeunterrichts aufbauen. Die Bereitschaft, die freiheitlich-demokratische Grundordnung anzuerkennen und für sie einzustehen, wird als übergeordnetes Lernziel angestrebt.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

An mehreren Stellen der Lehrpläne wird der freiheitlichen Demokratie das Gegenbild der sozialistisch-kommunistischen Staats- und Gesellschaftsordnung gegenübergestellt. Dabei werden auch Ideologie, Politik und Taktik der Gegner der freiheitlichen Demokratie angesprochen.

Fragen der Sicherheits- und Verteidigungspolitik sowie der Friedenspolitik sind Bestandteil der Sozialkunde-Lehrpläne aller Schularten. Bei der Behandlung des zentralen Begriffs „Frieden“ wird auch auf die unterschiedliche Auslegung und politische Nutzung dieses Begriffs eingegangen.

Das Staatsministerium hat schon vor Jahren in einem Schreiben an alle Schulen zu Fragen der Landesverteidigung im Sozialkundeunterricht Stellung genommen und dabei u.a. auf die Möglichkeit, Jugendoffiziere der Bundeswehr zu einschlägigen Vorträgen und Diskussionen innerhalb und außerhalb des Unterrichts einzuladen, hingewiesen. In demselben Schreiben wurde deutlich gemacht, daß es dem Sinn des Grundgesetzes widerspräche, Vertreter von Verbänden und Gruppen in der Schule zu Wort kommen zu lassen, die zur allgemeinen Wehrdienstverweigerung auffordern und sich öffentlich anbieten, Wehr-unwillige schulmäßig auf Kriegsdienstverweigerung vorzubereiten. Vielmehr sei es notwendig, die Schüler über den politischen Hintergrund solcher Aktivitäten aufzuklären, um sie vor der gezielten Beeinflussung von Kräften zu schützen, die die Verteidigungswürdigkeit unseres freiheitlich-demokratischen Staates verneinen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, daß auch andere Fächer, insbesondere Geschichte, einen ständigen Beitrag im Sinne des Antrags leisten.

Dem Anliegen des Antrags wird demnach im Unterricht bereits jetzt voll Rechnung getragen. Mehr ist im Rahmen der vorgegebenen Stundenzahl kaum möglich.

Auch in der Lehrerfortbildung wird dem im Antrag angesprochenen Themenbereich seit Jahren große Bedeutung beigemessen. Die aktuellen Vorgänge und Diskussionen um den Begriff „Frieden“ haben das Staatsministerium vor kurzem veranlaßt, die zuständigen Träger der staatlichen Lehrerfortbildung anzuweisen, sicherheitspolitische Themen und mit dem Themenbereich „Frieden, Sicherheit und Landesverteidigung“ zusammenhängende Fragen in noch stärkerem Maße als bisher zu berücksichtigen.

Herausgabe von Eigenpublikationen zu den Themen

**Stellungnahme der Land-
zentrale für politische
Bildungsarbeit**

„Nordatlantikpakt - Warschauer Pakt, ein Vergleich zweier
Bündnisse“,

„Frieden und Sicherheit“,

„Die Bundeswehr in Staat und Gesellschaft“,

„Die Polizei in Staat und Gesellschaft“,

„Weltprobleme“.

Beiträge im „Staatsbürger / BLZ-Report“ zu den Themen:

„Ist der Friede machbar?“ (7/81),

„Sicherheitspolitik und Nachrüstung“ (11/81),

„Demonstrationen und Demonstrationsrecht“ (12/81),

„Frieden und Sicherheit“ (2) Informationen zur politischen
Bildung der Bundeszentrale für politische Bildung

Ankauf des Buches „Die strategische Erpressung“ von
Farwick/Hubatschek im Verlag für Wehrwissenschaften

Bezuschussung von Veranstaltungen freier Träger der
Erwachsenenbildung zum o.a. Thema.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik für Janusz-Straße-Stiftung. Weitergabe nicht gestattet. Reproduktion und Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 99:

Asylanten

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Passau-Stadt****CSU-Kreisverband
Passau-Land**

Die CSU-Parteispitze wird aufgefordert, angesichts der dauerhaften Belastung durch eine steigende Zahl von Asylbewerbern auf Lösungsmöglichkeiten zu drängen, die die kommunalen Gebietskörperschaften entlasten. Insbesondere ist es erforderlich, daß von seiten des Bundes die Asylverfahren wesentlich abgekürzt und an den Grenzen die Asylbewerber zurückgewiesen werden, deren Asylbegehren nicht stichhaltig erscheint. Die verbleibenden Asylbewerber sind in den bereits vorhandenen Asylunterkünften unterzubringen.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Dem Anliegen der Antragsteller wird durch den Gesetzentwurf des Bundesrates vom 19. Dezember 1980, der zur Zeit in den Ausschüssen des Bundestages beraten wird, Rechnung getragen. Der Gesetzentwurf stellt eine Minimalösung dar, der wir aus politischen Gründen zugestimmt haben in der Annahme, daß er auch von SPD und FDP getragen werde. Der Entwurf sieht Regelungen vor, durch die sowohl das Verwaltungs- als auch das Prozeßverfahren beschleunigt und die Verwaltungsgerichte entlastet werden. Nach dem Gesetzentwurf erhält die Ausländerbehörde Befugnis, wegen Unbeachtlichkeit des Asylantrags ein Anerkennungsverfahren nicht einzuleiten.

**Stellungnahme der CSU-
Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Die CSU-Landesgruppe hat sich bei allen Beratungen für die schnelle Verabschiedung des Gesetzentwurfes eingesetzt. Die Mitglieder der CSU-Landesgruppe haben ferner in einer Vielzahl von Presseerklärungen auf die bestehenden Mißstände hingewiesen und die Untätigkeit der Bundesregierung beanstandet.

Der Antrag entspricht voll den ständigen Bemühungen des Staatsministeriums des Innern um eine Neuordnung des Asylverfahrens.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

Eine wesentliche Abkürzung des Asylverfahrens ist nur möglich, wenn eine Vorprüfung aller Asylanträge durch die Ausländerbehörde auf offensichtliche Unbegründetheit durch Gesetz eingeführt wird. Außerdem müssen im normalen Asylverfahren Rechtsmittel abgeschnitten werden. Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesrates vom 19.12.1980 befindet sich in der parlamentarischen Beratung, die allerdings nur recht schleppend voran kommt.

Eine Zurückweisung von Asylbewerbern an der Grenze ist derzeit nicht möglich, weil die Behandlung des Asylantrags so viel Zeit erfordert, daß der Nachbarstaat den Zurückgewiesenen nicht mehr nimmt. Zurückweisungen an der Grenze werden von den Nachbarstaaten nur angenommen, wenn sie unmittelbar an der Grenze und sofort beim Versuch der Einreise erfolgen. Die Aufnahme des Asylantrags, die Überprüfung auf offensichtliche Unbegründetheit und der verkürzte Rechtsschutz erfordern jedoch mindestens eine Zeitdauer von einigen Tagen.

Asylbewerber, deren Asylantrag offensichtlich unbegründet ist, sollen nach den Vorstellungen der Staatsregierung in den Heimatstaat abgeschoben werden.

Nach der Übereinstimmenden Auffassung der Staatsministerien des Innern und für Arbeit und Sozialordnung, die in eine Weisung an die nachgeordneten Behörden umgesetzt worden ist, sind die Asylbewerber in staatlichen Sammelunterkünften unterzubringen, solange dort Platz vorhanden ist.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Partei Sozialistische Arbeiterpartei Deutschlands
Reproduktion nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

Antrag Nr. 100:

Wohnungsbau

Der Parteitag möge beschließen:

**CSU-Kreisverband
Passau-Stadt****CSU-Kreisverband
Passau-Land**

Angesichts der Bedrohungen durch die Wohnungsnot, besonders in den Großstädten, sollen marktgerechte Maßnahmen eingeleitet werden. Insbesondere soll die degressive Abschreibung in den ersten 12 Jahren von 3,5% auf 5% erhöht, die Zulassung von Zeitmietverträgen ermöglicht, die Fehlsubventionierung bei Sozialwohnungen abgebaut und die Erhöhung des kinderbedingten Prämiensatzes um 1% je Kind gewährleistet werden.

Zustimmung

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die geforderten Maßnahmen wurden bereits verwirklicht oder sollen im Rahmen der von der Bundesregierung am 3. Februar 1982 beschlossenen Gemeinschaftsinitiative verwirklicht werden.

**Stellungnahme der CSU-
Landesgruppe im
Deutschen Bundestag**

Ergänzend wird auf die Stellungnahme zum Leit'antrag des Arbeitskreises IV verwiesen.

1. Degressive Abschreibung

Die Forderung nach einer Erhöhung der degressiven Abschreibung von 3,5 % auf 5 % in den ersten 12 Jahren war in einer Gesetzesinitiative des Bundesrates und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion enthalten. Die Entwürfe eines „Gesetzes über steuerliche Vergünstigungen zur Förderung des Wohnungsbaus“ wurden jedoch vom Bundestag am 12.11.1981 abgelehnt. Das Zweite Haushaltsstrukturgesetz hat nunmehr die Anhebung der degressiven Abschreibung auf 5 %, allerdings nur in den ersten 8 Jahren, gebracht.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**

2. Zeitmietverträge

Die Forderung nach Zulassung von Zeitmietverträgen ist in den entsprechenden Gesetzesinitiativen des Bundesrats und der CDU/CSU-Bundestagsfraktion enthalten. In den Entwürfen eines „Gesetzes zur Erhöhung des Angebots an Mietwohnungen“ ist u.a. die Einführung von Zeitmietverträgen für Fälle eines erweiterten Eigenbedarfs und bei anstehenden Baumaßnahmen (Abbruch, Umbau und Ausbau) innerhalb von 5 Jahren vorgesehen.

3. Fehlsubventionierung von Sozialwohnungen

Die jahrelangen Bemühungen des Staatsministeriums des Innern um die Besteitigung dieses sozialen Ärgernisses waren an der uneinsichtigen Haltung der Bundesregierung gescheitert, die zunächst jahrelang eine Fehlbelegungsabgabe gänzlich ablehnte und dann unter Mißachtung der gravierenden regionalen Unterschiede einer flächendeckenden Abgabe das Wort redete.

Schließlich kam es im Vermittlungsverfahren über das Zweite Haushaltsstrukturgesetz zu einem Kompromiß, der ein regional unterschiedliches Vorgehen ermöglicht und damit weitgehend unseren Vorstellungen entspricht.

Die Bayer. Staatsregierung hat bereits Anfang Januar 1982 den Grundsatzbeschluß gefaßt, in München und Nürnberg die Fehlbelegungsabgabe einzuführen.

Im 2. Haushaltsstrukturgesetz ist auch die Möglichkeit eingeräumt, durch landesrechtliche Regelung die Zinsen älterer öffentlicher Baudarlehen für Mietwohnungen und eigengenutzte Eigenheime und Eigentumswohnungen anzuheben. Die Verordnung der Staatsregierung über die Einschränkung von Zinsvergünstigungen öffentlicher Baudarlehen ist bereits am 1.2.82 in Kraft getreten.

4. Wohnungsbauprämie

Die Forderung nach Erhöhung des kinderbedingten Prämiensatzes bei der Wohnungsbauprämie um 1 % für jedes Kind, also von 2 % auf 3 % war in den unter Nr. 1 angeführten Gesetzesinitiativen von Bundesrat und CDU/CSU-Bundestagsfraktion enthalten. Die Entwürfe wurden vom Bundestag abgelehnt. Die begrüßenswerte Forderung dürfte derzeit keine Aussicht auf Verwirklichung haben.

Antrag Nr. 102:

Weniger Staat – mehr Freiheit

Der Parteitag möge beschließen:

Junge Union Bayern

Die CSU hat sich das Motto „Weniger Staat – mehr Freiheit“ auf das Banner ihrer Gesellschaftspolitik geschrieben. Ausgehend von dieser Grundmaxime christlich-sozialer Politik bekennt sich die CSU zu folgenden Grundsätzen als Maßstab ihres politischen Handelns:

1. Ziel unserer Gesellschaftspolitik ist es, ein friedliches Neben- und Miteinander aller zu ermöglichen und jedem Bürger ein größtmögliches Maß an personaler Freiheit zu garantieren. Voraussetzungen dafür sind
 - die Schaffung von allgemein zu beachtenden Spielregeln menschlichen Zusammenlebens in einer industriellen Massengesellschaft
 - die Achtung der personal zutreffenden und persönlich zu verantwortenden Entscheidungen des einzelnen über seine Lebensgestaltung
 - ein stabiles wirtschaftliches Fundament
 - die solidarische Absicherung der Lebensrisiken, deren Bewältigung die Kraft des einzelnen in der Regel überfordern würde.
2. Ausgehend von dieser Zielsetzung darf der Staat nur solche Aufgaben an sich ziehen, die für die Erreichung dieses Ziels notwendig sind und nicht von einzelnen oder gesellschaftlichen Gruppen ebenso gut erfüllt werden können. Die konsequente Anwendung des Subsidiaritätsprinzips ist dabei unser Wegweiser bei der Aufgabenzuweisung.

Den Erfolg einer Politik vor allem an der Zahl der erlassenen Gesetze oder der Höhe des Staatshaushaltes messen zu wollen wäre verfehlt.

Hergestellt im Archiv für Christlich-Soziale Politik der Partei CSU. Weitergabe, Vervielfältigung, Verbreitung, Reproduktion, Veröffentlichung nur mit schriftlicher Genehmigung des ACSP

3. Jede Norm schränkt den Bürger in seiner personalen Freiheit ein. Normen und daraus resultierendes staatliches Handeln dürfen deshalb nur dort Platz greifen, wo ein wichtiges Gemeinwohlinteresse dies erfordert. Für uns gilt: Es ist zwingend erforderlich, daß jedes Gesetz, das nicht zwingend erforderlich ist, nicht erlassen wird. Dieser Grundsatz ist auch auf alle schon existierenden Normen anzuwenden mit dem Ziel der

Zusammenfassung aller einen Bereich regelnden Gesetze in einem Gesetzbuch mit dem Ziel der Straffung, Vereinfachung und Übersichtlichkeit der Normen

- Aufhebung überflüssiger oder obsolet gewordener Normen

Die von der Bayerischen Staatsregierung eingesetzte sogenannte Neubauer-Kommission hat hier wertvolle Arbeit geleistet. Diese muß noch verstärkt und durch parlamentarische Initiativen ergänzt werden.

4. Mehr Gesetze führen zur Ausweitung des öffentlichen Dienstes. Dies ist angesichts der katastrophalen Finanzlage des Staates nicht vertretbar. Deshalb ist der Abbau von Staatsaufgaben und die Vereinfachung bzw. Reduzierung des Normengeflechts auch ein Gebot finanzpolitischer Vernunft.

Bezogen auf die aktuelle politische Situation fordert daher die CSU:

- Einstellungsstopp für alle Ministerien und Mittelbehörden auf die Dauer von mindestens drei Jahren
- keine neuen finanzwirksamen Gesetze in Bund und Ländern
- regelmäßige Befristung neuer Gesetze
- Beseitigung der Gemeinschaftsaufgaben mit dem Ziel der Übertragung dieser Kompetenzen an die Länder
- rigorose Durchforstung und Reduzierung des EG-Rechts

- Straffung und Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen im Schulbereich durch Erlass eines für alle Schulen geltenden Schulverfassungsgesetzes und eines alle Schultypen umfassenden Schulorganisationsgesetzes bei Aufhebung der bisher geltenden Regelungen

Änderung der Bayerischen Bauordnung in der von der Staatsregierung vorgeschlagenen Form mit den von der Jungen Union verlangten Ergänzungen.

Überweisung an die Bayerische Staatsregierung, an die CSU-Landtagsfraktion und an die CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die in dem Antrag erhobene Forderung nach konsequenter Anwendung des Subsidiaritätsprinzips wird von der CSU-Landesgruppe voll unterstützt. Gerade weil die Prinzipien der christlichen Soziallehre von dieser Bundesregierung häufig mißachtet und verletzt werden, kommt dem Antrag gesteigerte Bedeutung zu. In den vergangenen Monaten wurde von der CSU-Landesgruppe insbesondere im Zusammenhang mit den sog. Kostendämpfungsgesetzen im Gesundheitswesen die von SPD und FDP verfolgte Politik in Richtung nationaler Gesundheitsdienst und Einheitsversorgung heftig angegriffen und konnte zumindest teilweise korrigiert werden. Gerade auf Subsidiaritätsprinzip ist auch bei dem von Bundesarbeitsminister Ehrenberg für 1984 angekündigten Strukturreformgesetz besonders zu achten.

Die aufgestellten Grundsätze waren und sind Grundlage des politischen Handelns der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag in allen Bereichen. Die Landesgruppe wendet sich gegen Gesetzesperfektionismus und Überbürokratisierung und unterstützt alle Maßnahmen, die zu Vereinheitlichungen und Vereinfachungen bei den Gesetzen führen.

Zur Überwindung der aktuellen politischen Situation hat sich die Union entschlossen, grundsätzlich keine ausgabewirksamen Gesetze einzubringen. Sie bemüht sich außerdem um einen Abbau der Staatsaufgaben, um im Gefolge davon auch den öffentlichen Dienst reduzieren zu können. Sie setzt sich weiter für den Abbau der Mischfinanzierungen ein und fordert hierfür eine Neuverteilung der Finanzmasse zwischen Bund und Ländern.

Stellungnahme der CSU-Landesgruppe im Deutschen Bundestag

Die CSU-Fraktion hat mit ihrer Interpellation „Entstaatlichung“ vom 20. Mai 1977 das Ziel verfolgt, ihre vielfältigen Vorstöße zur Verwaltungsvereinfachung, zur Privatisierung und zur Aufgabenkritik des Staates im Gesamtzusammenhang darzustellen und zu diskutieren.

Stellungnahme der CSU-Fraktion im Bayerischen Landtag

Entstaatlichung wird von der CSU-Fraktion begriffen als ordnungspolitische Daueraufgabe.

Die auf Initiative der CSU-Fraktion eingesetzte Kommission für den Abbau von Staatsaufgaben und für Verwaltungsvereinfachung hat bisher eine umfangreiche Bilanz vorgelegt. Die Arbeit der Kommission wurde von einem eigenen Arbeitskreis für Verwaltungsvereinfachung der CSU-Fraktion begleitet und unterstützt.

Die CSU-Fraktion teilt die Auffassung, daß angesichts einer Personalkostenquote von rund 43 % des Haushaltsvolumens Verwaltungsvereinfachung und Entstaatlichung auch Gebote finanzpolitischer Vernunft sind.

Über die Forderung, einen Einstellungsstopp für alle Ministerien und Mittelbehörden auf die Dauer von mindestens drei Jahren zu schaffen, wird anlässlich der Beratungen des nächsten Doppelhaushalts zu entscheiden sein.

Eine regelmäßige Befristung neuer Gesetze erscheint weder zwingend geboten noch sachgerecht. Die CSU-Fraktion hat auch bisher die Herausforderungen der Zeit erkannt und sich den aktuellen Problemen gestellt.

Im Interesse der föderativen Ordnung, der Stärkung der Eigenständigkeit und der Verantwortlichkeit der Länder, der Gestaltungsmöglichkeiten der Länderparlamente und der Notwendigkeit zu sachgerechter und rascher Entscheidung sollte eine klare Trennung der Verantwortlichkeiten zwischen Bund und Ländern angestrebt werden.

Der Abbau der Mischfinanzierung muß aber einhergehen mit einem vollen Ausgleich der entfallenden Bundesmittel.

Die rigorosen Kürzungsmaßnahmen des Bundes bei den Gemeinschaftsaufgaben und Bund-Länder-Programmen haben die Berechtigung dieser Forderung deutlich gemacht.

Eine Neuordnung der Finanzverfassung erfordert jedoch einen langen Atem. Die Diskussion dieses Problems wurde unter anderem durch einen Beschluß des Bayerischen Landtags vom 15. Juni 1978, der auf eine Initiative aus den Reihen der Fraktion zurückging, in Gang gebracht.

Die zentralistische Richtlinienkompetenz der Europäischen Gemeinschaft wird für die Länder immer spürbarer.

Die bisherigen Berichte des Länderbeobachters über die Arbeit des EG-Ministerrates und die Berichte der Bundesregierung hierzu sind für eine begleitende Tätigkeit durch das Landesparlament nach Auffassung der CSU-Fraktion nicht ausreichend. Eine Initiative der CSU-Fraktion führte inzwischen zu einem Erfolg. In Fällen ausschließlicher Gesetzgebungskompetenz der Länder wird der Bund künftig zwei Ländervertreter an Verhandlungen mit der EG-Kommission oder im Ministerrat beteiligen. Damit ist die Möglichkeit geschaffen, daß sich die Länder gegenüber dem Bund und gegenüber der EG auf eine einheitliche Linie verständigen können.

Die Beratungen des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Bayerischen Bauordnung werden voraussichtlich noch im Mai dieses Jahres abgeschlossen werden. Die von der Jungen Union genannten Ergänzungen wurden in die Beratungen einbezogen.

Zu Punkt 4

Entsprechende Überlegungen bestehen innerhalb der CSU-Landtagsfraktion schon seit längerem. Nunmehr hat die Bayerische Staatsregierung im Vorblatt ihres Entwurfes eines Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen angekündigt, es sei beabsichtigt, „in der nächsten Legislaturperiode den Entwurf eines Bayerischen Schulgesetzbuches in zwei Bänden vorzulegen. Der erste Band soll das BayEUG enthalten, in das sämtliche schulrechtliche Neben- und Sondergesetze eingearbeitet sind. Der zweite Band soll ein Schulfinanzierungsgesetz enthalten, das sämtliche Schulfinanzierungsregelungen in sich vereinigt“. Es erscheint zweckdienlich, die Vorlage dieses Entwurfs abzuwarten.

Keine neuen finanzwirksamen Gesetze in Bund und Ländern

Die Ablehnung neuer finanzwirksamer Gesetze in Bund und Ländern bezieht sich auf Ausgabengesetze, die auf Dauer die Öffentliche Hand nachhaltig finanziell belasten. Die CDU/CSU-regierten Bundesländer haben nachhaltig mit Erfolg darauf hingewirkt, daß das Strafvollzugsgesetz, das Jugendhilferecht u.a. bis auf weiteres vertagt werden.

Die Bayerische Staatsregierung begrüßt jede Initiative, die sich gegen die Normierungswut der EG-Organe und ihren Hang zu perfektionistischen und bürokratischen Regelungen wendet. Wenn auch das durch den EWG-Vertrag vorgegebene Ziel der harmonischen Entwicklung des Wirtschaftslebens ein gewisses System gesetzlicher Regelungen erfordert, damit die Wettbewerbsbedingung in den Mitgliedstaaten einander angeglichen werden können, so darf dies von den EG-Organen nicht dazu mißbraucht werden, zahlreiche Bereiche perfektionistisch und bis in die letzten Einzelheiten gesetzlich zu regeln.

Die Bayerische Staatsregierung hat daher schon frühzeitig eine Vielzahl von Initiativen zur Eindämmung der Flut perfektionistischer EG-Regelungen ergriffen:

- Auf ihren Vorschlag haben die Agrarministerkonferenz und die Ministerpräsidentenkonferenz gefordert, EG-Regelungen in Bereichen, in denen einheitliche gemeinschaftliche Regelungen nicht erforderlich sind, auf Rahmenvorschriften zu beschränken.
- Eine entsprechende Forderung enthält auch die Entschließung des Bundesrates zur Eindämmung der Vorschriftenflut und zum Abbau perfektionistischer Regelungen vom 29.2.1980 (BR-Drucks. 31/80), zu deren Zustandekommen Bayern wesentlich beigetragen hat.
- Ministerpräsident Strauß hat im Herbst 1979 den Vizepräsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Herrn Wilhelm Haferkamp, gebeten, in der Kommission mit Nachdruck auf eine deutliche Einschränkung der Rechtsetzungstätigkeit der Gemeinschaft hinzuwirken.
- Im Bundesrat hat Bayern zahlreiche Stellungnahmen angeregt oder mitgetragen, in denen Richtlinienvorschläge der EG-Kommission abgelehnt wurden, weil sie zu perfektionistisch oder überbürokratisch waren, der Verwaltungsaufwand in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ziel stand oder sie einfach nicht für erforderlich gehalten wurden.

Initiativen der Bundesregierung bei der EG, den Erlaß von Vorschriften einzuschränken und perfektionistische Regelungen zu vermeiden, sind nicht bekannt.

Da trotz aller Bemühungen der Bayerischen Staatskanzlei eine deutliche Verringerung der EG-Normsetzung nicht spürbar geworden ist, hat der Ministerpräsident erneut einen Anlauf zur Eindämmung der Vorschriftenflut und zum Abbau perfektionistischer Regelungen unternommen. Er hat im Dezember letzten Jahres die bayerischen Mitglieder des Europäischen Parlaments gebeten, im Rahmen der Mitwirkung dieses Organs bei der Rechtsetzung der Gemeinschaft darauf zu achten, daß

- die Rechtsvorschriften auf das zur Erreichung der politischen Zielsetzung der Gemeinschaft unbedingt Notwendige beschränkt werden,
- die Regelungsbefugnis stets dort den Mitgliedstaaten überlassen bleibt, wo eine gemeinschaftliche Regelung nicht zwingend geboten ist,
- Regelungen bürgernah, einfach und verständlich abgefaßt und so sparsam, leicht und bürgernah durchführbar wie möglich gestaltet werden.

Es bleibt zu hoffen, daß das ständige Ankämpfen der Bayerischen Staatsregierung gegen die ausufernde Rechtsetzungstätigkeit der Europäischen Gemeinschaften auf Dauer Erfolg haben wird.

Die bayerischen Staatsministerien der Finanzen, des Innern und für Unterricht und Kultus haben Abdruck dieses Schreibens erhalten.

Im Antrag Nr. 102 wird u.a. die Straffung und Vereinfachung der gesetzlichen Regelungen im Schulbereich durch Erlaß eines für alle Schulen geltenden Schulverfassungsgesetzes und eines Schulorganisationsgesetzes gefordert. Zur Neuordnung schulrechtlicher Vorschriften darf auf den Regierungsentwurf eines Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) hingewiesen werden. Zur Zusammenfassung bisher bestehender Schulgesetze hat sich die Staatsregierung zu diesem Gesetzentwurf wie folgt geäußert:

„Angesichts des vom Bayerischen Verfassungsgerichtshof gesetzten Termins bietet es sich nicht an die Sondergesetze über Volksschulen, Sonderschulen, berufliche Schulen und Schulpflicht sowie über die Schulfinanzierung und sonstige finanzielle Leistungen bereits in diesen Entwurf miteinzu beziehen. Außerdem hatte das bisherige EUG ebenfalls keine Regelungen über Schulfinanzierung oder finanzielle Leistungen für Schüler zum Gegenstand. Es ist aber beabsichtigt, in der nächsten Legislaturperiode den Entwurf eines Bayerischen Schulgesetzbuches in zwei Bänden vorzulegen. Der erste Band soll das BayEUG enthalten, in das sämtliche schulrechtliche Neben- und Sondergesetze eingearbeitet sind. Der zweite Band soll ein Schulfinanzierungsgesetz enthalten, das sämtliche Schulfinanzierungsregelungen in sich vereinigt“.

Ein „Schulverfassungsgesetz“ mit einer Beschränkung auf die Regelung der an der Mitwirkung beteiligten Gremien wäre rechtsstaatlich nicht ausreichend und auch von der Sache her nicht sinnvoll. Schule kann nicht ausschließlich unter dem Gesichtspunkt formalisierter Beteiligungsmöglichkeiten gesehen werden.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
für Unterricht und Kultus**

Die Aussagen decken sich, soweit sie die staatliche Haushaltspolitik betreffen, im wesentlichen mit der Grundauffassung der Bayerischen Staatsregierung.

So ist vor allem die Richtigkeit der Feststellung hervorzuheben, daß der Erfolg einer Politik nicht an der Höhe des Staatshaushalts oder der Zahl der erlassenen Gesetze gemessen werden kann.

Dem mit Nr. 3 des Antrags verfolgtem Anliegen wird u.a. Rechnung getragen durch

1. die neue bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts mit Erstellung einer Bayerischen Rechtssammlung -Federführung Staatskanzlei- und
2. das Zweite Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften (2. Aufhebungsgesetz) -Federführung Finanzministerium- Dieses Gesetz steht im Zusammenhang mit den laufenden Arbeiten zur Rechtsbereinigung. Es sieht die Aufhebung von 43 Gesetzen und 9 Verordnungen oder Bekanntmachungen mit normativem Inhalt vor. Für den größten Teil der zur Aufhebung vorgesehenen Normen ist das Staatsministerium der Finanzen federführend. Der Gesetzentwurf ist bereits dem Bayerischen Landtag zur Beschlußfassung zugeleitet.

Der Forderung in Nr. 4 des Antrag nach einem Einstellungsstopp für alle Ministerien und Mittelbehörden auf die Dauer von mindestens 3 Jahren wird durch eine ähnliche Maßnahme, die von der Staatsregierung beschlossen wurde, weitgehend Rechnung getragen.

Der Ministerrat hat am 3.11.1981 beschlossen, daß in der Zeit vom 1.7.1982 bis 30.6.1984 in den Ministerien 2 % aller Stellen abgebaut werden müssen. Im übrigen Staatsbereich werden aufgrund der Beschlüsse von Ministerrat und Landtag nur 0,5 % der Stellen abgebaut.

Die Ministerien werden daher mit einem viermal so hohen Stellenabbau belastet als die Außenverwaltung. Damit ist der Forderung des Parteitagsbeschlusses weitgehend Rechnung getragen. Die Mittelbehörden werden allerdings nur in dem selben Maße wie die gesamte Außenverwaltung von einem Stellenabbau belastet. Die buchstabengetreue Umsetzung des Parteitagsbeschlusses (3-jähriger Einstellungsstopp) ist nicht möglich. In dem kleinen Personalkörper der Ministerien (1,5 % des staatlichen Personals in 11 selbständigen Ministerien bzw. Dienststellen) könnte die natürliche Fluktuation bei einem 3-jährigen Einstellungsstopp nicht mehr aufgabengerecht ersetzt werden, was unvermeidlich zu Qualitätsverlusten führen würde, die die Mitglieder der Staatsregierung, deren Stab die Ministerien sind, nicht hinnehmen könnten.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
der Finanzen**

Aus finanz- und haushaltspolitischer Sicht ist eine Einschränkung bzw. ein Verbot ausgabenwirksamer Gesetze in der derzeitigen finanzpolitischen Lage sicherlich zu begrüßen. Allerdings erscheint eine uneingeschränkte Selbstbindung gerade vor einer Landtagswahl – auch in schwieriger Haushaltslage – kaum realistisch zu sein. Konsequenterweise würde dieser Vorschlag auch verlangen, daß die Bayerische Staatsregierung auf eigene Gesetzesinitiativen über den Bundesrat verzichten müßte. Aus diesem Grund sollte der Appell keine neuen finanzwirksamen Gesetze einzubringen, auf die Bundesregierung beschränkt bleiben.

Die Frage, ob die zeitliche Begrenzung neuer Gesetze möglich und zweckmäßig ist, wurde bereits zweimal im Rahmen von schriftlichen Anfragen von Abgeordneten geprüft. Das erste Mal handelte es sich um eine Anfrage der Abg. Dr. Falthäuser, Dr. Stoiber u.a. im Rahmen der Entstaatlichungsdiskussion (Landtagsdrucksache 8/6588), wobei hier die Befristung von Leistungsgesetzen angesprochen war. Die zweite Anfrage kam von der Abg. Stamm (Drs. 9/2535) und zielte darauf ab, Möglichkeiten zu eruieren, bei denen Gesetze generell zeitlich befristet werden können. Die Forderung der Jungen Union entspricht der Anfrage der Abg. Stamm.

Eine regelmäßige Befristung von Gesetzen ist nicht wünschenswert. Befristungen erfüllen den ihnen beigemessenen Zweck nur, wenn zu erwarten ist, daß in geeigneten Fällen auch von einer Verlängerung abgesehen wird. Im Bereich der Leistungsgesetze würde bei einer rein formalen Befristung von Leistungen, deren Einstellung wegen ihres auf Dauer angelegten Förderungszweckes nicht erwartet werden kann, die Gefahr bestehen, daß die mit der Befristung verfolgte Absicht unter Umständen gerade ins Gegenteil verkehrt wird: Erfahrungsgemäß bietet der Ablauf der Geltungsdauer einer eine Leistung gewährenden Vorschrift eher Anlaß über eine Erhöhung der Leistung zu beraten und dementsprechende Erwartungen zu wecken. Schließlich würde auch die Gestaltungsbeweglichkeit des Parlaments in solchen Fällen darunter leiden, daß es sich durch die Befristung zu erneuter Beratung und Beschlußfassung zwingt, auch wenn der Zeitpunkt dafür nicht opportun ist. Auch außerhalb des Bereichs der Leistungsgesetze stellt die Einführung eines „Gesetzes auf Zeit“ kein generell geeignetes Mittel zur Eindämmung der Gesetzesflut dar. Eine solche Regelung würde eher die Zahl der Gesetze unnötig vermehren und die Übersichtlichkeit des geltenden Rechts erschweren. Das mit der Befristung angestrebte Ziel – die Aussonderung überholter oder gegenstandslos gewordener Gesetze – läßt sich durch eine in gewissen Zeitabständen wiederholte Rechtsbereinigung, wie sie zur Zeit von der Staatsregierung durchgeführt wird, mit größerem Erfolg und insgesamt wohl geringerem Aufwand erreichen.

Außerdem enthalten viele Gesetze jedenfalls in ihrem Kernbereich eine auf Dauer angelegte Regelung. Der Bürger stellt sich darauf im Rechtsverkehr ein. Die zeitliche Befristung würde durch die Relativierung der Geltungskraft eines Gesetzes das Vertrauen der Bürger in die Kontinuität des Rechts und damit die Rechtssicherheit stören.

Hinzu kommt, daß viele Landesgesetze vom Bundesrecht abhängige Zuständigkeits- und Ausführungsregelungen enthalten, so daß hier zeitliche Begrenzungen im Landesrecht ohnehin verfehlt wären.

Im Einzelfall kann es gleichwohl sinnvoll sein, die Geltungsdauer eines Gesetzes zu befristen. Gerade bei Leistungsgesetzen kann eine Befristung verhindern, daß einmal gewährte Leistungen den Wegfall der sie auslösenden Gründe überdauern und sich verfestigen. Die Frage, ob es vom Zweck und Inhalt des Gesetzes her angebracht ist, seine Geltungsdauer zu befristen, läßt sich jedoch nur von Fall zu Fall entscheiden.

Die Forderung nach einer Abschaffung der Gemeinschaftsaufgaben ist zu begrüßen. Als Gemeinschaftsaufgaben (im engeren Sinne) werden allerdings nur die in Art. 91a GG genannten Aufgaben, Ausbau und Neubau von Hochschulen einschließlich der Hochschulkliniken, die Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur, sowie die Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes bezeichnet. Insofern wäre eine Grundgesetzänderung erforderlich, die derzeit aber wenig realistisch erscheint. Im Antrag nicht ausdrücklich genannt, wohl aber Absicht des Antragstellers ist eine erhebliche Reduzierung der Mischfinanzierungstatbestände. Die Mehrzahl der Mischfinanzierungstatbestände findet ihre finanzverfassungsrechtliche Grundlage in Art. 104 a Abs. 4 GG (Bund-Länder-Finanzierungen im Krankenhauswesen, öffentlichen Personennahverkehr, kommunalen Straßenbau, Wohnungsbau, Städtebauförderung). Die Beseitigung dieser Mischfinanzierungen wäre durch einfaches Gesetz möglich.

Zur Klarstellung des Gewollten sollte die Forderung deshalb umformuliert werden. Da es den Ländern aus finanziellen Gründen unmöglich ist, die bisher gemeinsam mit dem Bund finanzierten Aufgaben in alleinige Zuständigkeit zu übernehmen, ohne entsprechenden Ausgleich der Finanzmittel, sollte in die Forderung der Mittelausgleich mit angesprochen werden. Es wird deshalb folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Erhebliche Einschränkung der Mischfinanzierungen mit dem Ziel der Übertragung der Kompetenzen an die Länder bei gleichzeitigem vollem Ausgleich für die wegfallenden Bundesmittel.“

Die Aussagen des CSU-Parteitags decken sich auch mit den Zielen, die die Bayerische Staatsregierung mit der Novellierung der Bayerischen Bauordnung verfolgt. Die Novelle will einen Beitrag dazu leisten, staatliche Reglementierungen abzubauen und den Gesetzesvollzug zu vereinfachen. Die neuen Regelungen sollen das Bauordnungsrecht straffen und das Verfahren und die technischen Anforderungen erleichtern. Es ist das Ziel der Novellierung, die staatliche Bauaufsicht auf ein möglichst geringes Maß zurückzuschrauben, um so die Freiheit und Eigenverantwortlichkeit der bauwilligen Bürger stärker zu betonen. Der Gesetzentwurf sieht für den Bauherrn eine Reihe von Erleichterungen vor:

Zahlreiche kleinere bauliche Veränderungen werden in Zukunft keine Baugenehmigung mehr erfordern. Das gilt z.B. für Modernisierungsvorhaben, Fassadenverkleidungen oder Änderungen von Türen und Fenstern. Auch der Dachgeschoßausbau für einzelne Aufenthaltsräume soll von der Genehmigungspflicht ausgenommen werden. Allerdings wird der Bauherr weiterhin gewisse Mindestanforderungen an die Raumhöhe und den Brandschutz beachten müssen.

Um die Baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, räumt das neue Gesetz die Möglichkeit ein, auf bautechnische Prüfungen zu verzichten. So soll auf Antrag des Bauherrn bei Ein- und Zweifamilienhäusern von der Überprüfung der Standsicherheit, des Wärme- und Schallschutzes abgesehen werden. Bei allen Baumaßnahmen wird darüberhinaus die zwingende Rohbau- und Schlußabnahme entfallen. Statt dessen können die Baubehörden im Einzelfall entscheiden, ob eine Baubesichtigung erforderlich ist.

Neben diesen Verfahrenserleichterungen werden in der neuen Bauordnung die technischen Anforderungen soweit als möglich gelockert, insbesondere bei Ein- und Zweifamilienhäusern und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden, beim Dachgeschoßausbau und bei der Modernisierung und Nutzung von Baudenkmalern.

**Stellungnahme des
Bayerischen Staatsministers
des Innern**